

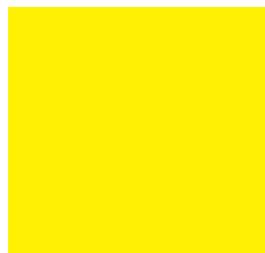


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

im internationalen, insbesondere europäischen Vergleich

Länderstudien 2008



Das Gesetz zum Elterngeld
und zur Elternzeit
im internationalen, insbesondere
europäischen Vergleich

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	9
1.1	Aufbau der Studie	9
II.	Deutschland	11
2.1	Ausgangslage	11
2.1.1	Deutsche Familienpolitik	11
2.1.2	Entwicklung der Familienpolitik	11
2.1.3	Soziodemografischer Kontext	15
2.2	Geldregelungen für Familien	16
2.2.1	Mutterschaftsgeld	16
2.2.2	Elterngeld.....	16
2.2.3	Weitere finanzielle Transferleistungen	18
2.3	Zeitregelungen für Familien.....	18
2.3.1	Mutterschutz	18
2.3.2	Elternzeit	19
2.4	Infrastrukturregelungen für Familien.....	20
2.5	Inanspruchnahme und Zufriedenheit mit den aktuellen Elterngeldregelungen..	21
III.	Skandinavien	23
3.1	Familienpolitik in Skandinavien	23
3.2	Schwedische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick	25
3.3	Dänische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick.....	28
3.4	Finnische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick.....	30
IV.	Norwegen	33
4.1	Ausgangslage	33
4.1.1	Norwegische Familienpolitik	33
4.1.2	Entwicklung der Familienpolitik	34
4.1.3	Soziodemografischer Kontext	36
4.2	Geldregelungen für Familien	36
4.2.1	Mutterschaftsgeld	37
4.2.2	Elterngeld.....	38
4.2.3	Vaterschaftsgeld	39
4.2.4	Umsetzung.....	40
4.2.5	Inanspruchnahme des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeldes.....	40
4.2.6	Kinderbetreuungsgeld	44
4.2.7	Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes	45
4.2.8	Kindergeld	47
4.2.9	Weitere Geldleistungen für Familien.....	48
4.3	Zeitregelungen für Familien.....	48
4.3.1	Mutterschutz	48
4.3.2	Elternzeit	49
4.3.3	Spezielle Vaterzeit und Vatertage.....	49

4.3.4	Kinderbetreuungszeit.....	49
4.3.5	Flexible Arbeitszeiten für Eltern.....	50
4.4	Infrastrukturregelungen für Familien.....	50
4.4.1	Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote.....	51
4.5	Wirkungen der Elterngeldregelungen	52
V.	Kanada.....	59
5.1	Ausgangslage	59
5.1.1	Kanadische Familienpolitik	59
5.1.2	Entwicklung der Familienpolitik	60
5.1.3	Soziodemografischer Kontext	62
5.2	Geldregelungen für Familien	63
5.2.1	Mutterschaftsgeld	64
5.2.2	Elterngeld.....	65
5.2.3	Abweichende Mutterschafts- und Elterngeldregelungen in Québec	66
5.2.4	Umsetzung.....	67
5.2.5	Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Elterngeldes	67
5.2.6	Kinderbetreuungsgeld (Universal Child Care Benefit)	69
5.2.7	Zuschuss zur privaten Kinderbetreuung	70
5.2.8	Kindergeld	70
5.2.9	Allgemeine Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien.....	71
5.3	Zeitregelungen für Familien.....	72
5.3.1	Mutterschutz	72
5.3.2	Elternzeit	72
5.3.3	Spezielle Vaterzeit und Vatertage.....	73
5.4	Infrastrukturregelungen für Familien.....	73
5.4.1	Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote.....	74
5.5	Wirkungen der Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien.....	74
VI.	Österreich.....	79
6.1	Ausgangslage	79
6.1.1	Österreichische Familienpolitik	79
6.1.2	Entwicklung der Familienpolitik	79
6.1.3	Soziodemografischer Kontext	81
6.2	Geldregelungen für Familien	82
6.2.1	Mutterschaftsgeld	82
6.2.2	Elterngeld.....	83
6.2.3	Umsetzung.....	86
6.2.4	Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Elterngeldes	87
6.2.5	Inanspruchnahme des Mutterschaftsgeldes	87
6.2.6	Inanspruchnahme des Elterngeldes	87
6.2.7	Kinderbetreuungsgeld	92
6.2.8	Kindergeld	92
6.2.9	Weitere Geldleistungen für Familien.....	93
6.3	Zeitregelungen für Familien.....	94
6.3.1	Mutterschutz	94

6.3.2	Elternzeit	94
6.3.3	Spezielle Vaterzeit und Vatertage.....	95
6.3.4	Flexible Arbeitszeiten für Eltern.....	95
6.4	Infrastrukturregelungen für Familien.....	96
6.4.1	Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote.....	97
6.5	Wirkungen der Elterngeldregelungen	98
VII.	Frankreich	104
7.1	Ausgangslage	104
7.1.1	Französische Familienpolitik.....	104
7.1.2	Entwicklung der Familienpolitik.....	104
7.1.3	Soziodemografischer Kontext	107
7.2	Geldregelungen für Familien	107
7.2.1	Mutterschaftsgeld	109
7.2.2	Vaterschaftsgeld	110
7.2.3	Elterngeld.....	110
7.2.4	Umsetzung.....	112
7.2.5	Inanspruchnahme des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeldes.....	112
7.2.6	Kindergeld	118
7.2.7	Weitere Geldleistungen für Familien in Frankreich.....	119
7.3	Zeitregelungen für Familien.....	123
7.3.1	Mutterschutz	123
7.3.2	Spezielle Vatertage und Vaterzeit.....	123
7.3.3	Elternzeit	123
7.4	Infrastrukturregelungen für Familien.....	124
7.4.1	Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote.....	125
7.5	Wirkungen der Elterngeldregelungen	126
VIII.	Literatur	143

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Familienunterstützende Leistungen in Norwegen	37
Abbildung 2:	Höhe der Lohnfortzahlungen in Norwegen	39
Abbildung 3:	Verteilung der Inanspruchnahme der Elterngeld berechtigten Mütter in Norwegen nach Alter	41
Abbildung 4:	Verteilung der Höhe der Inanspruchnahme (100 oder 80 Prozent Lohnfortzahlung) nach Lebensalter in Norwegen, 2006	42
Abbildung 5:	Inanspruchnahme der Vaterzeit in Norwegen seit 1990	43
Abbildung 6:	Verteilung der Tage Elterngeld, die von Vätern in Norwegen in Anspruch genommen wurden	43
Abbildung 7:	Entwicklung der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes in Norwegen nach Geschlecht	46
Abbildung 8:	Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes nach Alter in Norwegen	46
Abbildung 9:	Inanspruchnahme Kinderbetreuungsgeld nach jährlichem Haushaltseinkommen in Norwegen.....	47
Abbildung 10:	Prozentuale Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Norwegen nach Alter und Stundenumfang	52
Abbildung 11:	Entwicklung Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern in Norwegen	53
Abbildung 12:	Veränderung in Anspruch genommener Tage durch den Vater in Norwegen.....	55
Abbildung 13:	Gesamtfertilität in Norwegen, 1961–2006	56
Abbildung 14:	Prozentuale Verteilung der Kinderzahl in Norwegen nach Kohorten	57
Abbildung 15:	Elterngeldregelung in Kanada.....	64
Abbildung 16:	Mutterschafts- und Elterngeldregelungen in Österreich	82
Abbildung 17:	Verteilung der bisherigen und neuen Anspruchsberechtigten, Österreich.....	89
Abbildung 18:	Berufsgruppen der Bezieherinnen und Bezieher, Februar 2006, Österreich.....	90
Abbildung 19:	Bezieherinnen und Bezieher nach Beruf und Geschlecht, Österreich.....	91
Abbildung 20:	Gesamtfertilität in Österreich 1984–2007, Österreich	101
Abbildung 21:	Geburtenzahlen, Österreich	102
Abbildung 22:	Mutterschafts- und Elterngeldregelungen in Frankreich.....	108
Abbildung 23:	Zeitliche Inanspruchnahme Mutterschutz nach Anzahl der Kinder, Frankreich.....	113
Abbildung 24:	Inanspruchnahme Mutterschutz nach Arbeitsposition, Frankreich	114
Abbildung 25:	Inanspruchnahme Mutterschutz nach Anstellungsbereich, Frankreich	115
Abbildung 26:	Inanspruchnahme der Vaterzeit nach Tätigkeit, Frankreich	116
Abbildung 27:	Inanspruchnahme Elterngeld nach Anzahl der Kinder und Umfang, Frankreich.....	117
Abbildung 28:	Verteilung Kinderbetreuung unter drei Jahren, Frankreich	125
Abbildung 29:	Erwerbstätigkeiten der Mütter nach Kinderanzahl und Kindesalter, Frankreich.....	127

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Abbildung 30: Vollzeit-/Teilzeittätigkeit der Mütter nach Anzahl und Alter der Kinder, Frankreich	128
Abbildung 31: Entwicklung Inanspruchnahme Teilzeitoptionen beim Elterngeld, Frankreich.....	129
Abbildung 32: Inanspruchnahme des Vaterschaftsgelds nach Einkommen und Tätigkeit, Frankreich.....	130
Abbildung 33: Prozentualer Anteil geborener Kinder nach Alter der Mütter, 1955–2005, Frankreich.....	131
Abbildung 34: Gesamtfertilität in Frankreich, 1960–2006	132
Abbildung 35: Kohortenfertilitätsrate, 1940–1955, Frankreich	133
Abbildung 36: Anteil geschätzte endgültige Kinderzahl der 1955 geborenen Frauen, 2003, Frankreich	133

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Inanspruchnahme des Elterngeldes 2007 nach Bezugshöhe und Geschlecht in Deutschland.....	22
Tabelle 2:	Einführung des Kündigungsschutzes während des Mutterschutzes in den skandinavischen Ländern.....	24
Tabelle 3:	Familienunterstützende Leistungen in Schweden	27
Tabelle 4:	Kinderbetreuungsgeldstaffelung in Norwegen.....	45
Tabelle 5:	Überblick über Kindergeldbeträge in Norwegen	48
Tabelle 6:	Verteilung der Kinderbetreuungsplätze in Norwegen nach Alter	51
Tabelle 7:	Vergleich Québec Parental Insurance Plan zur Nationalen Regelung in Kanada	67
Tabelle 8:	Nationale Geldregelung in Kanada	70
Tabelle 9:	Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien in Kanada	72
Tabelle 10:	Entwicklung des öffentlichen Angebots an Kindertagesstätten in den Provinzen und Territorien Kanadas 1992 bis 2004.....	73
Tabelle 11:	Entwicklung der Erwerbsbeteiligung und Beschäftigung von Frauen und Männern in Kanada und Québec.....	75
Tabelle 12:	Arbeitsteilung in den Familien mit Kindern im Alter unter 16 Jahren in Kanada.....	77
Tabelle 13:	Rückzahlungsmodalitäten für den Zuschuss zum Elterngeld, Österreich	85
Tabelle 14:	Höhe des gestaffelten Kindergeldes, Österreich	92
Tabelle 15:	Einkommensgrenzen Elterngeld/Grundleistungen in Frankreich	111
Tabelle 16:	Abstufungen Kindergeld, Frankreich.....	118
Tabelle 17:	Einkommensgrenzen Kinderbetreuungsbeihilfe, Frankreich.....	120
Tabelle 18:	Beträge der Kinderbetreuungsbeihilfe nach Einkommensgrenzen, Frankreich	120
Tabelle 19:	Einkommensgrenzen Beihilfe zum Schuljahresbeginn, Frankreich	120
Tabelle 20:	Einkommensgrenzen Beihilfe bei der Krankheit von Kindern, Frankreich	121
Tabelle 21:	Beträge Grundsicherung nach Anzahl der Personen und Kinder im Haushalt, Frankreich.....	121
Tabelle 22:	Geld-, Zeit- und Infrastruktureregelungen für Familien in Deutschland und im internationalen Vergleich	135

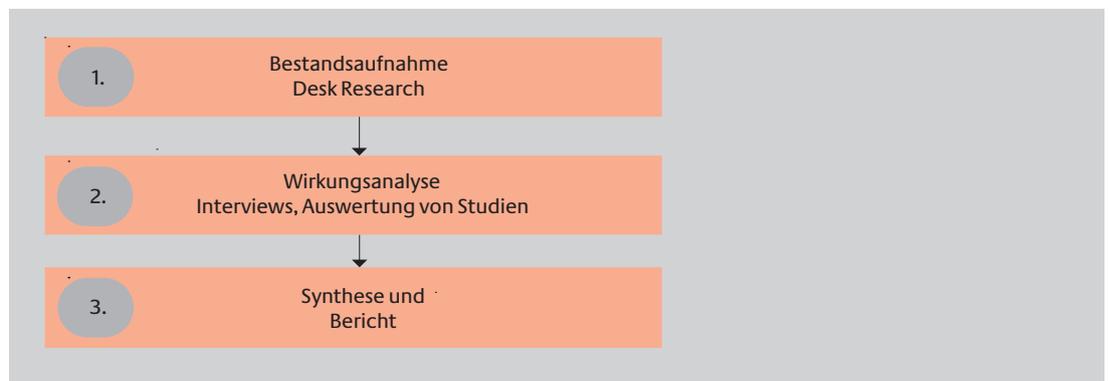
◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

1.1 Aufbau der Studie

Der Untersuchung „Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit im internationalen, insbesondere europäischen Vergleich“ hat Rambøll Management das folgende Vorgehen zugrunde gelegt:



In einem ersten Schritt wurden im Rahmen einer Bestandsaufnahme relevante Studien, Dokumente und Daten identifiziert und gesammelt. Diese Dokumentenanalyse diente dazu, einen Überblick über die zentralen Regelungselemente des Elterngeldgesetzes und des Systems der Kinderbetreuung in Deutschland und den zu vergleichenden Ländern (Norwegen, Kanada, Österreich und Frankreich) zu erhalten. Dazu wurden die gesammelten Dokumente einer systematischen Auswertung unterzogen, die eine erste Beschreibung und Bewertung der Regelungselemente sowie deren Einbettung in den familienpolitischen Kontext erlauben. Die Auswertung vorhandener nationaler und internationaler Studien und Datenmaterialien diente zudem dazu, relevante Aspekte zu identifizieren, die im Hinblick auf die deutschen Regelungselemente interessant sind, und daher in der vertiefenden Länderstudie im Detail untersucht werden sollen.

In dem sich daran anschließenden Untersuchungsschritt wurden Rahmenbedingungen, Verfahren und Umsetzung der Regelungen in Norwegen, Kanada, Österreich und Frankreich genauer analysiert. Im Mittelpunkt standen dabei die Ergebnisse und Wirkungen der familienpolitischen Maßnahmen. Hierzu wurde zunächst auf die Ergebnisse des Desk Research zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden anhand eines qualitativen Leitfadens jeweils drei telefonische Expertengespräche geführt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus:

- ▮ zuständigen Ministerien,
- ▮ für die Umsetzung des Elterngeldes verantwortlichen Institutionen,
- ▮ Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Ziel dieser Interviews war es, Faktoren zu identifizieren, die für die Wirkungen und Ergebnisse in den Vergleichsländern ursächlich sind. Darüber hinaus sollten im Hinblick auf die Familienpolitik der Länder neue Entwicklungen sowie Wirkungen und geplante Strategien analysiert werden. Inhaltliche Schwerpunkte der Gespräche bildeten:

- | Vergabeverfahren des Elterngeldes
- | Faktoren, die den Erfolg der Regelungen beeinflussen
- | Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern
- | Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen durch Eltern
- | Wirkungen des Elterngeldes und der Elternzeit in Verbindung mit anderen Instrumenten
- | Abstimmung zwischen diesen Instrumenten und dem Elterngeld bzw. der Elternzeit
- | Strukturelle Erfolgsfaktoren
- | Neue Entwicklungen und Ansätze

Rambøll Management hat zudem durch die Expertinnen- und Experteninterviews weitere Hinweise auf Publikationen und Statistiken zu den Wirkungen des Elterngeldes und anderer familienpolitischer Leistungen erhalten, die anschließend systematisch aufgearbeitet wurden.

Die durch dieses Vorgehen gewonnenen Ergebnisse wurden im hier vorliegenden Abschlussbericht zusammengeführt.

II.

Deutschland

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Deutsche Familienpolitik

Nach der Klassifizierung von Gauthier (Gauthier, 1996) ist die deutsche Familienpolitik – mit Ausnahme der neueren Entwicklungen – dem protraditionellen Modell zu zurechnen. Das protraditionelle Modell erschwert die simultane Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zugunsten sequenzieller Lösungen, transferiert dafür aber relativ viel Geld in den Familienlastenausgleich und in die Förderung der Ehe. Zudem ist der Staat nur sehr beschränkt in die Organisation und Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen im Bereich Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen involviert, hier verlässt sich die Politik auf die Leistungen der Familie. Es gibt daher wenig Anreize für Frauen, einem Beruf nachzugehen, Frauen werden im Gegenteil eher darin bestärkt, die Kinderbetreuung zu übernehmen. Damit wird das sogenannte „männliche Ernährer-Modell“ gefördert, bei dem der Mann vollzeiterwerbstätig ist und die Frau die Betreuung der Kinder übernimmt. Allerdings findet derzeit ein starker Modernisierungstrend in Richtung „Zweiverdiener-Modell“ statt, jedoch meist mit der Frau als teilzeitbeschäftigte „Zuverdienerin“.

2.1.2 Entwicklung der Familienpolitik

Erste familienpolitische Maßnahmen in Deutschland waren monetäre Leistungen (Bleses, 2003). In Deutschland wurde 1954 das Kindergeld eingeführt und betrug ab dem dritten Kind in heutiger Währung 13 Euro im Monat. Des Weiteren wurde 1958 das Ehegattensplitting geschaffen, welches durch die gemeinsame steuerliche Veranlagung des Ehepaars die Alleinverdiener Ehe begünstigt.

In den 70er Jahren wurden umfassende Reformen des Familien- und Eherechts, aber auch des Familienbildes eingeleitet. Mann und Frau sollten in der Familie gleichgestellt werden und partnerschaftlich die „elterliche Sorge“ tragen. Unterhaltsverpflichtungen wurden nach den Reformen (1976) nicht mehr nach dem „Schuldprinzip“ entschieden, stattdessen sollte der wirtschaftlich stärkere Partner den schwächeren unterstützen.

Zusätzlich wurde durch das Mutterschaftsurlaubsgesetz (1979) die finanzielle Selbstständigkeit von Kindern und Müttern unterstützt. Damit wurde deutlich, dass die Familienpolitik sich nicht mehr ausschließlich am Alleinverdiener-Modell orientierte, sondern die Erwerbstätigkeit der Mütter gezielt förderte, indem die Wiederbeschäftigung ein halbes Jahr von

den Unternehmen garantiert werden musste und die Mutter vom Staat während des Mutterschaftsurlaubs monatlich 750 DM erhielt (Kolbe, 2002).

Die finanzielle Situation der Familien wurde mit der Einführung des einkommensunabhängigen Kindergeldes von 50 Euro ab dem ersten Kind für alle gleichermaßen verbessert.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die wesentlichen Instrumente der Familienpolitik in den 80er und 90er Jahren – Erziehungsurlaub, Erziehungsgeld, Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung und der Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr – hatten zum Ziel, Wahlfreiheit für Mütter und auch Väter zu ermöglichen. Sie sollten frei entscheiden können, ob und wie lange sie aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden, um ihre Kinder zu erziehen. Die Hausfrauenehe blieb eine Option unter weiteren. Der Mutterschaftsurlaub wurde in den Erziehungsurlaub umgewandelt und auf bis zu drei Jahre ausgedehnt. Das Erziehungsgeld wurde unabhängig von einer vorherigen Beschäftigung bis 1993 in der höchsten Ausbaustufe für maximal zwei Jahre gezahlt. Seit 1994 gilt für die Zahlung des Erziehungsgeldes in den ersten sechs Monaten des Kindes eine Einkommensgrenze. In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100.000 DM und bei anderen Berechtigten 75.000 DM übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen bei Verheirateten 29.400 DM und bei anderen Berechtigten 23.700 DM übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen erhöhen sich um 4.200 DM für jedes weitere Kind des Berechtigten. 2005 erhielten schließlich nur noch rund 44 Prozent aller Eltern nach dem sechsten Monat volles Erziehungsgeld (Statistisches Bundesamt, 2005).

Der Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich bildete einen weiteren Schwerpunkt dieser Jahre. Die steuerlichen Kinderfreibeträge stellten den Kernpunkt des 1983 wieder eingeführten dualen Systems des Familienlastenausgleichs dar, welches das einkommensunabhängige Kindergeldsystem ablöste: Den Eltern wurde neben einem einkommensabhängigen Kindergeld ein steuerlicher Kinderfreibetrag gewährt, welcher jedoch insbesondere von einkommensstarken Familien ausgeschöpft werden konnte. Während sich der Freibetrag stufenweise erhöhte, wurde der Familienlastenausgleich wegen der Benachteiligung einkommensschwacher Familien kritisiert, welche die steuerlichen Vorteile nicht nutzen konnten. Dieses komplexe System wurde 1996 aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformiert. Im modifizierten „Optionsmodell“ des Leistungsausgleichs wird entweder Kindergeld gezahlt oder alternativ der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt. Beide Beträge wurden nach der Reform deutlich angehoben, so stieg der Freibetrag 1996 von 4.104 auf 6.264 DM, während das Kindergeld schrittweise von 50 DM für das erste Kind im Jahr 1975 zunächst auf 70 und 1996 auf 200 DM angehoben wurde.

Statt eines dualen Familienlastenausgleichs – dem Nebeneinander von Kindergeld und Freibeträgen und gleichzeitiger Inanspruchnahme – kommt für Familien nun die für sie günstigere Lösung zum Tragen.

Insgesamt betrachtet wurde in den 80er und 90er Jahren ein deutlicher Ausbau des Kinderleistungsausgleichs betrieben und eine Reihe neuer Maßnahmen zur Unterstützung von Familien geschaffen, z. B. der Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren (Bleses, 2003).

Mit Beginn des neuen Jahrtausends erfuhren die familienpolitischen Maßnahmen eine weitere Verstärkung, indem die Regierung den Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich weiter ausbaute und im Jahr 2000 einen Betreuungsfreibetrag von 3.024 DM für Kinder bis 16 Jahre einführte. Damit erhöhten sich die steuerlichen Freibeträge für Kinder zusammen mit dem bisherigen Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM auf rd. 10.000 DM.

Das Kindergeld für erste und zweite Kinder wurde in drei Stufen um etwa 40 Euro auf 154 Euro erhöht. So wurde 1999 das Kindergeld für erste und zweite Kinder um 30 DM von 220 DM auf 250 DM erhöht. 2000 erhöhte sich das Kindergeld für erste und zweite Kinder erneut um 20 DM auf 270 DM. Mit dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung wird zum 1.1.2002 das Kindergeld wiederum um rd. 15 Euro auf 154 Euro erhöht sowie eine Anpassung des Kinderfreibetrages an die aktuellen Lebensverhältnisse vorgenommen. 2002 erfolgt daher eine Erhöhung des Freibetrags von bisher 6.912 DM auf 3.648 Euro.

Ebenso wurde die Bewertung der Erziehungszeiten in der Rentenversicherung weiter erhöht und in der Hinterbliebenenrente wurden Eltern gegenüber Kinderlosen besser gestellt. Das innerhalb der Regierung kontrovers diskutierte Ehegattensplitting blieb unverändert. Schwerpunkt der Familienpolitik bildete die Überarbeitung des Erziehungsurlaubs, der seit 2001 Elternzeit heißt (ebd.). Seit 2001 können Eltern gemeinsam bis zu drei Jahren Erziehungszeit nehmen und während dieser Zeit jeweils bis zu 30 Stunden pro Woche in Teilzeit erwerbstätig sein, statt wie bisher nur ein Elternteil für 19 Stunden. Der neue Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit (2001) verankerte darüber hinaus, dass in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht, was besonders Eltern zugute kommt.

Zum 1.1.2004 wurden im Bundeserziehungsgeldgesetz die Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes für Elternpaare und für Eltern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft auf 30.000 Euro pauschaliertes Nettoeinkommen (bisher 51.130 Euro) gesenkt, für Alleinerziehende auf 23.000 Euro (bisher 38.350 Euro). Von dieser Neuregelung sind ca. fünf Prozent der Erziehungsgeldempfänger betroffen. Die monatlichen Erziehungsgeldbeträge wurden von 307 Euro auf 300 Euro und im Budget-Angebot von monatlich 460 Euro auf 450 Euro geändert. Außerdem wurde die lineare Minderung des Erziehungsgeldes bei Überschreitung der Einkommensgrenzen ab dem 7. Lebensmonat erhöht. Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld) gelten bei der Berechnung des Erziehungsgeldes nunmehr als Einkommen.

Die Zahlung des Erziehungsgeldes war unabhängig von der bisherigen Tätigkeit der Mütter bzw. Väter, anspruchsberechtigt waren also Hausfrauen bzw. Hausmänner ebenso wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Dabei galten für Regelbetrag und Budget Einkommensgrenzen, oberhalb derer kein Erziehungsgeld gewährt wurde. Soweit beide Elternteile anspruchsberechtigt waren, konnten diese entscheiden, wer das Erziehungsgeld beziehen sollte. Die Eltern konnten sich dabei abwechseln, wobei die Gesamtbezugsdauer hiervon unberührt blieb.

Gleichzeitig zum Bundeserziehungsgeld wurde der Ausbau besserer Kinderbetreuungseinrichtungen über das gesamte Kindesalter beschlossen, für den die Regierung zwischen 2003 und 2007 den Ländern und Kommunen insgesamt vier Milliarden Euro zum Ausbau der Ganztagschulen zur Verfügung stellte.

Ein Kinderzuschlag für minderjährige im Haushalt der Eltern lebende Kinder von bis zu 140 Euro monatlich pro Kind wird 2005 mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren eigenen Unterhalt in Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II selbst verdienen, aber den Unterhalt ihrer Kinder von diesem Einkommen nicht bestreiten können. Verdienen die Eltern genau einen Betrag in Höhe des ihnen für sich selbst zustehenden Arbeitslosengeldes II, erhalten sie den vollen Kinderzuschlag von 140 Euro monatlich. Für jede zehn Euro, um die das elterliche Einkommen über diesem Betrag liegt, wird der Kinderzuschlag um sieben Euro gemindert. Damit wird für Eltern ein Anreiz geschaffen, durch eigenen Erwerb auch im Niedriglohnbereich die eigene Lebenssituation zu verbessern. Eltern, deren Einkommen sowohl den eigenen als auch den Bedarf der Kinder deckt, erhalten keinen Kinderzuschlag.

Zum 1.1.2007 hat die Regierung neben dem Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen als großes familienpolitisches Reformvorhaben das Elterngeld eingeführt. Das Elterngeld zielt darauf ab, Familien in der Frühphase so zu unterstützen, dass ihre finanziellen Einschränkungen wegen der vorrangigen Betreuung des neugeborenen Kindes in dieser Zeit ausgeglichen werden und ihren finanziellen, beruflichen und familiären Notwendigkeiten und Lebensplanungen auch auf Dauer Rechnung getragen wird (Deutscher Bundestag, 2006b). Hintergrund der Einführung des Elterngeldes war insbesondere die Unzufriedenheit mit den Wirkungen des Erziehungsgeldes, das den familienpolitischen Herausforderungen, so die Kritik, nicht länger gerecht werde. So blieben Familien mit einem kleinen gemeinsamen Einkommen, trotz des Bezugs des Erziehungsgeldes, oft auf ergänzende Sozialtransfers angewiesen, Familien in mittleren Einkommensbereichen erreichten nur noch rund 70 Prozent, Familien mit hohem Einkommen nur noch 60 Prozent des vorherigen Budgets. Gleichzeitig begünstigte das Bundeserziehungsgeld eine traditionelle Rollenteilung, obwohl diese häufig nicht den Lebensplanungen der Paare entspreche. Trotz reger Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes sei es nicht gelungen, den Familien die intendierten Wahlfreiheiten zu eröffnen, vielmehr seien verlängerte Erwerbsunterbrechungen von Müttern begünstigt worden (ebd.).

Vor diesem Hintergrund soll das Elterngeld das Erziehungsgeld mit dem Ziel ablösen, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Das Elterngeld ist „Teil eines abgestimmten Dreiklangs familienpolitischer Leistungen, die auf die Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur, eine familienbewusste Arbeitswelt und eine nachhaltige und gezielte finanzielle Stärkung von Familien ausgerichtet sind“ (Deutscher Bundestag, 2006a). Mit dem Elterngeld verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- die finanzielle Sicherung eines Schonraums, damit alle Eltern die Betreuung ihres Kindes in dessen ersten 14 Lebensmonaten selbst übernehmen können,
- eine nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie durch die Vermeidung negativer und die Setzung positiver Erwerbsanreize,
- mehr Wahlfreiheit für Männer und Frauen durch eine einkommensabhängige Leistung, die eine Betreuung auch durch den besser verdienenden Partner ermöglicht.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Eltern können für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder Elterngeld beantragen. Alle im Jahr 2006 geborenen Kinder fallen auch im Jahr 2007 und ggf. 2008 unter die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Das Erziehungsgeld (BMFSFJ, 2006c) wendet sich an Eltern, die ihr Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen und nicht erwerbstätig sind bzw. nicht mehr als 30 Stunden wöchentliche Teilzeitarbeit leisten¹. Anspruchsberechtigte können zwischen zwei Auszahlungsvarianten wählen, dem Regelbetrag in Höhe von 300,- Euro monatlich und dem Budget in Höhe von 450,- Euro monatlich. Im Falle des Regelbetrags kann das Erziehungsgeld vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes gezahlt werden. Im Falle des Budgets endet der Anspruch auf Erziehungsgeld mit der Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes.

2.1.3 Soziodemografischer Kontext

In Deutschland leben 82,3 Millionen Menschen (Jahr 2006). Mehr als ein Viertel von ihnen ist zwischen 25 und 45 Jahren alt und weitere 14% sind bis 15 Jahre alt. In Deutschland gibt es 39,8 Millionen Haushalte (Jahr 2006). Im Durchschnitt leben in jedem Haushalt 2,08 Personen. In 22% der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren. Damit gingen sowohl die durchschnittliche Haushaltsgröße als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder pro Haushalt seit Anfang der 1990er Jahre zurück (Statistisches Bundesamt, 2008).

Im Bundesgebiet leben 8,8 Millionen Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Mehr als die Hälfte der Familien (4,6 Millionen) haben ein Kind, 3,2 Millionen zwei Kinder und lediglich in einer Millionen Familien leben mehr als zwei Kinder. Über die letzten Jahre stieg die Zahl alternativer Familienformen auf mittlerweile 2,3 Millionen und die Zahl der Ehepaare mit Kindern ging auf 6,5 Millionen zurück. Trotz wachsender Bedeutung der alternativen Familienformen machen Ehepaare mit Kindern damit jedoch immer noch knapp drei Viertel (74%) der Familien in Deutschland aus. Von den 1,6 Millionen Alleinerziehenden sind knapp 90% (1,5 Millionen) alleinerziehende Mütter. Insgesamt wachsen mehr als 2,2 Millionen Kinder unter 18 Jahren in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil auf (Mikrozensus, 2006).

Im Durchschnitt sind die Mütter bei der Geburt eines Kindes 29,6 Jahre alt. Die Fertilitätsrate liegt schon lange unter 1,4 und beträgt 1,34. Die Erwerbsquote beträgt in Deutschland insgesamt 69,4% und ist für Frauen mit 64% etwas niedriger. Im Durchschnitt verdienen Erwerbstätige im Jahr 42.382 Euro brutto und die Arbeitslosenquote beträgt 8,4%. Im internationalen Vergleich ist die Erwerbsquote für Mütter mit dem jüngsten Kind im Alter unter drei Jahren in Deutschland besonders gering. Sie liegt bei unter 40%. Für Mütter, deren jüngstes Kind zwischen 3 und 5 Jahre alt ist, liegt die Erwerbsquote bei etwa 55%. Es fällt auch auf, dass die Erwerbsquote in Deutschland besonders stark mit der Kinderzahl fällt. Mütter von einem Kind sind noch zu knapp 60% erwerbstätig, Mütter von drei Kindern zu unter 40% (OECD Family Database, 2007).

¹ Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung gilt diese Einschränkung nicht.

2.2 Geldregelungen für Familien

2.2.1 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt (Deutscher Bundestag, 2006d). Voraussetzung für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkassen ist, dass die Frauen freiwillige oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind und Anspruch auf Krankengeld haben.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Grundlage für die Bemessung des Mutterschaftsgeldes bildet das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate, bei einem Höchstbetrag von 13 Euro für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Wert, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld sind Verdiensterhöhungen, die während der Mutterschutzfristen wirksam werden, zu berücksichtigen. Auch den nicht in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten schwangeren Arbeitnehmerinnen muss ohne Kürzung des Arbeitsentgelts die Freizeit für notwendige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die nur während der Arbeitszeit möglich sind, gewährt werden. Die Mutterschutzfristen und andere mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote zählen bei der Berechnung des Erholungsurlaubs als Beschäftigungszeiten. Alle Betriebe erhalten von der gesetzlichen Krankenkasse 100 Prozent der wesentlichen Arbeitgeberkosten im Mutterschaftsfall erstattet.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte, familienversicherte, geringfügig beschäftigte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

2.2.2 Elterngeld

Höhe des Elterngeldes

Eltern erhalten bei Unterbrechung oder Reduzierung ihrer Erwerbstätigkeit nach der Geburt ihres Kindes einen Betrag von 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, das in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielt wurde. Dieser Betrag steht allen Eltern unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit zu. Es werden mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro Elterngeld gezahlt. Eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ist grundsätzlich möglich, solange diese einen Umfang von 30 Wochenstunden nicht übersteigt.

Für gering verdienende Eltern, die im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000 Euro netto verdient haben, erhöht sich die Ersatzrate des Elterngeldes von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent. Dabei erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte je zwei Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro lag. Das Elterngeld ist abgaben- und

steuerfrei, aber progressionsrelevant, d.h. es wird zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet, um den Steuersatz zu ermitteln (Deutscher Bundestag, 2006b). Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben einkommensabhängigen Sozialleistungen zusätzlich 300 Euro Elterngeld. Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge. Sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf insgesamt maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird nicht auf das Elterngeld angerechnet. Die Zeit, für die die Mutter Elterngeld ausgezahlt bekommt, verkürzt sich um die Zeit, in der sie anzurechnende Mutterschutzleistungen bekommt.

Zeitlicher Umfang

Grundsätzlich kann Elterngeld in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen kann. Wenn auch der andere Partner mindestens zwei Monate Elterngeld bezieht, erhöht sich der Anspruch um zwei weitere auf insgesamt vierzehn Monate. Voraussetzung für die Partnermonate ist, dass sich bei einem der beiden Elternteile das Erwerbseinkommen vermindert. Die Eltern können die zur Verfügung stehenden 14 Monate – bis auf die zwei Partnermonate – frei untereinander aufteilen und das Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Darüber hinaus kann das Elterngeld bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld in Anspruch nehmen. Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 14 Monate Elterngeld beziehen.

Zusätzliche Leistungen wegen weiterer Kinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Dabei wird das Elterngeld um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht, der Mindestbetrag erhöht sich von 300 Euro auf 375 Euro. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Umsetzung

Für die Ausführung des Gesetzes sind die bisher für das Erziehungsgeld verantwortlichen Stellen zuständig. Antragsvordrucke sind bei den Elterngeldstellen, aber auch bei den Gemeinden, den Krankenkassen oder auf den Entbindungsstationen der Krankenhäuser und im Internet erhältlich. Mit dem Antrag müssen die Geburtsurkunde und Einkommensnachweise eingereicht werden. Beide Eltern können einmal für sich einen Antrag stellen,

der vom jeweils anderen Elternteil unterschrieben werden muss, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind. Für Beschwerden zum Elterngeld, die nicht mit den Elterngeldstellen geklärt werden können, haben die Länder Aufsichtsbehörden eingerichtet (ebd.).

2.2.3 Weitere finanzielle Transferleistungen

Weitere finanzielle Unterstützung durch den Staat erhalten Familien durch das Ehegattensplitting, den Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleich. Das Kindergeld beträgt 154 Euro für das erste bis dritte Kind und 179 Euro für jedes weitere Kind. Das Kindergeld wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Arbeitslose (Kinder bis zum 21. Lebensjahr) und für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr (für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 gibt es Übergangsregelungen – in Ausnahmefällen maximal zwei Jahre längere Berücksichtigung) ausgezahlt. Für ein Kind über 18 Jahre entfällt das Kindergeld, wenn das Kindeseinkommen 7.680 Euro im Jahr beträgt. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Die Freibeträge für Kinder im Alter von 0 bis maximal 25 Jahren basieren auf dem sächlichen Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) und dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Der volle Kinderfreibetrag beträgt in Deutschland 3.648 Euro im Jahr (je Elternteil 1.824 Euro). Der volle Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 2.160 Euro (je Elternteil 1.080 Euro). Als Freibeträge für Kinder ergeben sich insgesamt 5.808 Euro im Jahr. Die Freibeträge für Kinder mindern ebenfalls die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Die Alters- und Einkommensgrenzen des Anspruchs auf die steuerlichen Freibeträge gelten auch für das Kindergeld. Im Laufe des Kalenderjahres erhalten Eltern grundsätzlich Kindergeld. Die Freibeträge für Kinder und Kindergeld werden nicht nebeneinander berücksichtigt bzw. gezahlt. Das Finanzamt prüft im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob die Anrechnung der Kinderfreibeträge für die Eltern günstiger ist.

Alleinerziehende erhalten über einen Zeitraum von maximal sechs Jahren einen Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Seit dem 01.01.2008 gelten einheitlich folgende Unterhaltsvorschussbeträge: Kinder bis zu sechs Jahren erhalten 125 Euro, Kinder zwischen sechs bis zwölf Jahren erhalten 168 Euro monatlich (UhVorschG, RegelBetrV).

2.3 Zeitregelungen für Familien

2.3.1 Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) schützt die schwangere Frau und die Mutter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet regulär acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei medizinischen Frühgeburten, also in der Regel bei einem Geburtsgewicht von unter 2.500 Gramm, und seit dem Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes am 20. 6. 2002 auch bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen, verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt außerdem um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Somit haben alle Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt 14 Wochen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz ergibt sich aus der Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15. April 1997.

2.3.2 Elternzeit

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Elternzeit bleibt auch nach der Einführung des Elterngeldes bestehen. Jeder Elternteil kann weiterhin eine Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Die wesentlichen Regelungen zur Elternzeit wurden im Zuge der Einführung des Elterngeldes beibehalten.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.² Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, d.h. auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Darüber hinaus sind auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte anspruchsberechtigt. Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz: Die Arbeitgeberseite kann grundsätzlich keine Kündigung aussprechen.

Jeder Elternteil kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres seines Kindes Elternzeit beanspruchen. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Im zur Verfügung stehenden Zeitraum kann die Elternzeit ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln oder Anteile bzw. die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

² Zu den bis zum 1.1.2007 geltenden Regelungen zur Elternzeit siehe: BMFSFJ 2006.

2.4 Infrastruktureregelungen für Familien

Zur Unterstützung junger Familien stehen der Familienpolitik neben den finanziellen Unterstützungsmaßnahmen und den zeitwerten Anrechten³ die Infrastruktur zur Kinderbetreuung zur Verfügung. Längere berufliche Auszeiten zur Kindererziehung können zur Dequalifikation führen. Gerade Mütter entfernen sich dadurch vom Arbeitsmarkt. Dieser Zusammenhang ist insbesondere für Westdeutschland nachgewiesen worden (Bothfeld, 2005). Für eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt spielen dabei Möglichkeiten der Kinderbetreuung eine wichtige Rolle. Will man beiden Eltern die Rückkehr in den Beruf ermöglichen, müssen Elterngeld und Elternzeit im Zusammenhang mit der verfügbaren Kinderbetreuungsinfrastruktur und den Kosten der Kinderbetreuung betrachtet werden.

In Deutschland variiert das Betreuungsangebot für Kinder in den alten und neuen Bundesländern erheblich. Während 2006 für acht Prozent der Kinder unter drei Jahren im Westen ein Platz zur Verfügung stand, waren es im Osten 39,7 Prozent (Deutscher Bundestag, 2006c). Ähnliches ist bei dem Nachmittagsangebot für Schulkinder festzustellen. Es wird nur eine Abdeckung von 13 Prozent erreicht, davon fünf Prozent in den alten Bundesländern. Durch den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz, der am 27. 2. 1996 im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert worden ist, und durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (2004) können mittlerweile 89 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulalter ein Platz angeboten werden (Rüling/Kassner, 2007).

Für eine höhere Erwerbstätigkeit beider Eltern spielt nicht nur das Angebot an Betreuungsmöglichkeiten eine Rolle, sondern auch deren Kosten. In öffentlichen Einrichtungen sind die Kosten für die Eltern meist einkommensgestaffelt. Oftmals ist es aber für Mütter mit Chancen auf ein nur geringes Einkommen wenig attraktiv, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, da ein Großteil ihres Einkommens dann für die Kinderbetreuung aufgewendet werden muss (Rüling/Kassner, 2007).⁴

³ Unter zeitwerten Anrechten werden berufliche Auszeiten im Anschluss an die Geburt eines Kindes verstanden (Rüling/Kassner, 2007).

⁴ Um auch für Eltern mit niedrigem Einkommen die Rückkehr in den Beruf zu vereinfachen und den Kindern dieser Familien bessere Bildungschancen zu ermöglichen, bestehen in einigen Bundesländern (Berlin, Niedersachsen, Saarland) Gesetze, das letzte Kindergartenjahr für Eltern kostenlos anzubieten. Vorreiter ist Rheinland-Pfalz. Seit Anfang 2006 ist das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Rheinland-Pfalz, 2006).

2.5 Inanspruchnahme und Zufriedenheit mit den aktuellen Elterngeldregelungen

Anträge auf Elterngeld konnten erstmals für Kinder gestellt werden, die ab dem 1. Januar 2007 geboren worden sind. Laut dem Statistischen Bundesamt wurden im ersten Halbjahr 2007 199.715 Anträge bewilligt. Abgelehnt wurden 3.863 Anträge. Das entspricht einem Anteil von 1,9 Prozent. In Berlin, Brandenburg, Bayern und Hamburg war der Väteranteil mit ungefähr zehn Prozent am höchsten, im Saarland mit 5,6 Prozent am niedrigsten (Statistisches Bundesamt 2007). Die Statistik lässt auch erste Aussagen für die Beteiligung der Väter zu Beginn 2007 zu. Für im Januar 2007 geborene Kinder liegt der Anteil der männlichen Elterngeldbezieher bei 9,8 Prozent und jener der weiblichen bei 90,2 Prozent. Die Elterngeldstatistik für das erste Halbjahr nach der Einführung des Elterngeldes zeigt auch, dass der Anteil der Eltern, die im ersten Jahr nach der Geburt ihres Kindes finanzielle Unterstützung erhalten, deutlich angestiegen ist. 92 Prozent der Familien, deren Kind im Januar 2007 geboren wurde, erhalten Elterngeld. Im Jahr 2006 bezogen hingegen nur 77 Prozent der Familien Erziehungsgeld für ein Kind im ersten Lebensjahr (Erstantrag). Die Quote für die Zweitanträge betrug 53 Prozent.

In Bezug auf die Aufteilung des Elterngeldbezugs zwischen Müttern und Vätern zeigt sich folgendes Bild: Nur in etwa drei Prozent aller Familien mit Elterngeldbezug nehmen ausschließlich die Väter die Elterngeldzahlungen in Anspruch, im Gegenzug sind es in 89,5 Prozent der Fälle ausschließlich die Mütter. Partnerlösungen wurden bei den Januaranträgen von 7,4 Prozent der Familien beantragt. Das bedeutet, dass in 10,5 Prozent der Familien der Vater Elterngeld nutzt, die Mutter in 96,9 Prozent der Familien. Im Vergleich zur Inanspruchnahme des Erziehungsgelds besteht ein signifikanter Unterschied in Bezug auf die Aufteilung der Betreuungszeit zwischen Müttern und Vätern. Der Anteil der Väter lag lediglich bei 3,5 Prozent (Erst- und Zweitanträge).

Allerdings legen aktuelle Umfrageergebnisse nahe, dass die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Väter noch steigen wird: Von den befragten Vätern mit Neugeborenen im Jahr 2007 gaben 34 Prozent an, Elterngeld nutzen zu wollen (RWI, 2007). Die Bereitschaft und der Wunsch nach einer Beteiligung an der kindlichen Erziehung ist sowohl bei den Müttern als den Vätern deutlich vorhanden. In Bezug auf die Nutzung der Elternzeit durch die Väter ist somit mit einem deutlichen Anstieg zu rechnen.

Im Hinblick auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes wird deutlich, dass die Mehrheit der Eltern (80,7 Prozent) volle zwölf Monate oder länger beanspruchen. Mütter, die alleinige Elterngeldbezieherinnen sind, nehmen im Durchschnitt 11,7 Monate in Anspruch. Bei Vätern konnten hingegen deutlich kürzere Bezugszeiträume beobachtet werden. Sind sie alleinige Elterngeldbezieher, nehmen sie die Geldleistung für durchschnittlich nur für 8,8 Monate in Anspruch. In Familien mit Partneranträgen beantragen Mütter im Schnitt zwei Monate kürzer Elterngeld (insgesamt 9,7 Monate) als diejenigen Mütter, bei denen der Partner nicht ebenfalls Elterngeld bezieht.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

In etwa der Hälfte der Elterngeldbeziehenden (54,2 Prozent) gleicht das Elterngeld einen Einkommensausfall bzw. eine Verringerung des Einkommens aus. Den Mindestbetrag haben im ersten Halbjahr 2007 etwa ein Drittel der Eltern bezogen. Im Hinblick auf die Betragshöhe des Elterngeldes ist das Verhältnis zwischen Männern und Frauen nicht ausgegogen: Etwa die Hälfte aller Mütter (51,2 Prozent) und nur ein Drittel der Väter beziehen einen Betrag von bis zu 500 Euro. Einen Betrag zwischen 500 und 1.000 Euro erhielten rund 28,2 Prozent der Familien. 12,5 Prozent der Familien bezogen eine finanzielle Leistung zwischen 1.000 und 1.800 Euro, den Spitzenbetrag erhielten lediglich 2,8 Prozent. Dabei ist der Anteil der Väter, die die höheren Elterngeldbeträge beziehen, proportional deutlich höher als der der Mütter. Der Anteil unter den Vätern, die den Spitzenbetrag von 1.800 Euro beziehen, liegt bei über 11,0 Prozent, unter den Müttern sind es lediglich knapp 2,0 Prozent (vgl. Tabelle 1). Das bedeutet, dass die Mütter in den meisten Fällen vor der Geburt ein recht geringes Einkommen hatten. Je kinderreicher die Familien sind, desto höher ist der Anteil der Mütter, die geringe finanzielle Leistungen beziehen. Das ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass die Mütter mit zwei und mehr Kindern im geringeren Maße vor der Geburt des neuen Kindes erwerbstätig waren.

Tabelle 1: Inanspruchnahme des Elterngeldes 2007 nach Bezugshöhe und Geschlecht in Deutschland

2007	Insgesamt	Frauen	Männer
300 Euro	32,6%	33,4%	25,3%
301–499 Euro	23,9%	25,3%	11,0%
500–999 Euro	28,2%	28,5%	24,7%
1.000–1.799 Euro	12,4%	10,9%	20,2%
1.800 Euro	2,8%	1,9%	11,5%

Quelle: Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2007

Die große Mehrheit, der im Rahmen der Elterngeldevaluation befragten Gruppen, bewertet die aktuellen Elterngeldregelungen positiv (ebd.). Auch die Regelung der Partnermonate wird positiv aufgenommen. Dabei ist auffällig, dass die Eltern, die nicht direkt von der Elterngeldregelung betroffen sind (kinderlose Eltern oder Eltern mit Kleinkindern, die zwischen 2002 und 2006 geboren wurden), die Elterngeldregelungen positiver bewerten (RWI, 2007). Von den betroffenen Eltern gaben 28 Prozent an, dass sich „junge Eltern eher für Kinder entscheiden“ werden (IfD, 2007).

III.

Skandinavien

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

3.1 Familienpolitik in Skandinavien

Im internationalen Vergleich sind die skandinavischen Länder⁵ als universalistische Wohlfahrtsstaaten einzuordnen. Wesentliches Merkmal des skandinavischen Modells ist eine sehr umfassende soziale Absicherung durch den Staat, die sowohl die Renten- und Krankenversicherung als auch die Bildungs- und Beschäftigungsbereiche betrifft. Weiteres Merkmal dieser wohlfahrtsstaatlichen Prägung ist, dass sowohl die soziale Absicherung als auch die zusätzlichen staatlichen Leistungen alle in den Ländern lebenden Personen einbeziehen – ungeachtet der arbeitsmarktpolitischen Stellung des Einzelnen. In den skandinavischen Ländern herrschen zudem eine recht ausgewogene Verteilung des Einkommens und eine relativ niedrige Arbeitslosenquote (Kautto et al, 2002).

Deutliches Charakteristikum der skandinavischen Länder ist das Ziel, eine Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern, die Förderung frühkindlicher Entwicklung und der qualitative Ausbau der Kinderbetreuungssysteme sind wesentliche Bestandteile der skandinavischen Familienpolitik.

Die proegalitäre Familienpolitik der skandinavischen Länder fördert die einzelnen Mitglieder und nicht die Familie als Institution. Es werden relativ hohe Transferzahlungen für den begrenzten Zeitraum geleistet, den Eltern aufgrund der Erziehung der Kinder nicht erwerbstätig sind. Hierbei setzen die skandinavischen Länder generell auf einkommensabhängige Zahlungen, da diese, ergänzt durch flexible Zeitregelungen, eine schnellere (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt fördern und gleichzeitig die Geburtenrate positiv beeinflussen sollen. Ein weiteres wichtiges Merkmal der skandinavischen Familienpolitik ist der Versuch, Mütter und Väter gleichermaßen an der Erwerbs- und Familienarbeit zu beteiligen. Dies wird unter anderem sichtbar in der Einführung sogenannter „Vatermonate“ in Norwegen, Schweden und Finnland. Aufgrund der geschlechterpolitischen Ausrichtung und der starken Fokussierung auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird das skandinavische Modell auch als **Individual Adult Worker Model** oder auch **dual-earner-model** typologisiert.

⁵ In der Literatur herrscht keine Einigkeit über den terminologischen Umgang mit der Bezeichnung der „skandinavischen“ Länder. Oft wird in dieser Beschreibung lediglich auf die Länder Dänemark, Schweden und Norwegen referiert. In anderen Studien wird Finnland einbezogen. Der Begriff der nordischen Länder impliziert zudem Island. Im Rahmen dieser Studie werden unter dem Begriff der skandinavischen Länder die Staaten Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland zusammengefasst.

Die ersten „Elterngeldregelungen“ wurden in den skandinavischen Ländern Anfang des 20. Jahrhundert eingeführt. Die Regelungen sahen eine mehrwöchige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nach der Geburt für Mütter vor. Die Inanspruchnahme war allerdings begrenzt, da dieses Recht keinen Kündigungsschutz beinhaltete. Den besonderen Kündigungsschutz für Mütter führte Schweden als Erstes der skandinavischen Länder bereits im Jahr 1939 ein. Die anderen Länder folgten erst Jahrzehnte später (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Einführung des Kündigungsschutzes während des Mutterschutzes in den skandinavischen Ländern

	Schweden	Dänemark	Finnland	Norwegen
Jahr	1939	1989	1971	1977

Quelle: Valdimarsdóttir, 2006

Auch die Vergütung des Mutterschutzes erfolgte in den skandinavischen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In Dänemark erhielten Mütter ab 1913 eine finanzielle Unterstützung, allerdings nur, sofern sie zuvor in eine spezielle Versicherung eingezahlt hatten. Eine generelle finanzielle Unterstützung während des Mutterschutzes wurde in den skandinavischen Ländern in den Jahren 1946 bis 1964 gesetzlich eingeführt. Die gesetzlichen Ausrichtungen variierten genauso wie die Vergütungshöhe. Während in Schweden und Finnland bspw. alle Frauen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung erhielten, war diese in Norwegen und Dänemark an die vorhergehende Arbeitsmarktpartizipation gebunden (Valdimarsdóttir, 2006).

Mitte der 70er Jahre, als die Erwerbsbeteiligung der Frauen sich deutlich erhöht hatte, entwickelte sich eine Diskussion um Geschlechterrollen, die Bedeutung der Frau für den Arbeitsmarkt und die Frage der Kinderbetreuung in den skandinavischen Ländern. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern resultierten diese Debatten in dem Ausbau und der Ausgestaltung der öffentlichen Kinderbetreuung, um Mütter und Vätern eine aktive Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Insofern ein häusliches Kinderbetreuungsgeld gezahlt wurde (Schweden), wurde dies mit Grundsatz der (individuellen) Entscheidungs- und Wahlfreiheit der Frauen begründet (ebd.). Die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen sowie von Müttern mit Kleinkindern ist ein wesentliches Merkmal der skandinavischen Länder geworden, in denen das Recht der Gleichberechtigung unmittelbar gekoppelt ist an die Frage der Wahlfreiheit in der Kindererziehung. Die Länder verpflichteten sich somit stärker den individuellen Rechten der Frau, des Kindes und später des Vaters als dem Schutz der Familie.

Anfang der 90er Jahre führten unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Entwicklungen zu Veränderungen in den politischen Ausrichtungen und Fragestellungen, die auch Einfluss auf die Familienpolitik nahmen. Schweden und Finnland erfuhren Anfang der 90er Jahre eine erhebliche Rezession, während Dänemark diese bereits seit den 80er Jahren durchlebte und dies keine neue Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mit sich brachte. Dabei mussten sich Schweden und Finnland erstmals die Frage nach dem Umgang mit Arbeitslosigkeit stellen. Norwegen hingegen konnte aufgrund der Ölförderung die wirtschaftlichen Krisen verhältnismäßig schnell ausbalancieren (Kautto et al., 2002). Im Gegensatz zu den anderen skandinavischen Ländern entschied sich Norwegen zudem dazu, nicht Teil der europäischen Union zu werden.⁶

⁶ Dänemark war dies bereits seit den 70er Jahren. In Schweden und Finnland wurde dies Mitte der 90er Jahre entschieden.

Aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Veränderungen waren die skandinavischen Staaten geprägt von politischen Reformen und Regierungswechseln. Im Verlauf der 90er Jahre verloren die sozialpolitischen Parteien in den Ländern erheblich an Einfluss (ebd.), sodass auch die bestehenden familienpolitischen Regelungsinstrumente im Zuge dessen noch einmal diskutiert und geändert wurden. Dies äußerte sich vor allem in der Ausgestaltung der Länge und der Höhe des Elterngeldbezugs. Während Norwegen bspw. die 100-prozentige Lohnfortzahlung für beide Geschlechter etablierte, entschied sich Finnland für eine progressive Staffelung der Elterngeldbeträge nach Gehalt. Dänemark führte als Reaktion auf die Rezession den Erziehungsurlaub ein, der darauf ausgerichtet war, Eltern in die eigene Kinderbetreuung zu führen und so nicht erwerbstätige Frauen vermehrt in den Arbeitsmarkt zu bringen. Finnland führte in den frühen 90er Jahren ein Kinderbetreuungsgeld für die häusliche Betreuung von Kleinkindern ein, wogegen Schweden verstärkt auf die Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen und auf eine starke Gleichbehandlung der Geschlechter in den Elterngeldregelungen setzte.

Die folgenden Abschnitte fassen die nationalen Elterngeldregelungen im Hinblick auf die familienpolitischen Entwicklungen zusammen. Vor dem Hintergrund der wohlfahrtstaatlichen Ausrichtungen und den Entwicklungen der 90er Jahre werden zentrale Aspekte der skandinavischen Elternzeit- und Elterngeldregelungen anhand der einzelnen Länder vorgestellt. Dabei wird die Entwicklung dieser Regelungen in Schweden, Dänemark und Finnland anhand der wesentlichen Meilensteine nachgezeichnet und anschließend die norwegischen Elternzeit- und Elterngeldregelungen vertiefend vorgestellt.

3.2 Schwedische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick

Schweden führte 1974 als erstes Land für beide Elternteile eine Elternzeit ein, die mit dem Elterngeld vergütet wurde. Seitdem wurden die gesetzlichen Regelungen für Familien kontinuierlich ausgebaut und führten zu mehr Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Familien- und Erwerbsarbeit. Die einkommensabhängigen Leistungen für Eltern, verbunden mit einer langen Elternzeit, werden oft als Erklärung für Schwedens relativ hohe Geburtenrate und Frauenerwerbsquote angesehen.

Seit den 70er Jahren verfolgt Schweden eine Familienpolitik, die das „Zwei-Ernährer-Modell“ zur Grundlage hat, und darauf hinwirkt, beide Elternteile bei gleichzeitiger Betreuung ihrer Kinder in den Arbeitsmarkt zu (re-) integrieren. Im Gegensatz zu Ehegattensplitting und festgesetzten Pauschalbezügen, die eher die traditionelle Rollenverteilung (Mann als Brotverdiener) unterstützten, verfolgt Schweden mittels einkommensbezogenem Elterngeld eine höhere Beteiligung der Väter bei der Kinderbetreuung sowie eine höhere Erwerbsquote von Müttern, und somit ein insgesamt egalitäreres Gesellschaftsmodell.

Seit Jahrzehnten findet der kontinuierliche Ausbau der Sozialleistungen für Familien die breite Unterstützung im gesamten politischen Spektrum in Schweden. Auch der anfangs umstrittene **Vatermonat**, der 1995 eingeführt und sieben Jahre später auf zwei Monate ausgedehnt wurde, findet inzwischen breite Zustimmung in Politik und Bevölkerung.

Inzwischen sind je zwei Monate (60 Tage) ausschließlich für den Vater und die Mutter reserviert und können nicht auf den Partner übertragen werden. Zusätzlich stehen Vätern innerhalb von 60 Tagen nach der Geburt des Kindes zehn arbeitsfreie Werktage zur Verfügung, die mit 80 Prozent des Bruttoeinkommens vergütet werden (Ministry of Health and Social Affairs Sweden, 2007). Die 1980 eingeführte „Geschwindigkeitsprämie“ legt fest, dass sich das Elterngeld für ein weiteres, innerhalb von 30 (bis 1986: 24) Monaten geborenes Kind nach dem Einkommen vor der Geburt des älteren Kindes richtet. Dadurch werden Eltern nicht benachteiligt, die zwischen zwei Geburten in Teilzeit gearbeitet haben.

Insgesamt können Eltern 16 Monate (480 Tage) **Elternzeit** in Anspruch nehmen, von denen 13 Monate (390 Tage) ebenfalls mit 80 Prozent des vorherigen Bruttoeinkommens vergütet werden (Ministry of Health and Social Affairs Sweden, 2007). Das **Elterngeld** entspricht damit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Voraussetzung dabei ist, dass vor der Geburt mindestens acht Monate (240 Tage) versicherungspflichtig gearbeitet wurde und somit Anspruch auf Krankengeld besteht (MISSOC, 2007). Der Höchstsatz wurde 2006 um etwa 900 Euro pro Monat und somit auf ca. 43.483 Euro⁷ im Jahr angehoben, um gut verdienenden Vätern ebenfalls Anreize zu schaffen, sich an der Betreuung zu beteiligen (Ministry of Health and Social Affairs Sweden, 2007b). Während der verbleibenden drei Monate (90 Tage) wird kein einkommensabhängiges Elterngeld gezahlt, sondern ein täglicher Pauschalbetrag von etwa 20 Euro. Arbeitslose, Studenten und Studentinnen sowie Geringverdienende erhalten über den gesamten Zeitraum diesen Pauschalbetrag.

Ab 60 Tagen vor dem errechneten Geburtstermin bis 18 Monate nach Geburt des Kindes kann die Elternzeit voll oder teilweise in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung in bis zu drei Segmenten pro Kalenderjahr sowie eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Elternzeit beider Elternteile ist möglich. Danach kann die Arbeitszeit bis zum 8. Lebensjahr oder der Beendigung des 1. Schuljahres gekürzt und mit der verbleibenden Elternzeit mit Elterngeldbezug verrechnet werden. Möglich ist dann die Verkürzung der Vollzeitarbeit um Dreiviertel, die Hälfte, ein Viertel oder ein Achtel mit entsprechendem Bezug des Elterngeldes. Diese Regelung ermöglicht, dass viele Mütter mit Kindern unter drei Jahren berufstätig sind (44 Prozent Vollzeit und 36,2 Prozent Teilzeit) (OECD, 2006).

Vor der Geburt des Kindes stehen den werdenden Müttern in Schweden 3,5 Monate (14 Wochen) **Mutterschutz** zu, wobei sieben Wochen auf die Zeit vor und sieben Wochen auf die Zeit nach der Geburt entfallen. Entsprechend des EU-Rechtes muss die Mutter mindestens zwei Wochen Vollzeitmutterschutz vor und/oder nach der Geburt in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist nicht an einen Anspruch auf **Schwangerschaftsgeld** gekoppelt, welches gezahlt wird, wenn die Frau aufgrund der Schwangerschaft ihren Beruf nicht mehr ausüben kann. In diesem Fall erhält sie frühestens acht Wochen vor der errechneten Geburt **Schwangerschaftsgeld**. Dies entspricht ebenfalls der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und wird für eine Maximaldauer von sieben Wochen gewährt.

⁷ Dies entspricht dem 10-Fachen des für 2007 festgesetzten Lebenshaltungskostenindex von 40.300 SEK, Oxford Research 2007.

Elterngeld und Elternzeit werden durch weitere familienpolitische Instrumente ergänzt. So besteht für Eltern bis zum 18. Monat des Kindes ein Kündigungsschutz. Im Falle von Krankheit des Kindes (bis zum 12. Lebensjahr) stehen den Eltern insgesamt 60 Tage für betreuungsbedingte Arbeitsausfälle pro Jahr zur Verfügung. Diese können ggf. auf Antrag um weitere 60 Tage verlängert werden. Die ersten 60 Tage können auch genutzt werden, wenn der betreuende Elternteil erkrankt. Auch in diesem Fall gilt eine 80-prozentige Lohnfortzahlung. Des Weiteren erhalten Eltern bis zum 16. Lebensjahr oder bis zur Beendigung der Schule bzw. des Studiums des Kindes 105 Euro (1.050 SEK) Kindergeld (Ministry of Health and Social Affairs Sweden, 2007). Pro Kind werden 105 Euro ausgezahlt, bei mehr als einem Kind wird dieser Grundbetrag um einen Zuschlag angehoben, der progressiv mit der Anzahl der Kinder steigt. (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Familienunterstützende Leistungen in Schweden

Anzahl der Kinder	Kindergeld pro Monat	Zuschlag für Großfamilien	Gesamtbetrag pro Monat
1	105 Euro		105 Euro
2	210 Euro	10 Euro	220 Euro
3	315 Euro	45 Euro	360 Euro
4	420 Euro	130 Euro	550 Euro
5	525 Euro	235 Euro	770 Euro

Quelle: Ministry of Health and Social Affairs Sweden, 2007

Wie in anderen skandinavischen Ländern ist die **Kinderbetreuungsstruktur** auch in Schweden sehr gut ausgebaut und es besteht ein Recht auf Kinderbetreuung bis zum 12. Lebensjahr. Die finanzielle Beteiligung für Eltern an der Kinderbetreuung wurde vom Gesetzgeber begrenzt. So müssen diese für die Betreuung ihres erstes Kindes maximal drei Prozent (beim 2. Kind zwei Prozent und beim 3. Kind ein Prozent) des Bruttoeinkommens (Höchstbetrag von ca. 84 Euro monatlich) bezahlen. Durchschnittlich wird ein Kind mehr als 16 Monate von einem Elternteil zu Hause betreut, bevor eine andere Art der Kinderbetreuung, in der Regel Betreuung in einer Kindertagesstätte, einsetzt (Duvander et al., 2005). Die Betreuungsquote liegt nach Angaben der OECD bei 86 Prozent für die Zwei- bis Dreijährigen, bei 91 Prozent für die Drei- bis Vierjährigen und sogar bei 96 Prozent für vier- bis fünfjährige Kinder.

Wirkungen der schwedischen Familienpolitik

Der Schwedischen Familienpolitik gelang es ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die Geburtenrate, Frauen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In den 1960er Jahren betrug die Frauenerwerbsquote lediglich 50 Prozent, stieg jedoch Anfang der 90er auf über 80 Prozent. 1993 war die Erwerbsquote von Männern und Frauen sogar gleich hoch, jedoch fiel die Frauenerwerbsquote im Zuge der skandinavischen Wirtschaftskrise Mitte der 90er Jahre stärker als die der Männer und bewegte sich in den letzten Jahren um die 75 Prozent.

Die gesetzlichen Regelungen für Familien finden breite Zustimmung in der Bevölkerung, den Medien, Gewerkschaften und der Politik. Etwa 20 Prozent der Elternzeit werden mittlerweile von der Vätern genutzt – bis 1986 waren es lediglich zwei Prozent) (ebd.). In der Praxis hat sich gezeigt, dass speziell Gut- und Spitzenverdiener Gebrauch von den beiden „Vätermonaten“ machen (ebd.).

Trotz der gleichberechtigungsfördernden Maßnahmen konnten geschlechtsbedingte Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt nicht vollständig beseitigt werden. Noch immer werden junge Frauen seitens der Arbeitgeber als „Risikogruppen“ angesehen und schlechter bezahlt, da Frauen noch immer 80 Prozent der gesamten Elternzeit auf sich verbuchen. Dennoch haben Studien im skandinavischen Raum belegt, dass die flexiblen Elternzeitregelungen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten, und somit besonders Frauen die Möglichkeit eröffnen sich nach der Kinderbetreuungszeit schneller in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren (ebd.).

3.3 Dänische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick

Im Vergleich zu den anderen skandinavischen Staaten ist die dänische Familienpolitik am stärksten auf die Mutter konzentriert. Bis Mitte der 1980er Jahre zielte die dänische Familienpolitik vor allem auf den gesundheitlichen Schutz von Mutter und Kind (Rostgaard, 2000). Erst im Jahr 1984 erhielten Väter nach der Geburt ihres Kindes das Recht auf eine zweiwöchige Freistellung von der Arbeit. Im selben Jahr wurde außerdem der 14-wöchige Mutterschutz um sechs zusätzliche Wochen verlängert, die ab diesem Zeitpunkt als Elternzeit beliebig zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden konnten. Sieben Jahre später, im Jahr 1991, erhielten Männer auch einen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Elternzeit. Bis dato war eine finanzielle Unterstützung des Vaters an das vorherige Einkommen der Frau gebunden. Ziel der Reform war es, beiden Elternteilen frühzeitig die Möglichkeit zu bieten, sich gemeinsam um das Kind zu kümmern, da dies als förderlich für die Kindesentwicklung angesehen wurde. Eine gleichberechtigte Betreuung der Kinder sowie ein ausgewogenes Betreuungsverhältnis zwischen Mutter und Vater wurden vom Gesetzgeber jedoch nicht angestrebt. Zwei zusätzliche, und nur dem Vater zustehende, Wochen wurden 1997 eingeführt, aber bereits 2002 wieder abgeschafft. Gegenwärtig ist Dänemark das einzige nordische Land, in dem es keine Regelung über ausschließliche „Vatermonate“ gibt (Valdimarsdóttir, 2006).

Im Zuge hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Stagnation während der 1990er Jahre eröffnete Dänemark für arbeitende Eltern die Möglichkeit, im Anschluss an die Elternzeit einen Erziehungsurlaub von bis zu einem Jahr in Anspruch zu nehmen. In dieser Zeit erhielten Eltern 80 Prozent (in den folgenden Jahren sukzessive auf 60 Prozent gekürzt) des Höchstsatzes des Arbeitslosengeldes. Gleichzeitig ging die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes mit dem Verlust des gesetzlichen Anspruchs auf Kinderbetreuung einher. Die Regierung hoffte, dass infolge einer starken Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes zahlreiche Mutterschaftsvertretungen eingestellt werden müssten und damit gleichzeitig eine Senkung der Arbeitslosenzahlen erreicht wird. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite wenig Gebrauch gemacht und die Maßnahme erwies sich nicht als belebend für den Arbeitsmarkt. Im Zuge einer erneut prosperierenden Wirtschaft und einem wachsenden Bedarf an Arbeitskräften wurden die finanziellen Leistungen während des Erziehungsurlaubs gekürzt. Der Erziehungsurlaub verlor somit zunehmend an Attraktivität. Dies lag unter anderem an den niedrigen Pauschalsätzen sowie dem Verlust auf einen garantierten Betreuungsplatz für das Kind nach Beendigung des Jahres (Rostgaard, 2000). Auch eine verkürzte Wartezeit auf einen Kinderbetreuungsplatz, wie ursprünglich erwartet, konnte nicht verzeichnet werden.

Im Zuge einer Neuregelung der Elternzeit im Jahre 2002 wurde der Erziehungsurlaub schließlich wieder abgeschafft. Seitdem verfügt Dänemark über ein umfassendes und flexibles System der **Elternzeit** von insgesamt zwölf Monaten (52 Wochen). Mütter haben einen rechtlichen Anspruch auf insgesamt vier Monate (18 Wochen) Mutterschutz, davon vier Wochen vor der errechneten Geburt und 14 Wochen danach. Vätern stehen nach der Geburt des Kindes zwei Wochen Vaterzeit zu (Aakjaer, 2006). Darüber hinaus haben Mütter und Väter 7,5 Monate (32 Wochen) Elternzeit, die sie beliebig zwischen sich aufteilen können (Ministry for Family and Consumer Affairs Denmark, 2007). Es ist auch möglich, dass beide Elternteile gleichzeitig von der Elternzeit Gebrauch machen.

Während der Elternzeit steht den Eltern im Regelfall **Elterngeld** (im öffentlichen Sektor für 24 Wochen vorgeschrieben) in Form einer 100-prozentigen Lohnfortzahlung bei einem Höchstsatz von etwa 458 Euro (3.415 DKK) wöchentlich zu (Ministry for Family and Consumer Affairs Denmark, 2007). Aufgrund des, vor allem im Vergleich mit Schweden, geringen Höchstsatzes kommen Eltern auf durchschnittlich nur 66 Prozent Lohnfortzahlung (Rostgaard, 2000). Die Elternzeit kann auf Wunsch auf neun oder elf Monate (40 oder 46 Wochen) verlängert werden, der gezahlte Gesamtbetrag für 7,5 Monate bleibt dabei gleich und wird nicht mit erhöht, sondern verteilt sich entsprechend. Teilzeitarbeit ist während der Elternzeit möglich und verlängert diese proportional. Im Jahr 2004 betrug der von den Vätern in Anspruch genommene Anteil der gesamten Elternzeit 4,7 Prozent und hat sich somit über die letzten 15 Jahre hinweg stets um die fünf Prozent bewegt.

Des Weiteren erhalten Eltern ein altersabhängiges **Kindergeld** bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Dies beträgt bei der Geburt des Kindes etwa 155 Euro (1.157 DKK) und im 17. Lebensjahr etwa 110 Euro (823 DKK) im Monat (Ministry for Family and Consumer Affairs Denmark, 2007b).

Neben finanziellen Transferleistungen profitieren Eltern in Dänemark außerdem von verschiedenen Varianten der **Betreuung**. In vielen Kommunen können die Eltern zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen wählen, oder ihr Kind auch selbst zu Hause betreuen. Eine ausgeprägte Dezentralisierung, bei der die Kommunen selbst für die Einrichtung, Betreuung und Kontrolle von Kindertagesstätten verantwortlich sind, soll dazu beitragen, ein breit gefächertes und lokal abgestimmtes Betreuungsangebot zu gewährleisten (Ministry for Social Affairs Denmark, 2007). 80 Prozent der Kinder zwischen sechs Monaten und neun Jahren nutzen einen Platz in einer staatlich geförderten Einrichtung (Ministry of Social Affairs Denmark, 2007). Darüber hinaus können Kommunen entscheiden, Eltern, die ihre Kinder bis zur Vorschule zu Hause betreuen, finanziell zu unterstützen. Aber auch Kosten für die Kindertagesstätten werden subventioniert. So kommen Eltern nur für 30 Prozent der Kosten auf und erhalten zusätzliche Rabatte für Geschwisterkinder in der gleichen öffentlichen Einrichtung. Kommunen, in denen eine Garantie auf einen Kindertagesstättenplatz gewährt wird, sind berechtigt, 33 Prozent der Kosten von den Eltern einzufordern. Eine volle oder teilweise Zuzahlungsbefreiung ist möglich und hängt von der finanziellen Situation der Eltern ab (Ministry of Social Affairs Denmark, 2007).

Wirkungen der dänischen Familienpolitik

Wie auch in anderen skandinavischen Ländern ist der Anteil der im Arbeitsmarkt integrierten Frauen seit 1940 kontinuierlich gestiegen, wobei in den 60er und 70er Jahren ein besonders schneller Anstieg zu verzeichnen war (Rostgaard, 2000). In den 1990er Jahren ist der Anteil in Dänemark um die 70 Prozent stagniert und liegt nach Angaben der OECD gegenwärtig bei 76,1 Prozent (OECD, 2006). Mit dem Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur hat sich jedoch nicht nur der Anteil der erwerbstätigen Frauen erhöht, sondern auch dazu geführt, dass Mütter zunehmend vollzeiterwerbstätig sind. Während im Jahr 1974 lediglich 41 Prozent der Mütter mit Kindern im Vorschulalter Vollzeit beschäftigt waren, lag der Wert 22 Jahre später bereits bei 75 Prozent (Rostgaard, 2000). Gleichzeitig ist der Wert für erwerbstätige Väter mit 96 Prozent über den gleichen Zeitraum konstant geblieben.

Diese Zahlen geben bereits erste Hinweise auf die geringe Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung. So betrug im Jahr 2004 der von den Vätern in Anspruch genommene Anteil der gesamten Elternzeit 4,7 Prozent und hat sich ebenso über die letzten 15 Jahre hinweg stets um die fünf Prozent bewegt (ebd.). Zahlreiche Studien haben sich bereits mit der Frage auseinandergesetzt, warum die Väterquote in Dänemark so niedrig ist.⁸ Ökonomische Faktoren spielten bei der Entscheidung eine große Rolle. So würden 60 Prozent der Väter bei Inanspruchnahme der Elternzeit erhebliche finanzielle Einbußen verbuchen (ebd.). Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass 20 Prozent der Eltern die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Vaters gar nicht in Erwägung gezogen haben. Untersuchungen geben hier mangelnde Information als Ursache an (ebd.).

3.4 Finnische Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien im Überblick

Seit 1964 haben Mütter in Finnland einen Anspruch auf Geldzahlungen während des Mutterschutzes. 1980 wurden die Elternzeit und das Elterngeld eingeführt.

Ab dem 154. Tag einer Schwangerschaft hat eine werdende Mutter einen Rechtsanspruch auf Mutterschutz, der finanziell vergütet wird. Der Mutterschutz gilt für vier Monate (105 Arbeitstage) und die Laufzeit beginnt in der Regel 50–30 Arbeitstage vor der errechneten Geburt. Während des Mutterschutzes kann der Vater bereits parallel zum Mutterschutz Vätertage in Anspruch nehmen.

Derzeit dauert der Bezugszeitraum des **Elterngeldes** in der Regel maximal sechs Monate (158 Arbeitstage, sechs Tage pro Woche) und beginnt nach dem Mutterschutz. Grundsätzlich haben die Mutter und der Vater einen Anspruch auf Elterngeld. Dabei können sich die beiden Elternteile während des Elterngeldbezuges abwechseln und jeweils bis zu zwei zeitliche Abschnitte übernehmen (Ministry of Labour Finland, 2006). Dabei gilt, dass die Mindestzeit einer Betreuungsphase zwölf zusammenhängende Arbeitstage (zwei Wochen) betragen muss. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des Elterngeldes durch den Vater und

⁸ Vgl. Haas, 1986; Kaul/Brandt, 1988; Grönvik et al, 1988; Kvande, 1997; Christoffersen et al. 1998.

die Mutter ist prinzipiell – auch bei Verkürzung des Gesamtbezugszeitraums – nicht möglich. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum um jeweils 60 Wochentage pro weiteres Kind.

Der Mindestbetrag des Elterngeldes beläuft sich auf 15,20 Euro pro Tag. Alle Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren oder weniger als 6.151 Euro Bruttojahreseinkommen bezogen, haben einen Anspruch auf diesen Betrag (Kela, 2007). Für alle, die über dieser Mindesteinkommensgrenze liegen, beträgt das Elterngeld für die ersten 30 Tage 75 Prozent ihres Einkommens (bei einer Höchstgrenze von 45.221 Euro im Jahr). Für den darüber liegenden Betrag gilt ein Prozentsatz von 32,5 Prozent.

1978 führte Finnland mit als erstes Land der Welt **Vatertage und Vaterschaftsgeld** ein. Seit 1992 haben Väter Anspruch auf 18 speziell für sie reservierte und vergütete Vattertage. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Vaterzeit um weitere ein bis zwölf Arbeitstage zu erhöhen („Bonuswochen“), wenn der Vater während der letzten zwölf Tage des Elterngeldbezuges die Betreuung des Kindes übernimmt. Der sogenannte Vatermonat umfasst dann zwölf Elternzeittage und ein bis zwölf Vattertage, die jedoch alle mit 75 Prozent des ursprünglichen Gehalts vergütet werden. Diese Regelung wurde im Jahr 2003 eingeführt. Zielsetzung dieses sogenannten Vatermonats war die Stärkung der väterlichen Bindung mit dem Kind und die stärkere Beteiligung an der Elternzeit.

Vor dem Hintergrund, dass in Finnland in der Regel Mütter und Väter vollzeitig erwerbstätig sind, stand seit 1970 der Ausbau der **Kinderbetreuung** zunehmend im Mittelpunkt familienpolitischer Bemühungen. Mit einem neuen Gesetz zur Regelung der Kinderbetreuung wurden 1973 die Kommunen bzw. Gemeinden dazu verpflichtet, Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Form von Kindertagesstätten oder Tagespflege für noch nicht schulpflichtige Kinder im Alter von drei bis sieben Jahren anzubieten. Da nicht alle Kommunen genügend Plätze bereitstellen konnten, wurden bereits in den 80er Jahren punktuell Betreuungsgelder an Eltern gezahlt, die ihre Kinder zu Hause selbst betreuten. Seit 1990 haben Eltern in Finnland einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung ihrer bis zu dreijährigen Kinder. Die Betreuung kann entweder in einer öffentlich finanzierten Kindertageseinrichtung stattfinden oder die Eltern übernehmen die Betreuung selbst und erhalten dafür ein Betreuungsgeld. Ein Betreuungsanspruch innerhalb einer kommunalen Kindertagesstätte für nicht schulpflichtige Kinder besteht seit 1996. 1997 wurde zudem allen Familien das Recht eingeräumt, private Betreuungsangebote zu nutzen, sie erhalten dafür Zuzahlungen vom Staat. Seit 2004 müssen für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen zudem morgens und nachmittags Aktivitäten angeboten werden.

Das **Kinderbetreuungsgeld** besteht aus einem Grundbetrag pro betreutes Kind und einem Zuschlag, den die Betreuungsperson unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erhält. Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Familiengröße und dem -einkommen. Zur Familiengröße zählen sowohl beide Elternteile als auch bis zu zwei nicht schulpflichtige Kinder, für die die Eltern kein Betreuungsgeld mehr empfangen. Der Fixbetrag für das erste Kind beträgt 294,28 Euro im Monat, 94,09 Euro für das zweite Kind unter drei Jahren und 60,46 Euro für jedes weitere Kind über drei Jahren. Der Höchstbetrag für den Familienzuschlag beträgt höchstens 168,19 Euro im Monat und wird anhand des entsprechenden monatlichen Einkommens und entlang von Einkommensgrenzen errechnet.

Zielgruppe des **Kinderbetreuungsgeldes** waren vor allem Eltern im ländlichen Raum, da hier die Betreuungsinfrastruktur wenig ausgebaut war. Vor der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes gab es in Finnland heftige Diskussionen um das Pro und Kontra einer solchen Maßnahme. Einer der maßgeblichen Nachteile schien darin zu liegen, dass insbesondere Frauen ermutigt werden, zu Hause zu bleiben. Kritisch wurde auch der Umstand gesehen, dass durch eine Nichterwerbstätigkeit der Frau sowohl die soziale Absicherung als auch die Rentenansparungszeiten reduziert werden würden. Ein großer Vorteil wiederum wurde in der Wahlmöglichkeit der Frau gesehen. Sie hatte danach die Möglichkeit, nach ihrem persönlichen Dafürhalten eine Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu Hause vorzunehmen oder es in einer Kindertagesstätte anzumelden (Hiilamo, 2002).

Kindergeld in Finnland wird unabhängig vom Einkommen der Eltern für alle Kinder unter 17 Jahren gezahlt. Die Höhe des Kindergeldes ist abhängig von der Anzahl der Kinder. Alleinerziehende Eltern erhalten zusätzlich 36,60 Euro monatlich für jedes Kind. Das Kindergeld muss von Eltern nicht versteuert werden.

Wirkungen der finnischen Familienpolitik

Elterngeld wird in Finnland hauptsächlich von Müttern in Anspruch genommen. Seit Einführung des Elterngeldes für beide Elternteile 1980 nutzen lediglich zwei bis drei Prozent aller anspruchsberechtigten Väter dieses Angebot. Hingegen ist das Vatergeld, das für maximal 18 Tage an den Vater gezahlt wird, sehr populär in Finnland. Die Quote der berechtigten Väter, die Vatergeld in Anspruch nehmen, ist seit 1993 von 46 Prozent auf 70 Prozent im Jahr 2005 gestiegen. Insgesamt ist seit der Einführung der Bonuswochen für Väter jedoch ein Anstieg der Inanspruchnahme des Eltern- und Vaterschaftsgeldes durch die Väter eingetreten. Allerdings ist gleichzeitig die durchschnittliche Dauer der beanspruchten Zeit deutlich gesunken. Das bedeutet, dass die meisten Väter die Betreuung ihres Kindes auf die Vätertage und den Vatermonat beschränken und ihr Engagement nicht darüber hinaus auch auf den regulären Elterngeldbezugszeitraum ausweiten (Moss/Wall, 2007).

Das Kinderbetreuungsgeld wird in Finnland als Verlängerung und Kontinuum zum Elterngeld begriffen und von fast allen Familien (80 Prozent) in Finnland genutzt. Dabei wird das Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich von Müttern in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit und den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen fällt die Bewertung des Kinderbetreuungsgeldes kritisch aus. So sank die Erwerbsquote von Müttern mit einem Kind unter sieben Jahren während der ökonomischen Krise auf beinahe 50 Prozent.

Während die Frauenerwerbsquote insgesamt zurückgegangen ist, ist gleichzeitig zu beobachten, dass sich die Rückkehr von Frauen in den Beruf nach der Geburt eines Kindes beschleunigt hat. In Finnland üben drei von fünf Müttern vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit aus. Nahm im Jahr 1990 nur jede zehnte Mutter sofort nach Ende des Elterngeldbezugs eine Erwerbstätigkeit auf (Haataja/Nurmi, 2000), kehrt heute jede vierte Mutter direkt in den Beruf zurück (Haataja, 2007). Dabei zeigt sich, dass die Geschwindigkeit des Wiedereinstiegs insbesondere vom Bildungshintergrund der Mütter beeinflusst wird. So nutzen vor allem gut ausgebildete Mütter Eltern- und Kinderbetreuungszeit für einen kürzeren Zeitraum und kehren schneller an ihren Arbeitsplatz zurück. Hingegen scheinen die familienpolitischen Regelungen (v. a. das Kinderbetreuungsgeld) bei gering qualifizierten Frauen auf eine längerfristige Erwerbsunterbrechung und eine insgesamt geringere Erwerbsbeteiligung hinzuwirken.

IV.

Norwegen

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

4.1 Ausgangslage

4.1.1 Norwegische Familienpolitik

Der Politikstil der Familienpolitik Norwegens kann nach Anne Gauthier (Gauthier, 1996) als das proegalitäre oder nordische Modell bezeichnet werden. Das proegalitäre Modell verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter und folglich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter wird einerseits durch relativ hohe finanzielle Transferleistungen für erwerbstätige Eltern und flexible Elternzeitregelungen gesichert, die sowohl die Kinderbetreuung als auch den Wiedereinstieg in den Beruf für beide Geschlechter ohne Benachteiligungen gewährleisten sollen. Damit Frauen tatsächlich dieselben Möglichkeiten bei der Erwerbsbeteiligung haben, werden seit den 90er Jahren zunehmend auch die Väter adressiert. Zusätzlich besteht ein sehr guter Ausbau der Kinderbetreuung, die die Vollzeitarbeit von Müttern und Vätern ermöglicht und in Norwegen auch darauf ausgerichtet ist, die frühkindliche Entwicklung zu fördern.

Norwegen verfolgt eine individualisierte Familienpolitik, welche aktiv verschiedene Formen der egalitären Erwerbsarbeit fördert und weniger auf die Stärkung der Familie als Institution zielt. Weiterhin hat sich die Familienpolitik insbesondere seit dem Regierungswechsel 1998 zum Ziel gesetzt, die Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuung der Kinder zu garantieren und auch zu Hause erziehenden Eltern finanzielle Unterstützung zu gewähren. Mit dem Regierungswechsel des Jahres 2005 widmete sich die Familienpolitik verstärkt dem infrastrukturellen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Geldleistungen für eine häusliche Betreuung sind seitdem erheblich reduziert worden. Schwerpunkt liegt nun bei einer 100-prozentigen Bedarfsdeckung mit dem Ziel, die Geldleistungen für die häusliche Kinderbetreuung dann wieder einzustellen. Die Familienpolitik betreibt seit dem Regierungswechsel eine aktive Geschlechtergleichstellungspolitik, in der weniger die Wahlfreiheit der Individuen im Vordergrund steht als eine gezielte, politische Gestaltung der Rahmenbedingungen, um eine gleich verteilte Partizipation von Müttern und Vätern sowohl am Arbeitsmarkt als in der Kindererziehung zu erzielen.

4.1.2 Entwicklung der Familienpolitik

Als erste familienpolitische Regelung wurde 1946 das Gesetz über das Kindergeld verabschiedet. Die Einführung des Kindergeldes war darauf ausgerichtet, eine gerechte Umverteilung zwischen Familien mit Kindern und Familien ohne Kinder zu fördern und Familien mit Kindern in der Bewältigung der Lebenshaltungskosten zu unterstützen. Das Kindergeld ist eine universelle Leistung und soll für alle Kinder die gleichen sozialen Chancen ermöglichen. Die jeweilige Höhe des Kindergeldsatzes wird vom norwegischen Parlament (Storting) jährlich im Haushalt festgelegt (Ministry of Children and Equality Norway, 2007).

Vor dem Hintergrund, dass Norwegen sehr früh die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erwerbstätigkeit von Eltern mit kleinen Kindern verfolgte, stand die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen früh im Mittelpunkt familienpolitischer Bemühungen. Norwegen förderte dabei weniger intensiv als Dänemark oder Schweden den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuungsplätze und setzte stärker auf Teilzeit-Betreuungseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren (Valdimarsdóttir, 2006). 1975 wurde das erste Gesetz für die norwegischen Kinderbetreuungseinrichtungen (*barnehage*) verabschiedet, in dem die Kommunen für die Bereitstellung von Kindergartenplätzen verantwortlich erklärt wurden. Mit diesem Gesetz sollte sichergestellt werden, besser auf die lokalen Anforderungen und Bedarfe reagieren zu können. In der Regelung wurde auch der Anspruch verankert, in den Einrichtungen Grundschullehrerinnen und -lehrer als pädagogische Verantwortliche einzusetzen (OECD, 1998).

Erst seit den 1990er Jahren kam es zu einem systematischen Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder. 1996 wurde der erste *nationale* Rahmenplan in Kraft gesetzt, der auf der Verknüpfung von Betreuung und Förderung von Kleinkindern („educare“) basiert. Ziele, Qualitätsanforderungen und Hauptelemente der pädagogischen Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind mittlerweile vom Bildungs- und Wissenschaftsministerium in der Verordnung zum Rahmenplan für Kindergärten festgelegt. Auch private Betreuungseinrichtungen unterliegen diesen Verordnungen, die zum 1. März 2006 um die hinsichtlich der Ausrichtung und pädagogischen Grundsätze spezifiziert wurden.

Die gegenwärtige Zielsetzung der norwegischen Kinderbetreuungs politik verfolgt eine 100-prozentige und sozialverträgliche Bedarfsdeckung für das Jahr 2007. Die Verantwortlichkeit für den Bau von ausreichend Tagesbetreuungseinrichtungen liegt bei den Gemeindebehörden, die auch die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften überprüfen. Der Staat gewährt Zuschüsse für den Bau und Betrieb der Betreuungseinrichtungen, und alle Einrichtungen sind zum Erhalt von finanzieller Unterstützung berechtigt.

Der generelle Anspruch auf bezahlte Elternzeit (**foreldrepengeperiode**) in Norwegen geht zurück auf die Einführung des Mutterschaftsgelds aus dem Jahr 1956. Mutterschutzregelungen gehen in Norwegen sogar auf das 19. Jahrhundert zurück. 1956 jedoch wurde der rechtliche Anspruch für Mütter eingeführt, zehn Wochen lang einen nicht zu versteuern den Lohnersatz von damals vier NOK und 0,1 Prozent des vorherigen Gehalts pro Tag beziehen zu können (Rønsen, 2004). Das Mutterschaftsgeld wurde im Zuge des Aufbaus des natio-

nenalen Gesundheits- und Rentensystems eingeführt. Die Zahlungen galten nur für zuvor erwerbstätige Frauen. Der Zeitraum des Mutterschaftsgeldes weitete sich 1971 auf zwölf und 1977 auf 18 Wochen aus (Valdimarsdóttir, 2006).

1977 wurde zudem der generelle Kündigungsschutz während des ersten Lebensjahres des Kindes eingeführt. Diese Neuerung beruhte bereits auf Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter. Im Zuge dessen erhielten Männer 1977 das Recht, nach der Geburt ihres Kindes einen zweiwöchigen Anspruch auf Freistellung von der Erwerbsarbeit wahrzunehmen. Wie und ob diese Zeit vergütet würde, musste mit den jeweiligen Arbeitgebern verhandelt werden (ebd.). Im gleichen Jahr wurde dem Vater ebenfalls das Recht zugesprochen, Elternzeit in Anspruch zu nehmen, wobei für die Berechnung des Elterngeldes das Gehalt der Mutter zugrunde gelegt wurde und die ersten sechs Wochen nach der Geburt nur von der Mutter in Anspruch genommen werden konnte. Nur ein Jahr später wurde der Betrag des Mutterschaftsgeldes auf 100 Prozent des vorherigen Einkommens angehoben. Seitdem ist dieser Betrag steuerpflichtig und wird mit den Rentenzahlungen verrechnet.

Ab Ende der 80er Jahre wurde die Wochenanzahl kontinuierlich ausgedehnt, bis sie im Jahr 1993 auf zehn Monate (42 Wochen) bei 100-prozentiger und zwölf Monate (52 Wochen) bei 80-prozentiger Lohnfortzahlung festgelegt wurde (Rønsen, 2004). Im Jahr 2005 und zum Jahr 2007 wurde der Bezugsraum jeweils um eine Woche erweitert, sodass gegenwärtig ein Bezugsanspruch von 12,5 Monaten (54 Wochen) bei 80-prozentiger und von zehn Monaten (44 Wochen) bei 100-prozentiger Inanspruchnahme besteht. Mütter erhielten zudem das Recht, bereits drei Wochen vor der Geburt in den Mutterschutz zu gehen.

Die hauptsächliche Ausrichtung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt führte zu einer Stärkung des Zwei-Ernährer-Modells, das sowohl die Teilung der bezahlten als der unbezahlten Elternzeit förderte. So wurde im Jahr 1993 beschlossen, dass die gesamte Elternzeit (abgesehen von den sechs Wochen nach der Geburt) unter den Eltern aufteilbar ist und jeweils das individuelle Einkommen der Berechnung des Elterngeldes während der jeweiligen Inanspruchnahme zugrunde gelegt wird. Im gleichen Jahr wurde in Norwegen die vergütete Vaterschaftszeit eingeführt. Zusätzlich zu den zwei unbezahlten Wochen kamen nun vier Wochen hinzu, in denen dem Vater 100 Prozent seines eigenen Gehalts ausbezahlt wurden und die nur vom Vater in Anspruch genommen werden können. Damit wurde beabsichtigt, die Vater-Kind-Beziehung zu stärken und die notwendige Beteiligung des Vaters an der Kindererziehung zu verdeutlichen. Gegenwärtig wird in Norwegen diskutiert, die Vaterwochen auf zehn bis zwölf Wochen auszudehnen, weil es sich zeigt, dass die speziell für Väter reservierten Zeiten deutlich stärker in Anspruch genommen werden als dies für den Zeitraum der Fall ist, den beide Eltern teilen können.

Im Jahr 1998 wurden in Norwegen zusätzliche Geldleistungen für die Kinderbetreuung gesetzlich verabschiedet und im Jahr darauf eingeführt (kontantstøtte). Der Zuschlag richtet sich an Eltern, die ihre Kinder nach dem ersten Lebensjahr weiterhin häuslich betreuen (bis zum 3. Lebensjahr). Das Betreuungsgeld wird in Höhe eines durch das norwegische Parlament (Storting) festgesetzten Betrags gewährt und entspricht ungefähr den Kosten für einen öffentlichen Betreuungsplatz. Wenn ein Kind offiziell nur stundenweise bei einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung angemeldet ist, wird gemäß einer Staffelung ein reduzierter Geldbetrag gewährt.

Die Einführung dieses häuslichen Kinderbetreuungsgeldes entfachte in Norwegen eine politische Grundsatzdebatte. Die Regierung argumentierte, die Leistungen sollten es den Eltern leichter machen, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen und zudem die Wahlfreiheit hinsichtlich der Art von Betreuung für ihre Kinder gewährleisten. Die kritischen Stimmen in Norwegen konstatieren jedoch, die Einführung dieser Leistung unterstütze ein traditionelles Familienmodell, in dem die Erziehungsarbeit von der Mutter geleistet wird. Der Reform wird bis heute entgegengesetzt, dass sie die Frauenerwerbsquote verringere, den Personalengpass im Gesundheits- und Pflegesektor vergrößere und sich negativ auf die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und die Gleichstellung der Geschlechter auswirkt, da eine solche Regelung dazu führe, dass hauptsächlich die Frauen die Erwerbsarbeit unterbrechen.

4.1.3 Soziodemografischer Kontext

Norwegen hat 4,7 Millionen Einwohner, und 2,1 Millionen davon leben in Familien. 608.700 Familien leben mit Kindern unter 18 Jahren, 263.935 davon mit Kindern bis sechs Jahren. In 14,9 Prozent dieser Familien sind die Mütter oder Väter alleinerziehend (Norway Statistics, 2007e).

Verglichen mit anderen europäischen Staaten liegt die Fertilitätsrate in Norwegen relativ hoch. Im Jahr 2006 erreichte sie mit einem Wert von 1,91 einen neuen Höchststand seit den frühen 70er Jahren (Eurostat, 2007a). Im Jahr 2006 sind 58.545 Kinder geboren worden. Das durchschnittliche Alter der Frauen bei der Geburt eines Kindes lag bei 29,8 Jahren und bei der Geburt ihres ersten Kindes sind die Frauen im Durchschnitt 28,1 Jahre alt (Norway Statistics, 2007c).

Der durchschnittliche Bruttoverdienst umfasst 3.790 Euro im Monat und damit etwa 45.485 Euro im Jahr (Eurostat, 2007d). Die Beschäftigungsquote der 16- bis 64-Jährigen in Norwegen lag im Jahr 2005 bei 75,4 Prozent. Die Frauenerwerbsquote lag 2005 bei 72 Prozent, die der Männer bei 78,3 Prozent. Nachdem in den Jahren 2003 bis 2005 die Erwerbslosenzahlen von Männern und Frauen leicht anstieg, lag die Quote der arbeitslos gemeldeten Frauen 2005 bei 3,4 und die der Männer bei 3,6 Prozent (OECD, 2007). Im Vergleich zum Jahr 2000 sank die Quote der Frauenerwerbstätigkeit damit um 1,4 Prozent. Insgesamt waren im Jahr 2004 81 Prozent der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren berufstätig.

Der Anteil der Teilzeitbeschäftigungen in Norwegen ist seit 2000 etwa um drei Prozent gestiegen und lag im Jahr 2006 bei 28,7 Prozent. 13,9 Prozent der Männer arbeiten Teilzeit (Eurostat, 2007b). Während etwa 33 Prozent aller erwerbstätigen Frauen teilzeitig tätig sind, sind es bei Müttern mit Kindern unter sechs Jahren 35 Prozent (OECD, 2006).

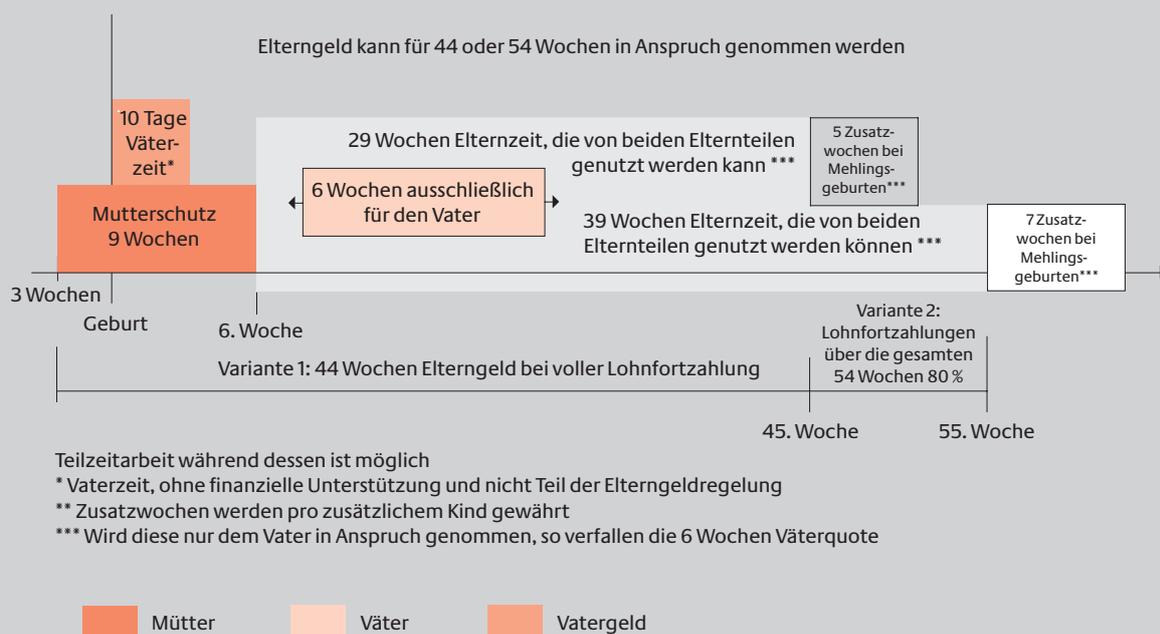
4.2 Geldregelungen für Familien

In Norwegen gibt es verschiedene familienpolitische Leistungen, die Eltern nach der Geburt ihres Kindes bei der Betreuung unterstützen sollen. Die vergütete Elternzeit und Kinderbetreuungszeit garantieren beiden Elternteilen die Möglichkeit, sich für einen relativ langen

Zeitraum aktiv der Kinderbetreuung zu widmen. Gleichzeitig können die Leistungen mit Teilzeit- oder Vollzeitarbeit kombiniert werden, sodass ein frühzeitiger Wiedereinstieg in den Beruf ohne Verlust der finanziellen Unterstützungsleistungen möglich ist. Zusätzlich zu diesen vom Staat finanzierten Auszeiten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein Jahr unbezahlten Elternurlaub für jedes Kind.

Die einzelnen Regelungen (vgl. Abbildung 1), ihre Umsetzung sowie Inanspruchnahme werden in den nächsten Absätzen genauer erläutert.

Abbildung 1: Familienunterstützende Leistungen in Norwegen



4.2.1 Mutterschaftsgeld

In Norwegen können werdende Mütter frühestens zwölf Wochen vor der Geburt Mutterschaftsgeld beziehen. Die finanziellen Leistungen für werdende Mütter fallen in Norwegen unter die Elterngeldregelungen. Die finanzielle Leistung, die die Mutter in dieser Zeit bezieht, entspricht dem Elterngeld und wird dementsprechend nach demselben Prinzip berechnet: Es werden entweder 100 Prozent des Gehalts (basierend auf dem Einkommen der letzten vier Wochen) gezahlt oder alternativ können 80 Prozent des Einkommens bei gleichzeitiger Verlängerung des Gesamtbezugszeitraums gewählt werden. Nutzen die Frauen nicht spätestens drei Wochen vor der Geburt den Mutterschutz, verfällt ihr Anspruch auf Vergütung für den jeweiligen Bezugszeitraum. Nach der Geburt sind sechs Wochen Mutterschutz vorgesehen, sodass insgesamt mindestens zwei Monate Mutterschutz in Anspruch genommen werden können. Können Arbeitnehmerinnen aufgrund der Schwangerschaft nicht die Arbeitsleistungen erbringen, können sie Schwangerschaftsgeld (**svangerskapspenger**) beantragen, welche einer vollen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall entspricht.

4.2.2 Elterngeld

Grundsätzlich sind alle in Norwegen wohnenden Eltern berechtigt, Elterngeld zu beziehen, wenn sie innerhalb der letzten zehn Monate vor der Geburt mindestens sechs Monate ein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen nachweisen können. Väter können die Leistungen jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn die Mutter erwerbstätig ist oder studiert (Valdimarsdottir, 2006). Somit ist das Recht der Väter auf Elterngeld an die Erwerbstätigkeit der Mutter gekoppelt. Eine gleichzeitige Beanspruchung des Elterngeldes durch beide Elternteile ist demnach nicht möglich.

Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes ist in Norwegen einkommensabhängig und entspricht der vollen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Als Berechnungsgrundlage wird das Einkommen derjenigen Person gewählt, die die Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Höhe des Elterngeldes für einen Zeitraum von zehn Monaten (44 Wochen) entspricht 100 Prozent des Bruttoeinkommens der letzten vier Wochen, wenn dieses nicht stark vom durchschnittlichen Einkommen abweicht. Alternativ können 12,5 Monate (54 Wochen) bei 80 Prozent Lohnfortzahlung beansprucht werden. Das präferierte Modell muss für beide Eltern während der Elterngeldperiode beibehalten werden, ein Wechsel von zehn zu 12,5 Monaten während der Elternzeit ist nicht möglich. Nimmt nur ein Elternteil die Leistung für den gesamten Zeitraum in Anspruch, reduziert sich der Bezugszeitraum entweder um den Mutterschutz bzw. die spezielle Vaterzeit. Dem Vater würden in diesem Fall nur sieben bzw. neun Monate (29 bzw. 39 Wochen) zur Verfügung stehen, und der Mutter neun bzw. elf Monate (38 bzw. 48 Wochen).

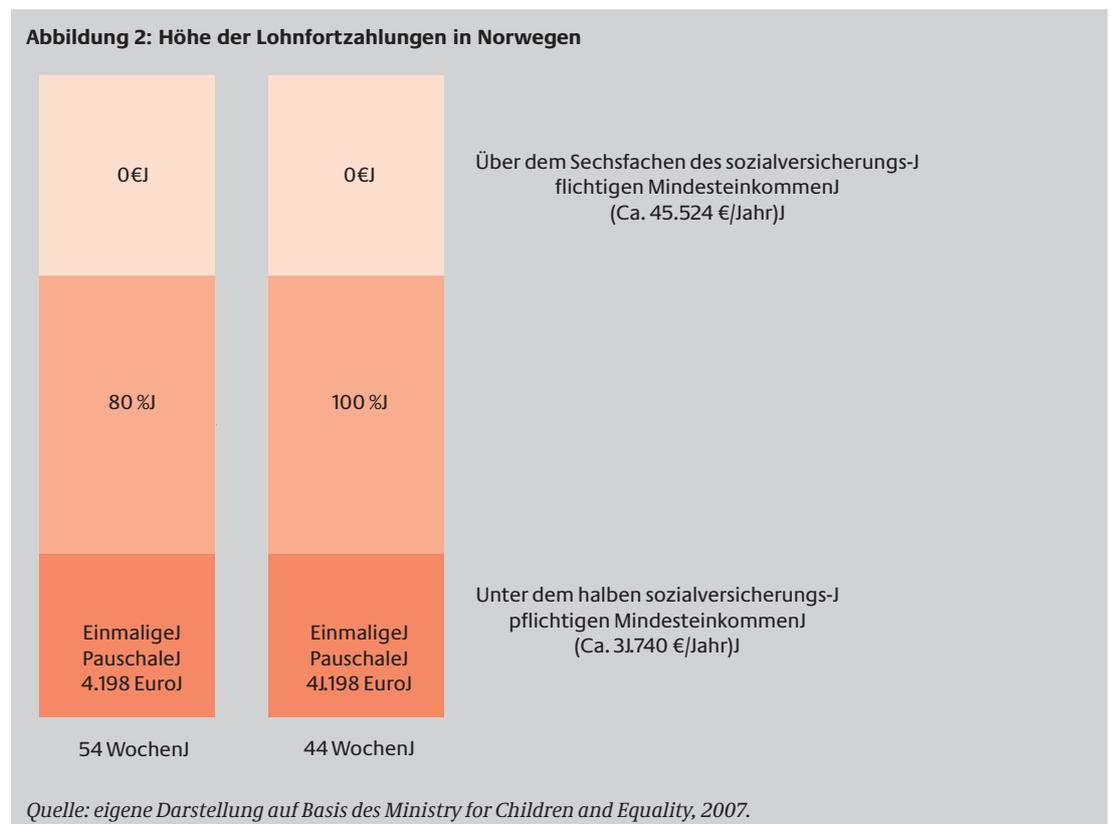
Eine Besonderheit der norwegischen Elterngeldregelung ist die starke Abhängigkeit der Elterngeldhöhe für den Vater an die Erwerbstätigkeit der Mutter. Liegt der Erwerbsumfang der Mutter bei weniger als 75 Prozent, erhält der Vater nur ein entsprechend reduziertes Elterngeld seines Bruttolohns.

Die norwegischen Regelungen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie Eltern in Bezug auf ihren Wiedereinstieg in den Beruf viele Handlungsspielräume bieten. Entscheidet sich nach den ersten sechs Wochen der beziehende Elternteil, halbtags zu arbeiten, reduziert sich das Elterngeld um den entsprechenden Prozentsatz bei gleichzeitiger Verlängerung des Bezugsraums, der auf einem Zeitkonto verrechnet wird. In Absprache mit dem Arbeitgeber sind die verschiedensten Teilzeitarrangements in Kombination mit der Inanspruchnahme des Elterngeldes denkbar. Sind beide Eltern halbtags erwerbstätig, können sie beide unverändert das Elterngeld beziehen, welches dann mit jeweils 50 Prozent vergütet wird – zusammen erhalten beide Elternteile 100 Prozent.

Die Leistungen finden bei einem Einkommen bis zur Höhe des sechsfachen sozialversicherungspflichtigen Mindesteinkommens Anwendung, dies entspricht etwa 45.524 Euro. Frauen, die keinen Anspruch auf das Elterngeld haben, erhalten eine einmalige Beihilfe (*engangstønad*) von ca. 4.198 Euro, die nicht versteuert werden muss. Dies gilt auch für diejenigen Frauen, deren Gehalt unter der Hälfte des jährlichen sozialversicherungspflichtigen Mindesteinkommens (ca. 3.740 Euro) liegt. Die Partner der Mütter, deren Einkommen unter dieser Grenze liegt, können nur dann Elterngeld beziehen, wenn die Mütter nach der

Geburt eine volle Erwerbstätigkeit vorweisen können. Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale pro Kind ausgezahlt. Wenn das Kind zu Hause geboren wird, erhalten die Eltern außerdem ein einmaliges Entbindungsgeld von 243 Euro (1765 NOK).

Selbstständige mit einer speziellen Zusatzversicherung haben ebenfalls Anspruch auf 100-prozentige Vergütung ihres Einkommens, das auf Basis der letzten drei Jahre errechnet wird. Selbstständige ohne eine entsprechende Zusatzversicherung erhalten hingegen Elterngeld, das 65 Prozent des besteuerten rentenpflichtigen Einkommens der letzten drei Jahre entspricht. Zurzeit wird über Modifizierungen der Regelungen für selbstständige Eltern diskutiert, da für diese Gruppe nach der jetzigen Berechnungsart Nachteile entstehen (Norwegian Labour and Welfare Organisation NAV, Interview mit Hilde Olsen, 2007).



4.2.3 Vaterschaftsgeld

Die sechswöchige Vaterzeit wird mit Vaterschaftsgeld vergütet. Der Anspruch auf Vaterschaftsgeld besteht jedoch nur dann, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter Anspruch auf Elterngeld haben – also sechs von zehn Monaten vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren. Zusätzliche Bedingung ist hier, dass die Erwerbstätigkeit der Mutter vor der Geburt bei mindestens 50 Prozent lag. Während der Vaterzeit muss die Mutter jedoch nicht erwerbstätig sein. Die Höhe des Vaterschaftsgeldes wird auf der Grundlage des Einkommens des Vaters berechnet. Im Unterschied zum regulären Elterngeld hat der Erwerbsumfang der Mutter keinen Einfluss auf die Höhe des Vaterschaftsgeldes.

Steuerpflicht für Elterngeld

Elterngeld, Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld unterliegen der Besteuerung und sind sozialabgabepflichtig, ebenso wie Geldleistungen bei Schwangerschaft. Die Mutterschaftsbeihilfe unterliegt keiner Besteuerung (Missoc, 2007).

Wechselwirkungen mit anderen Leistungen

Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger erhalten nur dann Elterngeld, wenn sie in einem Zeitraum von zehn Monaten vor der Geburt mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Dann wird der Satz basierend auf dem Einkommen während der sechs Monate berechnet, in der das Einkommen am höchsten war. Während der Elternzeitperiode gelten die Eltern als beschäftigt und der Bezug des Elterngeldes wird auf die Rentenansprüche angerechnet.

4.2.4 Umsetzung

Das Elterngeld wird in Norwegen im Rahmen der gesetzlich für alle Bürger beitriftspflichtigen Volksversicherung (*folketrygdloven*) finanziert, dem staatlichen Renten- und Sozialversicherungssystem.

Das Elterngeld wird vom Volksversicherungsgesetz geregelt und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Selbstständigen und durch zusätzliche staatliche Zuschüsse finanziert. Zuständig für die Geldregelungen bezüglich des Elterngeldes ist das Ministerium für Kinder und Gleichstellung. Seit Juli 2006 ist die nationale Organisation für Wohlfahrt und Arbeit (*NAV/Arbeids- og Velferdsetaten*) für die Auszahlung und das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig. Eltern erhalten das Elterngeld von ihrem Arbeitgeber. Die NAV erstattet das Elterngeld den Unternehmen, die dann die entsprechenden Steuern abführen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Elterngeld oder andere Geldleistungen im Zusammenhang mit der Geburt werden bei der NAV gestellt und eingereicht. Die Antragsformulare sind online zugänglich, müssen jedoch schriftlich eingereicht werden. Zum großen Teil liegen die Anträge auch in den norwegischen Unternehmen aus. Die Bearbeitungsdauer ist für Angestellte relativ kurz, für Selbstständige ist das Verfahren aufwendiger, weil sich die Berechnung schwieriger gestaltet (NAV Interview mit Hilde Olsen, 2007).

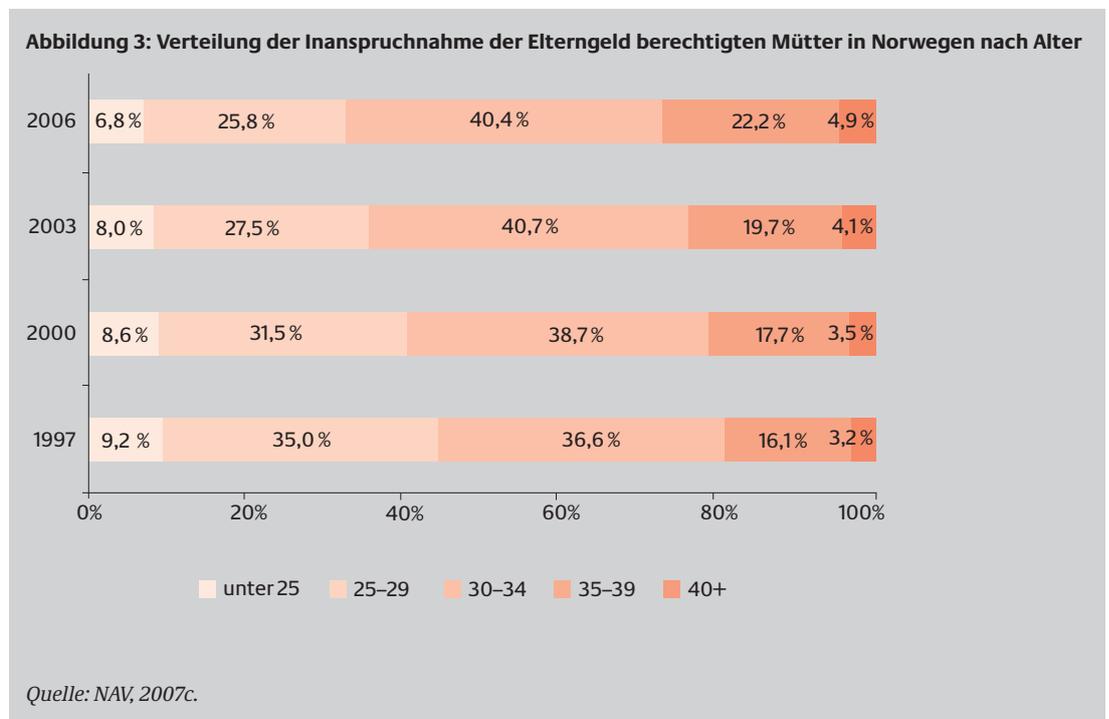
4.2.5 Inanspruchnahme des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeldes

Elterngeld bezogen im Jahr 2006 83.572 Eltern, davon waren 35.827 Väter und 47.745 Frauen (ebd., 2007c), darin impliziert ist der Bezug des Vaterschaftsgeldes. Bezieht man sich nur auf die anspruchsberechtigten Eltern, so ergibt sich für das Jahr 2006 eine Beanspruchungsquote der Väter von 43 Prozent und 57 Prozent der Mütter. Die Gesamtausgaben für die Elterngeldzahlungen lagen im Jahr 2005 bei etwa 368 Mio. Euro (2.943 Mio. NOK) allein für die Zahlungen des Elterngeldes (NOSOCO, 2006).

Über die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Beträge liegen der NAV keine öffentlichen Statistiken vor. Auch über die durchschnittliche Anzahl von Tagen, die Eltern Elterngeld beziehen, liegen der NAV keine direkten Daten vor. Der generellen Einschätzung zu Folge gibt es jedoch wenige Abstufungen in der Anzahl der Tage – sofern sich die Eltern für das 80-Prozent- oder das 100-Prozent-Modell entschieden haben, werden die Tage weitestgehend ausgeschöpft.

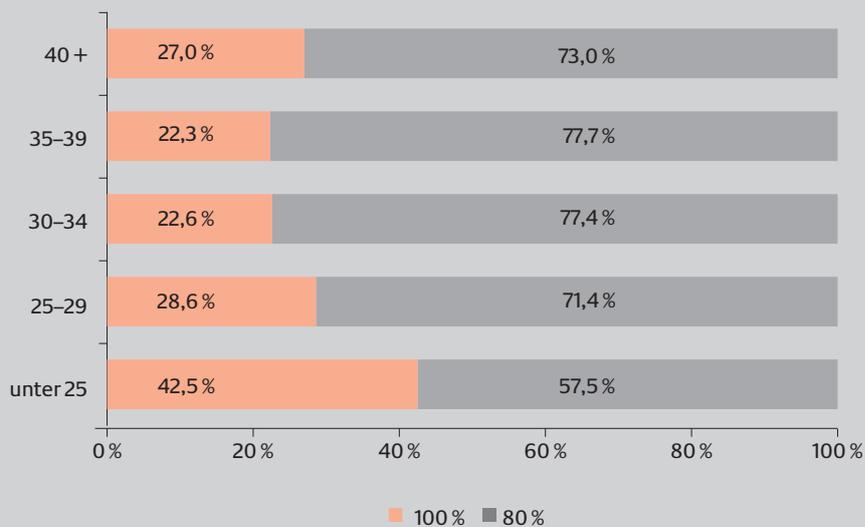
Inanspruchnahme durch Mütter

Im Jahr 2006 hatten 75 Prozent aller Mütter in Norwegen einen gesetzlichen Elterngeldanspruch. In den letzten zehn Jahren konnte in Norwegen – wie auch in anderen europäischen Ländern – eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur der Elterngeldbeziehenden Mütter festgestellt werden. Bedingt durch eine deutliche Verschiebung des Alters der Frauen bei der Geburt steigt der Anteil der Mütter, die über 30 Jahre sind und Elterngeld beziehen, kontinuierlich an (vgl. Abbildung 3). Die größte Gruppe stellen Frauen im Alter zwischen 30 und 34 Jahren dar.



Die Mehrzahl der Eltern entscheidet sich für den längeren Bezugszeitraum des Elterngeldes bei einer Vergütung von 80 Prozent. Nur ein Viertel der Mütter und Väter nutzen die Möglichkeit zur vollen Lohnfortzahlung über zehn Monate (NAV, 2007c). Statistiken zeigen, dass insbesondere junge Mütter zur 100-prozentigen Lohnfortzahlung tendieren. Im Jahr 2006 waren dies 42 Prozent der Müttern unter 25 Jahren im Vergleich zu beispielsweise 22 Prozent bei den 30- bis 39-Jährigen (ebd.) (vgl. Abbildung 4). Dabei wird nicht das Alter selbst die Entscheidung für das eine oder andere Elterngeldmodell bestimmt haben, sondern vielmehr werden die geringeren Gehälter der jungen Eltern keinen Verzicht auf 20 Prozent Lohnfortzahlung erlauben. Zudem ist davon auszugehen, dass sich Eltern unter 25 Jahren teilweise nicht in festen Lebenspartnerschaften befinden und somit die Unterstützungsstrukturen durch ein zweites Haushaltseinkommen nicht immer gesichert sind. Auch dies kann die Wahl des Elterngeldmodells beeinflussen.

Abbildung 4: Verteilung der Höhe der Inanspruchnahme (100 oder 80 Prozent Lohnfortzahlung) nach Lebensalter in Norwegen, 2006

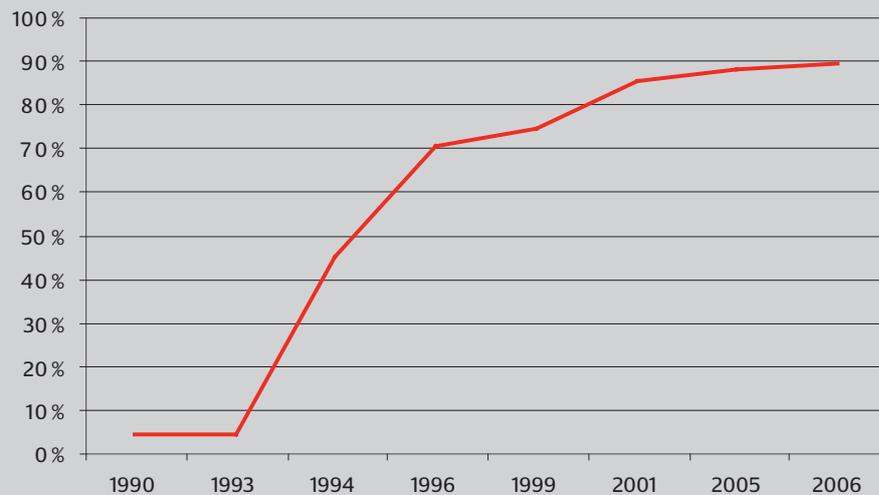


Quelle: NAV, 2007c

Inanspruchnahme durch Väter

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Väter seit der Einführung der speziellen Vaterzeit im Jahr 1993 deutlich gestiegen. Waren es 1993 nur 4,1 Prozent der erwerbstätigen Väter, die Elterngeldanspruch geltend machten, nutzten 1994 schon 45 Prozent der Väter das Elterngeld. Dabei macht der wesentliche Anteil dieser Beteiligung die Inanspruchnahme der sechswöchigen Vaterzeit aus. Auch in den letzten Jahren hielt der Anstieg im Zuspruch der Väter an. Im Jahr 2006 haben bereits 89 Prozent der Väter, die Anspruch auf Elterngeld hatten, von diesem Recht Gebrauch gemacht (vgl. Abbildung 5). Die Vaterzeit setzt somit eindeutig einen Anreiz für die Väter, sich an der Kinderbetreuung zu beteiligen und soll nach Plänen der norwegischen Regierung auf zehn Wochen verlängert werden. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, ein Elterngeldmodell nach isländischem Vorbild einzuführen, bei dem die Elternzeit in drei Segmente von je drei Monaten geteilt wird (Ministry for Children and Equality Norway, 2007). Ein Abschnitt wäre dann für die Mutter vorgesehen, ein Abschnitt würde speziell dem Vater zur Verfügung stehen und die verbleibenden drei Monate wären frei aufteilbar.

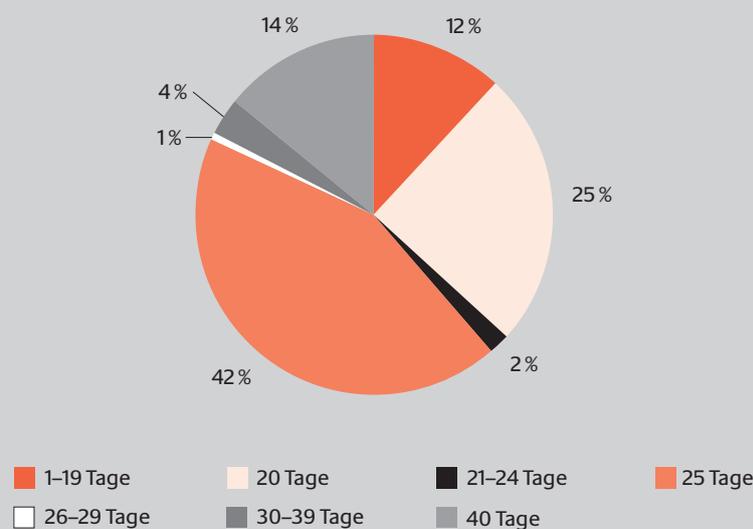
Abbildung 5: Inanspruchnahme der Vaterzeit in Norwegen seit 1990



Quelle: Ministry of Children and Equality 2007

Deutlich aufschlussreicher für Aussagen zur Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung nach der Geburt sind Zahlen zur Dauer der väterlichen Inanspruchnahme des Elterngeldes. In Norwegen konnte zwar in den letzten Jahren der Trend zu einer stärkeren Beteiligung von Vätern festgestellt werden, gemessen am Gesamtbezugszeitraum bleibt die Inanspruchnahme durch Väter jedoch sehr beschränkt. Insgesamt gibt es nur wenige Väter, die Elterngeld über die spezielle Vaterzeit hinaus beanspruchen. Diese Gruppe von Vätern ist seit 1997 jedoch kontinuierlich von 8,4 Prozent auf aktuell 14,1 Prozent gestiegen (ebd., 2007e) (vgl. Abbildung 6). Aktuelle Zahlen belegen auch, dass anspruchsberechtigte Väter durchschnittlich sogar nur 23 Tage Elterngeld beziehen. Somit entspricht der Anteil der in Anspruch genommenen Tage durch Väter an der Gesamtinanspruchnahme der bezahlten Elternzeit aktuell nur 7,7 Prozent (Moss/Wall, 2007).

Abbildung 6: Verteilung der Tage Elterngeld, die von Vätern in Norwegen in Anspruch genommen wurden



Quelle: NAV, 2007e.

Studien belegen, dass die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch den Vater vor allem von seinem Bildungsniveau, seiner beruflichen Stellung sowie der beruflichen Situation seiner Partnerin abhängt. Gerade Letzteres ist vor dem Hintergrund der Abhängigkeit der Elterngeldhöhe für Väter von der Erwerbstätigkeit der Mutter nicht überraschend. So beziehen die Väter häufiger Elterngeld, deren Partnerinnen sehr hohe berufliche Positionen besetzen oder vollzeitig erwerbstätig sind (ebd./Valdimarsdóttir, 2006). Verfügen Väter über ein hohes Bildungsniveau, beanspruchen sie deutlich häufiger Elterngeld über die spezielle Vaterzeit hinaus. Als hinderlich für die Beteiligung an der Kinderbetreuung nach der Geburt hat sich allerdings eine hohe berufliche Stellung der Väter herausgestellt: Väter in Führungspositionen neigen weniger dazu, das Elterngeld in Anspruch zu nehmen (Moss/Wall, 2007).

4.2.6 Kinderbetreuungsgeld

Das Betreuungsgeld (cash-for-care benefit) wurde im August 1998 für Kinder im Alter zwischen ein und zwei Jahren eingeführt. Vom 1. Januar 1999 an wurden auch Kinder, die zwischen zwei und drei Jahre alt waren, in die Maßnahme einbezogen. Entsprechend wird das Betreuungsgeld also maximal für zwei Jahre gezahlt, und zwar in vollem Umfang nur für Kinder, die keinen Betreuungsplatz beanspruchen. Das Kinderbetreuungsgeld ist eine aus Steuern finanzierte Leistung, die für alle Eltern die Option bieten soll, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Darüber hinaus sollten unabhängig von der sozialen Situation der Familie größere Wahlmöglichkeiten bezüglich der Kinderbetreuung geschaffen werden (ebd.).

Bereits die Einführung des Betreuungsgeldes war von einer heftigen Debatte begleitet (cash benefit act). Das Betreuungsgeld wurde von der Regierung initiiert, die zu dieser Zeit aus der Christlichen Volkspartei, der Zentrumsparterie und der Liberalen Partei bestand. Als die Sozialistische Linkspartei und die Arbeiterpartei 2005 eine Koalition mit der Zentrumsparterie bildeten, wurde das Kinderbetreuungsgeld nochmals intensiv diskutiert. Da die Zentrumsparterie ursprünglich an der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes beteiligt gewesen ist, konnten sich die Koalitionsparteien allerdings nur auf einen Kompromiss einigen. Sie entschieden, dass Kinderbetreuungsgeld nicht vollständig abzuschaffen, aber es zu beschränken: Das Kinderbetreuungsgeld wurde ab 2007 von 462 Euro (3.657 NOK) pro Monat auf 413 Euro (3.003 NOK) reduziert. Ab 2008 soll das Kinderbetreuungsgeld nur noch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres eines Kindes ausgezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für unter Dreijährige bis zu 100 Prozent gedeckt ist.

Das Kinderbetreuungsgeld ist für Eltern kleiner Kinder vorgesehen, welche keine Kinderbetreuungseinrichtung nutzen oder deren Kinder nur stundenweise in einer öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtung verbringen. Es kann bis zu 23 Monaten in Anspruch genommen werden. Leistungsempfänger ist die Person, bei der das Kind lebt. Sowohl der Elternteil als auch das Kind müssen ihren Wohnsitz in Norwegen haben. Im Gegensatz zum Elterngeld müssen die Empfänger keine Erwerbstätigkeit nachweisen, aber auch Eltern, die arbeiten, können die Leistung in Anspruch nehmen. Die Form der Kinderbetreuung kann von den Eltern frei gewählt werden, so können sie z. B. private Tagesmütter engagiert werden. Das Kinderbetreuungsgeld kann nicht gleichzeitig zum Elterngeld bezogen werden.

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine pauschale und steuerfreie Leistung, deren Höhe jährlich vom Parlament festgelegt wird und im Jahr 2007 bei 413 Euro monatlich lag. Die nationale Organisation für Wohlfahrt und Arbeit ist für die Auszahlung und das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig. Nimmt das Kind stundenweise einen öffentlichen Betreuungsplatz in Anspruch, wird die Leistung entsprechend reduziert (vgl. Tabelle 4). Bei der Inanspruchnahme eines Platzes über 33 Stunden verfällt der Anspruch auf die Leistung.

Tabelle 4: Kinderbetreuungsgeldstaffelung in Norwegen

Stunden in Betreuungseinrichtungen pro Woche	Prozentualer Anteil der Kinderbetreuungspauschale	Betrag/Jahr (Die Beträge gelten für das Jahr 2007)
Keine öffentliche/private Kinderbetreuung	100 Prozent	33.636 NOK (4.947 Euro)
0 bis 8 Stunden	80 Prozent	31.704 NOK (3.957 Euro)
9 bis 16 Stunden	60 Prozent	23.784 NOK (2.968 Euro)
17 bis 24 Stunden	40 Prozent	15.852 NOK (1.978 Euro)
25 bis 32 Stunden	20 Prozent	7.932 NOK (990 Euro)
über 33 Stunden	Kein Betreuungsgeld	0 NOK

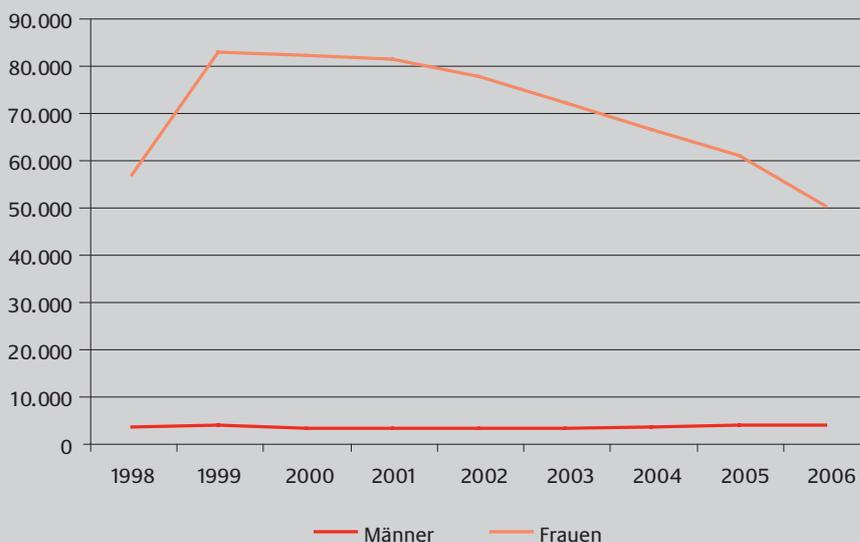
Quelle: Ministry of Children and Equality, 2007: *The Rights of Parents of Small Children in Norway*. Euro-Umrechnung nach: Bankenverband, 17. November 2007.

4.2.7 Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes

Nach der Einführung erfreute sich das Kinderbetreuungsgeld großer Beliebtheit. So wurde es im ersten Jahr für 75 Prozent der 1- und 2-Jährigen Kinder genutzt. Die Inanspruchnahme hatte damit 1999 ihren Höhepunkt erreicht, bedingt durch den stetigen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen konnte in den Folgejahren ein zunächst langsamer und schließlich deutlicher Rückgang der Nutzung verzeichnet werden. Im Jahr 2006 wurde das Kinderbetreuungsgeld nur noch von 48 Prozent der Eltern in Anspruch genommen, das entspricht einer Minderung von beinahe 30 Prozent. Der Anteil der Väter, die Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, ist sehr gering. Im Jahr 2006 waren es nur 3.544 Väter – ein Anteil von nur 6,5 Prozent. Im selben Jahr waren es hingegen 49.953 Mütter (vgl. Abbildung 7). Auch die aktuellsten Zahlen des Jahres 2007 zeigen, dass die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes weiter sinkt. Zum 30. September 2007 nahmen nur noch 44.329 Eltern diese Leistung in Anspruch. Der Anteil der Väter, die diese Leistung in Anspruch genommen haben, ist jedoch auf 7,8 Prozent angestiegen.

Der Anteil von Betreuungsgeld beziehenden Eltern mit Migrationshintergrund ist von 76 auf 78 Prozent gestiegen (Ministry of Children and Equality, 2007). Des Weiteren hat sich gezeigt, dass eher einkommensschwache Familien das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen (ebd., 2007). Der Zuwachs an Kindergärtenplätzen hat in Norwegen wesentlich zum Rückgang der Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes für Eltern ohne Migrationshintergrund beigetragen. Diese Eltern bevorzugten oft Kindergärten als Möglichkeit der Kinderbetreuung. Die steigenden Zahlen der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen (vgl. Kapitel 4.4.1) bestätigen diese Annahme.

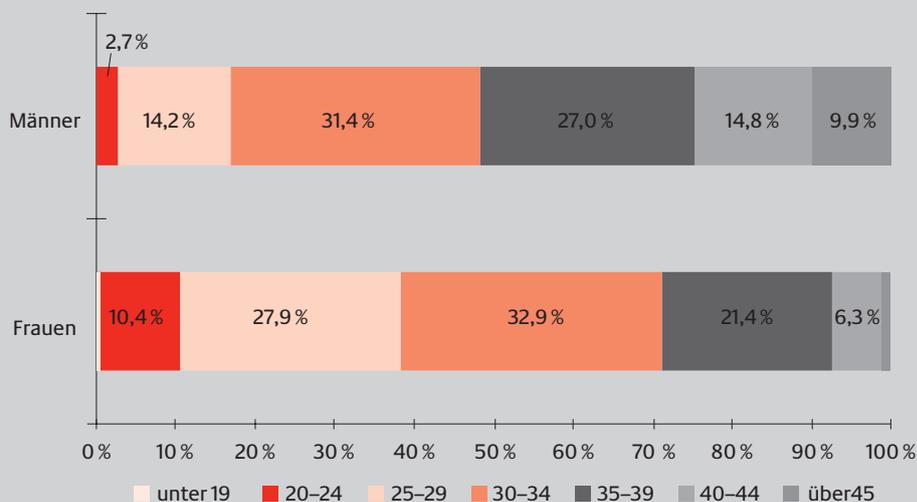
Abbildung 7: Entwicklung der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes in Norwegen nach Geschlecht



Quelle: NAV, 2007a

Die Altersverteilung der Mütter und Väter, die das Betreuungsgeld beziehen, ist in den Jahren recht konstant geblieben. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen ergibt sich der höchste prozentuale Anteil bei der Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen.

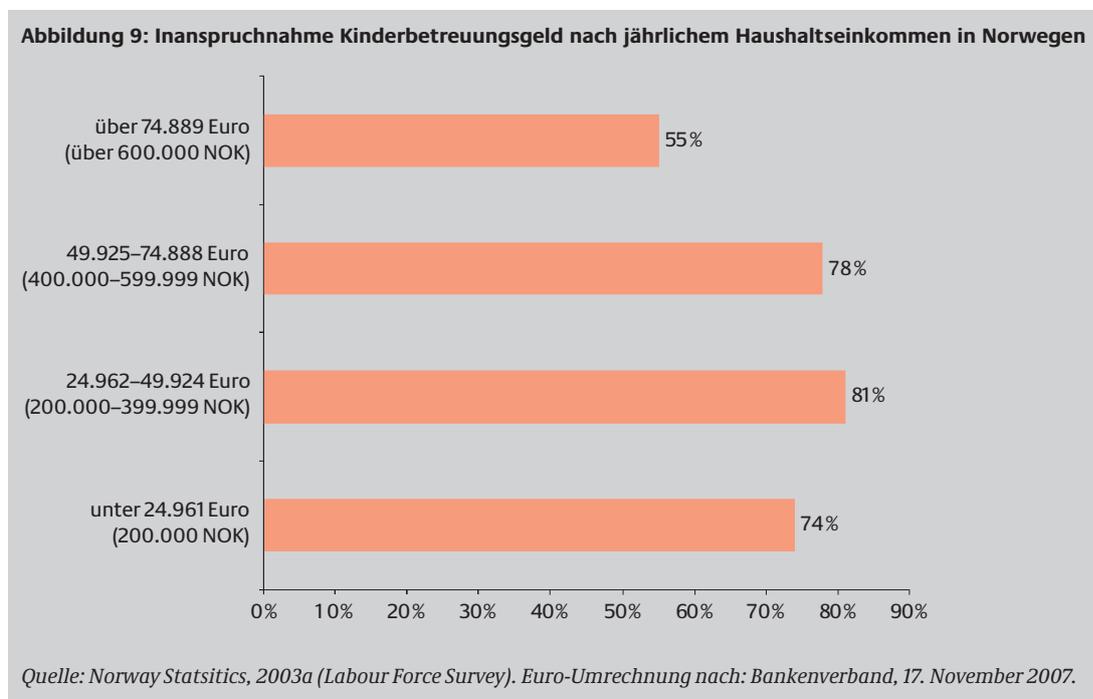
Abbildung 8: Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes nach Alter in Norwegen



Quelle: NAV, 2007a

Die Ergebnisse der letzten aktuellen Studie zum Kinderbetreuungsgeld aus dem Jahr 2001/2002 zeigen, dass Mütter von Ein- und Zweijährigen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 19 Stunden die Leistung am stärksten in Anspruch nehmen. Immerhin beanspruchen insgesamt 90 Prozent dieser teilweise erwerbstätigen Mütter das Kinderbetreuungsgeld, und zwar in der Regel in Kombination mit einer Betreuung des Kindes im Kindergarten (Norway Statistics, 2003a). Zudem nutzen 82 Prozent der erwerbslosen Mütter mit ein- und zweijährigen Kindern das Kinderbetreuungsgeld. In Bezug auf das Haushaltseinkommen der Familien, die das Kinderbetreuungsgeld beziehen, nahmen nach aktuellen

Zahlen hauptsächlich Familien das Betreuungsgeld in Anspruch, deren jährliches Einkommen zwischen 24.962 und 49.924 Euro (200.000–399.999 NOK) lag – 81 Prozent der Familien aus dieser Einkommensgruppe nutzen das Kinderbetreuungsgeld. Bei Spitzenverdienern von über 74.889 Euro (600.000 NOK) Jahreseinkommen lag die Quote nur bei 55 Prozent (vgl. Abbildung 9).⁹



4.2.8 Kindergeld

Das Kindergeld wird für Kinder mit Wohnsitz in Norwegen bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Mit der Geburt erhalten Eltern das Anrecht auf Kindergeld und können dieses beziehen, solange sie mit dem Kind dauerhaft zusammenleben. Das Kindergeld ist in Norwegen einkommensunabhängig und wird vom Parlament jährlich festgelegt, zurzeit beträgt es ca. 121 Euro pro Monat. Alleinerziehende haben Anspruch auf einen Kindergeldzuschlag. Zum regulären Kindergeld wird unabhängig von der Anzahl der Kinder eine zusätzliche Zahlung in Höhe des Kindergeldes geleistet. Ist das Kind unter drei Jahre, erhalten alleinerziehende Eltern einen weiteren jährlichen Zuschuss (child supplement) von etwa 1.011 Euro (7.920 NOK). Darüber hinaus unterstützen einige norwegische Gemeinden Familien durch zusätzliche Kindergeldzahlungen (vgl. Tabelle 5).

⁹ Bei diesen Angaben handelt es sich um Daten aus dem Labour Force Survey aus dem Jahr 2003. Dabei beziehen sich die Angaben jeweils auf die Anzahl der Kinder der angegebenen Gruppen, für die Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Neuere Statistiken liegen derzeit nicht vor.

Tabelle 5: Überblick über Kindergeldbeträge in Norwegen

Unterstützungsgeld	Monatlicher Betrag	Jährlicher Betrag
Kindergeld	970 NOK (120 Euro)	11.640 NOK (1.452 Euro)
Finnmark, Svalbard und North Troms für Kinder von 0–18 Jahre	320 NOK (40 Euro)	3.840 NOK (479 Euro)
Kleinkindunterstützung für Allein- erziehende für Kinder von 0–3 Jahre	660 NOK (82 Euro)	7.920 NOK (988 Euro)

Quelle: Ministry of Children and Equality, 2007: *The Rights of Parents of Small Children in Norway*.
Euro-Umrechnung nach: Bankenverband, 17. November 2007.

4.2.9 Weitere Geldleistungen für Familien

Mindestsicherung

In Norwegen erhalten alle Bürgerinnen und Bürger, die nicht über hinreichend finanzielle Mittel durch Erwerbsarbeit oder andere Leistungen zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse verfügen, eine beitragsunabhängige Mindestsicherung. Die Höhe wird nach den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit und soziale Angelegenheiten festgelegt und jedes Jahr angeglichen. Zusammenlebende Personen werden als Bedarfsgemeinschaft behandelt. Da die Eltern gesetzlich verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, wird für Kinder nach Alter gestaffelt ein Leistungsbetrag von 214 Euro für Kinder von bis fünf Jahren, von 284 Euro für Kinder von sechs bis zehn Jahren und von 357 Euro für Kinder von 11–17 Jahre ausgezahlt (Missoc, 2007). Familienleistungen wie beispielsweise die Mutterschaftsbeihilfe werden bei der Berechnung der Mindestsicherung angerechnet. Die Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung.

Unterstützung für arbeitslose Eltern

Zur Berechnung des Arbeitslosengeldes wird das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres herangezogen. Der Einkommensersatz entspricht etwa 64 Prozent des Gehalts und wird tageweise berechnet. Dabei wird eine Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren von 2,07 Euro pro Tag gewährt. Die Leistungen müssen besteuert werden (ebd.).

4.3 Zeitregelungen für Familien

4.3.1 Mutterschutz

In Norwegen beginnt der Mutterschutz für schwangere Frauen frühestens zwölf Wochen spätestens, aber drei Wochen vor der Geburt. Nach der Geburt sind sechs Wochen für die Mutter reserviert, die bei Nichtinanspruchnahme verfallen. Der Mutterschutz umfasst somit zwei Monate (neun Wochen) und wird auf die Elternzeit angerechnet. Ist die Mutter besonderen Gefahren ausgesetzt, gelten besondere Schutzbestimmungen. So können Schwangere, die besonderen physischen Belastungen oder biochemischen Einflüssen ausgesetzt sind, einen frühzeitigen Schwangerschaftsurlaub beantragen, wenn der Arbeitgeber keine angemessenen Aufgaben anbieten kann.

4.3.2 Elternzeit

In Norwegen sind alle Eltern berechtigt, die in sechs von zehn Monaten vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, vergütete Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Diese Elternzeit dauert normalerweise bis zu einem Jahr, kann aber darüber hinaus in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden. Dies ist z. B. bei der Inanspruchnahme von Teilzeitregelungen der Fall. Zusätzlich haben die Eltern Anspruch auf ein Jahr unbezahlte Elternzeit.

Die Elternzeit kann entweder für einen Zeitraum von zehn Monaten bei voller Lohnfortzahlung oder zwölfeinhalb Monaten bei 80-prozentiger Lohnfortzahlung geltend gemacht werden. Bei Mehrlingsgeburten wird die Elternzeit pro Kind um fünf bzw. sieben Wochen verlängert. Die gewählte Rate muss für beide Eltern während der Elternzeit beibehalten werden, während der Zeitraum sich durch flexible Teilzeitregelungen ausdehnen lässt. Eine Vollzeitbeschäftigung des beziehenden Elternteils ist während der Elternzeit nicht möglich. Gegebenenfalls kann die Elternzeit aber ausgesetzt und bis zu drei Jahren nach der Geburt genutzt werden, wenn der beziehende Elternteil in eine Vollzeittätigkeit wechselt (Rights of Parents). Nimmt der Vater vergütete Elternzeit in Anspruch, kann die Mutter nicht zur selben Zeit zu Hause bleiben, d.h. sie muss einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

4.3.3 Spezielle Vaterzeit und Vatertage

Weiterhin sind Väter berechtigt, mindestens sechs Wochen der Elternzeit für die Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen, die sonst verfallen. Diese Regelung gilt nur, wenn beide Eltern anspruchsberechtigt sind und die Mutter mindestens 50 Prozent in Teilzeit gearbeitet hat. Die Vaterzeit kann frühestens nach dem Mutterschutz in Anspruch genommen werden, bei Mehrlingsgeburten jederzeit. Im Gegensatz zu dem Bezugszeitraum des teilbaren Elterngeldes, muss die Frau während dieser Zeit nicht erwerbstätig sein.

Im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes stehen dem Vater außerdem zusätzlich zwei Wochen Vatertage zu, die jedoch nicht staatlich finanziert sind. Die „daddy's days“ sind eingerichtet worden, damit der Vater seine Familie nach der Geburt unterstützen kann.

4.3.4 Kinderbetreuungszeit

Im Anschluss an die Elternzeit können beide Eltern bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes maximal 23 Monate Kinderbetreuungszeit (kontantstøtte) in Anspruch nehmen. Eltern eines adoptierten Kindes können die Kinderbetreuungszeit bis zur Einschulung ihres Kindes beanspruchen. Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, wird das Betreuungsgeld an die Mutter ausgezahlt. Leben die Eltern nicht zusammen, kann das Betreuungsgeld gesplittet werden. Den Eltern ist während der Kinderbetreuungszeit freigestellt, ob sie erwerbstätig sind oder das Kind zu Hause betreuen wollen. Jedoch besteht kein rechtlicher Anspruch auf Rückkehr zum vorherigen Arbeitsplatz (Schöne, 2003).

4.3.5 Flexible Arbeitszeiten für Eltern

Nach dem Arbeitsgesetz (Working Environment Act, 10–2,4) sind Eltern dazu berechtigt, flexible Arbeitszeiten in Anspruch zu nehmen, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf das Unternehmen hat. Dabei können Arbeitsstunden nach Absprache mit dem Arbeitgeber reduziert oder flexibel verteilt werden. Eltern werden dann von Überstunden ausgeschlossen, wenn diese die Kinderbetreuung unmöglich macht. Stillende Mütter können ihre Arbeitszeit zum Stillen um eine Stunde täglich reduzieren (ebd. 12–8). Die flexiblen Arbeitszeitregelungen werden von etwa einem Drittel der Norwegerinnen und Norweger in Anspruch genommen, die zum großen Teil über Zeitkontensysteme abgerechnet werden – zumeist im öffentlichen Dienst (Norway Statistics 2004). Mit den flexiblen Arbeitszeiten sollten insbesondere Mütter in den Arbeitsmarkt integriert werden, aber auch für die Väter die Möglichkeit geschaffen werden, sich aktiver in die Familienarbeit einzubringen. Die norwegische Regierung hat eine Vielzahl von Unternehmen eng in das Vorbereitungsverfahren des Gesetzes zu flexibleren Arbeitszeiten einbezogen, sodass die Akzeptanz für diese Regelungen sehr hoch ist (Ministry for Children and Equality Norway, 2007).

4.4 Infrastrukturregelungen für Familien

In Norwegen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kleinkinder, jedoch hat sich die Regierung zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2008 alle Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen können (Ministry for Children and Equality Norway, 2007). Neben der privaten Kinderbetreuung nutzen ca. 76 Prozent der Kinder von ein bis fünf Jahren die kommunalen bzw. staatlich geförderten Einrichtungen.

2003 wurden die Kommunen verpflichtet, ähnlich wie für gesundheitliche Einrichtungen, öffentliche Betreuungsplätze zu schaffen. Die Gesetzesnovelle fordert von den Kommunen zudem, dass allen Kindern ein Betreuungsplatz geboten wird, deren Eltern dies einfordern oder ihr Kind dafür anmelden möchten. Zudem wurden die Kommunen dazu verpflichtet, die Betreuung durch private Einrichtungen finanziell ebenso zu bezuschussen, wie die öffentlichen.

In Norwegen haben alle Betreuungseinrichtungen ein Anrecht auf staatliche Bezuschussung. Die Zulassung der Betreuungseinrichtungen (**barnehage**) liegt bei den Gemeindebehörden und entspricht hohen Qualitätsstandards, die im Plan für Kinderbetreuung festgelegt sind. Auch die Überprüfung der Einrichtungen liegt in der Verantwortung der Kommunalbehörden (OECD, 2006).

Das Angebot zwischen kommunalen und nicht kommunalen Betreuungseinrichtungen hält sich dabei die Waage. Etwa 56 Prozent der Einrichtungen sind private Kindergärten, die staatliche Zuschüsse erhalten. Die Betreuungsplätze in Norwegen sind zu 80 Prozent durch den Staat finanziert. Die restlichen 20 Prozent werden zwischen den Kommunen und den Eltern aufgeteilt, wobei die jeweilige Beteiligung der Eltern kommunal bestimmt wird. Bei mehreren Kindern und niedrigem Einkommen sind Rabatte möglich. Die Kinderbetreuung ist außerdem steuerlich absetzbar. Für das erste Kind kann man vom zu versteuernden Gehalt ca. 3.260 Euro (25.000 NOK) für Kinderbetreuungskosten abziehen, beim zweiten

noch 638 Euro (5.000 NOK). Alleinerziehende Eltern können zudem Zuschüsse von bis zu 64 Prozent der Kinderbetreuungskosten erhalten (Ministry of Children and Equality Norway, 2007). Diese Leistung kann auch zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen werden.

4.4.1 Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote

Der Anteil der Kinder, die in Norwegen in Tageseinrichtungen ganztätig betreut werden, ist im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sehr hoch. Derzeit werden mehr als drei Viertel der Ein- bis Fünfjährigen in privaten oder staatlichen Einrichtungen betreut. Das Ziel der norwegischen Regierung, bis Ende 2007 allen Eltern einen Betreuungsplatz für ihre Kinder zur Verfügung zu stellen, wurde nicht ganz erreicht (Ministry of Children and Equality, 2007). Allerdings ist die Zahl der Kinder unter vier Jahren, die in öffentlichen oder privaten Betreuungseinrichtungen betreut werden, in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Die Deckung des Bedarfs liegt derzeit etwa bei 84 Prozent (Interview Ministry of Children and Equality, 2007). Eine 100-prozentige Platz-Kind-Relation sollte ursprünglich im ersten Halbjahr 2008 erreicht werden.

Insgesamt werden 234.948 Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren in Kindergärten betreut. Das ist ein prozentualer Anteil von etwa 67,5 Prozent. Allerdings wird der Durchschnittswert vor allem durch den sehr geringen Anteil der unter Einjährigen verzerrt. Hier beträgt der Anteil nur 3,3 Prozent. Vernachlässigt man die Gruppe der unter Einjährigen, liegt der Anteil der betreuten Kinder von ein bis fünf Jahren bei über 80 Prozent (vgl. Tabelle 6). Die Ein- bis Zweijährigen werden vermehrt zu Hause oder privat betreut, etwa 62 Prozent werden in Kindergärten gefördert. In den letzten Jahren ist der Anteil dieser Altersgruppe jedoch über acht Prozent gestiegen, sodass sie unter den Kindern in Kindergärten mittlerweile etwa 31 Prozent ausmacht. Das lässt darauf schließen, dass mit dem Angebot an Kinderbetreuungsplätzen auch die Inanspruchnahme der Eltern steigt und diese Option dem Kinderbetreuungsgeld bevorzugt wird.

Tabelle 6: Verteilung der Kinderbetreuungsplätze in Norwegen nach Alter

Jahr	0-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	5-Jährige
2000	0,6%	8,4%	14,8%	22,9%	26,2%	26,7%
2001	0,6%	8,5%	14,9%	22,6%	25,7%	27,4%
2002	0,5%	8,6%	15,3%	23,3%	25,3%	26,7%
2003	0,6%	8,9%	14,7%	22,5%	24,7%	25,1%
2004	0,7%	10,0%	15,6%	22,4%	25,1%	25,9%
2005	0,8%	11,2%	16,7%	22,1%	23,8%	25,1%
2006	0,8%	12,5%	18,0%	22,2%	22,8%	23,5%

Quelle: Norway Statistics, 2007a

Bei der Teilzeitbetreuung der Kinder sind geringfügige Unterschiede in den Altersverteilungen der Kinder ebenfalls zu bemerken. Allgemein liegt die Ganztagsbetreuung in Norwegen sehr hoch. Etwa 83 Prozent der Kinder werden über 33 Stunden in der Woche in Kindergärten betreut. Der Anteil von Teilzeitbetreuungen unter 33 Stunden liegt bei den Ein- bis Dreijährigen etwas höher als bei den älteren Kindern: Annähernd 19 Prozent der

Kinder dieser Altersgruppe nutzen die Betreuungseinrichtungen im geringeren Umfang. Diese Verteilung legt nahe, dass vermehrt die Eltern jüngerer Kinder in Teilzeitformen beschäftigt sind.

Abbildung 10: Prozentuale Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in Norwegen nach Alter und Stundenumfang

2006	Anteil insgesamt	Total	Davon über 33 Stunden in der Woche	Davon unter 33 Stunden in der Woche
0-5-Jährige	67,4%	234.442	82,7%	17,3%
1-5-Jährige	80,4%	232.524	82,7%	17,3%
1-2-Jährige	61,8%	71.695	81,1%	18,8%
3-5-Jährige	92,8%	160.865	83,4%	16,6%

Quelle: Norway Statistics, 2007a

4.5 Wirkungen der Elterngeldregelungen

Im Folgenden sollen die zentralen Wirkungsaspekte von Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien in Norwegen erörtert werden. Im Zentrum steht dabei die Frage der Zielerreichung der eingesetzten familienpolitischen Regelungen. Die Einführung der beschriebenen Regelungen in Norwegen war in erster Linie dadurch motiviert, die Geschlechtergleichstellung auf dem Arbeitsmarkt zu stärken. Ziel war es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen nach der Geburt eines Kindes zu erleichtern, um so auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt hinzuwirken.

Bis zur Einführung des Kinderbetreuungsgeldes stand neben dem Aspekt der Arbeitsmarktpartizipation auch die Gleichstellung in der frühkindlichen Betreuung im Vordergrund, welche die Väter stärker in die Kleinkindbetreuung einbinden sollte. Durch die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde erstmals seit den 70er Jahren ein Regelungsinstrument eingesetzt, das dem traditionellen Familienmodell nahe steht und die häusliche Versorgung des Kindes dem möglichst frühzeitigen Wiedereinstieg der Eltern in den Arbeitsmarkt vorzieht. Zielsetzung dieser Regelung war die freie Wahl der norwegischen Eltern in Bezug auf die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und die Erleichterung für die Eltern, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

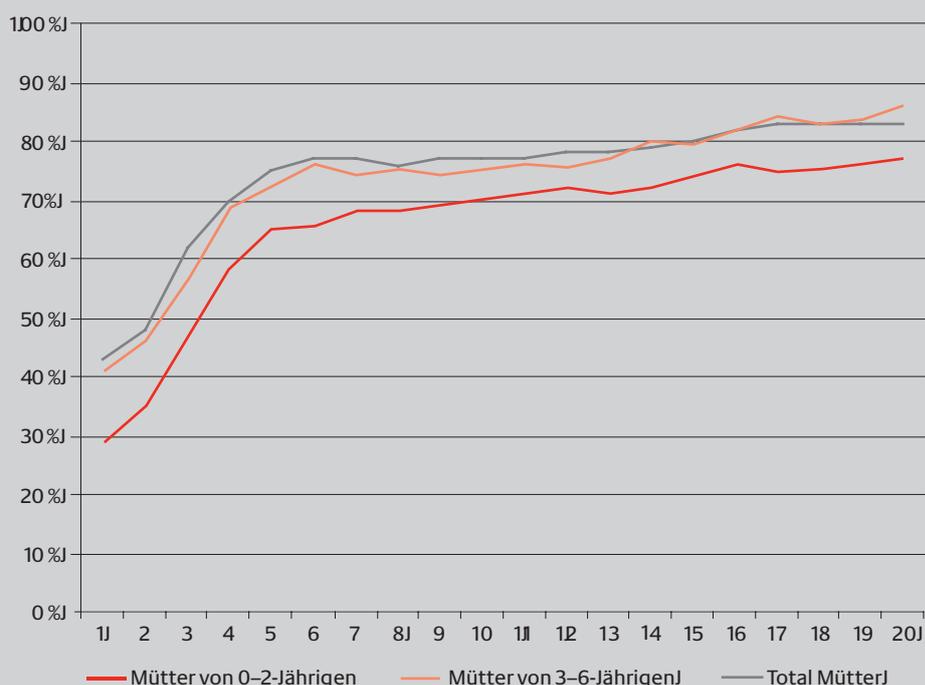
Vor diesem Hintergrund stehen im Hinblick auf die Wirkungen der Familienzeitregelungen in Norwegen folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstiegschancen in den Beruf,
- Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung,
- Geburtenentwicklung.

Arbeitsmarktpartizipation von Müttern und Wiedereinstieg in den Beruf
Die Erwerbsquote von Müttern mit ein- bis zweijährigen Kindern lag 1960 in Norwegen bei 30 Prozent. Der beginnende Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur und die Anbindung der Elterngeldregelungen an die Erwerbstätigkeit, d.h. die Ausrichtung der Bezugshöhe an das vorherige Gehalt, hat in den 70er Jahren die Partizipation der Mütter am Arbeitsmarkt

unterstützt. 1980 waren schließlich bereits 46 Prozent der Mütter mit kleinen Kindern erwerbstätig. Seitdem ist ein kontinuierlicher Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Müttern erkennbar. Nach aktuellen Zahlen sind 77 Prozent der Mütter von Ein- bis Zweijährigen erwerbstätig. Dies ist unter anderem zwar auf die wirtschaftliche Prosperität des Landes sowie der verbesserten Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen zurückzuführen. Vor allem aber bieten die mittlerweile flächendeckenden Kinderbetreuungsangebote und der hohe Qualitätsstandard in privaten und öffentlichen Einrichtungen ideale Möglichkeiten für Mütter und Väter, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Abbildung 11: Entwicklung Arbeitsmarktbeitilgung von Müttern in Norwegen



Quelle: Norway Statistics, 2002

In Norwegen werden keine Statistiken über den Zeitpunkt des beruflichen Wiedereinstiegs von Müttern geführt. Die Zahlen zur Erwerbstätigkeit von Müttern mit kleinen Kindern lassen auch nur bedingt den Schluss zu, dass die Mehrzahl der Mütter nach einem Jahr wieder in den Beruf zurückkehrt, da die Bezieherinnen und Bezieher von Elterngeld weiterhin als beschäftigt gelten. Zudem kombinieren viele Mütter die Elternzeit mit einer Halbtagsbeschäftigung, was zu einer zeitlichen Verlängerung der Betreuungsphase führt. Der Kontakt zur Arbeitswelt wird in diesem Fall zwar sehr schnell wiederhergestellt, der vollständige Wiedereinstieg jedoch hinausgezögert. Die Tendenz einer steigenden Anzahl von Müttern (und Frauen insgesamt) mit Teilzeitbeschäftigung wird in Norwegen aktuell kritisch bewertet. Vor diesem Hintergrund plant die norwegische Regierung trotz positiver Wirtschaftslage, einige Einschränkungen familienpolitischer Leistungen vorzunehmen. Dies betrifft zum einen die Verkürzung des Elterngeldbezugszeitraums. Elterngeld soll nach den heutigen Vorstellungen auf neun Monate verkürzt werden und stärkere Anreize für eine paritätische Aufteilung der Zeit zwischen Mutter und Vater setzen. Ziel ist es, durch die zeitliche Verkürzung einerseits und die stärkere Beteiligung der Väter andererseits bei Müttern einen früheren Wiedereinstieg zu erwirken. Zum anderen plant die Regierung, das Kinderbetreuungsgeld im Jahr 2008 nur noch für einen verkürzten Zeitraum von zwölf

Monaten auszuzahlen. Sobald die 100-prozentige Bedarfsdeckung der Kinderbetreuung erreicht ist, ist geplant, das Kinderbetreuungsgeld ganz abzuschaffen. Dies soll vor Beendigung der Legislaturperiode der Fall sein (Ministry of Children and Equality Interview, 2007).

Hintergrund der geplanten Einschränkungen ist, dass das Kinderbetreuungsgeld negative Effekte auf den Wiedereinstieg in den Beruf und die Beteiligung von Müttern am Arbeitsmarkt hat. So hatte die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes 1998 unmittelbare Effekte auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern: Bis 2001 ist die Zahl der teilzeittätigen Mütter deutlich angestiegen (Kurzeitstudie Report SSB, Marit Rønsen). Nach aktuellen Zahlen liegt der Rückgang der Vollerwerbstätigkeit bei beinahe 20 Prozent, dieser Trend ist vor allem bei jungen Müttern zu verzeichnen (Eurostat, 2007b). Besonders negative Effekte hat das Kinderbetreuungsgeld für Mütter, die nicht voll in den Arbeitsmarkt integriert sind. Das Kinderbetreuungsgeld setzt insbesondere für geringfügig Beschäftigte und erwerbslose Frauen Anreize, ihre Erwerbsarbeit ganz aufzugeben oder weiterhin ohne Beschäftigung zu bleiben. Der prozentuale Anteil der erwerbslosen Frauen, die ihre Kinder im Alter zwischen ein und zwei Jahren selbst betreuen, ist höher als bei den anderen Frauengruppen. Mütter mit hohem Bildungsniveau nutzen ebenso das Betreuungsgeld. Allerdings ist hier der Rückgang des Erwerbsumfanges nicht so stark (Moss/Wall, 2007). Vielmehr nutzen Mütter mit hohem Bildungsniveau oder guter beruflicher Stellung das Kinderbetreuungsgeld zur Finanzierung insbesondere von (ergänzenden) privaten Betreuungsarrangements (z. B. Kinderfrauen). Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dieser Frauen wird durch das Kinderbetreuungsgeld gestärkt und Vollzeitbeschäftigung gefördert.

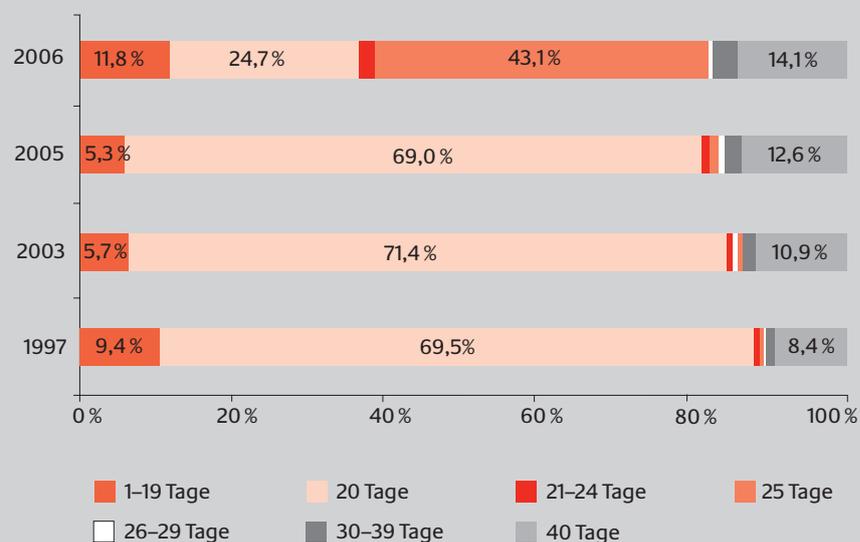
Abschließend ist festzuhalten, dass die familienpolitischen Regelungen (v. a. das Kinderbetreuungsgeld) bei gering qualifizierten und erwerbslosen Frauen auf eine längerfristige Erwerbsunterbrechung und eine insgesamt geringere Erwerbsbeteiligung hinwirken. Für Frauen, die sowohl Elterngeld als auch Betreuungsgeld beziehen, hat die lange Betreuungszeit negative Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung, insbesondere für arbeitslose betreuende Mütter, die in dieser Zeit keine Pensionspunkte erhalten (Ministry of Children and Equality Norway, 2007). Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes hat damit deutlich zu Verschiebungen bezüglich der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und zwischen den Frauen selbst auf dem Arbeitsmarkt geführt und die Familienarbeitszeit für die Frauen erhöht – was den gleichstellungsorientierten Regelungen zuwider läuft.

Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung

In Norwegen hat die spezielle Vaterzeit einen deutlichen Einfluss auf die Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung nach der Geburt. Seit der Einführung der Vaterzeit ist die Beteiligung der Väter an der Elternzeit stark angestiegen. Waren es im Jahr 1993 nur vier Prozent der erwerbstätigen Männer, die Elterngeld in Anspruch genommen haben, sind es ein Jahr nach der Einführung der speziellen Vaterzeit schon 45 Prozent. Im Jahr 2006 bezogen bereits 89 Prozent der anspruchsberechtigten Väter Elterngeld. Der normative Gehalt der Regelung, der bei Nichtinanspruchnahme zum Verlust dieser Zeit führt, trägt zu einer hohen Nutzung wie auch einem kulturellen Wandel der Rolle der Väter unter anderem auch in Unternehmen bei.

Dabei führte eine gesetzliche Änderung des zeitlichen Umfangs der speziellen Vaterzeit jeweils zu einem signifikanten Anstieg der in Anspruch genommenen Tage durch Väter (vgl. Abbildung 12). So war beispielsweise die Verlängerung der Vaterzeit von fünf auf sechs Wochen zum Jahr 2006 mit einer deutlichen Ausweitung der zeitlichen Inanspruchnahme bei den Vätern verbunden. Nutzten 2005 mehr als zwei Drittel 20 Tage und nur zwei Prozent 25 Tage der Elternzeit, waren es 2006 nur noch 25 Prozent mit 20 Tagen und 43 Prozent mit 25 Tagen. Zudem führte die Ausweitung der Vaterzeit auch dazu, dass Väter zunehmend von der restlichen Elternzeit Gebrauch machen. Aktuell sind es 14 Prozent der Väter, die mehr als 40 Tage in Anspruch nehmen. Gerade dieser verlängerte Zeitraum kann als eine weitreichende Beteiligung der Väter an der Betreuung der Kinder und an der Familienarbeit insgesamt gesehen werden. Die Vaterzeit hat sich in Norwegen damit als familienpolitisches Instrument zur Beteiligung von Männern an der Familienarbeit bewährt.

Abbildung 12: Veränderung in Anspruch genommener Tage durch den Vater in Norwegen



Quelle: NAV, 2007e

Einschränkend muss jedoch berücksichtigt werden, dass zum einen nicht alle Väter einen rechtlichen Anspruch auf Elterngeld besitzen, und zum anderen die Abhängigkeit der Elterngeldhöhe vom Erwerbsumfang der Mutter die Inanspruchnahme dieser Leistung einschränkt. Nur wenn die Mutter erwerbstätig ist oder eine Ausbildung durchläuft, sind Väter anspruchsberechtigt. Durch diese Berechtigungsvoraussetzung haben lediglich 60 Prozent aller Väter einen Anspruch auf Eltern- und Vatergeld (Moss/Wall, 2007). Ein weiteres Hemmnis für die Beteiligung der Väter an der regulären Elternzeit ist die Art der Berechnung der Elterngeldhöhe. Das Elterngeld für den Vater fällt nämlich geringer aus, wenn die Mutter nicht voll erwerbstätig ist.

Die Abhängigkeit des väterlichen Elterngeldes vom Erwerbsumfang der Mutter bewirkt, dass vermehrt die Frauen, die nur teilzeiterwerbstätig sind, die Kinderbetreuung nach der Geburt übernehmen. Die finanziellen Einbußen für die Familie wären sonst recht hoch – zumal Männer in Norwegen durchschnittlich über ein höheres Einkommen verfügen. Um den Anteil der Väter zu erhöhen, die über die Vaterquote hinaus Elternzeit nehmen, diskutiert das Ministerium für Kinder und Gleichstellung die Verlängerung der Vaterquote oder

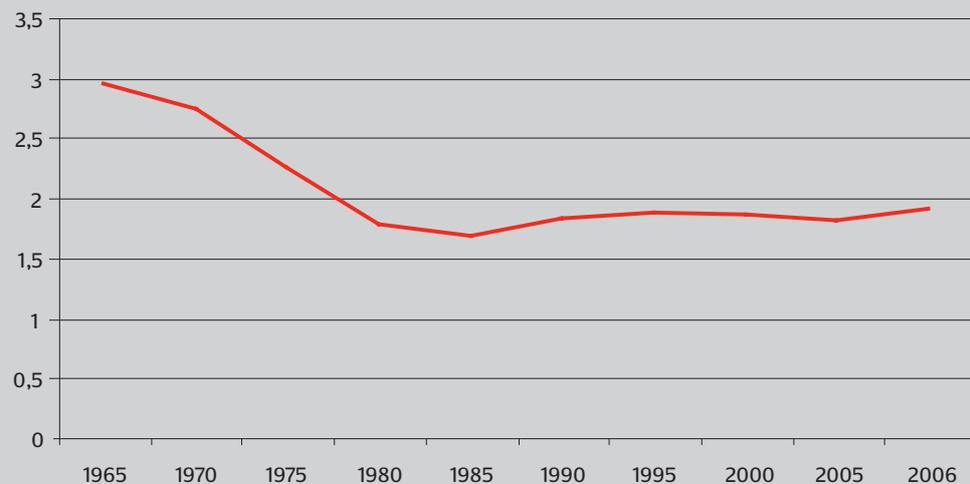
eine Veränderung der Regelung innerhalb der Elternzeit. So soll die Elternzeit für Väter unabhängig vom Erwerbsumfang der Mutter konzipiert werden (Ministry of Children and Equality Norway, 2007).

Das Ziel, mit der Elternzeit die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und eine Gleichverteilung der Erwerbsarbeit und der Familienarbeit zu erreichen, wird somit nur zum Teil erreicht. Die hohe Beteiligung der anspruchsberechtigten Väter an der Vaterzeit und die wachsende Beteiligung auch über diese sechs Wochen hinaus verdeutlichen die positiven und sehr zeitnahen Effekte der Regelung. Das Ministerium für Kinder und Gleichberechtigung diskutiert daher eine Erhöhung der Vaterzeit auf zwölf Wochen, die für 2008 erwartet wird (Moss/Wall, 2007).

Wirkungen auf die Geburtenentwicklung

Die Geburtenentwicklung in Norwegen hat wie in den anderen nordischen und westeuropäischen Ländern seit den 60er Jahren einen deutlichen Einbruch erlebt. 1965 lag die Gesamtfertilitätsrate noch bei 2,95, im Jahr 1983 erreichte diese Zahl mit 1,68 ihren vorläufigen Tiefstand. Doch im Gegensatz zu Deutschland stieg in Norwegen die Geburtenrate wieder kontinuierlich auf 1,9 im Jahr 2006 an (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Gesamtfertilität in Norwegen, 1961–2006



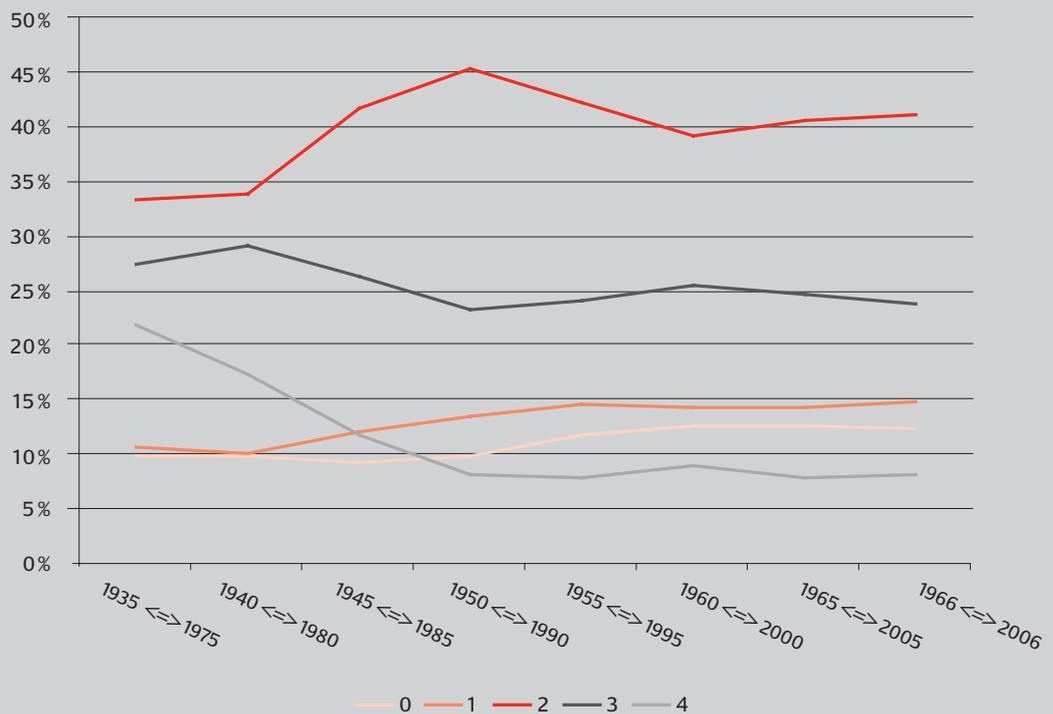
Quelle: Norway Statistics, 2007b

Für die genauere Betrachtung der Wirkungen familienpolitischer Maßnahmen ist die Gesamtfertilitätsrate wenig aufschlussreich, weil bspw. die Veränderungen und Verschiebungen in der Familienplanung nicht sichtbar werden. Bei einem Aufschub der Geburten, häufig ablesbar am Anstieg des durchschnittlichen Alters der Mütter bei der Geburt, sinkt die Gesamtfertilitätsrate. Die Gesamtgeburtenrate einer Kohorte bzw. die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Frau muss von den späteren Geburten jedoch nicht beeinflusst werden. Für die Entwicklung der bereinigten Fertilitätszahlen sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung: 1. die Anzahl der Frauen, die Kinder gebären, sowie 2. die Anzahl der Kinder, die eine Frau durchschnittlich bekommt.

Folgender Trend kann bezüglich der Anzahl der Frauen, die Kinder gebären, festgestellt werden. Mit Blick auf Norwegen lässt sich konstatieren, dass es gelungen ist, einen Rückgang der Erstgeburt bei Frauen, die jünger als dreißig Jahre sind, durch einen Anstieg der Geburten bei den Frauen im Alter über dreißig Jahre zu kompensieren (Bertram et al., 2006). Vor allem bei Frauen mit hohem Bildungsabschluss ist die Anzahl an kinderlosen Frauen seit den 70er Jahren leicht gesunken, während in allen anderen Bildungsgruppen der Trend entweder gleich geblieben ist oder die Zahlen leicht gestiegen sind (Rønson, 2004). Der Prozentsatz der kinderlosen Frauen in Norwegen lag im Jahr 2006 insgesamt bei 12,3 Prozent, der in Deutschland liegt bei ca. 20 Prozent (Grundig, 2006).

Die Kohortenfertilitätsrate, d.h. die durchschnittliche Anzahl von Kindern, die eine Frau im Laufe ihres gebärfähigen Alters innerhalb eines Geburtenjahrgangs bekommt, ist in Norwegen zwar seit 1945 von 2,29 auf 2,09 im Jahr 2004 gesunken. Allerdings ist diese Zahl höher als in den 70er Jahren, bevor das Elterngeld eingeführt wurde. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der Zweitgeburtensrate zurückzuführen (Bertram et al., 2006) (vgl. Abbildung 14). In den meisten westeuropäischen Ländern ist die Anzahl der Frauen, die ein zweites Kind gebären, in der Vergangenheit deutlich gesunken.

Abbildung 14: Prozentuale Verteilung der Kinderzahl in Norwegen nach Kohorten



Quelle: Norway Statistics, 2007d

Der Einfluss von Familienpolitik auf das Geburtenverhalten ist vielschichtig und damit häufig nur schwer nachweisbar. Familienpolitik kann dazu beitragen, die sozialen Unterschiede im Fertilitätsverhalten zu verringern (oder zu vergrößern). Sie kann die zeitliche Planung von Geburten beeinflussen. Die Wirkungen von familienpolitischen Maßnahmen auf die Fertilität hängen jedoch auch von ihrer konkreten Ausgestaltung, den Rahmenbedingungen und der Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Land ab. Die Kopplung des Elterngeldes an das vorherige Einkommen verstärkt den Zusammenhang zwischen Arbeitsmarktentwicklung, Frauenerwerbstätigkeit und Fertilität und führt dazu, dass das Geburtenverhalten von der Arbeitsmarktsituation und der Erwerbsbeteiligung abhängt.

Im Hinblick auf die familienpolitischen Instrumente und Rahmenbedingungen in Norwegen lässt sich insgesamt festhalten, dass die Einführung zentraler Regelungselemente zu einer Stabilisierung der Fertilitätsrate führte. Bereits recht schnell nach der Einführung der Elterngeldregelung Ende der 70er Jahre setzte eine deutliche Veränderung der Zweitgeburtenrate in Norwegen ein. Seit dieser Trendwende ist diese um zehn Prozent gestiegen. Eine weitere Veränderung ist seitdem durch die Erweiterung der Elterngeldregelungen in der Zweitgeburtenrate nicht eingetreten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Kombination aus Sozialleistungen und der jüngste Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote die Geburtenentwicklung in den letzten Jahren auf stabilem Niveau gehalten haben.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

5.1 Ausgangslage

5.1.1 Kanadische Familienpolitik

Die kanadische Familienpolitik ist – mit Ausnahme der neuesten Entwicklungen in Québec – nach Gauthier dem protraditionellen Modell zuzurechnen. Das protraditionelle Modell erschwert die simultane Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zugunsten sequenzieller Lösungen. In Kanada wird dafür aber relativ viel Geld in die Unterstützung von Familien mit geringem Haushaltseinkommen transferiert, um Kinderarmut abzuwenden bzw. zu reduzieren. Es gab daher bis Ende der 70er Jahre in Kanada wenig Anreize für Frauen, einem Beruf nachzugehen. Damit wurde das sogenannte „männliche Ernährer-Modell“ gefördert, bei dem der Mann vollzeiterwerbstätig ist und die Frau die Betreuung der Kinder übernimmt.

Heute gehen in den meisten kanadischen Familien beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nach. Das trifft auf 64,6 Prozent aller Familien zu (Marshall, 2006). Die positive Entwicklung der Reintegration der Mütter in den Arbeitsmarkt ist vor allem der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung Kanadas Anfang der 80er Jahre geschuldet. Durch eine Wirtschaftskrise mit steigender Inflationsrate gestaltete es sich für Familien zunehmend schwierig, von einem Einkommen zu leben. Mütter nahmen daraufhin vermehrt eine Erwerbstätigkeit auf (Doherty et al., 2003). Arbeitende Mütter wurden so zur akzeptierten Erscheinung in der kanadischen Gesellschaft (Phipps, 2006).

Abweichend vom protraditionellen Modell nach Gauthier weist Kanada – wie gerade beschrieben – durch die erfolgreiche Reintegration der Mütter in den Arbeitsmarkt eine hohe Frauenerwerbsquote auf. In Kanada beträgt die Frauenerwerbsquote 68,3 Prozent (OECD, 2007) und ist vergleichbar mit der Frauenerwerbsquote des direkten Nachbarn USA von 65,6 Prozent (ebd.). In beiden Ländern ist es typisch, dass Frauen nach der Geburt ihres Kindes sowohl rasch an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, als auch dass die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern in der Hand der Familien liegt und wenig staatliche Regulierung erfährt. In Kanada wurde allerdings in den 90er Jahren der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen durch die liberale Regierung stark gefördert. Nach dem Regierungswechsel 2006 schraubte die neue konservative Regierung den Umfang des Ausbaus zurück und beschloss ein Kinderbetreuungsgeld (Universal Child Care Benefit) von 71 Euro (\$100)¹⁰ für

¹⁰ Umrechnung nach den Daten der Deutschen Bank 15. 11. 2007.

alle Kinder unter sechs Jahren, unabhängig davon, ob das Kind von den Eltern betreut wird oder nicht. Die kanadische Familienpolitik nimmt durch die neue Regierung deshalb wieder eindeutig traditionelle Züge an.

Eine Ausnahme zum traditionellen Kurs in der Familienpolitik stellt die kanadische Provinz Québec dar. Sie verfügt über das größte Kinderbetreuungsangebot in Kanada. Seit 2006 sind in Québec zudem drei bis fünf Wochen des Elterngeldes ausschließlich für den Vater reserviert, um eine frühe Beteiligung der Väter an der Kindererziehung zu unterstützen. Die Beteiligung der Väter an der Elternzeit war 2006 mit 48,4 Prozent auch mehr als doppelt so hoch wie in Kanada allgemein mit 20 Prozent. In der Fertilitätsrate findet Québecs egalitäre Familienpolitik bislang keinen Ausschlag. Sie unterscheidet sich nicht wesentlich von der allgemeinen Fertilitätsrate in Kanada.

5.1.2 Entwicklung der Familienpolitik

Im sehr föderalen kanadischen Regierungssystem tragen die Provinzen und Territorien die Verantwortung für ihre jeweilige Familienpolitik. Diese verfolgen dabei z. T. sehr unterschiedliche Zielsetzungen. Allgemein sind vor allem folgende Themen in der politischen Diskussion virulent:

- Alterung der kanadischen Gesellschaft, die sich insbesondere auf die sog. „Sandwich-Generation“ auswirkt, die sich gleichzeitig um Kinder und pflegebedürftige Eltern kümmern muss,
- Entgeltersatzleistungen für die Betreuung kranker Kinder, die nur von der Arbeitslosenversicherung übernommen wird, wenn der Tod des Kindes (oder eines anderen Angehörigen) unmittelbar bevorsteht und
- Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, da es für kanadische Familien nach wie vor schwierig ist, bezahlbare und hochwertige Betreuungsangebote für ihre Kinder zu finden.

Die Erhöhung der Geburtenrate spielt einzig in der Familienpolitik Québecs eine prominente Rolle, die durch besondere Elterngeldregelungen und ein gutes Kinderbetreuungsangebot erhöht werden soll. Auf nationaler Ebene wird die Geburtenentwicklung nicht diskutiert, denn trotz einer Fertilitätsrate von 1,54 Prozent ist in Kanada aufgrund einer hohen Zuwanderungsrate vorerst kein Bevölkerungsrückgang zu befürchten (Phipps, Interview 2007).

Trotz der starken Stellung der Provinzen und Territorien in der Familienpolitik hat die nationale Regierung indirekte Einflussmöglichkeiten, indem sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt elternfreundlich gestaltet, mit den Regierungen der Provinzen und Territorien gemeinsame Programme zur Unterstützung einkommensschwacher Familien beschließt oder Gelder für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellt.

Bis 1971 zahlte die Arbeitslosenversicherung, die heute die Entgeltersatzleistungen in Kanada auch für Mutterschutz und Elternzeit übernimmt, keine Leistungen im Zusammenhang mit einer Geburt oder Adoption. Im Gegenteil, es wurde jungen Müttern lange Zeit ein möglicher Missbrauch der Arbeitslosenversicherung unterstellt. Detaillierte Regelungen sollten verhindern, dass Schwangere nur deshalb eine Arbeit aufnehmen, um anschließend Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

Diese Politik änderte sich erst mit der Einführung des Mutterschaftsgeldes im Jahr 1971, das 1983 auf Adoptiveltern ausgeweitet wurde, die die Möglichkeit erhielten, einen 15-wöchigen Bezug zu beantragen. Leibliche Väter blieben zunächst von vergleichbaren Transferzahlungen ausgeschlossen. Im Jahr 1990 erhielten diese erstmals einen Anspruch auf 2,5 Monate (zehn Wochen) bezahlte Elternzeit. Adoptiveltern bekamen im Zuge der vereinheitlichten Regelung nun auch 2,5 Monate Elterngeld, statt bisher 3,5 Monate (15 Wochen) Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld war wieder eine Leistung, die einzig leiblichen Müttern vorbehalten wurde. Während sich die Dauer der bezahlten Elternzeit bis heute kontinuierlich bis auf 11,5 Monate (50 Wochen) verlängert hat, hat sich die Höhe der Ersatzleistung stetig verringert. Unter der nationalen Regelung werden heute nur noch 55 Prozent des durchschnittlichen Wochenverdienstes gezahlt im Vergleich zu 75 Prozent im Jahr 1971 (Phipps, 2006).

Die Reformen 1997 und 2001 verbesserten die Rahmenbedingungen für das Mutterschafts- und Elterngeld erheblich. 1997 wurden die Voraussetzungen zum Bezug der Leistungen von 20 Wochen durchgängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor der Inanspruchnahme auf 700 Stunden sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den 52 Wochen vor Inanspruchnahme gesenkt. Eltern, die in dem Jahr vor der Geburt ihres Kindes kurzzeitig arbeitslos waren, verloren durch diese Verbesserung nicht mehr ihren Anspruch auf Mutterschafts- bzw. Elterngeld. 2001 wurde die Voraussetzung der 700 Stunden sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf 600 Stunden gesenkt. Gleichzeitig wurde die Bezugsdauer des Elterngeldes von 2,5 Monaten auf acht Monate (35 Wochen) erhöht (Marshall, 2003).

Wenn eine Mutter die Voraussetzungen zum Bezug der Leistungen erfüllt, kann sie nach der Geburt ihres Kindes jetzt insgesamt 11,5 Monate (50 Wochen) lang Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen. Zusammen mit der zweiwöchigen Wartezeit beträgt der maximale Zeitraum – Mutterschutz und Elternzeit – zwölf Monate (52 Wochen). Eine Mutter kann ihr Kind also ein Jahr lang zu Hause betreuen. Väter können für sich nur eine insgesamt 8,5-monatige (37-wöchige) Elternzeit beanspruchen, von denen acht Monate (35 Wochen) bezahlt werden. Dasselbe trifft auf Adoptiveltern zu. Die abweichenden Regelungen in Québec werden im Kapitel 5.2.3 ausführlich besprochen.

Gemeinsame Programme zur Unterstützung einkommensschwacher Familien
Durch das kanadische Steuersystem wurden bereits 1978 Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien ausgezahlt. Über das Haushaltsnettoeinkommen, das in der Steuererklärung angegeben werden musste, wurden schon damals die Leistungen für die Familien berechnet. Diese Regelung wurde über alle Reformen hinweg beibehalten und gilt heute immer noch für die 1998 beschlossenen Leistungen des National Child Benefit. Auf

Initiative der nationalen Regierung schlossen sich die provinziellen und territorialen Regierungen Kanadas dem Programm an. Die wichtigste Geldleistung des Programms für einkommensschwache Familien ist der Canada Child Tax Benefit von 76 Euro (\$106,9) pro Monat für jedes Kind unter 18 Jahren. Familien, die den Canada Child Tax Benefit erhalten, haben in der Regel einen Anspruch auf eine Reihe weiterer Leistungen wie z. B. dem Familienzuschlag (Family Supplement) der Arbeitslosenversicherung (vgl. Kapitel 5.2.9).

Ziel der gemeinsamen Initiative ist die Reduzierung der Kinderarmut, die bessere Reintegration der Eltern in den Arbeitsmarkt und die Koordinierung der Regierungsprogramme. In der Förderperiode 2004/2005 erhielten 3,4 Millionen Familien mit sechs Millionen Kindern die Basisförderung des Canada Child Tax Benefits. Die kanadische Regierung gab für dieses Programm insgesamt 4,14 Milliarden Euro (\$6 Milliarden) aus. Darüber hinaus führt jede Provinz und jedes Territorium weitere Programme in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Betreuung von Kindern einkommensschwacher Familien durch (The National Child Benefit, 2005).

Kinderbetreuung

Bis zu Beginn der 1980er Jahre wurde die Organisation der Kinderbetreuung in der kanadischen Öffentlichkeit als alleinige Verantwortung der Eltern wahrgenommen. Die Regierung beschränkte sich auf die Lizenzierung und die Bereitstellung von Subventionen für bedürftige Familien (Doherty et al., 2003). Mit der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern wuchs auch der Bedarf an staatlichen Betreuungsmöglichkeiten, da sich nicht alle Eltern die vergleichsweise teuren privaten Alternativen leisten konnten. Der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots wurde infolgedessen zur staatlichen Aufgabe. Nach der sukzessiven Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots decken die staatlichen Einrichtungen heute lediglich die Betreuung für 15,5 Prozent der kanadischen Kinder im Alter von bis zu zwölf Jahren ab. In den Provinzen und Territorien schwankt die Betreuungsquote zwischen 4,9 Prozent in Saskatchewan bis zu 29,9 Prozent in Québec (Stats&Facts, 2004b).

Die liberale Regierung beschloss 2003, in Absprache mit den Provinzen und Territorien, den Ausbau der Kinderbetreuung mit 3,5 Milliarden Euro (\$5 Milliarden) zu unterstützen. Innerhalb von fünf Jahren sollten mit dem Geld 250.000 neue Kinderbetreuungsstätten eingerichtet werden. Nach dem Regierungswechsel 2006 kürzte die neue konservative Regierung diesen Betrag zunächst auf 175 Millionen Euro (\$250 Millionen) jährlich. Diese Summe soll bis zu den Jahren 2013/14 auf 911 Millionen Euro (\$1,3 Milliarden) aufgestockt werden (Morzek, 2007).

5.1.3 Soziodemografischer Kontext

Kanada hat 32,6 Millionen Einwohner und ist mit 9.984.670 km² flächenmäßig der zweitgrößte Staat der Erde und mit 3,2 Einwohnern pro Quadratkilometer sehr dünn besiedelt. Die Bevölkerung konzentriert sich auf einem bis zu 350 Kilometer breiten Streifen entlang der US-amerikanischen Grenze. Weite Teile des Nordens sind nahezu unbesiedelt. Fast vier Fünftel der Kanadier leben in Städten, die meisten in den Millionenmetropolen Toronto, Montréal, Vancouver und Ottawa. 5,4 Millionen der in Kanada lebenden Menschen sind Zuwanderer. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 18 Prozent. Hieran gemessen ist Kanada nach Australien (23 Prozent) das zweitgrößte Einwanderungsland der Erde (Citizenship and Immigration, 2005).

Im Jahr 2006 lebten in Kanada 8.859.100 Familien mit Kindern in einem Haushalt. In 44,3 Prozent der Familien lebte ein Kind, in 38,9 Prozent der Familien lebten zwei Kinder und in 16,6 Prozent der Familien drei oder mehr Kinder. Die durchschnittliche Anzahl von Kindern im Haushalt pro Familie betrug 1,1 (Stand 2006/Statistics Canada, 2007c/d). In 21,1 Prozent der Familien sind die Mütter oder Väter alleinerziehend (OECD, 2005).

Die Fertilitätsrate in Kanada liegt bei 1,54. Im Jahr 2005 waren Frauen bei einer Geburt durchschnittlich 29 Jahre alt (The Daily, 2007a).

Das durchschnittliche Haushaltseinkommen in Kanada betrug im Jahr 2005 57.941 Euro (\$ 78.400) brutto bzw. 57.941 Euro (\$ 64.800) netto im Jahr (Statistics Canada, 2007a/b). Nach Angaben der OECD (2005) gingen im selben Jahr 72,1 Prozent der 16- bis 64-Jährigen einer Beschäftigung nach. Dabei waren 68,3 Prozent der Frauen und 76,6 Prozent der Männer berufstätig (ebd.). Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung in Kanada liegt aktuell bei 18,1 Prozent, wobei der Anteil der Frauen an den Personen in Teilzeitbeschäftigung mit 68,1 Prozent erheblich höher als der der Männer ist. Insgesamt arbeiteten 12,3 Prozent aller erwerbstätigen Frauen 2006 in Teilzeit, während lediglich 5,7 Prozent der Männer teilzeitig erwerbstätig waren. Die Arbeitslosenrate sank im Oktober 2007 auf einen Tiefststand von 5,8 Prozent (Statistics Canada, 2007e/f).

Die Beschäftigungsrate von Müttern ist vom Alter des jüngsten Kindes in der Familie abhängig. 2003 lag sie bei Müttern mit Kindern von bis zu 16 Jahren bei 70,5 Prozent. 27,4 Prozent der Mütter waren halbtags beschäftigt und 5,4 Prozent befanden sich in Mutterschutz. Mütter von Kindern von bis zu drei Jahren waren zu 58,7 Prozent voll berufstätig, 30,4 Prozent waren in Teilzeit beschäftigt und 22,0 Prozent der Mütter befanden sich in Mutterschutz (OECD, 2005).

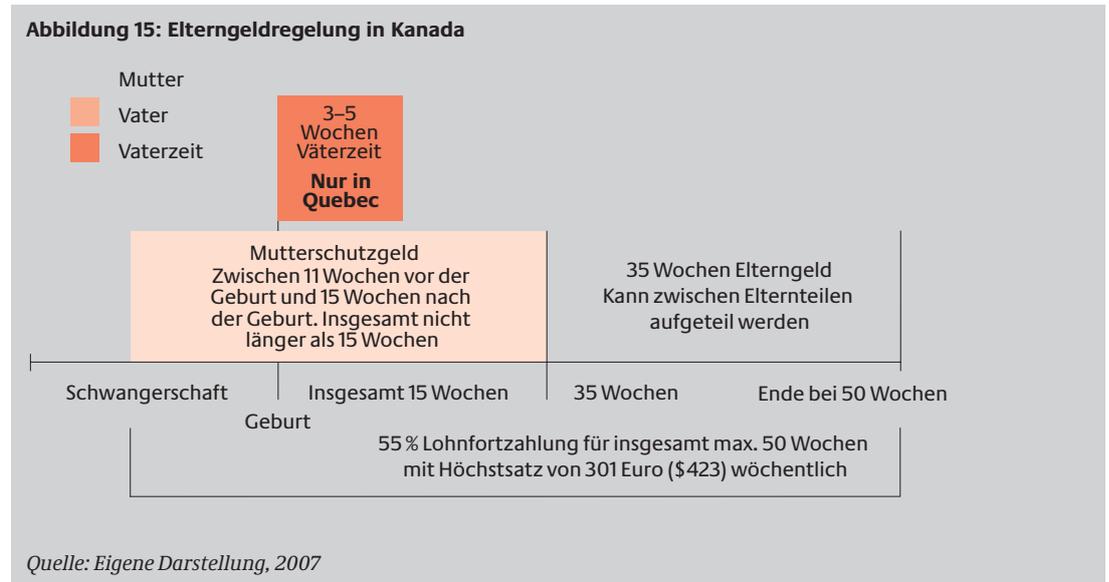
Hingegen beeinflusst die Familiengröße die Berufstätigkeit von Müttern in Kanada kaum. Mütter mit einem Kind sind zu 70,1 Prozent, mit zwei Kindern zu 73 Prozent, mit drei Kindern zu 68,4 Prozent und mit vier oder mehr Kindern zu 58,0 Prozent berufstätig.

5.2 Geldregelungen für Familien

Zu den wichtigsten Geldregelungen für Familien in Kanada zählen das Mutterschaftsgeld (Maternity Benefit oder auch Pregnancy Benefit) und das Elterngeld (Parental Benefit). Sowohl das Mutterschaftsgeld als auch das Elterngeld werden durch die Arbeitslosenversicherung (Employment Insurance) abgedeckt, die auch im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen Entgeltersatzleistungen zahlt. Die Details sind im Employment Insurance Act (2007) geregelt. Die Zahlungen des Mutterschafts- und Elterngeldes können bei geringem Einkommen bis maximal 18.176 Euro (\$ 25.921) im Jahr durch einen Familienzuschlag (Family Supplement) auf bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Wochenverdienstes aufgestockt werden.

Aufgrund der gesetzgeberischen Kompetenzen der Provinzen und Territorien können einzelne regionale Regelungen des Mutterschaftsgelds und des Elterngeldes vom Employment Insurance Act abweichen. Die meisten Provinzen und Territorien haben darüber hinaus weitere Unterstützungsprogramme für Familien mit niedrigem Einkommen ins Leben gerufen.

Da die einzelnen Abweichungen vom Employment Insurance Act oft marginal sind, wird bei den folgenden Ausführungen neben der nationalen Ebene lediglich auf die gesetzlichen Regelungen in Québec aus dem Jahr 2006 eingegangen, da diese Provinz in der Familienpolitik eine Ausnahmestellung einnimmt. Folgende Abbildung gibt einen kurzen Überblick über die zeitlichen Ausdehnungen der Elterngeldregelungen, inklusive der Vaterwochen in Québec. An die Abbildung schließen die Unterkapitel an, in denen die Geldregelungen im Detail erläutert werden.



5.2.1 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Es wird nur im Rahmen einer Schwangerschaft ausgezahlt und soll die Gesundheit von Mutter und Kind schützen. Adoptiveltern haben in Kanada seit 1990 keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld mehr. In Kanada wird kein Vaterschaftsgeld gezahlt.

Um einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei der Arbeitslosenversicherung zu erwerben, müssen Arbeitnehmerinnen in den zwölf Monaten (52 Wochen) vor Bezug der Leistung in die Versicherung eingezahlt und mindestens 600 Stunden gearbeitet haben. Das entspricht einer Mindestarbeitszeit von zwölf Stunden pro Woche und ist so auch in Teilzeit leistbar. Berufsanfängerinnen und Wiedereinsteigerinnen müssen 920 Stunden in den zwölf Monaten gearbeitet haben, um sich für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu qualifizieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Erwerbstätige, die in den letzten zwei Jahren Mutterschafts- oder Elterngeld erhalten haben. Arbeitslose, Selbstständige und Studierende haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Employment Insurance Act 2007 (Chapter 22)). Diese Voraussetzungen gelten für alle Leistungen der kanadischen Arbeitslosenversicherung, also auch für das Elterngeld.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Wie bei allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden 55 Prozent des durchschnittlichen Gehalts der letzten zwölf Monate gezahlt. Es werden wöchentliche Leistungen bis zu einem Höchstsatz von 301 Euro (\$ 423) ausgezahlt.¹¹ Es gibt keinen finanziellen Zuschlag für Mehrlingsgeburten oder Geschwisterkinder. Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind zu versteuern (Service Canada, 2007a).

Zeitlicher Umfang

Vor dem Bezug der Leistungen der Arbeitslosenversicherung müssen die Antragsstellerinnen eine Wartezeit von zwei Wochen absolvieren. Danach beginnt der bezahlte Förderzeitraum. Dieser beträgt beim Mutterschaftsgeld 3,5 Monate (15 Wochen). Das Mutterschaftsgeld kann flexibel in einem Zeitraum von elf Wochen vor der Geburt und bis zu 17 Wochen nach der Geburt bezogen werden. Der Zeitraum verlängert sich nicht bei der Geburt von Mehrlingen (Canadian Labour Code 1985 (Section 206)).

Wechselwirkungen mit anderen Leistungen

Es bestehen keine Wechselwirkungen mit anderen Leistungen wie Kranken- und Rentenversicherung. Die meisten kanadischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über ihren Arbeitgeber kranken- bzw. rentenversichert. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, seine Beiträge für die Arbeitnehmerin in Mutterschutz weiter zu bezahlen, solange die Arbeitnehmerin auch ihre Beiträge leistet (Canadian Labour Code 1985 (Section 209)).

5.2.2 Elterngeld

Das Elterngeld ist ebenfalls eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Das Elterngeld können neben den leiblichen Eltern eines Kindes auch Adoptiveltern beziehen. Ausschlaggebend ist, wer die Sorge für ein Kind trägt. Das Elterngeld wird entlang denselben Voraussetzungen von der Arbeitslosenversicherung gewährt wie das Mutterschaftsgeld.

Um einen Anspruch auf Elterngeld bei der Arbeitslosenversicherung zu erwerben, müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den zwölf Monaten vor Bezug der Leistung in die Versicherung eingezahlt und mindestens 600 Stunden gearbeitet haben. Das entspricht einer Mindestarbeitszeit von zwölf Stunden pro Woche und ist so auch in Teilzeit leistbar. Die Voraussetzungen zum Bezug des Elterngeldes sind dieselben wie die zum Bezug des Mutterschaftsgeldes (vgl. Kapitel 5.2.1).

Höhe des Elterngeldes

Wie bei allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden 55 Prozent des durchschnittlichen Gehalts der letzten zwölf Monate gezahlt. Es werden wöchentliche Leistungen bis zu einem Höchstsatz von 301 Euro (\$ 423) ausgezahlt.¹² Es gibt keinen finanziellen Zuschlag für Mehrlingsgeburten oder Geschwisterkinder. Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind zu versteuern (Service Canada, 2007a).

¹¹ Der wöchentliche Höchstsatz ergibt sich aus der Begrenzung des versicherungsfähigen Einkommens für die Arbeitslosenversicherung auf \$ 40.000 (ca. Euro 27.600) für das Jahr 2007. D.h. unter Bezugnahme auf diesen Betrag werden von der Arbeitslosenversicherung Leistungen bewilligt, auch wenn das Jahreseinkommen höher ist.

¹² Der wöchentliche Höchstsatz ergibt sich aus der Begrenzung des versicherungsfähigen Einkommens für die Arbeitslosenversicherung auf 27.600 Euro (\$ 40.000) für das Jahr 2007. D.h. unter Bezugnahme auf diesen Betrag werden von der Arbeitslosenversicherung Leistungen bewilligt, auch wenn das Jahreseinkommen höher ist.

Während der Bezugsdauer des Elterngeldes ist es möglich, in Teilzeit bis zu 36 Euro (\$ 50) oder 25 Prozent der Leistungen ohne Abschläge wöchentlich hinzuverdienen. In 23 Pilotregionen können zwischen dem 11. 12. 2005 und dem 6. 12. 2008 53 Euro (\$ 75) oder 40 Prozent der wöchentlichen Leistungen hinzuverdient werden. Ziel des Projektes ist es, zu erfahren, ob höhere Zuverdienst-Möglichkeiten positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Reintegration der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben. Bislang existieren keine Erhebungen zu den Erfahrungen in den Pilotregionen. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Regelung es vor allem Müttern mit niedrigem Einkommen ermöglicht, eine längere Elternzeit zu nehmen. Im Gegensatz zu Norwegen beziehen Mütter mit niedrigem Einkommen im Vergleich zu Müttern mit höherem Einkommen über einen kürzeren Zeitraum Elterngeld, da sie durch die geringen Ersatzleistungen gezwungen sind, früher in ihre Erwerbstätigkeit zurückzukehren (vgl. Kapitel 5.2.5).

Zeitlicher Umfang

Vor dem Bezug der Leistungen der Arbeitslosenversicherung müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Wartezeit von zwei Wochen absolvieren. Danach beginnt der bezahlte Förderzeitraum. Der bezahlte Umfang des Elterngeldes beträgt acht Monate (35 Wochen). Das Elterngeld kann zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden. Wenn beide Elternteile Elterngeld in Anspruch nehmen, reduziert sich die unbezahlte Wartezeit auf eine Woche je Elternteil (Canadian Labour Code 1985 (Section 206)).

5.2.3 Abweichende Mutterschafts- und Elterngeldregelungen in Québec

Die Regierung Québecs beschloss 2005 eine von der nationalen Gesetzgebung abweichende Regelung zum Mutterschafts- und Elterngeld. Eltern können zwischen zwei verschiedenen Varianten wählen: dem Basisplan („Basic Plan“) und dem speziellen Plan („Special Plan“). Der Basisplan versorgt die Eltern sechs Monate (25 Wochen) lang mit einem Mutterschafts- bzw. Elterngeld in Höhe von 70 Prozent ihres wöchentlichen Durchschnittslohns und weitere sechs Monate mit 55 Prozent. Wählen die Eltern den speziellen Plan, erhalten sie für neun Monate (40 Wochen) Mutterschafts- bzw. Elterngeld in Höhe von 75 Prozent ihres durchschnittlichen Wochenlohns. Die zweiwöchige Wartezeit, die vor der Beziehung der Leistungen auf nationaler Ebene eingehalten werden muss, entfällt in Québec.

Allgemein erweitert der Québec Parental Insurance Plan den Kreis der Anspruchsberechtigten. Zum einen können mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mutterschafts- bzw. Elterngeld beantragen, weil die Voraussetzungen auf ein Gehalt von 1.424 Euro (\$ 2.000) im Jahr vor der Inanspruchnahme herabgesetzt wurden. Bei einem Lohn von sechs Euro (\$ 8) pro Stunde (Mindestlohn in British Columbia) entspricht das 250 Stunden im Vergleich zu 600 Stunden in der nationalen Regelung. Zum anderen können in Québec auch Selbstständige, die nach der nationalen Regelung keinen Anspruch haben, Mutterschafts- bzw. Elterngeld beziehen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass der Basisplan fünf und der spezielle Plan drei Wochen Elterngeld ausschließlich für den Vater reserviert. Dabei wurde ein zusätzlicher Anreiz für Väter geschaffen, Elternzeit zu nehmen. So wird der Höchstsatz des Mutterschafts- bzw. Elterngeldes in Québec für eine Grenze von 40.606 Euro (\$ 57.000) versicherungspflichtigem Jahreseinkommen berechnet.

In der folgenden Tabelle werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Eltern nach der nationalen Regelung der Regelung in Québec gegenübergestellt. Es wird deutlich, wie viel großzügiger die Regelungen in Québec in Bezug auf die Höhe der Ausgleichzahlungen (höherer Prozentsatz und höhere maximale versicherungspflichtige Einkommensgrenze) und im Falle des Basis-Plans auch in Bezug auf die Dauer des Mutterschaftsgeldes und des Elterngeldes sind.

Tabelle 7: Vergleich Québec Parental Insurance Plan zur Nationalen Regelung in Kanada

	Arbeitslosenversicherung	Québec-Programm	
	Employment Insurance	Basis-Plan	Spezial-Plan
Anspruchsberechtigung	600 Std.	1.443 Euro Einkommen (\$ 2.000)	1.443 Euro Einkommen (\$ 2.000)
Allgemeine Ausgleichszahlungen	55%	70% für 30 Wochen 55% für 25 Wochen	75% für 43 Wochen
Ausgleichszahlungen bei niedrig Einkommen	80%	80%	80%
Maximale versicherte Einkommensgrenze	28.495 Euro (\$ 40.000)	41.139 Euro (\$ 57.000)	41.139 Euro (\$ 57.000)
Dauer	15 Wochen Mutterschutz 35 Wochen Elternzeit	18 Wochen Mutterschutz 32 Wochen Elternzeit	18 Wochen Mutterschutz 25 Wochen Elternzeit
Abdeckung für Selbstständige	Keine Abdeckung	Abdeckung	Abdeckung
Wartezeit	2 Wochen	Keine	Keine

Quelle: Department of Human Resources and Social Development, 2007

5.2.4 Umsetzung

Um Mutterschafts- bzw. Elterngeld von der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, einen Antrag online oder persönlich im „Service Canada Centre“ zu stellen. Dieses überprüft den Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller und zahlt ggf. auch die Leistungen aus.

Das Mutterschafts- und Elterngeld kann zur gleichen Zeit beantragt werden. Sind alle erforderlichen Informationen eingegangen und liegt ein Anspruch auf Leistungen vor, wird die Zahlung innerhalb von 28 Tagen ab dem Tag der Antragsstellung ausgezahlt (Human Resources and Social Development Canada, 2007a).

5.2.5 Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Elterngeldes

Inanspruchnahme durch Mütter

2006 gab es 364.800 Mütter mit Kindern im Alter von bis zu zwölf Monaten in Kanada. 76,5 Prozent der Mütter gingen vor der Geburt einer versicherten Arbeit nach und waren somit berechtigt, Mutterschafts- und Elterngeld zu beziehen. Das macht eine Steigerung um 2,2 Prozent im Vergleich zu 2004 aus. 23,5 Prozent der Mütter mit Kindern unter einem Jahr erfüllten hingegen die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschafts- oder Elterngeld nicht (The Daily, 2007b).

Dabei lassen sich drei wesentlichen Faktoren erkennen, die die Inanspruchnahme von Mutterschafts- und Elterngeld in Kanada beeinflussen:

1. der mögliche Bezugszeitraum von Mutterschafts- bzw. Elterngeld,
2. die Art des vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses der Mütter (unbefristet/befristet) sowie
3. das Einkommen der Mütter vor der Inanspruchnahme von Mutterschafts- bzw. Elterngeld.

1. **Möglicher Bezugszeitraum:** Die Ausweitung des Elterngeldes auf acht Monate (35 Wochen) mit Wirkung zum Jahr 2001 führte zu einer deutlichen Verlängerung der Erwerbsunterbrechung aufgrund von Geburt und Kinderbetreuung. So stieg der durchschnittliche Bezugszeitraum von 2000 auf 2001 von sechs auf zehn Monate. Während im Jahr 2000 die Mehrheit der Mütter bereits nach fünf bis sechs Monaten ins Erwerbsleben zurückkehrten, nahmen im Jahr 2001 die Mehrheit der Mütter ihre Beschäftigung erst nach neun bis zwölf Monaten wieder auf (Marshall 2003). Im Jahr 2004 planten die Mütter in Kanada, eine Mutterschafts- und Elternzeit von durchschnittlich elf Monaten zu nehmen (The Daily, 2005).
2. **Art des Beschäftigungsverhältnisses:** Neben dem möglichen Bezugszeitraum des Mutterschafts- bzw. Elterngeldes wird die Dauer der Inanspruchnahme auch von der Art des vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses der Mütter beeinflusst, wie Zahlen aus dem Jahr 2003 belegen. So planten Frauen mit Vollzeitfestanstellung zu 98 Prozent eine einjährige Abwesenheit vom Berufsleben. Hingegen hatten 87 Prozent der Mütter, die vor der Mutterschafts- und Elternzeit befristet angestellt waren, die Absicht, innerhalb von acht Monaten in den Beruf zurückzukehren. 75 Prozent der Mütter, die innerhalb von vier Monaten in den Job zurückkehren wollten, befanden sich in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Marshall, 2003).
3. **Einkommen:** Wie sich zeigt, sinkt die Dauer der Inanspruchnahme von Mutterschafts- und Elterngeld in Kanada mit abnehmendem Einkommen. So liegt der Jahresverdienst von Müttern, die nach acht Monaten die Arbeit wieder aufnehmen, bei 14.248 Euro (\$ 20.000). Im Gegensatz dazu beträgt der durchschnittliche Verdienst von Müttern, die innerhalb von vier Monaten ihre Arbeit wiederaufnehmen, 11.398 Euro (\$ 16.000). Dies lässt darauf schließen, dass die Unterstützungszahlungen in Höhe von 55 Prozent des durchschnittlichen Wochenlohns für Geringverdienende dauerhaft keine ausreichende Finanzierung der Lebenshaltungskosten bieten und diese daher vergleichsweise schnell in den Beruf zurückkehren (ebd.). Gleichzeitig müssen besser verdienende Mütter relativ höhere finanzielle Einbußen hinnehmen, weil sie lediglich den wöchentlichen Höchstsatz von 301 Euro (\$ 423) erhalten, der nicht 55 Prozent ihres Gehalts entspricht. Trotzdem ist hier nicht von einem gesteigerten Anreiz zu einer frühen Berufsrückkehr auszugehen, weil solche hoch qualifizierten Arbeitnehmerinnen von ihrem Arbeitgeber oft einen Zuschlag zum Mutterschafts- bzw. Elterngeld erhalten, um ihre Einkommenseinbußen zu verringern (Phipps Interview, 2007).

Inanspruchnahme durch Väter

Auch bei den Vätern kam es in den Jahren 2000–2001 zu einem Anstieg der Inanspruchnahme von Elterngeld von drei Prozent auf ein Prozent. Dieser Anstieg ist durch die Veränderung der Zugangsvoraussetzungen für das Elterngeld im Jahre 2001 zu erklären, als die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten vor der Inanspruchnahme von 700 auf 600 Stunden reduziert wurde. Mit dieser hohen Vaterquote lag Kanada im internationalen Vergleich zwar weit vorne, aber noch immer weit hinter Norwegen und Schweden (Marshall, 2003). In den Jahren 2005 und 2006 stieg der Anteil der Väter, die das Elterngeld beantragten oder dies beabsichtigten, auf 15 Prozent bzw. 20 Prozent an.

Es existieren keine Studien über die Motive und den soziodemografischen Hintergrund der Väter in Kanada, die Elternzeit nehmen. Für soziodemografische Analysen ist die Stichprobe noch zu klein (The Daily, 2007b). Es ist aber zu vermuten, dass Väter mit einem höheren Bildungsniveau eher Elternzeit nehmen als solche mit niedrigerem Bildungsniveau, weil sie sich stärker verpflichtet fühlen, einen Teil der Kinderbetreuung zu übernehmen (Lero, 2003; Phipps Interview, 2007).

Ein häufig genannter Grund, warum Väter keine Elternzeit beantragen, ist der Wunsch der Frau, zu Hause zu bleiben, von deren Elternzeit die Vaterwochen sonst abgezogen würden. Ein weiterer Grund ist, dass die Väter im Durchschnitt über ein höheres Einkommen verfügen und in der Elternzeit höhere Einkommenseinbußen hinnehmen müssten (The Daily, 2005). Deshalb ist es für Väter häufig günstiger, nach der Geburt für einige Wochen bezahlten Urlaub statt Elternzeit zu nehmen (Phipps Interview, 2007).

Inanspruchnahme durch Väter in Québec

Die Erfahrungen in Québec legen nahe, dass die Einführung von Vaterwochen zu einem deutlich stärkeren Engagement von Vätern in der Kinderbetreuung führen kann. So stieg in Québec nach dem Start des Québec Parental Insurance Plan im Jahr 2006, der drei bis fünf Wochen Elterngeld explizit für Väter reserviert, der Anteil der Väter, die Elternzeit beanspruchten, von 27,8 Prozent im vorhergehenden Jahr auf 48,8 Prozent (The Daily, 2007b).

5.2.6 Kinderbetreuungsgeld (Universal Child Care Benefit)

Der Universal Child Care Benefit wird seit 2006 für alle Kinder unter sechs Jahren gezahlt. Das Geld soll von den Eltern für die Betreuung des Kindes in einem öffentlichen Kindergarten, einer privaten Betreuungseinrichtung oder zu Hause eingesetzt werden. Unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten, erhalten die Familien monatlich 71 Euro (\$ 100) pro Kind. Das nationale Kinderbetreuungsgeld wird automatisch vom Finanzamt an die Eltern ausgezahlt (Canada Revenue Agency, 2007h).

Die folgende Tabelle fasst die drei wichtigsten Geldregelungen für Eltern in Kanada zusammen, die nicht zu den Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien zählen.

Tabelle 8: Nationale Geldregelung in Kanada

Geldregelungen für Familien	Art der Leistung	Zeitlicher Umfang
Mutterschafts- und Elterngeld (Maternity and Parental Benefit)	55% des durchschnittlichen Gehaltes der letzten 52 Wochen. Maximale Unterstützung sind 301 Euro/Woche (\$ 423) durch das Dienstleistungszentrum Kanada	15 Wochen Mutterschaftszeit 35 Wochen Elternzeit
Kinderbetreuungsgeld (Universal Child Benefit)	Unabhängig vom Haushaltseinkommen wird für jedes Kind in der Familie unter 6 Jahren 71 Euro/Monat (\$ 100) gezahlt	Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Quelle: eigene Darstellung

Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes der provinziellen Regierungen Neben dem nationalen Kinderbetreuungsgeld haben die provinziellen bzw. territorialen Regierungen Regelungen zur Unterstützung der Kinderbetreuung für einkommensschwache Familien im jeweiligen Child Care Subsidy Act festgeschrieben. In allen Provinzen und Territorien wird staatlich geregelte Kinderbetreuung angeboten. Die meisten Provinzen unterstützen Familien mit geringem und mittlerem Einkommen, wenn das Kind eine staatlich anerkannte Kinderbetreuungseinrichtung besucht. Folgende Nachweise sind für die Inanspruchnahme müssen in allen oder einigen Provinzen bzw. Territorien zu erbringen:

- kanadische Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltserlaubnis
- Wohnsitz in der jeweiligen Provinz
- Beruflicher Status (berufstätig, in Ausbildung befindlich, Arbeit suchend)
- Alter des Kindes (bis sieben Jahre, zwölf Wochen bis zwölf Jahre)
- medizinische Besonderheiten, ärztliche Behandlung
- besondere Bedürfnisse

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes ist abhängig von:

- dem Nettohaushaltseinkommen
- dem Alter des Kindes
- der Art der Kinderbetreuungseinrichtung

5.2.7 Zuschuss zur privaten Kinderbetreuung

Eltern können die Ausgaben, die ihnen durch private Kinderbetreuung von Kindern bis 16 Jahren entstehen, steuerlich geltend machen (Canada Revenue Agency, 2007c; Phipps Interview, 2007).

5.2.8 Kindergeld

In Kanada wird über die beschriebenen Leistungen zur Kinderbetreuung und zur Unterstützung einkommensschwacher Familien hinaus kein Kindergeld gezahlt.

5.2.9 Allgemeine Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien

Der National Child Benefit ist ein gemeinsames Programm der nationalen, provinziellen und territorialen Regierungen in Kanada. Es dient vor allem der Prävention und Reduzierung von Kinderarmut, der Unterstützung von arbeitenden Eltern und der besseren Koordination von kanadischen Regierungsprogrammen. Der **Canada Child Tax Benefit** ist die wichtigste Geldleistung des Programms für Familien. Familien, die ihn erhalten, sind gleichzeitig anspruchsberechtigt für eine Reihe weiterer Förderungen, u. a. auch für den Familienzuschlag der Arbeitslosenversicherung. Alle Leistungen sollten beantragt werden, sobald ein Kind geboren wurde oder beginnt, in einer Familie zu leben. Dies gilt für den Fall der Adoption wie für den Zusammenzug der Elternteile.

Canada Child Tax Benefit

Der Canada Child Tax Benefit (CCTB) ist eine nicht zu versteuernde Förderung für Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Den CCTB erhält die Person, die sich in einer Familie hauptsächlich um die Kindererziehung kümmert. Es wird davon ausgegangen, dass dies mehrheitlich die Mütter sind. Väter können den CCTB auch beantragen, wenn ihnen die Mütter bescheinigen, dass sie hauptverantwortlich für das Kind oder die Kinder sind. Darüber hinaus muss ein Elternteil kanadischer Bürger sein oder eine permanente Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder zu den „Protected Persons“ nach dem Immigration and Refugee Protection Act zählen. Die Eltern müssen nicht verheiratet sein, und auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften können CCTB beantragen. Die Familie muss in Kanada steuerlich veranlagt werden (Canada Revenue Agency, 2007d).

Der Zuschuss wird anhand folgender Kriterien berechnet:

- Alter und Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt,
- Haushaltsnettoeinkommen und
- ggf. Behinderung des Kindes.

Generell beträgt der Zuschuss (**Basic Benefit**) 75 Euro (\$ 106,9) pro Monat für jedes Kind unter 18 Jahren. Für das dritte und jedes weitere Kind wird dieser Zuschuss um fünf Euro (\$ 7,5) auf 80 Euro (\$ 114,4) monatlich aufgestockt. Dieser Zuschuss wird reduziert, sobald das Haushaltsnettoeinkommen mehr als 26.485 Euro (\$ 37.178) beträgt. Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen unter 14.877 Euro (\$ 20.883) bekommen zusätzlich einen National Child Benefit Supplement von:

- 118 Euro (\$ 165,6) pro Monat für das erste Kind,
- 104 Euro (\$ 146,5) pro Monat für das zweite Kind und
- 100 Euro (\$ 139,4) pro Monat für jedes weitere Kind.

Ab einem Haushaltsnettoeinkommen von 14.877 Euro (\$ 20.883) wird der National Child Benefit Supplement reduziert. Die Leistungen des **National Child Benefit Supplement** werden u. U. in den Provinzen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Familien, die ein behindertes Kind haben, können ebenfalls zusätzlich zum Basic Benefit einen **Child Disability Benefit** von bis zu 138 Euro (\$ 195,9) monatlich für das behinderte Kind erhalten. Dafür muss die Familie belegen, dass das Kind unter einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung leidet (Canada Revenue Agency, 2007e).

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Familienzuschlag (Family Supplement)

Bei einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 18.176 Euro (\$ 25.921) im Jahr werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, also auch das Mutterschafts- und Elterngeld, automatisch um einen Familienzuschlag (Family Supplement) von bis zu 80 Prozent des durchschnittlichen Gehalts erhöht. Die maximale Zahlung von 301 Euro (\$ 423) in der Woche darf jedoch nicht überschritten werden. Der maximale Förderbetrag wird bei einem Haushaltsnettoeinkommen unter 18.176 Euro (\$ 25.921) gezahlt. Außer vom Haushaltsnettoeinkommen ist die Förderung von der Anzahl und dem Alter der Kinder abhängig. Für Kinder unter sieben Jahren wird eine zusätzliche Förderung gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Familien, die vom Canada Child Tax Benefit profitieren. Wenn beide Ehepartner gleichzeitig Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, kann nur ein Ehepartner den Familienzuschlag erhalten. Das ist normalerweise günstiger für den Ehepartner mit der geringeren Förderhöhe (Service Canada, 2007b).

Tabelle 9: Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Familien in Kanada

Geldregelungen für Familien	Art der Leistung	Zeitlicher Umfang
Unterstützung einkommensschwacher Familien (Canada Child Tax Benefit)	Zuschuss von 76 Euro/Monat (\$ 106,9) für das dritte und jedes weitere Kind werden monatlich 5 Euro (\$ 7,5) zusätzlich gezahlt.	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Zusätzlich zum Canada Child Tax Benefit:		
National Child Benefit Supplement Bei einem Haushaltseinkommen unter 14.877 Euro (\$ 20.883)	118 Euro/Monat (\$ 165,6) für das erste Kind, 104 Euro/Monat (\$ 146,5) für das zweite Kind, 100 Euro/Monat (\$ 139,4) für jedes weitere Kind	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Zusätzlich zum Mutterschafts- und Elterngeld		
Familienzuschlag (Family Supplement)	80% statt 55% des durchschnittlichen Gehaltes der letzten 52 Wochen	15 Wochen Mutterschaftszeit 35 Wochen Elternzeit

Quelle: eigene Darstellung

5.3 Zeitregelungen für Familien

5.3.1 Mutterschutz

Mutterschutz (Maternity Leave) ist im Canada Labour Code, Paragraph 206 geregelt. Jede Schwangere, die an sechs aufeinander folgenden Monaten bei einem Arbeitgeber beschäftigt war und ein Schwangerschaftsattest eines qualifizierten Arztes vorweist, hat Anspruch auf bis zu vier Monate (17 Wochen) Mutterschutz. Die vier Monate können in einem Zeitraum von elf Wochen vor bis 17 Wochen nach der Geburt genommen werden.

5.3.2 Elternzeit

Elternzeit wird ebenfalls durch den Canada Labour Code unter der Voraussetzung gewährt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an sechs aufeinander folgenden Monaten bei einem Arbeitgeber beschäftigt waren. Die Elternzeit beträgt 8,5 Monate (37 Wochen) und kann in dem Zeitraum von zwölf Monaten nach der Geburt oder der Inobhutnahme eines Kindes genommen werden. Auch Elternzeit, die von beiden Elternteilen genommen wird, darf 8,5 Monate nicht übersteigen.

5.3.3 Spezielle Vaterzeit und Vatertage

In Québec sind je nach Modell zwischen drei und fünf Wochen Elternzeit speziell für den Vater reserviert. Mit Ausnahme Québecs gibt es in den Provinzen und Territorien keine Wochen, die exklusiv für den Vater reserviert sind (vgl. Kapitel 5.2.3).

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

5.4 Infrastrukturregelungen für Familien

Entgegen der föderalen Ordnung in Kanada, nach der Regelungen zur Kinderbetreuung Sache der Provinzen und Territorien ist, wurde die nationale Regierung in den letzten Jahren durch Finanzierung verschiedener Initiativen in der Kinderbetreuungspolitik aktiv. In den 1990er Jahren erhöhte die National Child Care Benefit Initiative die öffentliche Unterstützung für Familien durch den **Canada Child Tax Benefit** (CCTB). Diese Leistungen (vgl. Kapitel 5.2.9) verbessern nicht nur die Einkommensposition von Familien, sondern geben einen Teil der provinziellen und territorialen Ressourcen zur Investition in eigene Programme frei. Etwa 30 Prozent der Einsparungen durch das nationale Programm werden in Kinderbetreuungsprogramme in den Provinzen und Territorien reinvestiert.

Die folgende Tabelle zeigt die – mit Ausnahme zweier Provinzen – beachtliche Entwicklung des Angebots an Kindertagesstätten in Kanada:

Tabelle 10: Entwicklung des öffentlichen Angebots an Kindertagesstätten in den Provinzen und Territorien Kanadas 1992 bis 2004

Jahr	1992	1995	1998	2001	2004	Veränderung von 1992 bis 2004
Newfoundland an Labrador	3.568	4.202	4.275	4.226	4.921	+37,9%
Prince Edward Island	4.123	3.888	3.717	4.270	4.100	-0,6%
Nova Scotia	10.826	10.645	11.163	11.464	12.759	+17,9%
New Brunswick	7.162	7.952	9.204	11.086	11.897	+66,1%
Québec	78.388	111.452	175.002	234.905	321.732	+310,4%
Ontario	145.545	147.853	167.090	173.135	206.743	+42,0%
Mantioba	18.977	18.846	20.490	23.022	25.634	+35,1%
Saskatchewan	6.418	7.266	7.124	7.166	7.910	+23,2%
Alberta	51.656	51.088	47.033	47.693	66.725	-7,2%
British Columbia	42.927	59.794	68.978	72.949	80.230	+86,9%
Northwest Territories	963	1.286	1.351	1.234	1.234	+28,1%
Nunavut	k. a.					
Yukon Territory	1.020	1.060	1.307	1.348	1.369	+34,2%
Alle Provinzen und Territorien	371.573	425.332	516.734	593.430	745.254	+100,6%

Quelle: Friendly et al., 2005

Im Jahr 2003 beschloss die liberale Regierung in Absprache mit den Provinzen und Territorien, den Ausbau der Kinderbetreuung mit 3,5 Milliarden Euro (\$ 5 Milliarden) zu unterstützen. Innerhalb von fünf Jahren sollten mit dem Geld 250.000 neue Kinderbetreuungsstätten eingerichtet werden. Nach dem Regierungswechsel 2006 kürzte die neue konservative Regierung diesen Betrag zunächst auf 175 Millionen Euro (\$ 250 Millionen) jährlich. Wenn-

gleich diese Summe bis zu den Jahren 2013/14 auf 911 Millionen Euro (\$ 1,3 Milliarden) aufgestockt werden soll (Morzek, 2007), hat der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots durch die konservative Regierung einen erheblichen Dämpfer erfahren.

5.4.1 Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote

Aktuell decken die staatlichen Einrichtungen trotz der Anstrengungen der letzten Jahre nur die Betreuung von 15,5 Prozent der kanadischen Kinder im Alter von bis zu zwölf Jahren ab. In den Provinzen und Territorien variiert die Betreuungsquote von 4,9 Prozent in Saskatchewan, bis zu 29,9 Prozent in Québec (Stats&Facts, 2004b).

Bei der Wahl einer öffentlichen Kindertageseinrichtung kommt dem Einkommen der Eltern eine entscheidende Bedeutung zu. So nehmen geringverdienende Eltern deutlich häufiger öffentliche Kinderbetreuungsstätten in Anspruch als Familien mit einem höheren Einkommen, die sich eine private Kinderbetreuung leisten können. Ausschlaggebend hierfür dürfte einerseits die finanzielle Bezuschussung für Geringverdienende bei der Nutzung öffentlicher Kindertageseinrichtungen (vgl. Kapitel 5.2.6) sein, sowie andererseits die vergleichsweise hohen Kosten privater Einrichtungen. Infolgedessen werden Kinder aus den untersten Einkommensschichten zu 42 Prozent in öffentlichen Kindertagesstätten betreut, Kinder aus Familien der obersten Einkommensschicht hingegen nur zu 26 Prozent. Analog hierzu werden Kinder von Alleinerziehenden (bei denen von durchschnittlich geringerem Haushaltseinkommen auszugehen ist) mit einem Anteil von 48 Prozent deutlich häufiger in öffentlichen Kindertagesstätten betreut als Kinder gemeinsam erziehender Eltern (28 Prozent) (Bushnik, 2006).

5.5 Wirkungen der Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien

Im Folgenden sollen die zentralen Wirkungsaspekte von Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien in Kanada erörtert werden. Dabei stehen die Auswirkungen in den folgenden Bereichen im Zentrum:

- Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf
- Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung
- Sicherung des Lebensunterhaltes von Familien bzw. Vermeidung von Kinderarmut
- Geburtenentwicklung

Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf
Kanada war in den letzten Jahren durch eine gute Arbeitsmarktsituation gekennzeichnet. Sowohl Männer als auch Frauen weisen eine hohe Erwerbsquote auf, wobei die Frauenerwerbsquote im internationalen Vergleich sehr hoch ist und deutlich (mehr als zehn Prozentpunkte) oberhalb des OECD-Durchschnitts liegt (OECD, 2005). Der Anstieg der Frauenerwerbsquote begann Anfang der 1980er Jahre und war eng mit der Ausweitung des (privaten) Dienstleistungssektors verbunden, in dem ca. 85 Prozent aller Frauen in Kanada beschäftigt sind. Mit der Zunahme von Jobs im Dienstleistungsbereich wurden dabei gleichermaßen Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze geschaffen, die insbesondere von Frauen besetzt wurden.

Infolgedessen kam es zu einer tendenziellen Annäherung der Erwerbsquoten von Männern und Frauen (ebd., vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Entwicklung der Erwerbsbeteiligung und Beschäftigung von Frauen und Männern in Kanada und Québec

Jahr	Kanada				Québec 2003
	1980	1990	2000	2003	
Erwerbsbeteiligung					
Gesamt	71,5%	76,6%	76,3%	78,1%	77,0%
Männer	85,7%	84,9%	82,1%	83,2%	82,3%
Frauen	57,2%	68,3%	70,5%	73,0%	71,6%
Beschäftigungsquote					
Gesamt	66,0%	70,3%	71,1%	72,1%	69,9%
Männer	79,6%	77,8%	76,3%	76,5%	74,3%
Frauen	52,5%	62,7%	65,8%	67,7%	65,4%
Anteil Teilzeitarbeit an Gesamtschäftigung					
Gesamt	14,4%	17,1%	18,1%	18,8%	18,4%
Männer	6,9%	9,2%	10,3%	11,0%	11,0%
Frauen	26,0%	26,9%	27,3%	27,9%	27,0%

Quelle: OECD, 2005

Maßgeblich beeinflusst wurde die Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen zudem dadurch, dass Frauen zunehmend hohe Bildungsabschlüsse erlangten und Frauen insgesamt ein höheres Bildungsniveau erzielten als Männer: Im Jahr 2002 verfügten 45 Prozent der Frauen in Kanada über einen Hochschulabschluss, während dieser Anteil bei den Männern lediglich knapp 40 Prozent beträgt. Insbesondere besser qualifizierte Frauen konnten seit Beginn der 1980er Jahre ihre Erwerbstätigkeit deutlich ausweiten und tendenziell der von Männern angleichen. So betrug die Differenz der Erwerbsquoten zwischen Frauen und Männern im Jahr 2002 bei Personen mit Hochschulabschluss 13 Prozent und bei Personen mit Abschluss an einer weiterführenden Schule lediglich noch acht Prozentpunkte. Hingegen lag die Differenz der Erwerbsquote zwischen Männern und Frauen bei niedrig Qualifizierten (ohne weiterführenden Schulabschluss) noch immer bei 22 Prozent.

Eine wichtige Voraussetzung für die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen in Kanada bildete die Ausweitung der Kindertagesbetreuung, insbesondere die der öffentlichen Einrichtungen. So stieg der Anteil der Kinder, die außerhalb ihrer Familien betreut werden, sukzessive an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die vergleichsweise hohe Betreuungsquote bis zu drei Jahre alter Kinder. Der Ausbau der Betreuung in dieser Altersgruppe erklärt nicht nur Unterschiede bei den Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung im internationalen Vergleich, Längsschnittstudien in Kanada legen zudem nahe, dass einer frühzeitigen Betreuung außerhalb der Familie eine höhere Flexibilität der Familien in Fragen der Kinderbetreuung fördert. So zeigt sich, dass Kinder, die in den ersten zwei Lebensjahren von den Eltern betreut werden, vergleichsweise selten zu einem späteren Zeitpunkt in eine andere Betreuungsform wechseln.

Wie die Erfahrungen aus Kanada zeigen, bildet der Zugang zu einer – qualitativ hochwertigen – Kindertagesbetreuung vor allem aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes rasch in das Berufsleben zurückkehren können und

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

damit für eine dauerhaft hohe Frauenerwerbsquote sorgen. Deutlich wird dies insbesondere an der Entwicklung in Québec, wo die Erwerbsquote von Müttern von 42 Prozent im Jahr 1981 auf 70 Prozent im Jahr 2001 anstieg. Auffällig ist zudem, dass in Kanada insgesamt und Québec im Besonderen die Teilzeitbeschäftigung von Müttern nur eine vergleichsweise geringe Rolle spielt. So sind 73 Prozent der Mütter in Québec bereits nach kurzer Zeit bereits wieder in einer Vollzeitbeschäftigung tätig (OECD, 2005).

Die Betrachtung der Entwicklung in Kanada weist darauf hin, dass die Neuregelungen von Mutterschafts- und Elterngeld in dieser Hinsicht einen verzögernden Effekt haben. So war zunächst seit Mitte der 1990er Jahre in Kanada ein beständiger Anstieg des Anteils an Kindern im Alter von sechs Monaten bis fünf Jahren zu beobachten, die nicht von den Eltern betreut wurden. Nach dem Jahr 2000 kam es dann zu einem Rückgang bei der nicht elterlichen Betreuung von Kindern im Alter von bis zu einem Jahr. Dieser Rückgang wird direkt auf die Ausweitung von Mutterschafts- und Elternzeit im Rahmen des Employment Insurance Act zurückgeführt (Marshall, 2006). Insofern ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen dazu beigetragen haben, dass insbesondere Mütter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Berufsleben zurückkehren. Gleichwohl bekommen Mutterschafts- und Elterngeld eine wichtige Rolle im Kontext der familienpolitischen Zielsetzungen in Kanada zu, wie die Betrachtung der Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung verdeutlicht.

Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung

Mit Blick auf die Väterbeteiligung ist zunächst festzustellen, dass der Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit und der Ausbau der Kindertagesbetreuung in engem Zusammenhang mit der Arbeitsteilung in der Familie stehen. In diesem Kontext war zu beobachten, dass sich der Anteil von Alleinverdiener-Haushalten in Kanada seit 1981 halbiert hat. Am höchsten ist der Anteil von Doppelverdiener-Haushalten in Québec, wo er 75 Prozent beträgt (OECD, 2005). Die Kindertagesbetreuung hat auch hier eine zentrale ermöglichende Funktion. So stieg der Anteil der Kinder aus Doppelverdiener-Familien, die außerhalb des Elternhauses betreut werden, allein im Zeitraum zwischen 1994/95 und 2002/03 von 66 Prozent auf 71 Prozent (Bushnik, 2006). Darüber hinaus unterlag aber auch die Aufgabenteilung im Haushalt einem Wandel. Dies betrifft zum einen die Hausarbeit. In diesem Bereich erhöhte sich die durchschnittliche Arbeitszeit der Männer, während die der Frauen sank. Die durchschnittliche Zeit, die für Kinderbetreuung aufgewendet wird, ist hingegen sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen gestiegen. So verbrachten im Jahr 2005 Väter von Kindern im Alter von unter 18 Jahren durchschnittlich eine Stunde pro Tag mit der Kinderbetreuung (gegenüber 0,6 Stunden im Jahr 1986) und Mütter durchschnittlich zwei Stunden (1986: 1,4 Stunden) (Marshall, 2006).

Damit wird die Kinderbetreuung zwar nach wie vor in deutlich größerem Umfang von den Müttern geleistet, der zeitliche Anteil der Väter an der Kinderbetreuung ist gleichwohl gestiegen. Eine stärkere Beteiligung von Vätern lässt sich zudem erkennen, wenn man den Anteil der Väter betrachtet, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, um sich der Kinderbetreuung zu widmen. Während der Anteil der Familien, in denen die Kinderbetreuung von den Eltern übernommen wird, insgesamt gesunken ist, hat sich der Anteil der Väter, die sich dieser Aufgabe widmen, von vier Prozent im Jahr 1986 auf elf Prozent im Jahr 2005 erhöht (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Arbeitsteilung in den Familien mit Kindern im Alter unter 16 Jahren in Kanada

	1976		1986		1992		2005	
	Pers. in 1000	%						
Gesamt	2.832	100	2.737	100	2.766	100	2.743	100
Doppelverdiener	1.021	36	1.453	53	1.595	58	1.879	69
Einzelverdiener	1.520	54	898	33	699	25	573	21
Mutter zu Hause	1.496	98	860	96	639	91	511	89
Vater zu Hause	24	2	38	4	60	9	63	11
Andere	290	10	386	14	472	17	290	11

Quelle: Statistics Canada, Labour Force Survey, zit. n. Marshall, 2005. „Einzelverdiener“ betrifft Familien, in denen der nicht erwerbstätige Partner arbeitsfähig ist, aber weder arbeitslos gemeldet ist noch eine Schule/Hochschule besucht. „Andere“ umfassen Familien ohne eigenes Einkommen und Einzelverdiener-Familien mit arbeitslos gemeldetem Lebenspartner.

Die Neuregelung von Mutterschafts- und Elterngeld hat sich in diesem Zusammenhang spürbar ausgewirkt. So stieg der Anteil der Väter in Vaterzeit nach der Änderung des Employment Insurance Act im Jahr 2000 rasch von drei Prozent auf elf Prozent. Die Tatsache, dass heute mehr als zehn Prozent der Väter ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung unterbrechen, wird seitens des kanadischen Amtes für Statistik als ein Zuwachs bewertet, der nicht nur von statistischer, sondern auch von sozialer Bedeutung ist (ebd.).

Sicherung des Lebensunterhaltes von Familien bzw. Vermeidung von Kinderarmut

Neben den bereits diskutierten Wirkungsdimensionen bilden die Sicherstellung eines ausreichenden Familieneinkommens und die Verhinderung von Kinderarmut wichtige Ziele der kanadischen Familienpolitik. Maßgeblich für das Einkommen von Familien ist zunächst die Anzahl der erwerbstätigen Personen im Haushalt. Wie oben dargelegt, ist in diesem Zusammenhang eine Zunahme von Doppelverdiener-Haushalten zu beobachten, was zur materiellen Besserstellung vieler Doppelverdiener-Familien beigetragen haben dürfte.

Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die gestiegene Erwerbsquote alleinerziehender Mütter bzw. Väter. Vorreiter ist hier wiederum Québec, wo sich die Erwerbsquote Alleinerziehender von 47 Prozent im Jahr 1981 auf 67,8 Prozent im Jahr 2001 erhöhte. Infolgedessen ist von einer deutlichen Reduzierung des Armutsrisikos Alleinerziehender und ihrer Kinder auszugehen (OECD, 2005).

Wichtigste Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Doppelverdienern und Alleinerziehenden ist, wie erläutert, eine gut ausgebaute und hochwertige Kinderbetreuungsinfrastruktur. Kindertagesbetreuungsangebote werden in Kanada am stärksten von Familien mit höheren Einkommen in Anspruch genommen: je höher das Haushaltseinkommen, desto höher die Wahrscheinlichkeit einer Kinderbetreuung außerhalb der Familie. Allerdings ist auch hier seit Mitte der 1990er Jahre eine Annäherung festzustellen. So stieg der Anteil der Kinder aus Familien in den untersten drei Einkommensgruppen im Zeitraum von 1994/45 bis 2002/03, während er in den höheren Einkommensgruppen (auf hohem Niveau) konstant blieb (Bushnik, 2006).

Wenngleich die gestiegene Erwerbsquote von Frauen vor diesem Hintergrund auch mit Blick auf die Einkommensentwicklung der Familien positiv zu bewerten ist, bleibt festzustellen, dass trotz einer Annäherung in den letzten 20 Jahren Frauen in Kanada durchschnittlich geringere Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen als Männer. Unterschiede im Erwerbseinkommen sind in erster Linie auf berufs- und branchenspezifische Faktoren zurückzuführen. Darüber hinaus trägt auch die Teilzeitbeschäftigung von Frauen zum geringeren Einkommen bei, wobei Frauen bei Teilzeitbeschäftigung höhere Einkommenseinbußen hinnehmen müssen als teilzeitbeschäftigte Männer in vergleichbaren Berufen und Branchen (OECD, 2005).

Mütter sind in besonderem Maße von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen betroffen. So lag das Einkommen kinderloser Frauen im Alter von 45 Jahren bei 67 Prozent des Einkommens der Männer dieser Altersgruppe, während Frauen mit Kindern im selben Alter lediglich ein Einkommen in Höhe von 51 Prozent erzielten (ebd.). Dem Mutterchafts- und Elterngeld kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Lebenshaltung zu. So zeigen die Erfahrungen in Kanada, dass die Erwerbsunterbrechung aufgrund von Geburt und Kinderbetreuung mit deutlich geringeren Einkommenseinbußen verbunden ist als die aufgrund von Arbeitslosigkeit.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

6.1 Ausgangslage

6.1.1 Österreichische Familienpolitik

Anhand der Klassifizierung nach Gauthier (Gauthier, 1996) kann der Politikstil der österreichischen Familienpolitik als protraditionalistisch beschrieben werden. Demnach gilt der Mann als Ernährer der Familie und die Frau ist für den Haushalt und die Erziehung der Kinder zuständig. Die familienpolitischen Instrumente konzentrieren sich seit Beginn der II. Republik im Jahr 1945 vor allem auf Geldleistungen. Erklärtes Ziel der Familienpolitik Österreichs ist der Ausgleich der Familienlasten. Dieser Ausgleich soll zwischen jenen erfolgen, die – im Interesse der Gesamtbevölkerung – die Unterhaltspflicht für Kinder tragen und jenen, die kinderlos sind (Ausschussbericht zum Familienlastenausgleichsgesetz 1955; Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004). Mit dieser Form der Umverteilung, die zum Großteil über den Familienlastenausgleichsfonds finanziert wird, wird dem Grundgedanken der sozialen Gerechtigkeit für Familien Rechnung getragen. Aspekte der Gleichstellungspolitik, wie eine Elternzeit für Väter oder Instrumente zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gerieten erst vor Kurzem in den Fokus der österreichischen Familienpolitik.

6.1.2 Entwicklung der Familienpolitik

Das erste Instrument, mit dem der Staat Familien in der Nachkriegszeit unterstützte, war die Ernährungsbeihilfe. Die Beihilfe wurde ausschließlich an abhängig Beschäftigte ausgezahlt und 1949 durch die Kinderbeihilfe abgelöst. Die Kinderbeihilfe entsprach einer Summe von umgerechnet etwa 11 Euro (damals ATS 150), und bezugsberechtigt waren ebenfalls abhängig Beschäftigte mit Kindern. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Kinderbeihilfegesetzes wurde ein Fonds zur seiner Finanzierung geschaffen, der von diesem Zeitpunkt an die Grundlage für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und bis heute das zentrale Instrument zur Steuerung der österreichischen Familienpolitik darstellt. Die erforderliche Finanzierung des Fonds stammte aus einem Lohnverzicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese hatten im Rahmen von Lohnverhandlungen auf anstehende Lohnerhöhungen verzichtet und das eingesparte Geld wurde zugunsten der Familien im Familienlastenausgleichsfonds angelegt. Der Lastenausgleich basierte damit von Beginn an auf einer horizontalen Form der Umverteilung. Zwar war die Ausschüttung in den ersten Jahren noch an Einkommensgrenzen orientiert, heute jedoch erfolgt sie weitgehend einkommensunabhängig.

In der weiteren Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds wurde das System zu seiner Finanzierung entscheidend geändert. Die Beiträge stammten nun nicht mehr von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern aus den sogenannten Dienstgeberbeiträgen. Die Arbeitgeber mussten zwei Prozent der Kranken- oder Rentenversicherung als Beitrag zum Familienlastenausgleich abführen. Bereits 1951 wurde dieser Beitragssatz auf drei Prozent angehoben und später folgte eine erneute Anhebung auf sechs Prozent. Bund, Länder und Gemeinden sind von diesen Dienstgeberbeiträgen befreit, sie müssen die Kosten der Kinderbeihilfe für ihre Angestellten selbst tragen.

Ab 1955 wurde die Familienbeihilfe auch für selbstständig Erwerbstätige zugänglich. Zusätzlich wurde als Unterstützung für junge Familien ein Muttergeld ausgezahlt. 1956 führte die österreichische Regierung eine gesetzliche Geburtenbeihilfe ein, die umgerechnet etwa 36 Euro (damals ATS 500) betrug. Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wurde das Kinderbeihilfengesetz für abhängig Beschäftigte und das Familienbeihilfengesetz für Selbstständige zusammengeführt. Mit diesem Schritt wurden alle finanziellen Leistungen für Familien, wie Kinderbeihilfe, Muttergeld und Geburtenbeihilfe, zusammengefasst. Eine weitere Neuerung war die Errichtung des Reservefonds, in den die überschüssigen Einnahmen des FLAF eingezahlt wurden. Bis in die 70er Jahre bestanden die Ausgaben des FLAF vor allem in den Leistungen der Familien- und Geburtenbeihilfe. Ab 1971 wurden jedoch auch andere Formen von Geldleistungen für Familien geschaffen, z. B. die Schülerfreifahrt oder die teilweise Kostenbezuschung für Schulbücher. Der Mutter-Kind-Pass wurde schließlich 1974 eingeführt. Dieses System sah eine Reihe von ärztlichen Untersuchungen vor, die wenn sie wie vorgesehen durch die Eltern in Anspruch genommen wurden, mit einer erhöhten Geburtenbeihilfe verbunden war. Abgesehen von einer finanziellen Unterstützung, bewirkte der Mutter-Kind-Pass eine deutliche Senkung der Säuglingssterblichkeitsrate. In den folgenden fünf Jahren konnte die Säuglingssterberate von über 23 Prozent auf knapp 15 Prozent verringert werden. Mittlerweile liegt sie bei 3,7 Prozent (Statistik Austria 2008).

In den 1980er und 1990er Jahren wurden die Geldleistungen für Familien auch auf andere Bereiche ausgedehnt. So wurde beispielsweise ein Familienhärteausgleich geschaffen. Familien, die unverschuldet in Not geraten waren, werden über den Familienhärteausgleich unterstützt, indem sie Zugang zu speziellen Geldzuwendungen bzw. Darlehen erhalten. Voraussetzung ist eine unverschuldete, existenzbedrohende Notsituation, die durch ein unabwendbares, besonderes Ereignis (z. B. Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Naturkatastrophe) ausgelöst wurde und von der Familie auch mit allen gesetzlich zustehenden Leistungen nicht selbst bewältigt werden kann. Es werden Überbrückungshilfen gewährt, dies sind jedoch keine Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie. Die ersten Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Müttern in den Beruf wurden erst 1990 eingeführt und zwar in Form einer Förderung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Wiedereinsteigerinnen beschäftigen.

In den Jahren 1995 und 1996 wurden vom österreichischen Nationalrat zwei Strukturanpassungsgesetze beschlossen. Hauptinhalt dieser Strukturanpassungsinstrumente waren Einsparungen im Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen. Von diesen Kürzungen waren auch die Geldleistungen für Familien betroffen. In der Folge kam es zu mehrmaligen Umstrukturierung der familienpolitischen Leistungen. Dazu gehörten auch Kürzungen oder Streichungen einzelner Beihilfen.

Die nachhaltigsten Änderungen der Reformen betrafen die Bedingungen für den Bezug von Elterngeld (im österreichischen System entspricht dies dem die Dauer der Elternzeit bzw. Karenzzeit), da erstmals die Beteiligung der Väter an der Kindererziehung eingefordert wurde. Die Elternzeit begann nach dem Ende der Schutzfrist für Mütter und galt längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Die maximale Anspruchsdauer auf Elterngeld konnte nur ausgeschöpft werden, wenn die Eltern sich die Elternzeit teilten und der zweite Partner mindestens sechs Monate in Anspruch nahm.

Mit 1. Januar 2002 trat das neue Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBG) in Kraft. Der Anspruch auf das österreichische Elterngeld (in Österreich: Kinderbetreuungsgeld) ist nicht mehr an den Erwerbsstatus gebunden. Damit steht es auch jenen Personen zu, die unter der alten Elterngeldregelung nicht oder nur teilweise anspruchsberechtigt waren. Dazu zählen Schülerinnen und Schüler, Studierende, Selbstständige sowie Erwerbslose. Das Elterngeld wird seit 2008 in drei unterschiedlichen Varianten als Pauschalbetrag ausgezahlt. Die österreichische Regierung sieht das Elterngeld nicht primär als Ersatzleistung für entgangenes Einkommen der Elternteile, sondern möchte durch dieses Instrument die Betreuungsleistung in den Familien sichtbar machen. Für jedes Kind soll ein ähnlicher Betrag zur Verfügung stehen. Deshalb existieren auch keine Überlegungen, den Pauschalbetrag durch einen einkommensabhängigen Betrag mit einem Mindestbetrag zu ersetzen (Interview Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008).

6.1.3 Soziodemografischer Kontext

Österreich hat 8,3 Millionen Einwohner, die sich auf eine Fläche von rund 84.000 Quadratkilometer verteilen, was einer Bevölkerungsdichte von 99 Menschen pro Quadratkilometer entspricht. Im Jahr 2006 lebten in Österreich 814.000 Familien mit Kindern unter 15 Jahren. Insgesamt lebten 2006 1.299.700 Kinder unter 15 Jahren in Familien. Davon 153.600 bei alleinerziehenden Müttern und 11.700 bei alleinerziehenden Vätern. Die Zahl der Alleinerziehenden betrug 2006 120.000 Mütter und Väter (111.000 Mütter und 9.000 Väter). Die Quote der Alleinerziehenden beträgt damit 14,7 Prozent der österreichischen Familien (Familien- und Haushaltsstatistik, 2006).

Verglichen mit anderen europäischen Staaten liegt die Fertilitätsrate in Österreich relativ niedrig. Im Jahr 2006 ist sie mit einem Wert von 1,41 relativ weit von den führenden Ländern wie Island (2,08), Frankreich (1,98) oder Irland (1,93) entfernt (Eurostat, 2007a). Im Jahr 2006 sind 77.914 Kinder geboren worden. Das durchschnittliche Alter der Frauen bei der Geburt eines Kindes lag bei 29,17 Jahren (Eurostat, 2007c).

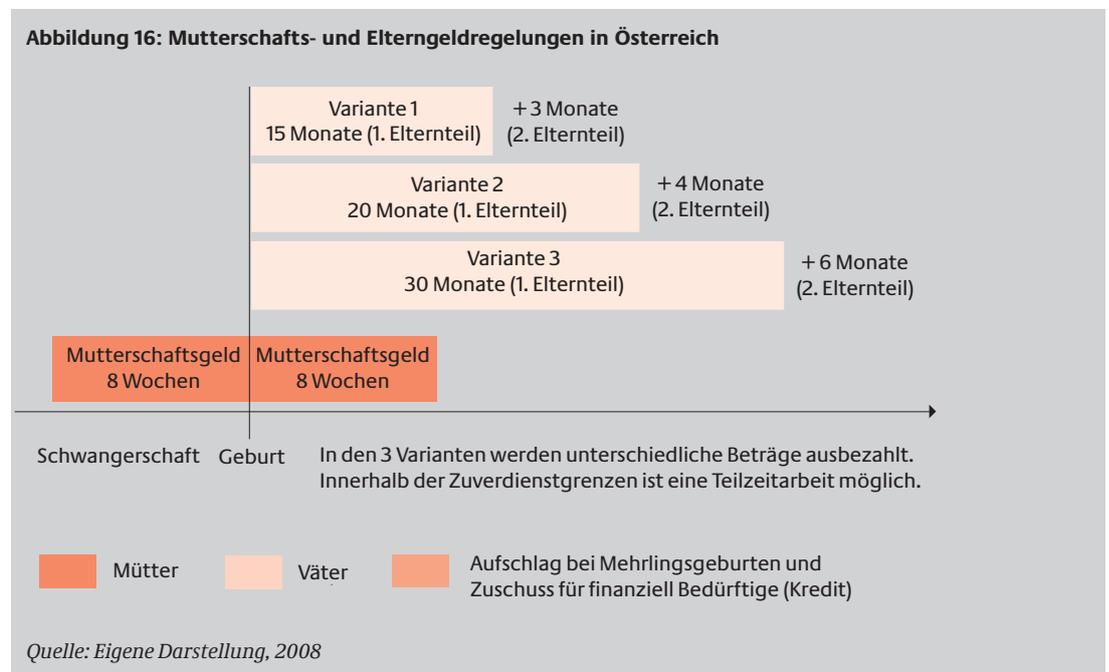
Die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in Österreich lag im vierten Quartal 2007 bei 71,3 Prozent. Die Differenz zwischen den Erwerbstätigenquoten der Männer (78,5 Prozent) und der Frauen (64,3 Prozent) betrug rund 14 Prozentpunkte. Der durchschnittliche Bruttoverdienst umfasste 2006 22.833 Euro im Monat. Der durchschnittliche Verdienst der Männer liegt mit 28.100 Euro deutlich höher als der durchschnittliche Verdienst der Frauen mit 16.715 Euro (Statistik Austria, 2008). Die Erwerbstätigenquote der Frauen mit Kindern lag 2006 bei 70,5 Prozent. Besonders hoch ist die Quote der Frauen mit Kindern zwischen sechs und 14 Jahren mit 78,6 Prozent, während sie mit 57,3 Prozent bei den Frauen mit Kin-

den zwischen null und zwei Jahren am niedrigsten ist (Familien- und Haushaltsstatistik, 2006). Die Teilzeitquote der Frauen betrug 2006 41,6 Prozent und ist damit deutlich höher als die Gesamtteilzeitquote von 22,5 Prozent (Statistik Austria, 2008).

6.2 Geldregelungen für Familien

Grundsätzlich beruhen die Familienleistungen in Österreich auf einem dualen System. Neben direkten Unterstützungsleistungen für Familien wie das Elterngeld oder die Kinder- und Familienbeihilfe bestehen einkommensteuerrechtliche Erleichterungen in Form von Kinderabsetzbeträgen (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2004).

Im Folgenden werden die direkten Unterstützungsleistungen detailliert vorgestellt.



6.2.1 Mutterschaftsgeld

Alle Frauen in Österreich, die kranken- und rentenversichert sind, haben in der Regel acht Wochen vor der Geburt, am Tag der Geburt und acht Wochen nach der Geburt einen Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld (Wochengeld). Die Dauer der Schutzfrist verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Kaiserschnitt auf zwölf Wochen nach der Geburt. Wenn sich bei einer Frühgeburt die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend.

Frauen, die sich in dieser Schutzfrist befinden, dürfen weder beschäftigt sein noch darf ihnen gekündigt werden. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate. Geringfügig Beschäftigte, die in der Regel über keine Renten- und Krankenversicherung verfügen, können sich freiwillig versichern,

um so Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu erhalten. In diesem Fall beträgt das Mutterschaftsgeld unabhängig vom Verdienst 7,42 Euro pro Tag (rund 222,60 Euro monatlich). Dieser Festbetrag steht auch freien Mitarbeiterinnen zu, so genannten Dienstnehmerinnen mit freiem Dienstvertrag. Ein Bezug von Arbeitslosengeld, Elterngeld oder sonstigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu Beginn der Schutzfrist steht dem Anspruch auf Wochengeld nicht entgegen.

6.2.2 Elterngeld

Das Elterngeld löste 2002 das so genannte Karenzgeld in Österreich ab. Voraussetzung für den Bezug des Karenzgeldes war ein zuvor bestehendes Beschäftigungsverhältnis. Das schloss Selbstständige, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler vom Bezug des Karenzgeldes aus und war der entscheidende Grund, das Karenzgeld in das „Elterngeld für alle“ umzuwandeln. Beibehalten wurde dagegen die Regelung der Vatermonate. Das Karenzgeld konnte nur für längstens 24 Monate bezogen werden, wenn der zweite Elternteil sich sechs Monate an der Kinderbetreuung beteiligte. Für das Elterngeld ist ebenfalls – je nach Bezugsvariante – eine bestimmte Anzahl Monate für den Vater reserviert.

Das Elterngeld soll es jeweils einem Elternteil ermöglichen, vorübergehend aus dem Beruf auszusteigen oder die Arbeitszeit zu reduzieren, um sich um das Kind zu kümmern. Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit legalem Aufenthaltsstatus, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Weder ist ein Ausscheiden aus dem Beruf erforderlich noch die Zahlung an eine maximale Arbeitszeit geknüpft oder eine vorherige Beschäftigung erforderlich. Entscheidend ist vielmehr die Nichtüberschreitung einer individuell zu ermittelnden jährlichen Verdienstgrenze während des Bezugs des Elterngeldes. Die Zuverdienstgrenze liegt bei 16.200 Euro und wird aus den steuerpflichtigen Einkünften des Elternteils berechnet, der Elterngeld erhält. Die Zuverdienstgrenze ist nicht mit dem Brutto- oder Nettoeinkommen der Elterngeld beziehenden Person gleichzusetzen (siehe unten).

Der Anspruch auf das Elterngeld beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Wird der Antrag erst nach Beginn der Anspruchsberechtigung eingereicht, wird das Elterngeld bis zu sechs Monate rückwirkend gezahlt. Das Elterngeld wird nur für das jüngste Kind gezahlt. Anspruchsberechtigt ist ein Elternteil. Die Eltern können sich jedoch pro Kind bis zu zweimal abwechseln, wobei jeder Bezugsblock drei Monate nicht unterschreiten darf.¹³ Für den Fall, dass während des Bezugs des Elterngeldes ein weiteres Kind geboren oder ein jüngeres adoptiert wird, endet der Anspruch für das ältere Kind und für das Neugeborene bzw. das adoptierte Kind muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2002 bis zur Änderung des Elterngeldgesetzes, die mit 1. Januar 2008 in Kraft trat, galt nur eine Variante für den Bezug der Geldleistung. Das Elterngeld konnte ausschließlich für einen Zeitraum von 36 Monaten bezogen werden, wenn der zweite Elternteil sich mit mindestens sechs Monaten beteiligte. Diese Variante des Elterngeldbezuges wird nach wie vor von den meisten Eltern bevorzugt, obwohl seit dem 1. Januar 2008 die Wahlmöglichkeit zwischen drei unterschiedlichen Bezugsmodellen

¹³ Eine Ausnahme von dieser Regelung kann gewährt werden, wenn der beziehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis verhindert ist.

besteht. Diese Wahl muss bei Antragstellung erfolgen und kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Die Varianten unterscheiden sich bzgl. Bezugsdauer sowie -höhe. Alle Varianten haben gemein, dass der Bezug durch einen Elternteil die maximal mögliche Bezugsdauer unterschreitet. Zur Ausschöpfung der vollen Förderung müssen sich also beide Elternteile beteiligen. So kann im Modell 30+6 ein Elternteil höchstens 30 Monate Elterngeld beziehen, im Modell 20+4 maximal 20 Monate und bei Variante 15+3 nicht länger als 15 Monate. Dies gilt auch für Alleinerziehende. Dabei gilt, je kürzer die Bezugsdauer, desto höher ist der monatliche Betrag – insgesamt jedoch handelt es sich um leicht abgestufte Beträge der Gesamtförderung, wobei die Langzeitvariante den höchsten maximalen Gesamtbetrag beinhaltet. Folgende Modelle sind möglich:

- Variante 30+6 mit einer maximalen Förderungszeit von 36 Monaten bei einer finanziellen Unterstützung von 14,53 Euro täglich (rd. 436 Euro monatlich, insgesamt maximal 15.695 Euro)
- Variante 20+4 umfasst 20,80 Euro täglich (rd. 624 Euro monatlich, insgesamt maximal 14.936 Euro), mit einer maximalen Förderungszeit von 24 Monaten
- Variante 15+3 beinhaltet eine die höchste Förderung von täglich 26,60 Euro (rd. 800 Euro monatlich, insgesamt maximal 14.400 Euro), bei einer Bezugsdauer von maximal 18 Monaten

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Fünf Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen haben während der Schwangerschaft zu erfolgen, die restlichen fünf nach der Geburt. Sie müssen in einem Mutter-Kind-Pass dokumentiert werden, und dieser Pass muss bei der Krankenkasse eingereicht werden. Alle zehn Untersuchungen müssen bis zum Ende des 14. Lebensmonats des Kindes abgeschlossen sein, andernfalls wird das Elterngeld – je nach gewählter Variante zu unterschiedlichen Zeitpunkten – halbiert. Bei der Variante 30+6 tritt diese Halbierung ab dem 25. Lebensmonat in Kraft, bei Variante 20+4 ab dem 17. und bei Variante 15+3 ab dem 13. Lebensmonat. Auf die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen legt der österreichische Staat schon seit 1974 großen Wert. Sie dienen der Sicherung des gesundheitlichen Wohls der Mutter und des Kindes und wurden deshalb in das Gesetz zum Elterngeld übernommen.

Mehrlingsgeburten

Auch bei Mehrlingsgeburten wird das Elterngeld nur für das jüngste Kind gezahlt. Für jedes weitere Mehrlingskind wird – unabhängig von der gewählten Variante – ein Aufschlag von 7,27 Euro täglich (rd. 218 Euro monatlich) gewährt. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen wird dieser Aufschlag ab dem der gewählten Bezugsvariante entsprechenden Monat ebenfalls halbiert.

Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beträgt seit dem 1. Januar 2008 16.200 Euro (vorher 14.600 Euro) pro Kalenderjahr aller steuerpflichtigen Einkünfte für den Antrag stellenden Elternteil. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung werden genauso in die Berechnung einbezogen wie das Gehalt. Die Zuverdienstgrenze ist weder ein Brutto- noch ein Nettobetrag. Maßgeblich für die Berechnung ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, d.h. das Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, aber vor Abzug der Lohnsteuer. Die Beträge der Monate eines Kalenderjahres, in denen Elterngeld bezogen wird, werden addiert und durch die Anzahl der Monate dividiert, um einen Monatsdurchschnitt zu erhalten. Der Monatsdurchschnitt wird mit zwölf multipliziert. Zu diesem Jahresbetrag werden 30 Prozent vom

Jahresbetrag als Pauschale für das 13. und 14. Monatsgehalt dazu addiert. Dieser Betrag darf die Zuverdienstgrenze nicht übersteigen (Interview Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008).

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, reduziert sich der Anspruch auf das Elterngeld bzw. auf den Zuschuss zum Elterngeld für das betreffende Kalenderjahr um den übersteigenden Betrag. Um eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, können Eltern auf den Anspruch auf Elterngeld auch monatsweise verzichten (nur ganze Kalendermonate). Einkünfte, die während dieser Zeit erzielt werden, werden bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht berücksichtigt (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2008).

Zuschuss zum Elterngeld

Finanziell bedürftigen Eltern steht ein Zuschuss zum Elterngeld von 6,06 Euro täglich (rd. 181 Euro monatlich) zu. Anspruchsberechtigt sind sowohl Alleinerziehende als auch verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaften lebende Eltern. Für Alleinerziehende gilt eine jährliche Verdienstgrenze von 16.200 Euro, was bedeutet, dass Alleinerziehende, die im vollen Umfang elterngeldbezugsberechtigt sind, grundsätzlich auch Anspruch auf den Zuschuss haben. Für verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaften lebende Eltern wird ein Zuschuss gewährt, wenn das Einkommen des Elternteils, das aktuell kein Elterngeld bezieht, unter einer Verdienstgrenze von 12.200 Euro pro Jahr liegt. Diese Verdienstgrenze erhöht sich mit jedem weiteren durch den Partner zu versorgendem Kind um 4.000 Euro (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2008).

Bei dieser Unterstützungsleistung handelt es sich im Gegensatz zum Elterngeld um einen Kredit, der bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen in jährlichen Raten zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung erfolgt wie bei der Steuerrückzahlung und wird daher vom Finanzamt überprüft und durchgeführt. Bei Alleinerziehenden beginnt die Rückzahlung bei einem jährlichen Einkommen von über 14.000 Euro mit einer Tilgung von drei Prozent. In Partnerschaften richten sich die Rückzahlungsmodalitäten nach dem Gemeinschaftseinkommen (vgl. Tabelle für genaue Aufstellung der Rückzahlungsmodalitäten). Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung hört am Ende des Jahres auf, in dem das Kind sein 15. Lebensjahr vollendet.

Tabelle 13: Rückzahlungsmodalitäten für den Zuschuss zum Elterngeld, Österreich

Jährliche Einkommen	Jährliche Tilgung
Alleinerziehende	
> 14.000 Euro	3 Prozent
> 18.000 Euro	5 Prozent
> 22.000 Euro	7 Prozent
> 27.000 Euro	9 Prozent
(Ehe)Partner	
> 35.000 Euro	5 Prozent
> 40.000 Euro	7 Prozent
> 45.000 Euro	9 Prozent

Quelle: Bundesministerium für Familie, Gesundheit und Jugend, 2008

Wechselwirkungen mit anderen Leistungen

Arbeitslosenversicherung

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist auch parallel zum Bezug von Elterngeld möglich. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist aber, dass die Person auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Das ist während der Elternzeit nur möglich, wenn sich im Umkreis der Familie eine andere Person um das Kind kümmern kann oder das Kind in einer externen Betreuungseinrichtung untergebracht wird.

Kranken- und Rentenversicherung

Während des Elterngeldbezugs besteht grundsätzlich eine Versicherung in der Kranken- und Rentenversicherung. Die Krankenversicherung bleibt bei der Krankenkasse bestehen, in der die Person, die Elterngeld bezieht, zuvor versichert war. Dafür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Für Eltern, die nach dem 01.01.2005¹⁴ erstmalig in ihrem Berufsleben durch ihren Arbeitgeber rentenversichert wurden, gelten die ersten vier Jahre nach Geburt eines Kindes als Pflichtversicherungsjahre in der Rentenversicherung (fünf Jahre bei einer Mehrlingsgeburt). Wird in diesen vier bzw. fünf Jahren ein weiteres Kind geboren, so werden die sich überlappenden Zeiträume nur einmalig berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass in dieser Zeit das Kind überwiegend selbst betreut wurde. Damit ist die Zeit des Elterngeldbezugs auch durch die Rentenversicherung abgedeckt.

Mutterschaftsgeld

Bezieht eine Mutter kurz nach der Geburt noch Mutterschaftsgeld, ruht während dieser Zeit das Elterngeld. Ist der Betrag des Mutterschaftsgeldes geringer als der Betrag, welcher der Mutter durch das Elterngeld zusteht, wird die Differenz als Elterngeld ausgezahlt (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2008).

6.2.3 Umsetzung

Für die administrative Verwaltung des Elterngeldes in Österreich sind die Krankenversicherungsträger zuständig. Möglich wäre auch eine Abwicklung durch die Finanzämter gewesen, die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig sind. Die Krankenversicherungsträger haben in der Vergangenheit bereits die Administration des Karenzgeldes übernommen und sind deshalb vom Gesetzgeber auch für die Verwaltungsaufgaben des Elterngeldes ausgewählt worden. Die Gebietskrankenkasse Niederösterreich hat ein Kompetenzzentrum für das Elterngeld eingerichtet. Das Kompetenzzentrum befasst sich hauptsächlich mit der komplexen Überprüfung der Zuverdienstgrenzen der Antragstellerinnen und Antragsteller.

¹⁴ Für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für Eltern, die vor dem 01.01.2005 erstmalig rentenversichert waren, gilt: Die ersten 48 Kalendermonate (60 Kalendermonate bei Mehrlingen) nach der Geburt eines Kindes sind nach dem alten Versicherungsrecht als Ersatzmonate zu qualifizieren. Für Kindererziehungszeiten ab 2002 gilt, dass 24 Kalendermonate des Bezuges von Elterngeld als Beitragszeiten in der Rentenversicherung gewertet werden. Die restlichen 24 Monate (bei Mehrlingsgeburten 36 Monate) gelten als Ersatzzeit (BMGFJ 2008).

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mitbringen:

- das Antragsformular, das im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt wird,
- die Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder bei Mehrlingsgeburten,
- die Meldebestätigung jeweils für den Antrag stellenden Elternteil und den anderen Elternteil sowie des Kindes bzw. der Kinder,
- nicht österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger müssen einen Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des Antrag stellenden Elternteils und des Kindes bzw. der Kinder erbringen,
- anerkannte Konventionsflüchtlinge müssen einen Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für den Antrag stellenden Elternteil und das Kind bzw. die Kinder beilegen.

Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, auch einen negativen Bescheid des Antrags schriftlich mitzuteilen.

6.2.4 Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Elterngeldes

Es existiert keine differenzierte Statistik zu den Personen, die das Elterngeld nicht in Anspruch nehmen. Es wird aber davon ausgegangen, dass dies nur einen sehr kleinen Kreis von Müttern und Vätern betrifft, die über ein sehr hohes Einkommen verfügen und nach der Geburt des Kindes schnell wieder vollzeitig berufstätig sind. Mütter, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben oder nur ein geringes Mutterschaftsgeld beziehen, erhalten nach der Geburt des Kindes Elterngeld bzw. die Differenz zwischen Mutterschaftsgeld und Elterngeld.

Insgesamt zahlte der österreichische Staat über den Familienlastenausgleichsfonds 2006 1.078,03 Mio. Euro Elterngeld aus. Nach den Familienbeihilfen, die mit einem Betrag von 2.954,02 Mio. Euro zu Buche schlagen, stellen die Ausgaben für das Elterngeld den Großteil der Aufwendungen des Familienlastenausgleichsfonds dar (Statistik Austria, 2008). Zu den Ausgaben nach der jüngsten Veränderung des Elterngeldes liegen noch keine Zahlen vor.

6.2.5 Inanspruchnahme des Mutterschaftsgeldes

Für das Jahr 2006 hat der Verband der Österreichischen Sozialversicherung statistisch ermittelt, dass insgesamt 82 Prozent der Mütter nach der Geburt Mutterschaftsgeld bezogen haben. Die Mehrheit, nämlich 68,04 Prozent, waren abhängig beschäftigt. Hingegen 31 Prozent der Mutterschaftsgeldbezieherinnen bekamen Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Elterngeld. Lediglich 0,72 Prozent der Mütter, die Mutterschaftsgeld bezogen haben, waren freiwillig versichert (Statistisches Handbuch, 2007).

6.2.6 Inanspruchnahme des Elterngeldes

Im Jahr 2008 bezogen bis Ende März 166.168 Personen in Österreich Elterngeld. Da sich die Eltern eines Kindes bereits dann für eine Variante des Elterngeldes entscheiden müssen, wenn ein Elternteil den Antrag stellt, können auch schon Aussagen über die Verteilung auf

die Varianten im Jahr 2008, dem Jahr ihrer Einführung, getroffen werden. Insgesamt 95 Prozent der Antragsteller legten sich auf die 30+6-Variante fest, 3,4 Prozent auf die 20+4-Variante und nur 1,6 Prozent wählten die 15+3-Variante, die den höchsten Tagessatz von 26,60 Euro (rd. 800 Euro monatlich) für die Elterngeldbeziehenden bietet.

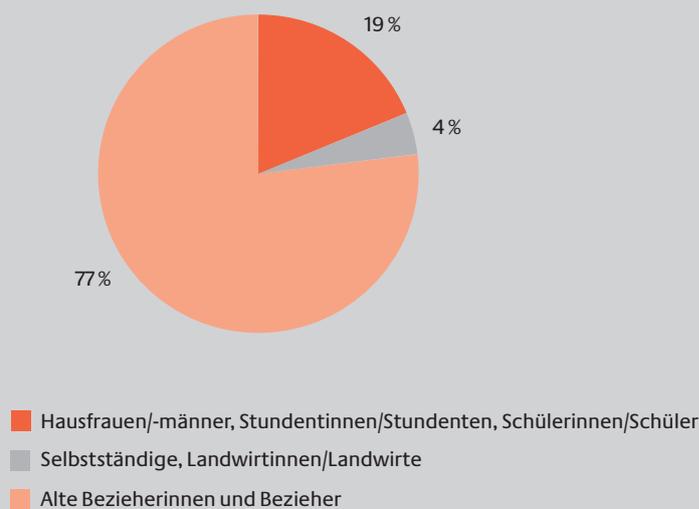
Nach wie vor ist die Betreuung von unter Dreijährigen fast ausschließlich Sache der Mütter. Das wird vor allem an der niedrigen Zahl von 6.501 Vätern deutlich, die Elterngeld erhalten. Damit machen Väter nur knapp vier Prozent aller Elterngeldbezieher aus (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008). Da nach wie vor die Männer den höheren Beitrag zum Familieneinkommen leisten, ist es in vielen Familien nicht möglich, für einen Zeitraum von sechs Monaten auf die Einkünfte des Vaters zu verzichten. Die Vatermonate können dann verfallen und nicht in Anspruch genommen werden. Die hohe Zuverdienstgrenze würde es allerdings den Vätern während des Elterngeldbezugs erlauben, halbtags zu arbeiten und einen Teil des Elterngeldes für eine externe Kinderbetreuung aufzuwenden.

Eine Erhebung des Österreichischen Instituts für Familienforschung (2007a) hat auf Basis der Antragsdaten und der Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger die soziodemografischen Merkmale der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher genauer ermittelt. Allerdings können die Ergebnisse dieser Untersuchung nicht auf die neuen Regelungen, die seit Jahresbeginn 2008 gelten, angewandt werden, da der Stichtag der Erhebungsdaten der 06. 03. 2006 war. Zu den neuen Regelungen, die ab dem 1. Januar 2008 gelten, ist eine Evaluation des Österreichischen Institutes für Familienforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend geplant. Für erste Ergebnisse ist es allerdings noch zu früh (Interview Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008).

Das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) zählt zum Stichtag 166.168 Bürger, die Elterngeld beziehen. Der überwiegende Anteil von 163.865 Personen erhält das volle Elterngeld. 575 Personen haben einen Anspruch auf ausländische Familienleistungen und erhalten aus dem Familienlastenausgleich den Differenzbetrag zum Elterngeld. 4.241 Personen bekommen eine verringerte Geldleistung ausgezahlt, weil sie entweder eine Aufstockung zum Mutterschaftsgeld erhalten oder aufgrund fehlender Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nur das halbe Elterngeld bekommen (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a).

Insgesamt kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass sich mit der Einführung des Elterngeldes auch die Gruppe der Anspruchsberechtigten erhöht hat. Das Elterngeld ersetzt seit 2002 die Regelungen zum vorher bestehenden Karenzgeld. Die neuen Anspruchsberechtigten umfassen die Gruppe der Studierenden, Schülerinnen und Schüler sowie Hausfrauen und Hausmänner. Diese Gruppe macht 19 Prozent der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher aus (vgl. Abbildung 17). Selbstständige sowie Landwirtinnen und Landwirte, die zuvor nur eine Teilzeitbeihilfe in der Höhe des halben Karenzgeldes beziehen konnten, sind mit vier Prozent vertreten. Die Mehrheit von 77 Prozent der Bezieherinnen und Bezieher des Elterngeldes hätten auch einen Anspruch auf Karenzgeld gehabt (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a).

Abbildung 17: Verteilung der bisherigen und neuen Anspruchsberechtigten, Österreich



Quelle: NÖGKK, Antragsdaten, Stichtag 06.03.2006

Neben den allgemeinen Aussagen zum Bezug des Elterngeldes lässt sich durch die Erhebung des ÖIF die Gruppe der Elterngeld beziehenden Mütter und Väter nach demografischen Merkmalen differenzieren. Von besonderem Interesse sind dabei die Merkmale Alter, Berufsgruppe und Erwerbstätigkeit. Sie geben erste Hinweise auf einen veränderten Lebensentwurf hin zu einer stärkeren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

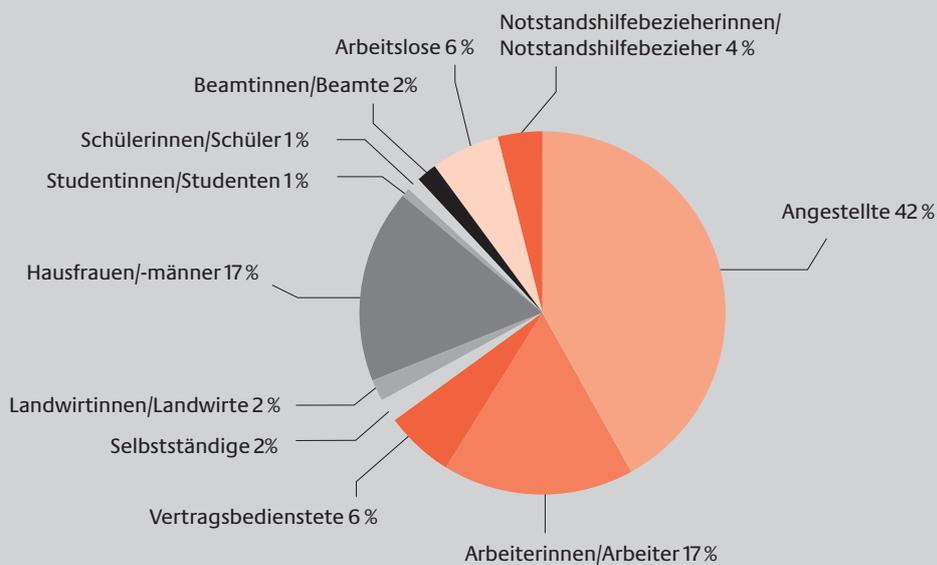
Inanspruchnahme durch Mütter

Etwa die Hälfte (48 Prozent) der Mütter ist zum Erhebungszeitpunkt zwischen 22 und 31 Jahre alt. Nur 3,1 Prozent der Mütter sind älter als 42 Jahre und 3,7 Prozent der Mütter sind jünger als 22 Jahre (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a). Diese Zahlen korrespondieren mit dem kontinuierlich steigenden Geburtsalter der Mütter, das 2006 bei durchschnittlich 29,7 Jahren lag (Demographisches Jahrbuch, 2006).

Die meisten Frauen sind mit 42 Prozent Angestellte, gefolgt von Arbeiterinnen und Hausfrauen mit je 17 Prozent. Die kleinste Gruppe machen die Studentinnen und Schülerinnen mit je einem Prozent aus (vgl. Abbildung 18). Im Unterschied zum Karenzgeld haben Eltern seit Einführung des Elterngeldes die Möglichkeit, neben dem vollen Leistungsbezug über die Geringfügigkeitsgrenzen (349,01 Euro) hinaus dazuzuverdienen. Insgesamt gesehen sind etwa ein Viertel aller Frauen, die das Elterngeld beziehen, während dieser Zeit auch erwerbstätig. Dabei sind 7,1 Prozent geringfügig und 17,0 Prozent über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt gewesen.

Gegenüber dem Jahr 2002 ist die Quote der gering beschäftigten Elterngeldbezieherinnen leicht von 8,8 Prozent auf 7,1 Prozent gesunken, während mehr Frauen die Möglichkeit nutzen, über die Geringfügigkeitsgrenzen hinaus dazuzuverdienen. Ihr Anteil stieg von 6,7 Prozent im Jahr 2002 auf 17,0 Prozent. Das ist ein erster Hinweis darauf, dass Frauen die neuen Zuverdienst-Möglichkeiten durch das Elterngeld nutzen, um während der Bezugszeit auch weiterhin am Arbeitsmarkt zu partizipieren.

Abbildung 18: Berufsgruppen der Bezieherinnen und Bezieher, Februar 2006, Österreich



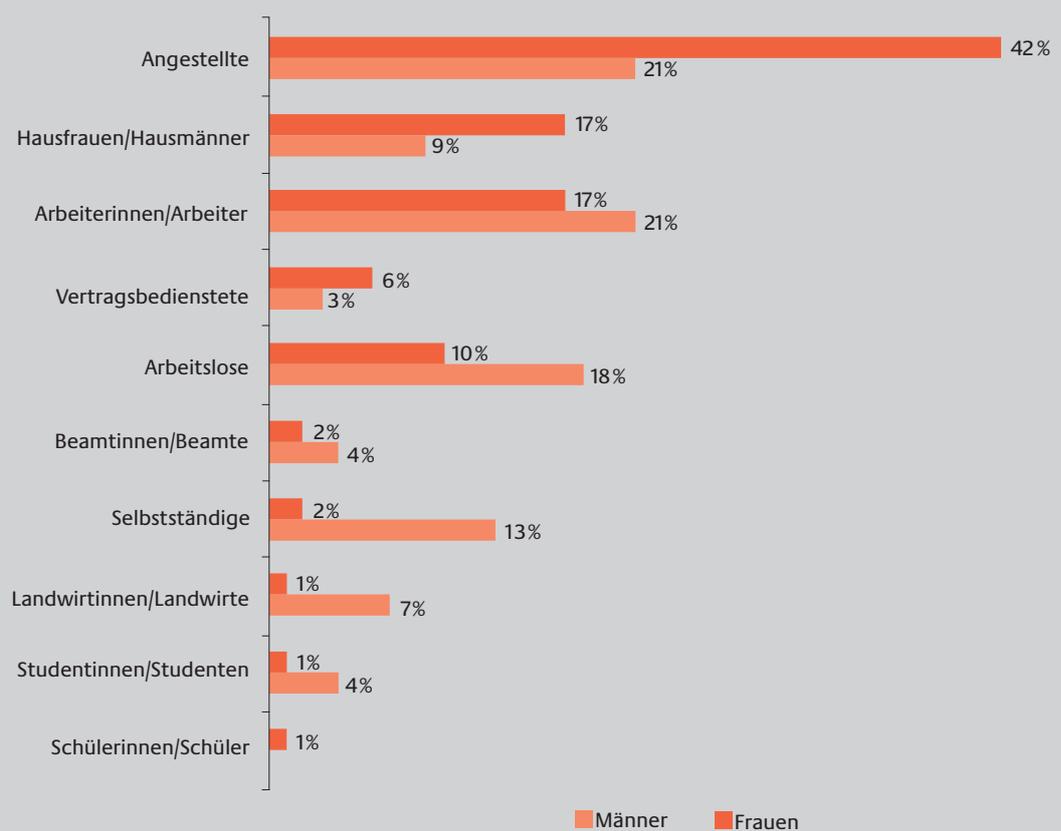
Quelle: NÖGKK, Antragsdaten, Stichtag 06.03.2006

Inanspruchnahme durch Väter

Seit den Gesetzesänderungen Anfang der 90er Jahre ist die Beteiligung der Väter am Bezug des Karenzgeldes und ab 2002 am Bezug des Elterngeldes kontinuierlich von 0,6 Prozent im Jahr 1991 auf 3,9 Prozent im Januar 2008 gestiegen. Einzig in den Jahren 2002 und 2003 ging die Quote der Väter auf 1,8 Prozent zurück. In diesem Zeitraum ist mit der Einführung des Elterngeldes eine neue Gruppe von Anspruchsberechtigten hinzugekommen, die vorher kein Anspruch auf das Karenzgeld gehabt hätte. Diese Gruppe setzt sich aus Selbstständigen, Studierenden und Hausfrauen zusammen. Da Väter selten die Kinderbetreuung gleich im ersten Lebensjahr des Kindes übernehmen, gibt es in diesen beiden Jahren deutlich mehr Bezieherinnen des Elterngeldes mit sehr jungen Kindern. Auch die aktuellste Monatsstatistik vom März 2008 weist die höchste Väterbeteiligung von 48,25 Prozent aller Elterngeldbeziehenden Männer für den 31. bis 36. Lebensmonats des Kindes aus, gefolgt von 24,84 Prozent für das zweite Lebensjahr. Insgesamt waren es jedoch lediglich 6.501 Väter – ein Anteil von knapp vier Prozent (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2008). Ursächlich für die gesamte Entwicklung, die immerhin zu einer Verdreifachung der Vaterbeteiligung (von 1,8 auf vier Prozent seit 2003) geführt hat, sind die fest für den Vater reservierten Monate beim Elterngeld.

Die Elterngeldbeziehenden Väter sind in der Regel älter als die Mütter. 54,6 Prozent sind zum Stichtag der ÖIF-Untersuchung zwischen 32 und 41 Jahre alt, 20,9 Prozent sogar zwischen 42 und 53 Jahre alt. Ein weiterer Unterschied zu den Müttern besteht darin, dass Väter deutlich erwerbsorientierter sind. Seit der Einführung des Elterngeldes ist die Quote der geringfügig Beschäftigten von 16,1 Prozent auf 6,5 Prozent gesunken, während der Anteil derer, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus bis zur Zuverdienstgrenze beschäftigt sind, von 29 Prozent auf 46 Prozent gestiegen ist. Das zeigt deutlich, dass Väter während des Bezugs des Elterngeldes mehrheitlich, natürlich nicht in Vollzeit, in den Arbeitsmarkt eingebunden bleiben.

Abbildung 19: Bezieherinnen und Bezieher nach Beruf und Geschlecht, Österreich



Quelle: NÖGKK, Antragsdaten, Stichtag 06.03.2006

Es bestehen in Österreich zwar Erhebungen darüber, wie viele männliche Elterngeldbezieher es gibt, aber es existiert keine österreichweite Statistik über Männer, die auch die arbeitsrechtliche Leistung der Elternzeit in Anspruch nehmen (Interview Österreichisches Institut für Familienforschung, 2008). So sagt die Angabe darüber, dass Männer in Österreich Elterngeld beziehen, noch nichts darüber aus, ob sie auch die Elternzeit nutzen und also zeitgleich zur Kinderbetreuung nicht erwerbstätig sind. Es lässt sich jedoch nachweisen, welche Berufsgruppen am stärksten von dem Elterngeld Gebrauch machen (vgl. Abbildung 19).

Elterngeld beziehende Väter gehören am häufigsten den Berufsgruppen der Angestellten und Arbeiter mit jeweils 21 Prozent an, danach folgen arbeitslose Männer mit 18 Prozent und Selbstständige mit 13 Prozent. Mit sieben bzw. vier Prozent sind auch deutlich mehr Väter unter den Landwirten und Studenten zu finden als Frauen (je ein Prozent). Gerade diese beiden letzteren Zahlen zeigen, dass Männer, die keine Elternzeit mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren müssen – wie das bei Selbstständigen und Studierenden der Fall ist – und ihr Einkommen leicht in Einklang mit der Zuverdienstgrenze bringen können, häufiger Elterngeld beziehen als andere Berufsgruppen.

6.2.7 Kinderbetreuungsgeld

In Österreich ist kein Kinderbetreuungsgeld vorgesehen. Das Elterngeld übernimmt diese Funktion für Kinder von ihrer Geburt bis längstens zu ihrem dritten Geburtstag. Danach besuchen rund 80 Prozent der Kinder einen Kindergarten (vgl. Kap. 6.4.1.).

◀ Inhalt

6.2.8 Kindergeld

◀ zurück

Zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation unterstützt der österreichische Staat Familien mit Kindern mit der sogenannten Familienbeihilfe. Anspruchsberechtigt sind solche Familien, die ihren ständigen Aufenthaltsort in Österreich haben. Sie erhalten pro Monat und Kind zunächst einen Betrag von 105,40 Euro, der mit steigendem Alter des Kindes (bis 27 Jahre) erhöht wird.

weiter ▶

Tabelle 14: Höhe des gestaffelten Kindergeldes, Österreich

Alter des Kindes	Höhe der Familienbeihilfe
Null bis drei Jahre	105,40 Euro
Ab drei Jahren	112,70 Euro
Ab zehn Jahren	130,90 Euro
Ab 19 Jahren	152,70 Euro

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 2008

Leben im Haushalt des anspruchsberechtigten Elternteils mehrere Kinder, wird ein Zuschlag pro Kind gezahlt. Er beträgt bei zwei Kindern 12,80 Euro, bei drei Kindern 47,80 Euro (12,80 Euro plus 35 Euro für das dritte Kind) und bei vier Kindern 97,80 Euro pro Monat. Für jedes weitere Kind erhöht sich der monatliche Zuschlag um 50 Euro. Dieser Betrag ist altersunabhängig und wird zusätzlich zur jeweiligen Familienbeilage pro Kind gezahlt. Ein weiterer Zuschlag in Höhe von 138,30 Euro pro Monat wird bei erheblicher Behinderung eines Kindes gewährt. Der Grad der Behinderung wird dabei auf Basis einer ärztlichen Untersuchung bestimmt.

Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht zunächst bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Eine weitergehende Förderung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ist vorgesehen, wenn das Kind eine Berufsausbildung durchläuft oder studiert. Wenn das Kind entweder den Wehr-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, erheblich behindert ist oder aber zum Zeitpunkt der Vollendung des 26. Lebensjahres schwanger ist, kann der Bezug um ein zusätzliches Jahr – also bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – verlängert werden. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Kindes entfällt die Altersbegrenzung und die Familie erhält die Familienbeilage ohne Altersgrenze.

Um den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht zu verlieren, dürfen volljährige Kinder ein zu versteuerndes Einkommen von 9.000 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Keine Familienbeihilfe wird außerdem gezahlt während der Ableistung des Wehr-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes, und wenn ein ehemaliger Ehepartner für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Ein zusätzlicher Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe wird an Familien mit drei oder mehr Kindern gezahlt, deren zu versteuerndes Familieneinkommen 55.000 Euro nicht übersteigt. Der Zuschlag beträgt ab dem dritten und für jedes weitere Kind 36,40 Euro pro Monat. Für die Anspruchsberechtigung wird jeweils das zu versteuernde letzte Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

Wird die Familienbeihilfe sowohl vom Vater als auch von der Mutter bezogen, z. B. für zwei Kinder von der Mutter und für ein Kind vom Vater, so kann die Familie trotzdem den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn alle drei Kinder in einem Haushalt leben.

6.2.9 Weitere Geldleistungen für Familien

Familienbesteuerung

Neben direkten Geldleistungen bestehen in Österreich zahlreiche steuerliche Vorteile für Familien.

Der steuerliche Kinderabsetzbetrag stellt dabei einen Sonderfall dar, da es sich um eine steuerliche Gutschrift handelt, die zusammen mit der Familienbeihilfe ausgezahlt wird. Unabhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder, stehen jedem steuerpflichtigen Familienbeihilfebezieher ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 50,90 Euro pro Kind zu, der zusammen mit der restlichen Familienbeihilfe ausgezahlt wird.

Alleinerziehenden Steuerpflichtigen steht ein jährlicher Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 364 Euro zu. Als Alleinerziehende gelten dabei Elternteile, die mindestens sechs Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben. Dieser Absetzbetrag wurde im Jahr 2004 durch einen weiteren Kinderzuschlag ergänzt, der sich nach der Anzahl der Kinder staffelt. Er beträgt für das erste Kind 130 Euro, für das zweite 175 Euro und für das dritte und jedes weitere Kind 220 Euro.

Der Alleinverdiener-Absetzbetrag ist analog zum Alleinerzieher-Absetzbetrag konstruiert. Er steht jedem steuerpflichtigen Alleinverdiener zu und beträgt ebenfalls 364 Euro. Als Alleinverdiener gilt dabei, wer entweder mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet ist und von seiner Ehepartnerin oder seinem Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt, oder mehr als sechs Monate mit einem (Ehe-)Partner/einer (Ehe-)Partnerin zusammenlebt und mind. ein Kind im Haushalt lebt, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Im ersten Fall liegt die Verdienstgrenze des Ehepartners oder der Ehepartnerin bei 2.200 Euro pro Jahr. Ist dagegen mind. ein Kind vorhanden, dürfen die jährlichen Bezüge des (Ehe-)Partners oder der (Ehe-)Partnerin bis zu 6.000 Euro betragen, ohne dass der Hauptverdiener oder die Hauptverdienerin den Status als Alleinverdiener/-in verliert. Das Wochengeld wird in die Berechnung mit einbezogen. Zudem wird wie beim Alleinerzieherabsetzbetrag ein sich nach der Anzahl der Kinder richtender Zuschuss gewährt. Er beträgt ebenfalls 130 Euro für das erste Kind, 175 Euro für das zweite und 220 Euro für jedes weitere Kind.

Sowohl für den Alleinverdiener- als auch Alleinerzieher-Absetzbetrag gilt, dass im Falle einer dieser Absetzbeträge unterschreitenden Einkommenssteuer die Differenz ausbezahlt wird (negative Einkommenssteuer).

Eine weitere unterstützende Leistung ist der Unterhaltsabsetzbetrag. Elternteile, die für ein nicht im eigenen Haushalt lebendes Kind Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in Höhe von monatlich 25,50 Euro für das erste, 38,20 Euro für das zweite und 50,90 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

Darüber hinaus gibt es in Familien anfallende Kosten (sog. außergewöhnliche Belastungen), die sich mindernd auf die Einkommenssteuer auswirken. Dazu zählen Krankheitskosten, z. B. für Arzthonorare, Medikamente, Brillen etc., die auch für unterhaltsberechtigten Angehörigen geltend gemacht werden können. Außerdem werden Belastungen, die durch eine auswärtige Berufsausbildung eines Kindes entstehen, mit einem Pauschalbetrag von 110 Euro pro Monat verrechnet. Und schließlich können Alleinerziehende Kosten abzüglich eines Selbstbehalts für Kinderbetreuung oder eine Haushaltshilfe geltend machen, wenn dies ihre Berufstätigkeit verlangt. Bei der Behinderung eines Kindes wird die Familie durch weitere Regelungen unterstützt.

6.3 Zeitregelungen für Familien

6.3.1 Mutterschutz

Die Regelungen zum Mutterschutz in Österreich sind im Mutterschutzgesetz (MSchG) aufgeführt. An den Mutterschutz sind bestimmte arbeitsrechtliche Bestimmungen gebunden, die einen Kündigungs- und Entlassungsschutz der werdenden Mutter beinhalten, die mit dem Zeitpunkt der verpflichtenden Meldung der Schwangerschaft beim Arbeitgeber in Kraft treten. Die Zeitregelung, die das Mutterschutzgesetz vorsieht, betragen acht Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt. Wenn sich diese Schutzfrist vor der Geburt aus besonderen Umständen verkürzt hat, so kann diese Zeitspanne an die Schutzfrist nach der Geburt angehängt werden. Die Höchstdauer beträgt jedoch 16 Wochen. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten oder im Falle eines Kaiserschnitts verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf zwölf Wochen.

6.3.2 Elternzeit

Die in Deutschland Elternzeit genannte Zeitregelung für die Umschreibung eines ruhenden Arbeitsverhältnisses zum Zweck der Kinderbetreuung nach der Geburt heißt in Österreich Karenzzeit. Die Elternzeit beinhaltet eine Freistellung vom Arbeitsverhältnis gegen den Entfall des Entgelts. Die Elternzeit kann längstens bis zur Vollendung des 24 Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Auszahlungsdauer des Elterngeldes stimmt folglich nicht mit der Elternzeit überein. Die Dauer ist unabhängig davon, welcher Elternteil sie beantragt oder ob die Elternzeit zwischen beiden Elternteilen geteilt wird. Der mit der Elternzeit verbundene und im Mutterschutzgesetz (MSchG) geregelte Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ablauf der Elternzeit. Allerdings kann auch während der Elternzeit ein Arbeitsverhältnis auf geringfügiger Basis angenommen werden.

Die Elternzeit kann nach dem Ende der Schutzfrist angetreten werden bzw. im Anschluss an die Elternzeit des anderen Elternteils. Während der Elternzeit können sich beide Elternteile zweimal abwechseln. So können bis zu drei Elternzeiteile entstehen. Beide Elternteile dürfen nicht gleichzeitig in Elternzeit gehen, mit Ausnahme während der Phase des ersten Wechsels, in der beide Elternteile für die Dauer eines Monats zur selben Zeit die Elternzeit nutzen können. Die maximale Anspruchsdauer verkürzt sich in dem Fall aber dann um einen Monat auf 23 Monate.

Jeder Elternteil hat zudem die Möglichkeit, jeweils drei Monate der Elternzeit bis zum siebten Geburtstag des Kindes oder einem verspäteten Schulbeginn aufzuschieben. Während einer aufgeschobenen Elternzeit wird allerdings kein Elterngeld ausgezahlt. Auch besteht kein Entlassungs- oder Kündigungsschutz während einer aufgeschobenen Elternzeit (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Österreich, 2008).

6.3.3 Spezielle Vaterzeit und Vatertage

Durch das Vaterkarenzgesetz (VKG) aus dem Jahr 1990 wurde die rechtliche Grundlage für Väter geschaffen, Elternzeit in Anspruch zu nehmen, die an dieselben Bedingungen geknüpft sind wie im Fall der Mutter. Das Vaterkarenzgesetz ist in erster Linie eine arbeitsrechtliche Regelung, die mit dem Bezug von Elterngeld nicht in Verbindung steht. Durch das Vaterkarenzgesetz werden die Rechte und Pflichten sowohl von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite festgehalten. Der Vater kann die Elternzeit frühestens nach dem Mutterschutz antreten. Die Maximaldauer der Elternzeit beträgt zwei Jahre, unabhängig davon, ob Vater oder Mutter in Karenz gehen oder ob beide Elternteile sich die Elternzeit teilen.

Auch im Bereich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gelten dieselben Bestimmungen während der Elternzeit wie für die Mutter. Der Vater muss seinen Zeitraum der Elternzeit spätestens vor dem geplanten Antritt beim Arbeitgeber bekannt geben. Will der Vater die Elternzeit direkt nach der Schutzfrist der Mutter beginnen, muss die Bekanntgabe an den Arbeitgeber acht Wochen nach der Entbindung erfolgen, unabhängig davon, ob sich die Schutzfrist der Mutter gegebenenfalls verlängert.

6.3.4 Flexible Arbeitszeiten für Eltern

Elternteilzeit

In einer weiteren arbeitsrechtlichen Bestimmung ist das Recht der Eltern auf Elternteilzeit geregelt. Ein solcher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum siebten Geburtstag des Kindes beziehungsweise bis zu einem späteren Schuleintritt. Um Anspruch auf Elternteilzeit zu haben, muss bereits eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens drei Jahren im selben Betrieb bestanden haben. Die Mutterschutzzeit und die Elternzeit können aber angerechnet werden. Zudem muss das Unternehmen aus mindestens 20 Beschäftigten bestehen. Die weiteren Rahmenbedingungen, wie Beginn, Dauer oder die genauen Arbeitszeiten müssen mit dem Arbeitgeber verhandelt werden.

Der Anspruch auf Elternteilzeit besteht für beide Elternteile. Die Teilzeitbeschäftigung muss für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ausgeführt werden. Auch für die Elternteilzeit gelten Kündigungs- und Entlassungsschutzregelungen. Die Eltern können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig ausführen, pro Elternteil und Kind ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme möglich (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Österreich, 2008).

6.4 Infrastrukturregelungen für Familien

Bei der institutionellen Kinderbetreuung in Österreich ergeben sich wie in Deutschland erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, da die gesetzgebende Kompetenz für die institutionalisierte Kinderbetreuung bei den Ländern liegt, die gemeinsam mit den Gemeinden für die Bereitstellung der Einrichtung verantwortlich sind. Hinsichtlich der Trägerstruktur wird zwischen privaten und öffentlichen Trägern unterschieden. Ihr jeweiliger Anteil variiert ebenfalls von Bundesland zu Bundesland. Auf privater Seite sind Betriebskindergärten, Kirchen, aber auch Vereine und Privatpersonen zu nennen. Der überwiegende Teil (98,5 Prozent) ist jedoch in der Hand der öffentlichen Träger.

Angebot und Formen

Bei den Formen der Kinderbetreuung wird zwischen den Kinderkrippen für unter Dreijährige und den Kindergärten für die Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen sowie den relativ neuen altersgemischten Einrichtungen unterschieden. Die Anzahl der Kinderkrippen ist seit Mitte der 90er Jahre kontinuierlich gestiegen. Hier ergeben sich ebenfalls bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (Interview Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008). Die höchste Zahl an Kinderkrippen findet sich im Bundesland Wien. Während sich in den östlichen Bundesländern Krippen in öffentlicher Trägerschaft befinden, werden die Krippen in den westlichen Bundesländern größtenteils von Vereinen geführt.

Die klassische Form der Kinderbetreuung, die auch nach wie vor am meisten genutzt wird, ist der Kindergarten. Traditionell beginnt die Phase des Kindergartens im Alter von drei Jahren und endet mit der Einschulung. In der jüngsten Vergangenheit jedoch ist an manchen Einrichtungen die Unterbringung von Kindern bereits im Alter von zweieinhalb Jahren möglich. Die Zahl an Kindergärten hat sich allerdings während der letzten 10 Jahre nur sehr leicht verändert. Insgesamt wurde ein geringer Zuwachs verzeichnet. Hauptsächlich fungieren die Gemeinden als Träger der Kindergärten. In Niederösterreich ist der Anteil der Gemeinden an der Trägerschaft am höchsten und liegt bei 93 Prozent. Einzig in Wien machen die Gemeinden bei den Trägern nur 50 Prozent aus. Dies entspricht bundesweit dem niedrigsten Anteil (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007b). Die restliche Trägerschaft liegt beim Land oder den Kirchen. Die Betreuungsform in altersgemischten Einrichtungen besteht seit 1997. Laut dem ÖIF (2007b) ist das Angebot an solchen Einrichtungen gestiegen, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass manche Kindergartengruppen zusammengelegt wurden.

Auch die Kosten für die institutionalisierte Kinderbetreuung unterscheiden sich je nach Wohnort erheblich. Im Allgemeinen sind die Kosten für die Betreuung der unter Dreijährigen aber höher als für die Betreuungsplätze im Kindergarten. Die Kinder bis zum dritten Lebensjahr werden überwiegend zu Hause durch die Mutter betreut. Im Jahr 2006 beispielsweise waren von den 237.600 Kindern unter drei Jahren nur knapp ein Viertel der Mütter exklusive Karenzzeit erwerbstätig, davon wiederum 72 Prozent in Teilzeit.

Die institutionelle Betreuung der unter Dreijährigen ist dementsprechend gering. Wien wies im Jahr 2004 mit 21,7% die höchste Quote auf. Weit abgeschlagen an zweiter Stelle liegt das Burgenland mit 10,7%, knapp gefolgt von Kärnten und Vorarlberg (beide 9,5%). Die geringsten Betreuungsquoten dieser Altersgruppe weisen aktuell Tirol (3,3%), die Steiermark (4,1%) und Oberösterreich (4,8%) auf (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007b).

Die Spannweite reicht von kostenloser Vormittagsbetreuung (z. B. in Niederösterreich) bis hin zu einer Ganztagesbetreuung in privaten Einrichtungen, welche bis zu 470 Euro betragen kann.

6.4.1 Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote

Die österreichische Bundesregierung ist bestrebt, die von der EU-Kommission im Jahre 2002 in Barcelona gesetzten Ziele zu erreichen. Demnach sollen alle EU-Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2010 Betreuungsquoten für unter Dreijährige von 33 Prozent aufweisen und in der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen soll die Betreuungsquote 90 Prozent betragen. Im Bereich der institutionellen Betreuung der Kinder unter drei Jahren liegt Österreich mit neun Prozent derzeit noch weit hinter der Zielvorgabe der EU-Kommission zurück. Den Angaben der Eltern zufolge würde allerdings eine Aufstockung des Angebotes auf 18 Prozent wegen der weit gefassten Elterngeldregelungen ausreichen, da es lediglich einen Bedarf für 15.000 weitere Plätze gibt. In der Gruppe der Drei- bis Sechsjährigen, für die das Ziel bei 90 Prozent liegt, liegt Österreich mit 82 Prozent nur knapp darunter. Laut Bedarfsanalysen besteht ein Mangel an 13.000 Plätzen für Kinder dieser Altersgruppe.

Die Untersuchung des ÖIF zeigt einen leichten Anstieg der Kinderbetreuungsquote, wobei die Entwicklung der Quote für Kinder im Kindergartenalter in allen Bundesländern gleich verlief. Die Anzahl an betreuten Kindern in Kinderkrippen hingegen ist Schwankungen nach Bundesländern unterlegen. Im Allgemeinen ist die Betreuungsquote aber in ganz Österreich gestiegen. Den höchsten Anteil an Kindern unter drei Jahren in institutioneller Betreuung kann das Bundesland Wien aufweisen. Im Jahr 2004 betrug die Zahl der betreuten Kinder in Krippen 21,7 Prozent. Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass gleichzeitig mit der Einführung des Elterngeldes und der damit verbunden längeren Bezugsdauer die Betreuungsquote wieder leicht gesunken ist – konkret von 25,2 Prozent im Jahr 2002 auf 21,7 Prozent im Jahr 2004.

Bei den Begründungen für die Nichtinanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen steht an erster Stelle der fehlende Bedarf. Immerhin 80 bis 90 Prozent der Mütter ohne Betreuungsplatz gaben an, auch keinen zu benötigen. Nicht erwerbstätige Mütter

(etwa 10 Prozent) nannten als Grund für die Nichtinanspruchnahme eines Platzes häufiger den Mangel an freien Plätzen in Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren als die berufstätigen Mütter.

Weitere Begründungen für die Nichtinanspruchnahme der Angebote bei unter Dreijährigen sind die Entfernung zur Einrichtung, die vor allem im ländlichen Bereich eine wesentliche Rolle spielt, die hohen Kosten sowie ungünstige Öffnungszeiten. Bei Kindern der Altersgruppe zwischen drei und sechs Jahren sind allerdings die hohen Kosten und die Zahl an freien Plätzen der wesentlichste Grund für eine Nichtinanspruchnahme. Dennoch liegt die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe bundesweit bei 82 Prozent (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007b).

6.5 Wirkungen der Elterngeldregelungen

Im Folgenden sollen die zentralen Wirkungsaspekte von Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien in Österreich erörtert werden. Dabei stehen die Auswirkungen in den folgenden Bereichen im Zentrum:

- Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf
- Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung
- Geburtenentwicklung.

Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf

Die Frauenerwerbstätigkeit in Österreich lag 2007 bei 65,5 Prozent aller Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren. Damit liegt der Wert zwar etwas oberhalb der deutschen Quote von 64,0 Prozent, ist aber noch weit von den europäischen Spitzenreitern wie Schweden (71,8 Prozent), Dänemark (73,2 Prozent) oder gar Island (80,8 Prozent) entfernt (Eurostat, 2008). Bei den Müttern von Kindern unter 15 Jahren misst Statistik Austria eine Erwerbsquote von 76 Prozent, die über dem Wert von Frauen ohne Kinder von 68 Prozent liegt. Alleinerziehende Mütter sind sogar zu 82,4 Prozent erwerbstätig. Diese Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagefähig, da Statistik Austria alle Mütter, die sich in Elternzeit befinden, als erwerbstätig zählt, auch wenn sie vor dem Bezug des Elterngeldes nicht erwerbstätig waren. Da aber noch nicht einmal die Hälfte der Mütter während des Bezugs von Elterngeld weiterhin berufstätig sind (siehe unten), ist der Wert der Müttererwerbstätigkeit von 76 Prozent damit zu hoch angesetzt. Hinzu kommt, dass Statistik Austria die Altersspanne der Erwerbstätigkeit von 15 bis 59 Jahren setzt und damit die letzten Jahre im Berufsleben ausspart, in denen schon ein großer Teil der Bevölkerung berentet ist.

Mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2002 sind zwei gegenläufige Tendenzen auszumachen, die die Arbeitsmarktpartizipation von jungen Müttern wesentlich beeinflussen:

- Durch die Ausweitung der Zuverdienst-Möglichkeiten hat sich der Anteil an Wiedereinsteigerinnen innerhalb des ersten Jahres deutlich erhöht.
- Die Dauer des Leistungsbezugs hat die Anzahl an Wiedereinsteigerinnen ab dem zweiten Jahr deutlich verringert.

Als positiver Trend in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von Müttern ist die gestiegene Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes zu werten. Knapp ein Viertel der Mütter macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Sie stehen zwar immer noch hinter den männlichen Elterngeldbeziehern zurück, die zu 52,2 Prozent weiter erwerbstätig sind, dennoch ist eine bemerkenswerte Trendumkehr durch die Einführung des Elterngeldes zu erkennen. Die Quote der geringfügig beschäftigten Elterngeldbezieherinnen ist gegenüber dem Jahr 2002 leicht von 8,8 Prozent auf 7,1 Prozent gesunken. Der Anteil der Frauen, die über die Geringfügigkeitsgrenzen hinaus dazuverdienen, ist deutlich von 6,7 Prozent im Jahr 2002 auf 17,0 Prozent im Jahr 2007 gestiegen. In den meisten Fällen sind die jungen Mütter bei ihren bisherigen Arbeitgebern beschäftigt. Allerdings erschweren die komplexen Bestimmungen zur Berechnung der Zuverdienstgrenze die Beschäftigung von Personen, die Elterngeld beziehen, sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a). Es ist anzunehmen, dass mit der Erhöhung der Zuverdienstgrenze 2008 auf 16.200 Euro auch die Erwerbstätigkeit der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher weiter steigen wird. Im Arbeitsmarktmonitoring 2000–2006 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wird allerdings festgestellt, dass die Beschäftigungsquote der Mütter drei Jahre nach der Geburt auch mit der Ausweitung der Gruppe der Anspruchsberechtigten zurückzuführen ist. Sie schwankt in den Jahren 2000 bis 2006 zwar wahrnehmbar, aber nicht signifikant zwischen 43 und 48 Prozent (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2007).

Die Länge des Elterngeldbezugsraums wirkt sich jedoch insgesamt negativ auf die Arbeitsmarktpartizipation der Frauen aus. Mit der Einführung der in Bezug auf Dauer und Höhe großzügigen Elterngeldleistung stieg auch die durchschnittliche Bezugsdauer sprunghaft an. Im Mittel wurde das Elterngeld noch für etwa 18 Monate (559,2 Tage) bezogen. Die durchschnittliche Bezugsdauer des Elterngeldes betrug 2006 dann knapp 30 Monate (911 Tage). Durch die Verlängerung der Bezugsdauer änderte sich auch das Wiedereinstiegsverhalten der Mütter deutlich. Insgesamt hat sich die Quote der Frauen, die innerhalb von 39 Monaten nicht wieder in das Berufsleben zurückkehrt, deutlich erhöht: Sie stieg von 39,7 Prozent bei den Karenzgeldbezieherinnen auf 48,9 Prozent bei den Elterngeldbezieherinnen (Riesenfelder et al., 2006).

Doch nicht nur der Wiedereinstieg, sondern auch der Zeitpunkt des Wiedereinstiegs hat sich verändert. Während 42 Prozent (bis 2002) der Bezieherinnen des Elterngeldes (Karenzgeld, alte Regelung) im Laufe des zweiten Jahres einen Wiedereinstieg verzeichneten, ist dies seit der neuen Elterngeldregelung nur bei 19 Prozent der Mütter der Fall (Riesenfelder et al., 2006). Fokussierte sich der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit bei Karenzgeldbezieherinnen noch auf die Termine am Ende des Karenzgeldbezugs zum 18. Monat (18 Prozent) sowie das Ende des arbeitsrechtlichen Anspruchs auf Freistellung nach 24 Monaten (4,2 Prozent), so ist bei den Elterngeldbezieherinnen eine deutliche Verschiebung erkennbar. Insgesamt verschiebt sich der Wiedereinstieg auf die Zeit nach den 24 Monaten. Dem höheren Beschäftigungsvolumen in den ersten 18 Monaten steht ein deutlich geringeres Beschäftigungsvolumen in den Monaten 18 bis 30 gegenüber. Diese Verschiebung ist jedoch der Grund dafür, dass die Gesamtbilanz der Wiedereinstiegsprozesse im Beobachtungszeitraum von 39 Monaten negativ zu bewerten ist, da mit einem längeren Leistungsbezug von bis zu zweieinhalb Jahren auch die Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg in den Beruf zunehmen.

Bemerkenswert ist, dass die Quote der Kinderbetreuung unter drei Jahren seit 2001 deutlich gesunken ist. In Wien stieg die Quote bis zum Jahr 2001 zwar stetig und erreichte den bisherigen Höchstwert (25,2%), ab 2002, in jenem Jahr, in dem das Kinderbetreuungsgeld (KBG) und die damit verbundene längere Geldbezugsdauer eingeführt wurde, ging die Quote jedoch erstmals wieder zurück (21,7%; 2004). Für einen Zusammenhang mit der Einführung des KBG sprechen auch die Ergebnisse einer vom Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) durchgeführten Studie, die mit der Einführung der längeren Geldbezugsdauer einen Rückgang der Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern unter zweieinhalb Jahren feststellte (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007b).

Da zudem seit Einführung der drei Varianten des Elterngeldes zum 1. Januar 2008 die meisten Eltern (95 Prozent) die längste Variante mit 30 bzw. 36 Monaten wählen, sind durch das Elterngeld keine Veränderungen im Wiedereinstiegsverhalten der Mütter zu erwarten. Der regionale Mangel an Betreuungsmöglichkeiten für unter dreijährige Kinder erschwert zusätzlich zu der ausgeweiteten Dauer des Leistungsbezugs den beruflichen Wiedereinstieg der Mütter (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007c, d). In der Lebenswirklichkeit der österreichischen Mütter bedeutet das, dass sie – wie eine qualitative Untersuchung des ÖIF zeigt – das Jahr bis zum Erhalt eines Kindergartenplatzes durch die eigene Betreuung überbrücken. Problematisch an dieser Entwicklung ist, dass viele Elterngeldbezieherinnen so ihren arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz nach 24 Monaten verlieren. Die gesetzgeberische Schwierigkeit besteht darin, dass die Kompetenzen für Themen, die im Alltag der Eltern zusammenfallen, bei unterschiedlichen Ministerien liegen. Die Frage des Bezugszeitraumes von Elterngeld fällt in den Kompetenzbereich des Familienministeriums und alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, zu denen auch die arbeitsrechtliche Freistellung zählt, ist eine Kernkompetenz des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Durch die Einführung des Elterngeldes und der Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Nichterwerbstätige wurden die beiden Themen Geldleistung und Zeitregelung entkoppelt. So entsteht für die Bezieherinnen und Bezieher eine Diskrepanz zwischen der neuen Wahlmöglichkeit, welche die drei unterschiedlichen Auszahlungsvarianten des Elterngeldes mit sich bringen und den damit verbundenen Risiken, die durch die formalen Rahmenbedingungen der Arbeitszeitregelung bestehen (Interview Österreichisches Institut für Familienforschung, 2008).

Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung

Seit den Gesetzesänderungen Anfang der 90er Jahre ist die Beteiligung der Väter am Bezug des Karenzgeldes und ab 2002 am Bezug des Elterngeldes kontinuierlich von 0,6 Prozent im Jahr 1991 auf 3,9 Prozent im Januar 2008 gestiegen (vgl. Kapitel Inanspruchnahme des Elterngeldes).

Die beiden neuen Varianten des Elterngeldes erhöhen die Wahlfreiheit der Väter, die statt bisher für sechs Monate nun auch für einen kürzeren Zeitraum von drei oder vier Monaten bei höherem Leistungsbezug von ihrer Berufstätigkeit pausieren können. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die Beteiligung der Väter sehr gering ausfällt. Das ÖIF stellt trotz der positiven Entwicklung fest, dass das Elterngeld nur einen geringen Anreiz für Väter darstellt, um sich an der Kinderbetreuung stärker zu beteiligen und benennt vier Gründe, die im Wesentlichen gegen eine stärkere Beteiligung der Väter am Bezug des Elterngeldes sprechen:

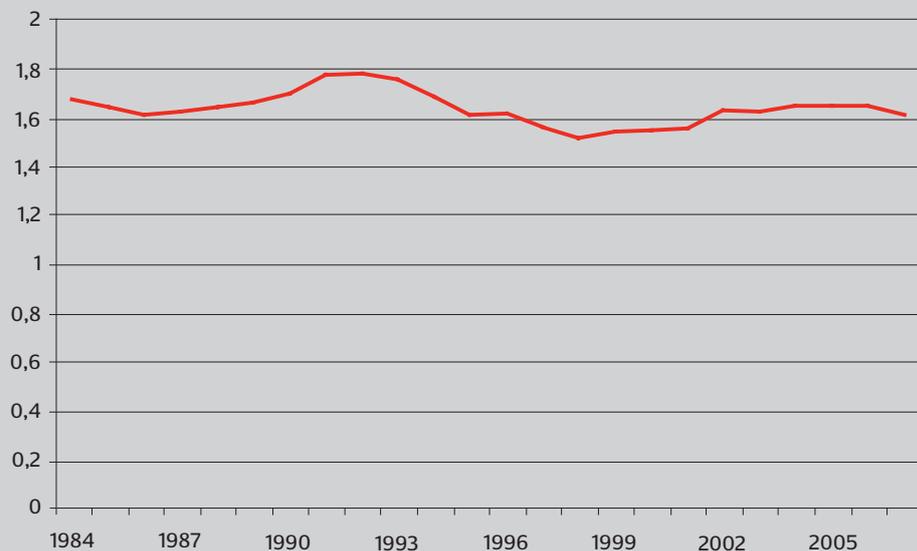
- | Es werden Nachteile im Karriereverlauf befürchtet.
- | Die Arbeitgeber reagieren ablehnend auf den Wunsch von Männern, Elternzeit oder Teilzeit für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Anspruch nehmen zu wollen.
- | Beide Elternteile bevorzugen eine traditionelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau.
- | Das höhere Einkommen des Vaters ist zur Existenzsicherung der Familie nötig, da die Mutter des Kindes Studentin oder Hausfrau ist.

Ursächlich für die gesamte Entwicklung, die immerhin zu einer Verdreifachung der Vaterbeteiligung geführt hat, sind die fest für den Vater reservierten Monate beim Karenzgeld und beim Elterngeld. Die „Vatermonate“ zeigen also eine eindeutig positive, wenn auch noch in ihrem tatsächlichen Ausmaß geringe Wirkung auf die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung.

Geburtenentwicklung

Österreich unterstützt Familien mit umfangreichen finanziellen Transferleistungen. Inwiefern sich familienpolitische Maßnahmen auf das generative Verhalten von Frauen auswirken, ist umstritten. Die Fertilitätsrate ist in Österreich wie in den übrigen europäischen Ländern seit den 60er Jahren deutlich gesunken. Dieser Trend konnte in den späten 80er Jahren kurz gestoppt werden, setzte sich dann jedoch bis in die späten 1990er Jahre (vgl. Abbildung 20) fort.

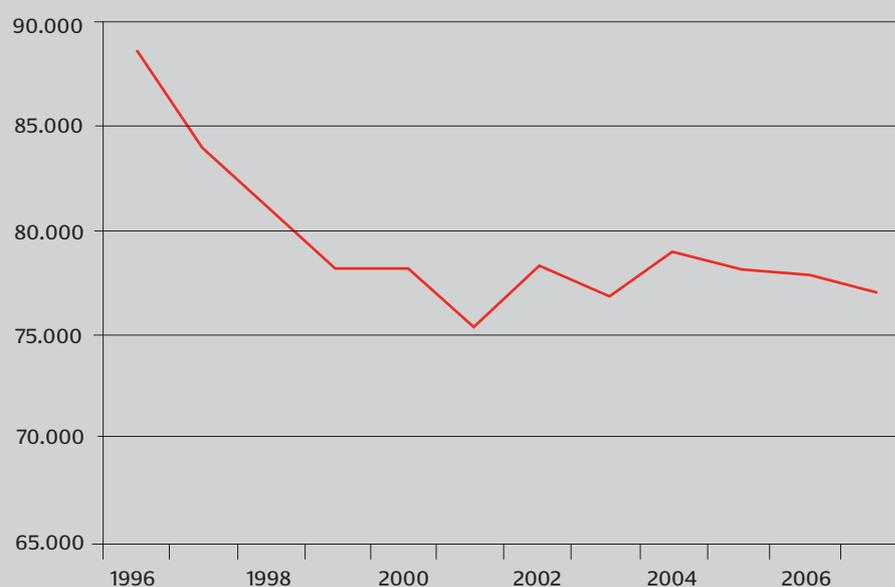
Abbildung 20: Gesamtfertilität in Österreich 1984–2007, Österreich



Quelle: Statistik Austria (Geburtendatenbank 1984–2008), eigene Darstellung

Mitte der 1990er Jahre sank die Zahl der Geburten erneut deutlich ab. Die Einführung des Elterngeldes konnte diesem Trend scheinbar entgegenwirken, wobei der direkte Einfluss nicht nachzuweisen ist (vgl. Abbildung 21). Im Zeitraum von Januar 2000 bis Oktober 2005 war ein leichter Anstieg der Geburtenzahlen in den Jahren 2002 und 2004 (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2004) zu vermerken. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nimmt an, dass das Elterngeld langfristig zumindest die negative Entwicklung der Geburtenrate bremsen kann, da es für alle Familien in Österreich die finanziellen Rahmenbedingungen zur Gründung bzw. Sicherung der Familie in der Phase bis zu drei Jahren nach der Geburt schafft (Interview Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Österreich, 2008).

Abbildung 21: Geburtenzahlen, Österreich



Quelle: Eurostat 2007a, eigene Darstellung

Erste Analysen zur Geburtenentwicklung in Österreich seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2002 liegen bereits vor. Während das ÖIF zu dem Ergebnis kommt, dass die Geburtenentwicklung seit dem Jahr 2000 in Österreich wellenförmig verlaufen und keine eindeutige Tendenz erkennbar ist (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a), interpretiert das Vienna Institute of Demography (VID) die vorliegenden Daten als „merklichen Anstieg“ seit Ende 2001 bzw. Anfang 2002, ohne allerdings eine Aussage über die Kurz- oder Langfristigkeit des Effekts machen zu können (Vienna Institute of Demography, 2006). Dieser Trend wurde jedoch in den vergangenen zwei Jahren (2006 / 2007) widerlegt. Die Geburtenzahlen sind um etwa 2,5 Prozent zum Jahr 2005 zurückgegangen. Lediglich die Wahrscheinlichkeit für ein drittes oder viertes Kind ist seit 2005 minimal angestiegen, aber dieser Anstieg ist so gering (0,04 bzw. 0,03 Prozent), dass er nicht als Erfolg des Elterngeldes bewertet werden kann.

In einer qualitativen Befragung des ÖIF gaben 60 Prozent der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher an, dass das Elterngeld „für Frauen im Allgemeinen keinen Anreiz darstellt, ein Kind zu bekommen“ (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a). Auf ihre eigene Situation bezogen, gaben sogar 92 Prozent der Frauen an, dass das Elterngeld sie weder bei ihrer Entscheidung für ein Kind noch für den Zeitpunkt beeinflusst hat. Den relativ größten Einfluss auf die Realisierung eines Kinderwunsches hat das Elterngeld bei jungen Frauen unter 25 Jahren. Zu 14 Prozent – und damit überdurchschnittlich oft – haben sie ihre Entscheidung vom Elterngeld abhängig gemacht. Dabei zeigt sich, dass diese Angabe vor allem mit dem Einkommen des Mannes zusammenhängt und nicht mit der eigenen Berufstätigkeit: Elterngeld beziehende Mütter mit Partnern, die weniger als 900 Euro netto monatlichen verdienen, geben signifikant häufiger an, dass das Elterngeld bei ihrer Entscheidung eine Rolle gespielt hat. Vor allem junge Frauen haben Partner, denen nur ein niedriges Einkommen zur Verfügung steht. Ihnen hilft das Elterngeld in einer Lebensphase, in der das Einkommen noch sehr gering ist. Problematisch an diesem Verhalten ist, dass sich die jungen Frauen anscheinend mehr auf das Einkommen des Partners verlassen, als dass sie eigene Vorkehrungen für ihre soziale Absicherung treffen (Österreichisches Institut für Familienforschung, 2007a).

VII.

Frankreich

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

7.1 Ausgangslage

7.1.1 Französische Familienpolitik

Der Politikstil der Familienpolitik Frankreichs folgt nach der Klassifizierung von Anne Gauthier, dem pronatalistischen Modell (Gauthier, 1996). Diese Familienpolitik zielt auf eine hohe Geburtenrate ab. Dabei legt die Familienpolitik besonders großen Wert auf den Ausbau und die Qualität von Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Salles, 2006). Schon seit Beginn der Familienpolitik in Frankreich wird die Kinderbetreuung als Instrument der positiven Einflussnahme auf das Bevölkerungswachstum verstanden. Dabei ist das alleinige Bevölkerungswachstum als Ziel der Familienpolitik mit der Zeit weniger explizit geworden, drückt sich jedoch immer noch bspw. in der speziellen Kindergeldregelung aus, die aus Gründen der demografischen Wirksamkeit erst ab dem zweiten Kind monetäre Förderung gewährt.

Großzügige finanzielle Hilfen, die die monetären Kosten der Familien auch schon vor der Geburt des Kindes ausgleichen, sind mit einem sehr gut ausgebauten Netz an Kinderbetreuungseinrichtungen kombiniert, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern sollen (Brossé-Verbiest/Wagner, 2004). Nicht nur die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit von Eltern wird hierbei als Aufgabe des Staates gesehen, sondern auch die Chancengleichheit und frühe Förderung der Kinder. Erziehung wird nicht als familieninterne, sondern gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden (Letablier, 2003).

Die gegenwärtige Familienpolitik hat sich die Unterstützung der Eltern in ihren elterlichen Pflichten, die Garantie der freien Wahl der Betreuungsart der Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile als Ziele gesetzt.

7.1.2 Entwicklung der Familienpolitik

Frankreich hat in Europa die längste familienpolitische Tradition, deren Ursprung bis in die 1830er zurückzuverfolgen ist. Entstanden ist sie in erster Linie aus dem durch das Bürgertum vertretenen Natalismus, der ein militärisch begründetes Bevölkerungswachstum zum Ziel hatte. Das natalistische Element der französischen Familienpolitik stellt bis heute einen zentralen Aspekt dar, der sich vor allem dadurch zeigt, dass Frankreich die Geburt zweiter und dritter Kinder gesondert finanziell berücksichtigt.

„Im 19. Jahrhundert war die familialistische sozialkatholische Bewegung für die Entwicklung einer patronalen Familienpolitik ausschlaggebend. Fast alle familienpolitischen Initiativen – vom Kindergeld, über die Förderung von Wohneigentum und das „Müttergehalt“ bis zum arbeitsfreien „Familiensonntag“ – gingen auf Unternehmer in dieser Bewegung zurück. Aber auch innerhalb des französischen Republikanismus entwickelte sich ein Konzept, das sich für die Entwicklung familienpolitischer Maßnahmen als förderlich erwies, der sogenannte „Solidarismus“. Im Zentrum dieser Gesellschaftstheorie steht die Idee einer umfassenden sozialen Sicherung für alle Individuen und sozialen Gruppen. Betont wird die Bedeutung intermediärer sozialer Einheiten, wobei neben beruflichen Korporationen auch der Familienorganisation eine zentrale Stellung zukommt. Vor diesem Hintergrund erfolgten dann ab dem späten 19. Jahrhundert erste Schritte in Richtung einer familienbezogenen Sozialgesetzgebung und erster staatlicher Maßnahmen zur Förderung kinderreicher Familien.“ (Reuter, 2002, S. 1).

Der Mutterschutz (**congé de maternité**) wurde 1909 zuerst im öffentlichen Sektor, dann auch in der Industrie eingeführt und wird seit der Vorkriegszeit mit finanziellen Mitteln entlohnt (Letablier, 2003). Die Länge des Mutterschutzes wurde über die Jahre sukzessive erhöht und beträgt heute 16 Wochen. Seit 2002 besteht auch die Möglichkeit einer Vaterzeit von insgesamt 14 Tagen (**congé de paternité**). Die Vaterzeit soll die frühe Bindung zwischen Vater und Kind stärken.

Das Kindergeld (**allocation familiale**) wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt. Familien erhalten das Kindergeld bis heute unabhängig von ihrem Einkommen, aber erst ab dem zweiten Kind.

Um die familiäre Fürsorge der Kinder zu fördern und um einen Anreiz für die Geburt und Betreuung von Kindern zu bieten, erhielten Frauen bis in die 1970er Jahre eine finanzielle Unterstützung, sofern sie die Kinder zu Hause versorgten (La Documentation Française, 2008). Mitte der 70er Jahre erfuhr die französische Familienpolitik diesbezüglich eine Trendwende. Anlass hierfür war ein akuter Arbeitskräftemangel besonders im Dienstleistungssektor, dem durch einen vermehrten Einstieg von Frauen in die Erwerbstätigkeit begegnet werden sollte. Die finanzielle Förderung des Familienmodells der Vollzeitmutter wurde Schritt für Schritt gesenkt und 1978 schließlich ganz gestrichen. Stattdessen wurden Familien durch spezielle Mittel wie z. B. Wohnungsbeihilfe, Alleinerziehendenhilfe und eine Hilfe zum Schuljahresbeginn unterstützt. Zusätzlich wurde eine zweijährige Elternzeit (**congé parental**) eingeführt, die durch die Garantie des Arbeitsplatzes den Wiedereinstieg von Müttern gewährleisten sollte. Seit 1994 ist währenddessen Teilzeitarbeit möglich.

Mit der Fokussierung auf den Arbeitsmarkt begann die Einführung breiter staatlich finanzierter Kinderbetreuungsmöglichkeiten, um Müttern die Berufstätigkeit zu ermöglichen. Die Anzahl der Krippen wurde massiv ausgebaut. Frauen sollten frei wählen können, ob sie einer Erwerbsarbeit nachgehen wollen oder als Hausfrau tätig sind.

Anfang der 1980er Jahre entfernte sich die Regierung zunächst von der starken finanziellen Bevorzugung dritter Kinder in den familienpolitischen Leistungen, die bis dahin vorgeherrscht hatte. Doch schon 1985 änderte sich dies wieder. Die Allocation parental d'éducation wurde als finanzielle Unterstützung für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie eingeführt, wenn ein Elternteil die Erwerbstätigkeit reduziert oder einstellt (Kameraman/Kahn, 1991). Die Politik der 1980er Jahre förderte zudem verschiedene Betreuungsmöglichkeiten von Kindern. AGED (**Allocation de garde d'un enfant à domicile**) und AFEAMA (Aide à la famille pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée) boten neue finanzielle Möglichkeiten, wenn Kinder von einem Elternteil bzw. einer Tagesmutter zu Hause betreut wurden. Die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze wie auch der Kreis der anspruchsberechtigten Eltern wurden seit dem Regierungswechsel in den 90er Jahren erneut deutlich ausgedehnt.

Um die verschiedenen staatlichen Leistungen administrativ zu bündeln, beschloss die Regierung auf Empfehlung der Familienkonferenz aus dem Jahr 2003, die monetären Leistungen für Kleinkinder im Rahmen einer speziellen Regelung zusammenzuführen (**Prestation d'accueil du jeune enfant/PAJE**). Die Finanzhilfen für Familien wurden dabei erneut erhöht. Im Jahr 2005 wurde PAJE ergänzt durch eine neue Art der Elternzeit ab dem dritten Kind, bei dem Eltern über einen kürzeren Zeitraum einen erhöhten Betrag erhalten. Diese Maßnahme soll Eltern aus Mehrkinderfamilien schneller wieder in die Erwerbstätigkeit zurückholen.

Der Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht nach wie vor im Fokus der aktuellen Politik. Ziel des 2006 aufgelegten Fünfjahresplan „Kleinkinder“ ist es insbesondere, im Jahre 2008 insgesamt über 350.000 öffentliche Betreuungsplätze zu verfügen, die Einrichtung von Kleinst- und Unternehmenskrippen speziell zu fördern und im ganzen Land qualitativ gleichwertige Dienste anzubieten. Mittlerweile ist die Kinderbetreuung insbesondere der Drei- bis Sechsjährigen in Frankreich sehr gut ausgebaut. Annähernd 100 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe besuchen eine ganztägige **école maternelle**, eine staatliche Vorschule. Jüngere Kinder werden mehrheitlich in Krippen (**crèches**) betreut. Diese Betreuungsmöglichkeiten sind gesellschaftlich hoch anerkannt. Es werden hierbei nicht nur die Vorteile für die Eltern betont, sondern auch die dadurch ermöglichte frühe Förderung der Kinder (Letablier, 2003). Auf die außerfamiliäre Erziehung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr besteht in Frankreich kein Rechtsanspruch. Die derzeitige Familienpolitik hat dennoch den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur – vor allem für Kinder unter 3 Jahren – im Visier.

Eine Besonderheit der französischen Familienpolitik ist das Familiensplitting (**quotient familial**) im Steuersystem. Das Steuersystem betrachtet den Haushalt unabhängig von einer Ehe als die zu besteuernde Einheit – dabei wird das zu versteuernde Einkommen des gesamten Haushalts in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Haushalts durch einen spezifischen Splittingfaktor dividiert. Bei der Berechnung dieses familienbezogenen Splittingfaktors werden kinderreiche Familien stark begünstigt, weil ihre Steuerprogression abgemildert wird. Insbesondere kinderreiche Familien mit hohem Einkommen profitieren von diesem Splittingssystem (Spieß, 2006).

7.1.3 Soziodemografischer Kontext

Frankreich hat 61,9 Millionen Einwohner, von denen 34 Millionen zwischen 20 und 64 Jahren alt sind. Weitaus am dichtesten ist der Ballungsraum um Paris besiedelt. In Frankreich leben 8,6 Millionen Familien. In 17,4 Prozent dieser Familien sind die Mütter oder Väter alleinerziehend. Von den 18,2 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren leben 16,3 Millionen in Familien. Etwa 75 Prozent von ihnen leben mit beiden Elternteilen zusammen (Institut national de la statistique et des études économiques (INSEE) u. L'Institut national d'études démographiques (INED) 2008).

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern hat Frankreich eine hohe Fertilitätsrate. Im Jahr 2007 lag sie bei 1,95. Die Rate ist über die letzten Jahre gestiegen, so lag sie 1996 noch bei 1,73 Kindern. Die Mütter sind im Durchschnitt bei der Geburt eines Kindes 29,7 Jahre alt (Eurostat, 2007c).

Die Beschäftigungsquote der 15- bis 64-Jährigen lag 2007 bei 64,5 Prozent. Die Männererwerbsquote lag bei 68 Prozent, die Frauenerwerbsquote bei 60 Prozent und damit niedriger als die in Deutschland. 14 Prozent aller Beschäftigten sind teilzeitbeschäftigt. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten Jahren leicht gestiegen und liegt nun bei knapp 10 Prozent (Frauen 8,9 Prozent und Männer 8,3 Prozent) (Eurostat, 2008). Von den Müttern, die Kinder unter drei Jahren haben, arbeiten durchschnittlich 57 Prozent (OECD 2007).

In Frankreich ist die Kinderbetreuung für die unter Sechsjährigen sehr gut ausgebaut. 24,5 Prozent der Zweijährigen besuchen Einrichtungen, 99,7 Prozent der Dreijährigen und 100 Prozent der Vier- und Fünfjährigen. Ein Großteil dieser Einrichtungen ist öffentlich.

Insgesamt betragen die Sach- und Barleistungen an Familien in Frankreich 2,74 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

7.2 Geldregelungen für Familien

Die französische Familienpolitik setzt bei den familienunterstützenden Leistungen auf den Nachteilsausgleich unterschiedlicher Familientypen (horizontaler Ausgleich zwischen Alleinerziehenden, Mehrkinderfamilien und Patchwork-Familien) sowie auf die Anpassung der Leistungen von unterschiedlichen Einkommensgruppen (vertikaler Ausgleich zwischen unterschiedlichen Einkommensgruppen). Ein weiteres Charakteristikum der französischen Familienpolitik ist, dass die Leistungen von der Anzahl der Kinder abhängen. Während Kosten für das erste Kind nur geringfügig kompensiert werden, gleicht die monetäre Unterstützung des Staates die „Mehrkosten“ für das zweite und vor allem für jedes weitere Kind sehr gut aus.

In der Regel sind die Geldleistungen vom Einkommensniveau der Eltern abhängige Pauschalbeträge, die in Relation zur Größe des Haushalts berechnet werden. Mit steigendem Einkommen sinken die Ansprüche auf einkommensabhängige Leistungen. Familien mit hohem Einkommen profitieren hingegen von dem französischen Steuersystem. So dienen die direkten Geldleistungen dem Ausgleich der Mehrkosten durch Kinder, wobei die Staffe-

◀ Inhalt

◀ zurück

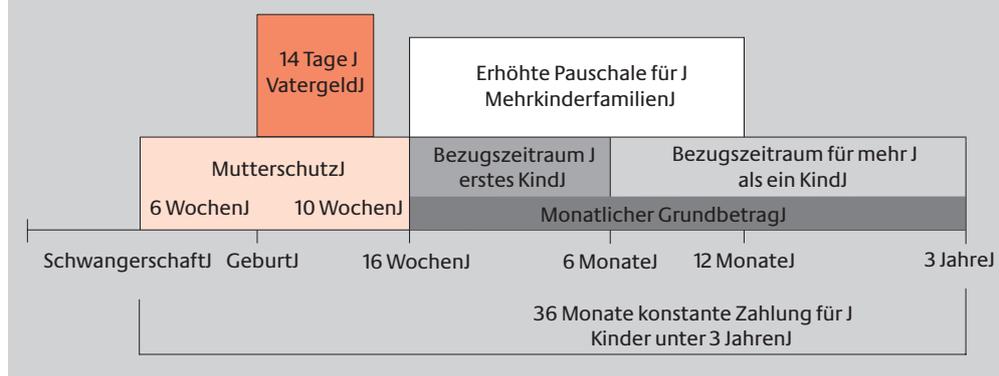
weiter ▶

lung der Beiträge entlang des Einkommens vor allem auf die Unterstützung von sozial schwachen Familien, die indirekten Vorteile durch Besteuerungen auf sozial starke Familien ausgerichtet sind.

2004 wurde das Elterngeld- und -zeitsystem mit dem vorrangigem Ziel reformiert, die Regelungen und Leistungen in den neu eingeführten kombinierten Leistungen für Kleinkinder (**préstation d'accueil du jeune enfant, PAJE**) zu vereinfachen. Die Regierung verfolgt mit diesem Programm mehrere Ziele. Die Instrumente zur Unterstützung von Familien mit Kleinkindern sollten übersichtlicher gestaltet werden. Durch die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Erhöhung der Beschäftigung erhoffte sich die Regierung, dass zusätzlich rund 450.000 Arbeitsplätze entstehen werden. Auch die Erhöhung der Geburten zählt explizit zu den Zielen des Programms. Schließlich erhoffte sich die Regierung auch eine höhere Beschäftigungsquote der Frauen und zusätzliche Rentenbeiträge. Oberste Priorität des Programms war es jedoch, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu erleichtern. Dabei zielte die Reform darauf, die Wahlmöglichkeit in der frühkindlichen Betreuung durch die finanzielle Unterstützung außerfamiliärer Betreuungsoptionen v. a. auch für Beziehende niedriger Einkommen zu erhöhen. Die kombinierten Leistungen für Kleinkinder umfassen eine Geburtsbeihilfe sowie einen monatlichen Sockelbetrag für alle Kleinkinder, deren Bezug abhängig vom Einkommen der Eltern abhängig ist. Abhängig von der Betreuung der Kinder wird zusätzlich zu diesen Grundleistungen entweder das Elterngeld oder eine Betreuungszulage für außerfamiliäre Betreuung zu Hause durch eine Kinderfrau bzw. bei Tagesmüttern gezahlt.

Diese Geldregelungen speziell für Kleinkinder werden flankiert von einer Reihe weiterer Familienleistungen, die vor allem dazu dienen, die soziale Absicherung von Familien mit Kindern zu garantieren. Die einzelnen Regelungen, ihre Umsetzung sowie Inanspruchnahme werden in den nächsten Absätzen genauer erläutert.

Abbildung 22: Mutterschafts- und Elterngeldregelungen in Frankreich



7.2.1 Mutterschaftsgeld

Der Mutterschutz ist in Frankreich verhältnismäßig lang. Im Vergleich mit anderen Ländern übernimmt das Mutterschaftsgeld daher eine recht große Rolle in der Gewährleistung der frühkindlichen Versorgung. Die Leistung des Mutterschaftsgelds wird berechnet anhand der Einkünfte der letzten drei Monate. Sozialabgaben und Steuern müssen vom Bruttobetrag abgeführt werden. Sofern das monatliche Einkommen über der Höchstgrenze von 2.773 Euro brutto im Monat (Obergrenze der Sozialversicherung) liegt, zahlt der Arbeitgeber ganz oder teilweise die Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt und dem Mutterschaftsgeld entsprechend dem nationalen Abkommen der Sozialpartner (*Régime général d'assurance maladie des travailleurs salariés, RGAMTS*) oder dem jeweiligen Tarifvertrag (Missoc, 2008).

Der Bezugsraum des Mutterschaftsgeldes (**Indemnités journalières de maternité**) umfasst die Zeit des Mutterschutzes (**congé maternel**) und damit einen Bezugszeitraum von 16 Wochen. Im Falle einer komplizierten Schwangerschaft verlängert sich der Bezugszeitraum um zwei Wochen, bei Mehrlingsgeburten besteht eine Zahlung der Leistung auf einen Zeitraum von 34 bzw. 46 Wochen. Ab der Geburt des dritten Kindes erhöht sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld auf 26 Wochen. Bei Tod der Mutter infolge der Entbindung steht das Mutterschaftsgeld dem Vater zu.

Selbstständige erhalten einen einmaligen Betrag von 2.279,11 Euro brutto, der in zwei Raten (7. Monat der Schwangerschaft und Entbindung) ausgezahlt wird. Sofern sie ihrer Selbstständigkeit nicht weiter nachgehen können und sie dies mit einem ärztlichen Attest begründen können, erhalten selbstständige Frauen eine weitere Bruttogeldleistung von 1.139,56 Euro bei einer Arbeitsunterbrechung von 30 Tagen. Entsprechend des Arbeitsausfalls kann dieser Betrag sich auf bis zu 3.418,67 Euro erhöhen bei insgesamt 90 Tagen Arbeitsunterbrechung (DREES, 2006).

Das Mutterschaftsgeld unterliegt der Einkommenssteuer sowie den Sozialbeiträgen (CSG, CSRD) (*Sécurité Sociale – L'Assurance Maladi*, 2008).

Um Mutterschaftsgeld zu beziehen, muss die Frau mindestens acht Wochen die Arbeit niederlegen (zwei Wochen vor, sechs Wochen nach der Geburt). Zusätzlich sind eine Versicherungszeit von mindestens zehn Monaten vor dem voraussichtlichen Datum der Entbindung und eine bisherige Dauer der Vertragslaufzeit von einem Monat dazu erforderlich.

Die Regelungen zum Mutterschaftsgeld werden im Rahmen des allgemeinen Krankenversicherungssystems für Arbeitnehmer (**Régime général d'assurance maladie des travailleurs salariés, RGAMTS**) geregelt. Die rechtlichen Regelungen sind im Sozialgesetzbuch festgehalten (Code de la Sécurité Sociale, Buch III, Art. L331.1ff). Finanziert wird das Mutterschaftsgeld über Steuern und Beiträge zur Krankenkasse. Der Bezugszeitraum wird an die Rentenansprüche angerechnet. Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsgeld (siehe unten) werden auch bei Adoption gezahlt. Die Ansprüche können dann zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

Für die Geburt, die ärztlichen Leistungen in der Schwangerschaft sowie die obligatorische ärztliche Untersuchungen vor und nach der Geburt werden sämtliche Kosten von der Krankenkasse übernommen, zudem sind Frauen ab dem 7. Monat der Schwangerschaft von der pauschalen Zuzahlung von einem Euro pro ärztlicher Leistung befreit. Auch von der Krankenhauspauschale bei stationärer Behandlung wegen der Schwangerschaft und von der Pauschale bei aufwendigen Behandlungen (18 Euro) sind Schwangere befreit (Ministerium für Arbeit, Sozialpartnerschaft, Familie und Solidarität Frankreich, 2008).

7.2.2 Vaterschaftsgeld

Väter haben Anspruch auf 14 Tage Vaterschaftsgeld (**indemnités journalières de paternité**). Dabei sind drei Werktage direkt nach der Geburt zu nehmen. Während dieser drei Tage zahlt der Arbeitgeber den Lohn des Vaters. Dieser Anspruch ist im Arbeitsgesetzbuch (**Contrat du Travail**) festgehalten. Die verbleibenden elf Wochentage (18 Tage bei Mehrlingsgeburten) müssen innerhalb der ersten vier Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden – ansonsten verfällt der Anspruch auf die Vergütung. Dieses Vaterschaftsgeld wird von der Krankenkasse gezahlt und die Vergütung entspricht den Regelungen des Mutterschaftsgelds (Ministerium für Arbeit, Sozialpartnerschaft, Familie und Solidarität Frankreich, 2008).

7.2.3 Elterngeld

Das Elterngeld in Frankreich ist in zwei Teile gegliedert: Zunächst besteht eine Grundleistung für Kleinkinder unter drei Jahren und ergänzend dazu – sofern eine Berechtigung durch Erwerbstätigkeit besteht – können Eltern Elterngeld beziehen. Diese Familienleistungen sind nicht einkommenssteuerpflichtig. Es müssen jedoch die Sozialabgaben zur Tilgung der Sozialschulden (**Contribution pour le Remboursement de la Dette Sociale, CRDS**) in Höhe von 0,5% abgeführt werden (Missoc, 2008).

Grundleistung für Kleinkinder unter drei Jahren

Familien erhalten für die Dauer der ersten drei Lebensjahre des Kindes (bis zum dritten Geburtstag) eine monatliche Grundleistung (**Allocation de base de la prestation d'accueil de jeune enfant**) in Höhe einer Pauschale von 172,77 Euro (**Caisse Allocations familiales/ CNAF, 2008**). Im Gegensatz zum Kindergeld erhalten Familien diese Leistung bereits für das erste Kind. Anspruch auf diese Grundleistung haben Eltern, wenn sie ein gewisses Jahreseinkommen vor Abzug der Steuern nicht überschreiten (vgl. Tabelle 15). Die Abstufungen entsprechen den Einkommensstufen, die auch zur Berechnung der einmaligen Leistung zur Geburt und des Elterngeldes herangezogen werden. Dabei ist der Höchstbetrag abhängig von der Familiengröße und dem Erwerbseinkommen der Eltern. Die Regelungen zur Grundleistung für Kleinkinder sind festgehalten im Sozialgesetzbuch (Code National, Buch V, Art. L 511.1 ff).

Tabelle 15: Einkommensgrenzen Elterngeld/Grundleistungen in Frankreich

Anzahl der Kinder	Haushaltseinkommen 2006	
	Paare mit einem Einkommen	Doppelverdienerhaushalte/ Alleinerziehende
Ein Kind	Unter 32.328 Euro	Unter 42.722 Euro
Zwei Kinder	Unter 38.794 Euro	Unter 49.188 Euro
Drei Kinder	Unter 46.553 Euro	Unter 56.947 Euro
Für jedes weitere Kind	+ 7.759 Euro	+ 7.759 Euro

Quelle: CAF, 2008

Elterngeld

Die Höhe des Elterngeldes (**complément de libre choix d'activité**) beträgt 536,03 Euro im Monat. Sofern die Eltern die monetäre Grundleistung für Kleinkinder (**Allocation de base**) beziehen, wird das Elterngeld damit verrechnet und dementsprechend die Differenz (363,27 Euro) ausgezahlt. Das Elterngeld kann bis zu drei Jahren bezogen werden. Allerdings darf es für das erste Kind nur die ersten sechs Monaten bezogen werden. Die Höhe des Elterngeldes ist in Frankreich von drei Faktoren abhängig:

- von der Höhe des Jahreserwerbseinkommens vor Abzug der Steuern und nach Abzug des Beitrags zur Tilgung des Sozialschuldbeitrags (CDRS),
- der Familiengröße und
- dem Erwerbsumfang.

Die Grenzen des maximalen Erwerbseinkommens, bis zu dem Eltern einen Anspruch auf Elterngeld haben, entsprechen den Grundleistungen für Kleinkinder (**Allocation de base**, siehe vorherigen Abschnitt). Alleinerziehende werden durch hohe Einkommensgrenzen besonders berücksichtigt. Kinder erhöhen die Einkommensgrenzen – insofern wird der Elterngeldbezug relativ zur Familiengröße berechnet.

Das Elterngeld wird auch bei einer teilzeitigen Reduzierung der Erwerbstätigkeit sowie der Fortführung einer Teilzeitbeschäftigung gewährt. Dabei besteht eine Unterscheidung zwischen Halb- und höherer Teilzeitbeschäftigung (höchstens 80 Prozent). Für Beschäftigungen, die 50 Prozent der im Unternehmen festgelegten Arbeitsstunden nicht überschreiten, besteht ein Anspruch auf 407,60 Euro, bei einer Tätigkeit zwischen 50 und 80 Prozent auf 308,23 Euro monatlich (CAF, 2008).

Eine spezielle Unterstützung gibt es auch für Angestellte im Außendienst und Handelsvertreter, die ihre Arbeitszeit verringern. Sofern der monatliche Stundenumfang derart reduziert ist, dass 76 Stunden nicht überschritten werden und das Monatseinkommen unter 1.212,41 Euro liegt, besteht ein Anspruch auf eine Geldleistung von 407,60 Euro monatlich. Liegt die monatliche Arbeitsstunden Anzahl zwischen 76 und 122 Stunden und das Einkommen liegt unter 1.939,85 Euro im Monat, erhält das Elternteil 308,23 Euro im Monat (CAF, 2008).

Eine weitere Ausnahme stellt das spezielle Elterngeld für Mehrkinderfamilien dar (**complément optionel du libre choix d'activité, COLCA**). Seit Juli 2006 besteht für diese Familien die Möglichkeit, über einen verkürzten Zeitraum höher vergütetes Elterngeld zu beziehen.

Sofern eine Familie drei oder mehr Kinder hat und ein Elternteil die Erwerbstätigkeit aufgibt, erhält die Familie über einen Zeitraum von zwölf Monaten eine fast 50 Prozent höhere Leistung von 766,53 Euro im Monat (auch dieser Betrag wird mit der Grundleistung verrechnet).

Grundsätzlich sind beide Eltern berechtigt, Elterngeld zu beziehen. Jedoch wird die Leistung immer pro Kind und nicht pro Elternteil bezogen. Es ist demnach nicht möglich, dass beide Eltern gleichzeitig Elterngeld in voller Höhe beziehen. Sofern beide Eltern ihre Erwerbstätigkeit zeitlich reduzieren, erhält die Familie höchstens den einmaligen Gesamtbetrag des Elterngeldes.

Elterngeld kann erst im Anschluss an das Mutter- bzw. Vaterschaftsgeld bezogen werden. Voraussetzung für diese Leistung ist der Nachweis einer zweijährigen Erwerbstätigkeit und Einzahlung in die Rentenversicherung. Handelt es sich um das erste Kind, so muss diese Erwerbstätigkeit in den letzten beiden Jahren stattgefunden haben. Beim zweiten und jedem weiteren Kind können die Einzahlungen von acht Quartalen in dem Zeitraum der letzten vier bzw. fünf Jahre vor der Geburt zurückliegen (Missoc, 2008 und CAF, 2008).

7.2.4 Umsetzung

Die Familiengeldleistungen werden aus Beiträgen von Arbeitgebern und Selbstständigen sowie einem Teil des Allgemeinen Sozialbeitrags (**contribution sociale généralisée/maladie, CSG**) finanziert.

Für die Familiengeldleistungen ist die französische Familienkasse (**Caisse Nationale d'Allocation Familiale, CNAF**) zuständig, die alle Leistungen administriert. Die direkten Auszahlungen übernehmen die 123 regionalen Kassen. Die CNAF finanziert sich zu einem Drittel aus den Mitteln des Staates, zu etwa zwei Dritteln aus Abgaben der Arbeitnehmer und auch aus den Tabaksteuererlösen (Spieß, 2006). Der staatliche Anteil wird zum größten Teil durch den allgemeinen Sozialbeitrag (**Contribution Sociale Généralisée/maladie, CSG**) finanziert, der sich durch Steuerabgaben der Arbeitnehmerinnen und -nehmer, Arbeitgeberinnen und -geber sowie Selbstständigen speist. In Frankreich finanzieren die Arbeitgeber über diese Beiträge (5,4 Prozent des Bruttoeinkommens der Beschäftigten) einen Großteil der öffentlichen, familiären Leistungen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die meisten Leistungen werden automatisch mit der Geburt des Kindes von der Familienkasse ausgezahlt. Formulare bei speziellen Regelungen, die bspw. einkommensabhängig sind, lassen sich im Internet herunterladen und ausfüllen. Die Anträge sind dann den jeweiligen Kassen zuzusenden.

7.2.5 Inanspruchnahme des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeldes

Die Inanspruchnahme des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elterngeldes hängt stark von der Anzahl der Kinder und der Arbeitssituation der Eltern ab. Die Analyse der Bezugsdauer zeigt, dass Familien mit unsicheren Arbeitsverträgen weniger stark dazu tendieren, den Bezugszeit-

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

raum voll auszuschöpfen und schneller in den Beruf zurückzukehren. Angestellte des öffentlichen Sektors nutzen die Geldleistung am längsten. Bei dem Bezugszeitraum des Elterngeldes verstärken die geringere Höhe des Elterngeldes und der damit verbundenen finanzielle Druck den Wiedereinstieg in das Berufsleben. Durch die verkürzte Bezugszeit für Eltern mit nur einem Kind steigen Mütter mit einem Kind bereits sehr früh wieder in das Berufsleben ein.

Familien mit mehreren Kindern haben Anspruch auf längere Bezugsräume, nutzen aber in der Regel diese nicht vollständig. Es zeigt sich insgesamt eine höhere Zufriedenheit mit den Regelungen und Zeiträumen bei Mehrkinderfamilien. Gerade Mütter mit weniger als drei Kindern befinden den bestehenden Mutterschutz als zu kurz. 87 Prozent von ihnen wünschen sich eine Verlängerung, während 30 Prozent der Mütter mit mindestens drei Kindern den Zeitraum ausreichend bewerten (Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (DREES), 2006).

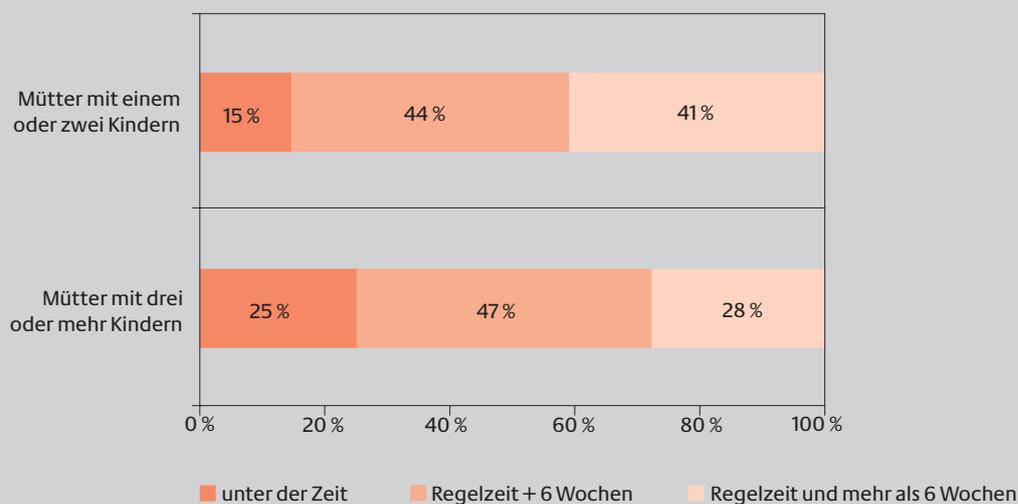
Inanspruchnahme durch Mütter

Das Mutterschaftsgeld wird in Frankreich nahezu von allen berechtigten Frauen in vollem Ausmaß in Anspruch genommen.

Nur vier Prozent der Mütter mit ein oder zwei Kindern beziehen weniger als 16 Wochen Mutterschaftsgeld. Bei Müttern mit mehr als zwei Kindern erhöht sich jedoch der Anteil derjenigen, die nicht die gesamt gewährte Länge in Anspruch nimmt. Etwa ein Viertel dieser Mütter nutzen den ihnen zustehenden gesamten Zeitraum von 26 Wochen (sechs Monaten) in verkürzter Form und beenden ihren Mutterschutz bereits nach der 18. Woche (DREES, 2006) (vgl. Abbildung 23).

Etwa ein Drittel derjenigen Mütter, die sich entschieden haben, nach dem Mutterschutz kein Elterngeld in Anspruch zu nehmen, sondern die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, verlängern dennoch ihre Arbeitsunterbrechung nach dem Mutterschutz, indem sie ihren Jahresurlaub im Anschluss an den Mutterschutz nehmen. Dabei begründet etwa die Hälfte der Mütter diese Verlängerung damit, dass sie mehr Zeit mit ihrem Kind verbringen wollen.

Abbildung 23: Zeitliche Inanspruchnahme Mutterschutz nach Anzahl der Kinder, Frankreich



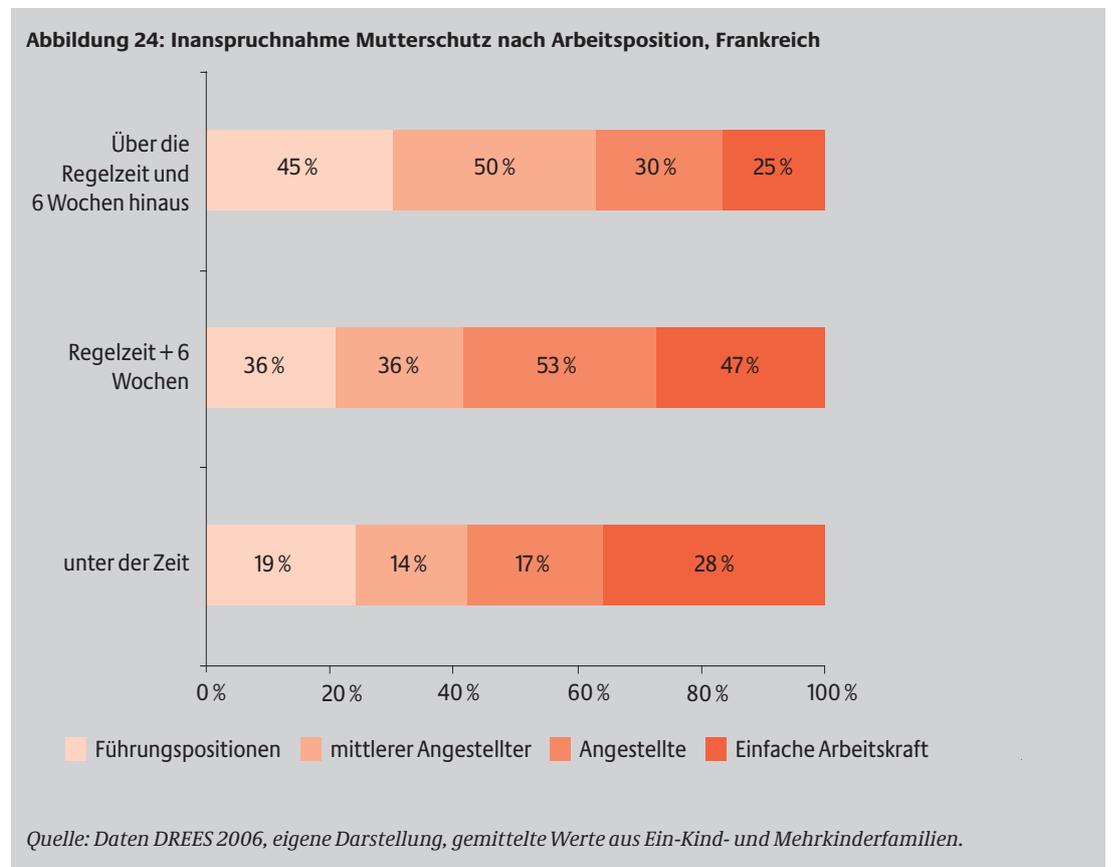
Quelle: Daten DREES 2006, eigene Darstellung

Dabei richtet sich die Ausschöpfung der maximalen Bezugsdauer nach folgenden Faktoren:

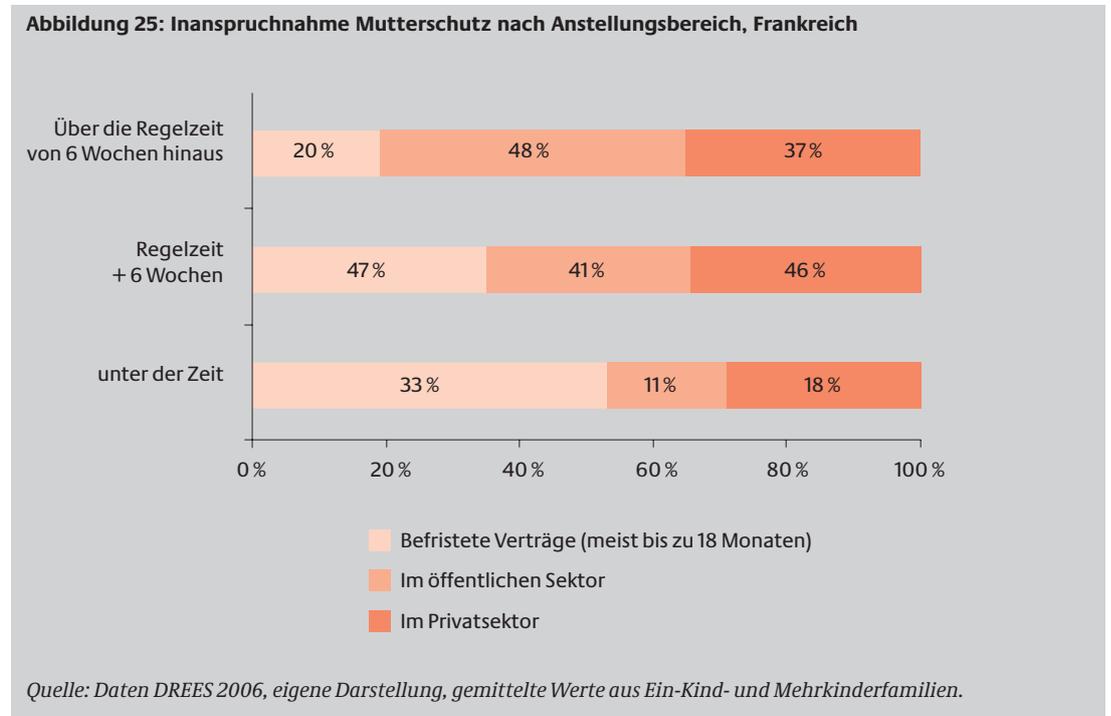
- Art des Angestelltenverhältnisses
- Einkommen und berufliche Stellung der Mütter

Das Anstellungsverhältnis der Mütter hat Einfluss auf die Verlängerung des Mutterschutzes. Mütter mit unbefristeten Anstellungen und einem Einkommen über 1.000 Euro verlängern diese Zeit häufiger als Mütter mit befristeten Verträgen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Mütter ihre Arbeitsunterbrechung verlängern, um sich selbst der frühkindlichen Betreuung zu widmen und Zeit mit dem Kind zu verbringen, erhöht sich mit festen Arbeitsverträgen (DREES, 2006). Mütter mit Kurzzeitverträgen nutzen den Mutterschutz weitaus weniger als Mütter in festen Arbeitsverhältnissen. Dies hängt mit der Unsicherheit der Arbeitnehmerinnen zusammen und dem Druck, den Arbeitnehmer zufrieden zu stellen und so den Arbeitsvertrag nach Ablauf noch weiter verlängern zu können.

Auch die berufliche Stellung der Mütter hat einen Einfluss: Mütter in Führungspositionen tendieren eher dazu, ihren Mutterschutz zu verkürzen als mittlere Angestellte. Gleichzeitig zeigt sich, dass vor allem einfache Arbeitskräfte dazu neigen, ihren Mutterschutz zu verkürzen (vgl. Abbildung 24). Die Motive dafür sind jedoch andere. Unter anderem kann es damit zusammenhängen, dass in dieser Branche die Tarifverträge weniger Ausgleichszahlungen durch den Arbeitnehmer garantieren und die Familien dadurch Einkommenseinbußen erleiden. Darüber hinaus stellt die Sorge um den Arbeitsplatz, der leicht wieder besetzbar ist, ein starkes Motiv für den kurzen Mutterschutz dar.



Die deutlichsten Unterschiede in der Inanspruchnahme des Mutterschutzes zeigen sich jedoch bei der Betrachtung des öffentlichen Sektors: Mütter mit festen Arbeitsverträgen im öffentlichen Sektor bleiben dem Berufsleben mit Abstand am längsten fern (vgl. Abbildung 25). Die Regelzeit des Mutterschutzes wird hier von fast jeder zweiten Mutter durch ein ärztliches Attest oder den Jahresurlaub verlängert (jeweils ohne Elterngeld).

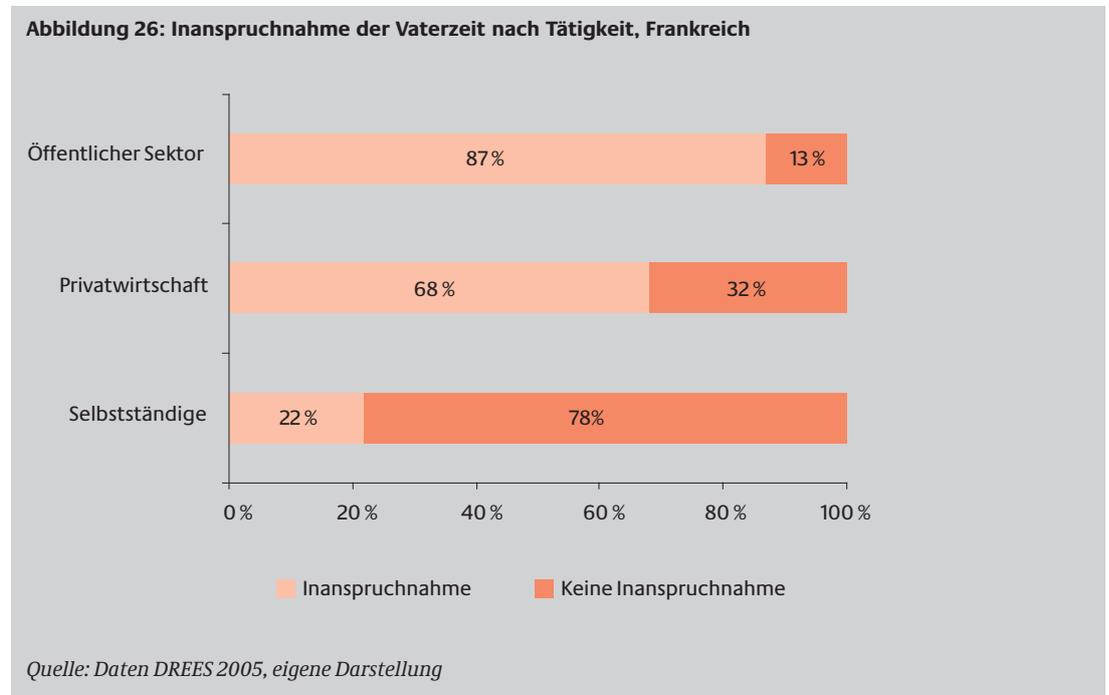


Inanspruchnahme durch Väter

Seit dem Jahr 2002 haben Väter einen Anspruch auf ein Vaterschaftsgeld. Bereits im Jahr 2004 nahmen mit 369.000 Vätern nahezu zwei Drittel der Väter das Vaterschaftsgeld in Anspruch. Durchschnittlich waren es im Jahr 2004 10,8 Tage (DREES, 2005), wobei die Anzahl der durchschnittlichen Tage mit der Anzahl der Kinder variiert, da Väter ab dem dritten Kind 18 Tage Vaterschaftsgeld beziehen können. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich darin, ob die Väter mehr als die drei Tage nach der Geburt Vaterschaftsgeld beziehen. 20 Prozent der Väter nutzen keinen zusätzlichen Tag über diese speziellen vergüteten Vater-tage hinaus. Nahezu alle Väter, die Vaterschaftsgeld beziehen, nehmen auch die drei Vater-tage und Vaterschaftszahlungen zur Geburt in Anspruch (95 Prozent). Etwa die Hälfte von ihnen nutzt dabei die beiden Vaterschaftszahlungen in direkter Abfolge.

Bei der Frage, wer Vaterzeit in Anspruch nimmt, ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Müttern: Am stärksten nehmen Väter in mittleren Angestelltenverhältnissen die Vaterzeit in Anspruch. Selbstständige oder Väter in hohen Positionen nutzen diese Möglichkeit sel-tener, weil sie selbst ihren Arbeitsausfall als schwerwiegend bewerten. Väter in geringfü-giger Anstellung und unsicheren Arbeitssituationen verzichten auf die Vaterzeit oft aus Sorge um ihre Anstellung. Hier sind es nur 44 Prozent der Väter, die in Vaterzeit gehen. (DREES, 2005).

Ähnlich wie bei den Müttern zeigt sich zudem, dass es vor allem Männer aus dem öffentlichen Sektor sind, die die verbleibenden elf Tage Vaterzeit in Anspruch nehmen (vgl. Abbildung 26). Auch in dieser Betrachtung der Inanspruchnahme des Vaterschaftsgeldes zeigt sich, dass mit steigendem Einkommen und steigender Position, die Nutzung der Vattertage wieder abnimmt – auch im öffentlichen Sektor.



Betrachtet man die Anzahl der Kinder, so zeigt sich, dass sich mit steigender Anzahl der Kinder die Anzahl der Väter, die die Vattertage nutzen, verringert (69 Prozent der erstmaligen Väter im Gegensatz zu 67 Prozent bei Vätern mit zwei Kindern, 63 Prozent bei Vätern mit drei Kindern und nur 58 Prozent bei Vätern ab dem vierten Kind). Diese Tatsache steht im Zusammenhang damit, dass die Väter von Mehrkinderfamilien oft älter sind als Väter mit weniger Kindern und mit steigendem Alter sich einerseits die Karriereposition verändert, andererseits ein geringeres Bedürfnis besteht, eine Beziehung zu den nachkommenden Kindern aufzubauen (DREES, 2005).

Elterngeld

In Frankreich nutzen fast nur Mütter die vergütete Elternzeit. Forschungen zeigen, dass etwa 99 Prozent des Elterngeldes von Müttern bezogen wird (Fagnani/Letablier, 2005). Als Erklärung dafür können im Wesentlichen zwei Faktoren herangezogen werden:

- In Frankreich besteht im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern (vor allem den nordischen) ein recht traditionelles Wertesystem und ein Familienbild, das sehr stark auf der Vorstellung basiert, dass die Mutter und nicht der Vater für die Betreuung der Kinder zuständig ist.
- Außerdem besteht eine Arbeitskultur, die es Männern erschwert, in Elternzeit zu gehen (Moss/Wall, 2007).

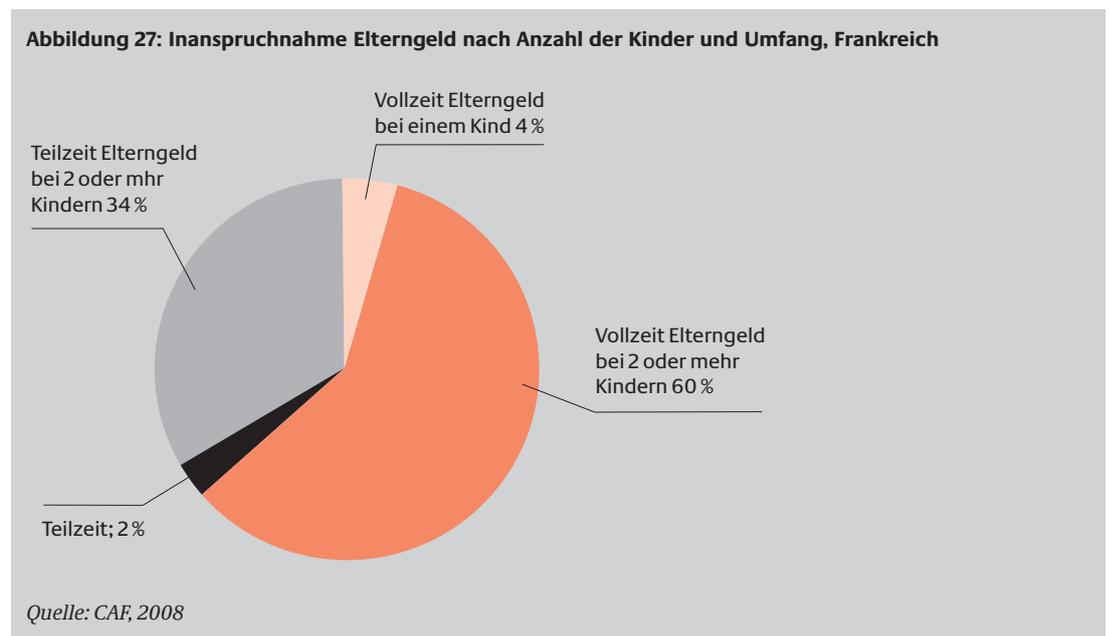
◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Das geschlechtsspezifische Lohngefälle, also der prozentuale Unterschied zwischen den Gehältern von Männern und Frauen, ist in Frankreich mit 12,5 Prozent im Vergleich zu anderen europäischen Ländern recht gering. Trotz allem verdienen nach wie vor in den meisten Familien die Männer mehr als die Frauen, sodass der Einkommensverlust durch die Arbeitsunterbrechung der Frauen geringer ausfällt.

Im Jahr 2006 gab es 830.288 Geburten, 611.000 Eltern bezogen das Elterngeld – nicht impliziert ist hier die Grundleistung oder das Mutterschaftsgeld. Darunter waren 39.000 Familien (etwa sechs Prozent), die Elterngeld für das erste Kind bezogen, also für die ersten sechs Monate (vgl. Abbildung 27). Zudem gab es 1,9 Mio. Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die die Grundleistung zur Versorgung von Kleinkindern bezogen.



Vor allem Frauen mit geringem Einkommen nehmen Elterngeldzahlungen sehr lange in Anspruch und tendieren dazu, ohne Wiedereinstieg in den Beruf weitere Kinder großzuziehen (Interview Centre d'Economie de la Sorbonne (Französisches Wirtschaftsforschungsinstitut)). Ähnlich wie bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsgeldes zeigt sich, dass besonders Frauen das Elterngeld beziehen, die im öffentlichen Sektor und hier in mittleren Positionen beschäftigt sind. Im Gegensatz dazu fällt auf, dass Frauen eher Elterngeld in Anspruch nehmen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, die durch eine hohe Arbeitsbelastung und lange Arbeitszeiten charakterisiert ist (Moss/Wall 2007). Die hohe Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen hat anscheinend einen Einfluss darauf, dass vor allem junge Mütter verstärkt Elterngeld in Anspruch nehmen. Da derartige Jobverhältnisse die Grenzen von Freizeit und Beruf verschwimmen lassen und so die Möglichkeiten der Abgrenzung erschwert werden, bevorzugen Mütter mit zuvor flexiblen Arbeitsverhältnissen eine deutliche Trennung zwischen Beruf und Familienfürsorge und entscheiden sich für die Unterbrechung des Arbeitslebens anstatt Teilzeitoptionen in Betracht zu ziehen (Moss/Wall, 2007).

Diejenigen wenigen Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen, sind zumeist Arbeiter oder Angestellte in mittleren Positionen mit gesicherten Arbeitsverhältnissen. Im Vergleich zu Männern, die kein Elterngeld in Anspruch nehmen, arbeiten sie recht häufig in von Frauen dominierten Branchen und haben oft Partnerinnen mit höherem Einkommen und Karrierepositionen (Moss/Wall, 2007).

Die Zahlen zur Inanspruchnahme der speziellen Elterngeldzahlungen für Mehrkinderfamilien (**COLCA**) sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht valide. Im Jahr 2006 (die Leistungen wurden im Juli 2006 eingeführt) waren es lediglich 676 Familien, die diese Variante des Elterngeldes bezogen.

7.2.6 Kindergeld

In Frankreich wird das Kindergeld (**allocations familiales**) erst ab dem zweiten Kind gezahlt und ist nach Kinderanzahl gestaffelt. Das Kindergeld selbst ist in Frankreich einkommensunabhängig, aber von der Größe des Haushalts abhängig (vgl. Tabelle 16). Dabei gilt ein monatlicher Grundbetrag von 120,32 Euro (2008), der pro weiteres Kind um 54,15 Euro ansteigt (CAF, 2008). Das Kindergeld sowie die weiteren Geldleistungen für Familien sind nicht einkommenssteuerpflichtig.

Berechtigt sind Personen und Kinder mit dauerhaftem, rechtmäßigem Wohnsitz in Frankreich. Gezahlt wird das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr, wenn das Einkommen des Kindes nicht 55 Prozent des Mindestlohns (**salaire minimum interprofessionnel de croissance, SMIC**) übersteigt (784,50 Euro monatlich). Sofern eine Familie mindestens drei Kinder unterhält und das erstgeborene Kind das 21. Lebensjahr erreicht, erhält die Familie ein weiteres Jahr eine monatliche Pauschale von 76,08 Euro (**allocation forfaitaire**). Dies allerdings nur, wenn dieses Kind noch zu Hause lebt und nicht mehr als 55 Prozent des Mindesteinkommens verdient.

Tabelle 16: Abstufungen Kindergeld, Frankreich

Kindergeld	Monatlicher Betrag
2 Kinder	120,32 Euro
3 Kinder	274,47 Euro
Für jedes zusätzliche Kind	154,15 Euro

Quelle: CAF, 2008

Für jedes Kind zwischen 11 und 16 Jahren erhöht sich das monatliche Kindergeld um 33,84 Euro, für Kinder über 16 um 60,16 Euro. Sofern Familien nur zwei Kinder erziehen, erhalten sie keine Erhöhung für das erstgeborene Kind (CAF, 2008).

Familienzulage für kinderreiche Familien

Für kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder) besteht eine zusätzliche Familienzulage (**Complément familiale**). Sobald das dritte, vierte oder jedes weitere Kind drei Jahre alt wird, erhält die Familie für jedes dieser Kinder eine Pauschale von 156,60 Euro im Monat, sofern die Haushaltseinkünfte einen gewissen Betrag nicht überschreiten. Für Alleinerziehende und Paare mit doppelten Einkommen gelten dabei angepasste Einkommensgrenzen. Paare, die diese Einkommensgrenze gering überschreiten, und zwar um einen Betrag unter 1.839 Euro, erhalten nochmals eine gesonderte Leistung (CAF, 2008).

7.2.7 Weitere Geldleistungen für Familien in Frankreich

In Frankreich garantieren Geldleistungen neben den Eltern- und Kindergeldleistungen vor allem den Ausgleich der Mehrkosten von Kindern. Im Folgenden werden die Geldleistungen kurz dargestellt, wobei die Regelungen entlang des Alters der Kinder beschrieben werden:

- Einmalige Geldleistungen zur Geburt (einkommensunabhängig, aber mit Deckelbetrag),
- Kinderbetreuungsbeihilfe (einkommensabhängig),
- Beihilfe zum Schuljahresbeginn (einkommensabhängig),
- Beihilfe bei der Krankheit von Kindern (einkommensunabhängig),
- Grundsicherung von Familien.

Einmalige Geldleistung zur Geburt

Werdende Eltern erhalten im siebten Monat der Schwangerschaft eine einmalige Prämie von 863,79 Euro. Im Falle einer Adoption erhält die Familie einen einmaligen Betrag von 1.727,59 Euro, nachdem das Kind bei der Familie rechtlich aufgenommen wurde. Diese Prämie gilt pro Kind, sodass sich die Prämie bei Mehrlingen oder Adoption von mehreren Kindern entsprechend erhöht (CAF, 2008). Anspruch auf die Prämie haben Familien entsprechend der Regelungen beim Elterngeld (vgl. Tabelle 3). Dabei ist der Höchstbetrag abhängig von der Familiengröße und dem Erwerbseinkommen der Eltern. Alleinerziehende werden gegenüber Paaren durch höhere Einkommensgrenzen unterstützt (CAF, 2008).

Kinderbetreuungsbeihilfe

Im Rahmen des PAJE besteht eine Betreuungszulage zur außerfamiliären Betreuung von Kleinkindern (**Complément du libre choix du mode de garde, CMG**). Im Rahmen dieser Beihilfe werden Kosten für die privatwirtschaftliche Betreuung von Kindern unter sechs Jahren in Teilen vom Staat übernommen.

Diese Zulage wurde mit dem Ziel eingeführt, die Wahlfreiheit von einkommensschwachen Familien in Bezug auf die Betreuung von Kleinkindern (0–3 Jahre) zu verbessern. Während sich Familien mit höheren Einkommen eine gute außerfamiliäre Betreuung für ihre Kinder vor der Vorschule leisten konnten, war dies zuvor für viele einkommensschwache Familien finanziell nicht möglich. Die finanzielle Förderung dieser Betreuungsform liegt jedoch auch darin begründet, dass die private Betreuung eine für den Staat vergleichsweise kostengünstige Möglichkeit darstellt.

Die Zulage für die Kinderbetreuung wird gewährt, wenn die berufstätigen Eltern oder ein alleinerziehender berufstätiger Elternteil eine staatlich anerkannte Tagesmutter oder eine Kinderfrau zur Betreuung eines Kindes im Alter von unter drei Jahren beschäftigt. Die Zulage wird zudem in reduziertem Umfang (50 Prozent) für ältere Kinder (zwischen drei und sechs Jahren) gezahlt. Mindestens 15 Prozent der Kosten müssen dabei von der Familie selbst übernommen werden. Der gesamte Stundensatz der Betreuungsperson darf dabei die Bemessungsgrenze von 42,20 Euro (das Fünffache des SMIC) pro Stunde nicht überschreiten (CAF, 2008).

Die Höhe der Zulage variiert nach Einkommen und Familiengröße (vgl. Tabelle 17 und Tabelle 18). Die Grenzen der Berechnung sind abhängig von der Anzahl der betroffenen Kinder unter sechs Jahren.

Tabelle 17: Einkommensgrenzen Kinderbetreuungsbeihilfe, Frankreich

Anzahl der Kinder	Haushaltseinkommen 2006	
	Untergrenze	Obergrenze
Ein Kind	19.225 Euro	42.722 Euro
Zwei Kinder	22.135 Euro	49.188 Euro
Drei Kinder	25.626 Euro	56.947 Euro
Vier Kinder	+ 3.492 Euro	+ 7.759 Euro

Quelle: CAF, 2008

Tabelle 18: Beträge der Kinderbetreuungsbeihilfe nach Einkommensgrenzen, Frankreich

Jahreseinkommen	Betrag für Kinder unter 3 Jahren	Betrag für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren Jahren
Unter der Untergrenze	378,49 Euro	189,26 Euro
Zwischen Unter- und Obergrenze	270,37 Euro	135,21 Euro
über der Obergrenze	162,20 Euro	81,10 Euro

Quelle: CAF, 2008

Die Einstellung von Betreuungspersonen wird steuerlich begünstigt (Haushaltsscheck). Das Elterngeld ist mit der Beihilfe zur Kinderbetreuung im Falle von Teilzeitarbeit kombinierbar.

Beihilfe zum Schuljahresbeginn (**Allocation de rentrée scolaire**)

Für Kinder zwischen sechs und 18 Jahren besteht eine Beihilfe zum Schul- oder Studienbeginn. Die Höhe der Beihilfe ist für jedes Kind gleich und beträgt für das Schuljahr 2007/2008 272,57 Euro. Dabei ist der Anspruch auf die Leistung abhängig von den jährlichen Einkünften der Eltern, dessen Obergrenze mit der Anzahl der Kinder steigt (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Einkommensgrenzen Beihilfe zum Schuljahresbeginn, Frankreich

Anzahl der Kinder	Haushaltseinkommen 2006
Für ein Kind	unter 21.991 Euro
Für zwei Kinder	unter 27.066 Euro
Für drei Kinder	unter 32.141 Euro
Für jedes weitere Kind	+ 5.075 Euro

Quelle: CAF, 2008

Beihilfe bei der Krankheit von Kindern (**Allocation journalière de présence paternale, AJPP**)

Wenn ein Kind ernsthaft erkrankt, behindert ist oder schwer verunglückt, besteht in Frankreich die Möglichkeit, dass ein Elternteil die Berufstätigkeit zeitweise aufgibt, um sich um das Kind zu kümmern. Dafür ist ein medizinisches Attest nötig, das die Notwendigkeit der elterlichen Betreuung bestätigt. Der Arbeitsvertrag ist in dieser Zeit unterbrochen. Pro Tag, an dem sich ein Elternteil um das Kind kümmert, erhält ein Paar 39,97 Euro und ein alleinerziehendes Elternteil 47,49 Euro (netto, inkl. Abgaben zur Tilgung der Sozialschulden). Wenn die Krankheit, Behinderung bzw. der Unfall insgesamt Ausgaben von monatlich 102,23 Euro oder mehr verursacht, hat die Familie Anspruch auf monatlich 102,74 Euro (nach den Abgaben zur Tilgung der Sozialschulden), sofern das Haushaltseinkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Einkommensgrenzen Beihilfe bei der Krankheit von Kindern, Frankreich

Anzahl der Kinder	Haushaltseinkommen 2006	
	Untergrenze	Obergrenze
Ein Kind	25.5918 Euro	31.186 Euro
Zwei Kinder	28.831 Euro	35.906 Euro
Drei Kinder	33.981 Euro	41.569 Euro
Für jedes weitere Kind	+ 5.663 Euro	+ 5.663 Euro

Quelle: CAF, 2008

Grundsicherung von Familien

Die französische Familienpolitik basiert auf dem Grundsatz, allen Familien eine finanzielle Grundabsicherung zu gewährleisten und dennoch einkommensstarke Familien nicht zu benachteiligen. Vor allem die Mindestabsicherung (Sozialhilfe) und das Wohngeld kommen einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden zugute. Das Familiensplitting im Steuersystem hingegen sowie die steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungsoptionen nützen den einkommensstarken Familien.

Mindestsicherung/Sozialhilfe

In Frankreich erhalten alle Bürgerinnen und Bürger, die nicht über hinreichend finanzielle Mittel durch Erwerbsarbeit oder andere Leistungen zur Abdeckung ihrer Grundbedürfnisse verfügen, eine Mindestsicherung (**Revenue Minimum d'Insertation, RMI**, geregelt im Sozial- und Familiengesetz, Art. L262.1 ff). Es handelt sich dabei um einen Differenzbetrag, der unter Berücksichtigung der Ressourcen des Familienhaushalts berechnet wird. Dabei gilt, dass die zweite Person im Haushalt (bei Alleinerziehenden das erste Kind) die Grundabsicherungsgrenzen um 50 Prozent erhöht und die dritte Person um weitere 30 Prozent. Jedes weitere Kind erhöht die Mindestsicherung um weitere 40 Prozent, sodass auch hier die Mehrkinderfamilien finanziell gestützt werden. Das Alter der Kinder ist dabei irrelevant. Familienleistungen wie beispielsweise die Mutterschaftsbeihilfe werden bei der Berechnung der Mindestsicherung angerechnet. Die Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung (Missoc, 2008).

Tabelle 21: Beträge Grundsicherung nach Anzahl der Personen und Kinder im Haushalt, Frankreich

Anzahl der Kinder	Alleinerziehende	Paare
Keine	441,91 Euro	671,87 Euro
Ein Kind	671,87 Euro	806,24 Euro
Zwei Kinder	806,24 Euro	940,61 Euro
Jedes weitere Kind	179,16 Euro	179,16 Euro

Quelle: CAF, 2008

Alleinerziehendenhilfe (**Allocation de parent isolé**)

Für Alleinerziehende besteht eine zusätzliche Beihilfe (**Allocation de parent isolé, API**). Sie garantiert ein Mindesteinkommen für Personen, die mindestens ein Kind allein aufziehen, oder Frauen, die schwanger sind. Voraussetzung für diese Transferleistung ist, dass die Person seit weniger als 18 Monaten allein lebt und nicht mehr als 566,79 Euro im Monat zuzüglich 188,93 pro Kind verdient. Das monatliche Einkommen versteht sich abzüglich einer Wohnpauschale in Abhängigkeit von der Kinderzahl. Dieses Mindesteinkommen in

Abhängigkeit von der Kinderzahl entspricht dem Höchstbetrag für den Bezug der Alleinerziehendenhilfe. Die Beihilfe für Alleinerziehende wird über einen Zeitraum von sechs Monaten gezahlt, sofern der Antrag in den sechs Monaten nach der Trennung bzw. Scheidung bzw. dem Tod des Partners eingereicht wurde, oder bis zum 3. Geburtstag des jüngsten Kindes. Auch wenn die alleinerziehende Person wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird die Beihilfe bis zu drei Monate weitergewährt, ohne dass die Einkünfte bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfe eingerechnet werden. Auch danach besteht die Möglichkeit, dass die Beihilfe in einem gewissen Rahmen in Abhängigkeit von der Stundenzahl der Erwerbstätigkeit weitergezahlt wird.

Beihilfe zum Unterhalt (**Allocation de soutien familial**)

Kinder, die Halbwaisen oder Waisen sind, sowie Kinder, deren Vater und / oder Mutter aus anderen Gründen der Verpflichtung zu Unterhaltszahlung nicht nachkommen bzw. nachkommt, erhalten Unterhaltsgeld (**Allocation de soutien familial**). Dies beträgt pro Monat 84,60 Euro, wenn ein Elternteil das Kind nicht unterstützt, und 112,80 Euro, wenn beide Elternteile das Kind nicht unterstützen. Die Familienleistungskasse hat einen Rückzahlungsanspruch gegen den Schuldner des Unterhalts.

Arbeitsrückkehrprämie (**Prime de retour à l'emploi**)

Um die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit für Alleinerziehende zu erleichtern, besteht die Option, zu Beginn oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eine finanzielle Unterstützung zu beziehen. Dies gilt für die Wiederaufnahme einer Tätigkeit, nachdem die Grundversicherung bezogen wurde, aber auch nach Bezug des Elterngeldes und Unterbrechung der Berufstätigkeit aufgrund von Schwanger- und Elternschaft. Voraussetzung dafür ist, dass die Erwerbstätigkeit über mindestens vier aufeinander folgende Monate und bei Nichtselbstständigen mit einer Stundenzahl von mindestens 78 Stunden im Monat erfolgt. Die Arbeitsrückkehrprämie beträgt 1.000 Euro und wird zum ersten Monat der Erwerbstätigkeit gezahlt, wenn die Erwerbstätigkeit auf mehr als sechs Monate befristet oder unbefristet ist. Besteht keine unbefristete Anstellung und ist unklar, wie zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme die Dauer des Anstellungsverhältnisses unklar, wird der Betrag zum vierten Monat der Erwerbstätigkeit ausgezahlt (CAF, 2008).

Wohngeld (**Allocation de logement**)

Es gibt in Frankreich neben der sozialen Wohnbeihilfe eine spezielle Wohnhilfe zur Unterstützung von Familien (**Allocation de logement à caractère familiale/ALF**). Dieses spezielle Wohngeld richtet sich an junge Familien (Heirat vor weniger als fünf Jahren), die sowohl ein Kind als auch ein Familienmitglied über 65 Jahren betreuen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, das reguläre Wohngeld zu beziehen; dabei ist die Höhe vom Haushaltseinkommen und der familiären Situation abhängig. Darüber hinaus gibt es in Frankreich ein Renovierungsdarlehen für alle Familien und eine Umzugsprämie, die Familien ab der Geburt des dritten Kindes unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung steht.

Familienplitting

Im Steuersystem erhalten Familien durch das Familienplitting (**quotient familial**) eine weitere finanzielle Erleichterung. Das zu versteuernde Einkommen eines Haushaltes wird in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Haushaltes durch einen spezifischen Splittingfaktor dividiert. Für jeden Elternteil gilt der Divisor 1,0 und für das erste und zweite Kind

der Divisor 0,5. Analog zu den sonstigen familiären Unterstützungen verdoppelt sich der Divisor für das dritte und weitere Kinder auf 1,0. Alleinerziehende können zusätzlich einen Divisor von 0,5 geltend machen. Jedoch wird der Einfluss des Splittings auf 2.159 Euro pro Kind und Jahr begrenzt. 2004 hat die französische Regierung einer Art „Remanenz-Splitting“ eingeführt: Familien, die keine Kinder mehr haben, aber mindestens ein Kind bis zum Alter von 16 Jahren aufgezogen haben, dürfen lebenslang zusätzlich einen Divisor von 0,5 geltend machen.

7.3 Zeitregelungen für Familien

7.3.1 Mutterschutz

In Frankreich beginnt der Mutterschutz für schwangere Frauen sechs Wochen vor der Geburt und endet zehn Wochen nach der Geburt. Der Mutterschutz umfasst somit ca. vier Monate (16 Wochen). Sofern die Mutter bei der Geburt eine schwere Krankheit erleidet oder verstirbt, sind 10 Wochen an den Vater übertragbar. Nach Beendigung des Mutterschutzes und der Rückkehr in den Beruf besteht für die Mutter weiterhin ein Kündigungsschutz von vier Wochen (Code de la Sécurité Sociale, Buch III, Art. L331.1ff). Im Falle des dritten Kindes verlängert sich der Mutterschutz auf 26 Wochen (acht vor, 18 nach der Geburt). Zusätzliche Tage gibt es auch bei der Geburt von Zwillingen (34 Wochen) und Mehrlingen (46 Wochen).

Ist die Mutter besonderen Gefahren ausgesetzt, gelten besondere Schutzbestimmungen. So können Schwangere, die besonderen physischen Belastungen oder biochemischen Einflüssen ausgesetzt sind, einen frühzeitigen Schwangerschaftsurlaub beantragen, wenn der Arbeitgeber keine angemessenen Aufgaben anbieten kann. Auch Nacharbeitszeiten können zu Tagesstunden getauscht werden – ohne dass der Lohn sich verringert. Zudem sind Schwangere für medizinische Untersuchungen vom Arbeitgeber freizustellen. Mit ärztlicher Bescheinigung kann der Mutterschutz um zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt verlängert werden (**congé pathologique**).

7.3.2 Spezielle Vattertage und Vaterzeit

Väter sind im Falle der Geburt berechtigt, zusätzlich zu ihrem Jahresurlaub drei Werktage Vattertage zu nehmen (**congé de naissance**). Zusätzlich zu diesen drei Tagen stehen ihnen elf Kalendertage Vaterzeit (**congé de paternité**) zu, die innerhalb der vier Monate nach der Geburt in Anspruch genommen werden müssen. Die Vaterzeit besteht zusätzlich zu den Vattertagen. Im Falle einer Mehrlingsgeburt verlängert sich die Vaterzeit um vier Tage, sodass eine maximale Auszeit von 21 Tagen geltend gemacht werden kann (Code de la Sécurité Social, Buch III, Art. L331.6).

7.3.3 Elternzeit

Eltern haben ein Anrecht auf insgesamt drei Jahre unvergütete Elternzeit (**congé parental d'éducation, CPE**). Zunächst auf ein Jahr angelegt, können sie den Zeitraum zweimal bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes verlängern. Sofern die Personen ein Jahr vor der Geburt des Kindes beim selben Arbeitgeber tätig waren, haben sie über diesen Zeitraum Anspruch

auf die Rückkehr zu ihrem vorherigen oder einem dieser Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz. Sie können in dieser Zeit auch Teilzeit arbeiten (mindestens 16 Stunden in der Woche) und bis zu 80 Prozent einer Vollzeitstelle.

Für den Zeitraum der Arbeitsunterbrechung sind entweder die Mutter oder der Vater berechtigt, Elterngeld zu beziehen. Sofern Eltern in dieser Zeit ihre Erwerbstätigkeit nur auf Teilzeit reduzieren, haben sie Anspruch auf eine Beihilfe zur außerfamiliären Kinderbetreuung während der Elternzeit.

Im Falle einer schweren Erkrankung, Behinderung oder eines Unfalls des Kindes besteht die Möglichkeit, dass ein Elternteil die Erwerbstätigkeit unterbricht, um sich um das Kind zu kümmern. Dies ist auf einen Zeitraum von 22 Tagen pro Monat über drei Jahre pro Kind und Krankheit bzw. Unfall und in diesem Zeitraum auf 310 Tage insgesamt beschränkt.

Die direkt verwendete Zeit der Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit erhöht den Rentenanspruch. Zudem erhöht sich der Rentenanspruch derjenigen Personen, die den Haushalt alleine durch ihre Erwerbstätigkeit finanzieren, mit der Anzahl der zu versorgenden Personen.

7.4 Infrastrukturegelungen für Familien

In Frankreich besteht eine lange Tradition öffentlich finanzierter und öffentlich angebotener Kinderbetreuungsplätze. Für die Betreuung und Bildung der Kleinkinder steht eine ausdifferenzierte Betreuungsstruktur zur Verfügung, unter denen öffentliche Betreuungsstrukturen derzeit mit 317.000 Plätzen ein Drittel der Plätze ausmachen.

Angebot und Formen

Während die Betreuungsinfrastruktur für Kinder zwischen drei und sechs Jahren durch die Vorschule (**école maternelle**) vergleichsweise übersichtlich ist, besteht für die Versorgung der unter Dreijährigen eine große Vielfalt an Einrichtungen mit unterschiedlichen Merkmalen. Für die Betreuung bestehen zum einen drei klassische Formen der Krippen: öffentliche Krippen, Eltern-Initiativ-Krippen und Unternehmenskrippen. Die öffentlichen Krippen (**crèches collectives**) sind in der Trägerschaft von Kommunen. Die beschränkten Öffnungszeiten in den konventionellen Krippen sind nur schwer mit den üblichen Arbeitszeiten zu vereinbaren. Seit Ende der 60er Jahre haben Eltern verstärkt die Initiative übernommen, neue Formen der Betreuung ins Leben zu rufen. Dementsprechend etablierten sich sogenannte Eltern-Initiativ-Krippen (**crèches parentales**), in denen alternative Formen der Betreuung für Kleinkinder bereitgestellt werden. Die Einrichtungen basieren dabei stark auf der Mitarbeit der Eltern, die zusammen mit dem Personal die Betreuung von etwa 20 Kleinkindern übernehmen. Diese Form der Betreuung ist seit 1981 offiziell anerkannt und wird öffentlich bezuschusst. Unternehmenskrippen sind an Unternehmen angesiedelt. Sie verfügen über eine Betreuungskapazität von bis zu 60 Kindern. Die Betreuungszeiten entsprechen dabei den Arbeitszeiten der Eltern.

Zum anderen bestehen alternative Betreuungseinrichtungen. Dazu gehört die Möglichkeit, die Kinder bei Tagesmüttern, in sog. Halte-Garderies oder in Multi-Acceuil-Einrichtungen betreuen zu lassen.

Die Betreuung bei Tagesmüttern (**crèche familiale**) beinhaltet eine häusliche Betreuung bei den Tagesmüttern oder direkt im Haus der Familie. Eine sehr flexible Betreuung der bis zu Sechsjährigen ermöglichen die Haltes-Garderies. Hier erfahren die unter Dreijährigen vor allem der Vorbereitung auf die Vorschule. Die öffentlichen Haltes-Garderies haben Kapazitäten von bis zu 60 Kinderbetreuungsplätzen. Die Multi-accueil sind Einrichtungen für Kinder in unterschiedlichen Altersgruppen. Sie umfassen ganz unterschiedliche Betreuungsstrukturen, wie etwa eine Krippe sowie die Möglichkeit der punktuellen Betreuung. Diese Form der Betreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

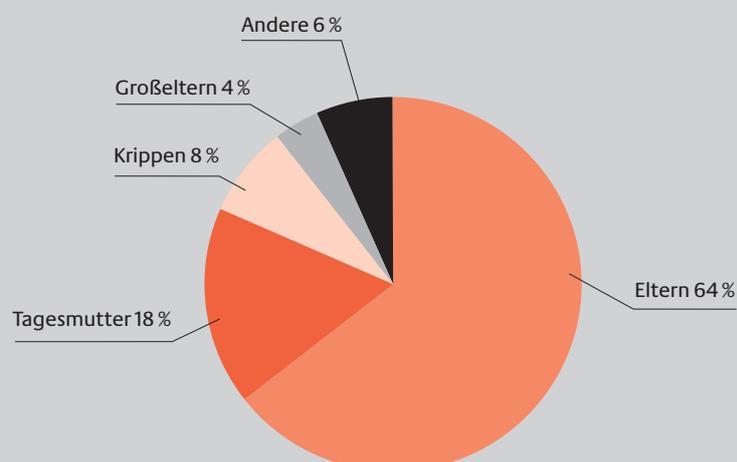
Neben der Vorschule bestehen für ältere Kinder Kindergärten (**jardins d'enfants**), die allerdings aufgrund der Dominanz der Vorschulen einen quantitativ geringen Stellenwert haben.

7.4.1 Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote

Ab dem dritten Lebensjahr ist die Kinderbetreuung in der école maternelle gewährleistet. Obwohl der Besuch freiwillig ist, gehen fast alle 2,6 Millionen Kinder zwischen drei und sechs Jahren in die Vorschule. Manche Unterrichtsbezirke schulen die Kinder sogar ab dem zweiten Lebensjahr ein, insbesondere in Gebieten, die nur über wenige Betreuungseinrichtungen für Kinder verfügen. Ziel der Vorschule ist es, die Kinder zu sozialisieren und sie auf die Grundschule vorzubereiten. Die Vorschule umfasst drei Klassen: eine für „Kleine“, „Mittlere“ und „Große“, entsprechend dem Alter der Kinder. Die Einrichtungen sind während der Woche mit Ausnahme des Mittwochs, an dem meist nur halbtags betreut wird, von 8.30 bis 16.30 Uhr geöffnet.

Die Kinder im Alter bis zwei Jahre werden mehrheitlich (64 Prozent) zu Hause von den Eltern betreut. Der größere Teil der verbleibenden Kinder (18 Prozent), die außerhalb der Familie untergebracht sind, wird von Tagesmüttern und Hausangestellten betreut, während die Krippenplätze nur von acht Prozent der Kinder in Anspruch genommen werden. Bei fast allen Krippenplätzen handelt es sich um Plätze in öffentlichen Krippen (vgl. Abbildung 28).

Abbildung 28: Verteilung Kinderbetreuung unter drei Jahren, Frankreich



Quelle: INSEE, 2008e, eigene Darstellung.

Während die Anzahl der Krippenplätze in den 90er Jahren weitestgehend konstant blieb, verfünffachte sich in diesem Zeitraum die Zahl der staatlich geförderten Tagesmütter auf über 500.000 (Rühling/Kassner, 2007). Die verschiedenen Betreuungseinrichtungen nehmen üblicherweise Kinder ab einem Alter von drei Monaten auf. Die Öffnungszeiten sind auch für erwerbstätige Eltern gut nutzbar: Die meisten Einrichtungen sind von 8 bis 19 Uhr geöffnet. Viele Tagesmütter bieten sogar eine Betreuung zwischen 7 und 20 Uhr an und gewährleisten diese auch für kranke Kinder. Die Möglichkeit, die Kinder in den Multi-Accueil-Einrichtungen oder Halte-Garderies betreuen zu lassen, wird in den vorliegenden Daten nicht differenziert aufgeführt, weil sie meistens nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf, beispielsweise bei sehr unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern oder in den Ferien, in Anspruch genommen wird. Tendenziell ist jedoch zu sagen, dass die Anzahl der Kinder, die diese Einrichtungen nutzen, in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Es fällt auf, dass Kleinkinder aus den verschiedenen Einkommensschichten sehr unterschiedlich betreut werden. Nur zehn Prozent der nicht von den Eltern selbst betreuten Kinder stammen aus dem unteren Einkommensquartil, während 60 Prozent aus dem oberen kommen. Dies lässt darauf schließen, dass Familien mit geringem Einkommen sich eher dazu entschließen, Elterngeld zu beziehen und ihre Kinder zu Hause betreuen (DREES, 2006).

Das unterschiedliche Betreuungsverhalten wird auch anhand der Betreuungsquoten durch eine Hausangestellte bei Familien, in denen die Mutter vollzeiterwerbstätig ist, deutlich: Weniger als drei Prozent der Familien aus den vier unteren Einkommensquintilen entscheiden sich für die Option einer privaten Kinderbetreuung durch eine Kinderfrau oder Tagesmutter, hingegen mehr als 13 Prozent aus dem oberen Quintil. Diese Fakten zeigen, dass auch nach der Reform 2004 die staatlichen Unterstützungen für diese Betreuungsform eher Familien mit hohem und mittlerem Einkommen begünstigen (Salles, 2006).

Der bestehende Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren wird nach Ansicht der aktuellen Politik noch nicht gedeckt. Nach dem Ausbau der öffentlichen Betreuungsangebote um vier Prozent zwischen den Jahren 2004 und 2005 soll nun der Fünfjahresplan „Kleinkinder“ aus dem Jahr 2006 die Infrastruktur der öffentlichen Betreuungsplätze weiter ausbauen (OECD, 2002).

7.5 Wirkungen der Elterngeldregelungen

Im Folgenden sollen die zentralen Wirkungsaspekte von Geld-, Zeit- und Infrastrukturegelungen für Familien in Frankreich erörtert werden. Dabei stehen die Auswirkungen der folgenden Bereiche im Zentrum:

- Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf,
- Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung und
- Geburtenentwicklung.

Arbeitsmarktpartizipation von Frauen und Wiedereinstieg in den Beruf

Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist in Frankreich seit der Nachkriegszeit wie in den meisten westeuropäischen Ländern stetig angestiegen, liegt jedoch – ebenfalls wie in den anderen europäischen Ländern – unterhalb der von Männern. Im europäischen Vergleich ist der

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

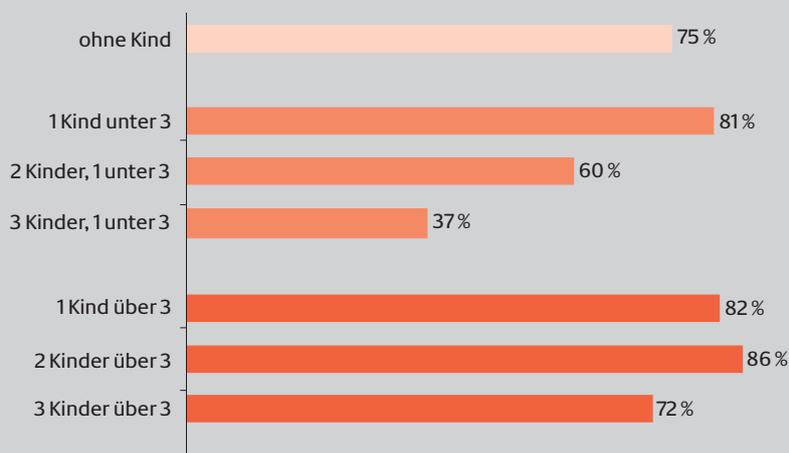
Anteil der erwerbstätigen Frauen zwischen 15 und 64 Jahren in Frankreich mit 60 Prozent sehr niedrig. Die geringe Frauenerwerbsquote in Frankreich kann allerdings insgesamt nicht auf mangelnde Vereinbarkeitmöglichkeiten von Familie bzw. Kindern und Beruf zurückgeführt werden, da unter Müttern eine relativ hohe Erwerbstätigkeit vorherrscht.

Die Partizipation am Arbeitsmarkt, Zeitpunkt des Wiedereinstiegs und der Umfang der Erwerbstätigkeit von Müttern in Frankreich werden von folgenden zentralen Faktoren beeinflusst:

- Anzahl und Alter der Kinder
- Unterstützungsleistungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder
- Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten.

Die Anzahl der eigenen Kinder hat in Bezug auf die Arbeitsmarktpartizipation von Frauen einen geringeren Einfluss als in anderen europäischen Ländern. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit von Müttern, so ergibt sich eine vergleichsweise hohe und konstante Erwerbsbeteiligung: Mütter mit einem Kind unter drei Jahren arbeiten zu über 81 Prozent. Damit liegt die Erwerbsbeteiligung über derer von Frauen ohne Kind (75 Prozent). Dies erklärt sich vor allem durch den hohen Anteil junger Frauen bspw. Studentinnen ohne Kinder. Mütter mit zwei Kindern (davon eins unter drei Jahren) arbeiten noch zu fast 60 Prozent. Mit weiteren Kindern sinkt die Erwerbstätigkeit zwar auf 37,5 Prozent, wovon die Hälfte eine Teilzeitstelle innehat, liegt jedoch vergleichsweise hoch (INSEE, 2008). Mütter mit Kindern über drei Jahren arbeiten zu 80 Prozent, etwa 50 Prozent davon in Vollzeit (vgl. Abbildung 29).

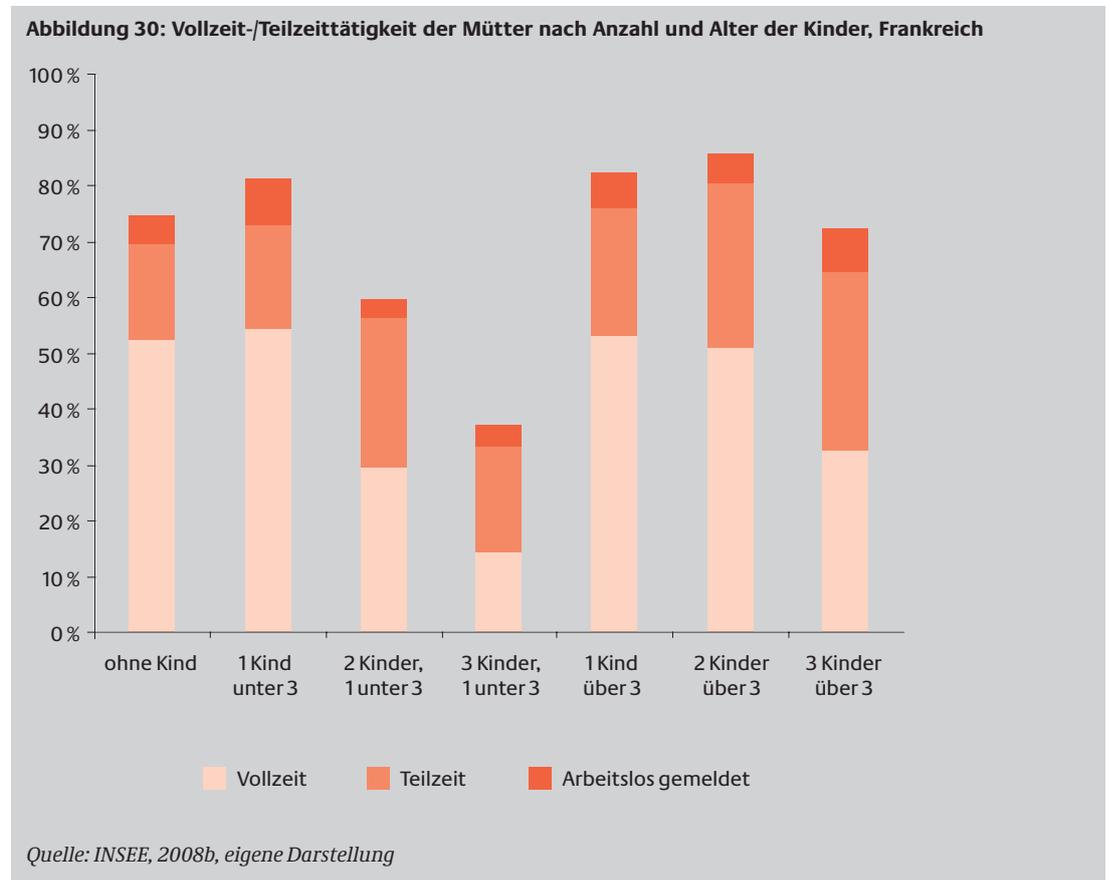
Abbildung 29: Erwerbstätigkeiten der Mütter nach Kinderanzahl und Kindesalter, Frankreich



Quelle: INSEE, 2008b, eigene Darstellung, Altersgruppe zwischen 15 und 59 Jahren.

Ebenso haben die Anzahl und das Alter der Kinder einen relativ geringen Einfluss auf den Erwerbsumfang. In Frankreich gilt im Hinblick auf die Erziehung von Kindern das traditionelle Modell, in dem die Mutter hauptsächlich für die Betreuung der Kinder zuständig ist. Allerdings ist es im Gegensatz zu Deutschland ein gängiges Modell, dass die Mutter spätestens nach dem dritten Lebensjahr ihres Kindes in den Beruf zurückkehrt und vollzeitig erwerbstätig ist (Interview Französisches Wirtschaftsforschungsinstitut). Die flächendeckende und qualitativ hochwertige Betreuungsstruktur für Kinder ab drei Jahren führt zu einer verhältnismäßig hohen und umfangreichen Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern

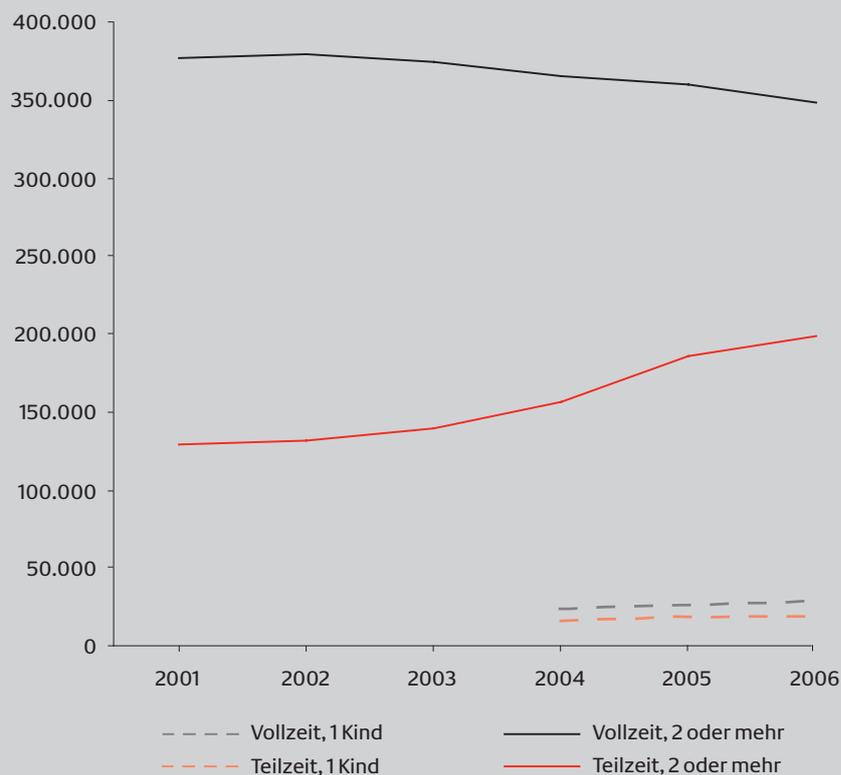
mit Kindern ab drei Jahren, und zwar mit einem hohen Anteil an vollzeitiger Erwerbstätigkeit (vgl. Abbildung 30). Während in Deutschland die Erwerbstätigkeit von Müttern hauptsächlich durch einen massiven Anstieg der Teilzeittätigkeiten gekennzeichnet ist (bis zu 80 Prozent), bleiben Mütter in Frankreich zu einem höheren Maße in Vollzeit erwerbstätig (Rühling/Kassner, 2007).



Die hohe Vollzeiterwerbstätigkeit von Müttern ist im Wesentlichen auf die gute Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahre zu erklären. Dass jedoch vor allem Mütter mit einem Kind, selbst wenn dieses noch nicht drei Jahre alt ist, vollzeiterwerbstätig ist, muss jedoch im Wesentlichen auf die geringen staatlichen Unterstützungsleistungen für Ein-Kind-Familien zurückgeführt werden. Bis zum Jahr 2004 erhielten Familien mit einem Kind keine Unterstützungen, sodass die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschutz stark ökonomische Gründe hat – zumal die Väter von einem Kind aufgrund des geringeren Alters ein durchschnittlich geringes Einkommen haben als die Väter von mehreren Kindern.

Bei der genaueren Betrachtung wird zudem jedoch deutlich, dass zunehmend auch Familien mit mehreren Kindern sich für Teilzeitoptionen entscheiden. Der Anteil der Familien mit mehreren Kindern, die Teilzeitoptionen nutzen, stieg vom Jahr 2005 auf 2006 um sieben Prozent auf 199.000 Familien an (vgl. Abbildung 31). Die Teilzeitoptionen wurden u. a. durch die erhöhten Zuschüsse in der außerfamiliären Betreuung attraktiver, die 2004 eingeführt wurden. Dabei haben die Teilzeitoptionen in den Elterngeldregelungen prinzipiell die Erwerbstätigkeit der Mütter mit Kindern unter 3 Jahren erhöht. Die verbesserte Kombinationsmöglichkeit von Elterngeld in Teilzeitoption unterstützt somit die allgemeine Erwerbstätigkeit von Müttern mit vielen Kindern – auch wenn sie den Erwerbsumfang generell reduziert.

Abbildung 31: Entwicklung Inanspruchnahme Teilzeitoptionen beim Elterngeld, Frankreich



Quelle: INSEE, 2008d, eigene Darstellung

Die Betrachtung der Entwicklung der Arbeitsmarktpartizipation in Frankreich weist darauf hin, dass die Infrastruktur zur Kinderbetreuung einen wesentlichen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Müttern hat und dabei nicht allein auf die Wiederaufnahme, sondern auch auf den Umfang der Erwerbstätigkeit. Die Kinderbetreuung entsprechend der Arbeitszeiten, flexible Lösungen durch Tagesmütter und Kinderfrauen erleichtern die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit von Müttern, die auch die finanzielle Situation von Familien stabilisiert und die Unabhängigkeit von Frauen stützt. Die geringe finanzielle Unterstützung für Familien mit einem Kind fördert den zeitnahen Wiedereinstieg bei jungen Müttern. Durch die Reform 2004 hat sich die Erziehungspause von Müttern von einem Kind um ca. sechs Monate verlängert. Dennoch ist vor allem bei Müttern mit mehreren Kindern die Partizipation auf dem Arbeitsmarkt deutlich eingeschränkt. Das klassische Rollenbild der Mutter als versorgende Instanz der Kinder unter drei scheint durch die Möglichkeiten der Kinderbetreuung für diese Gruppe nur bedingt eine Alternative zu schaffen.

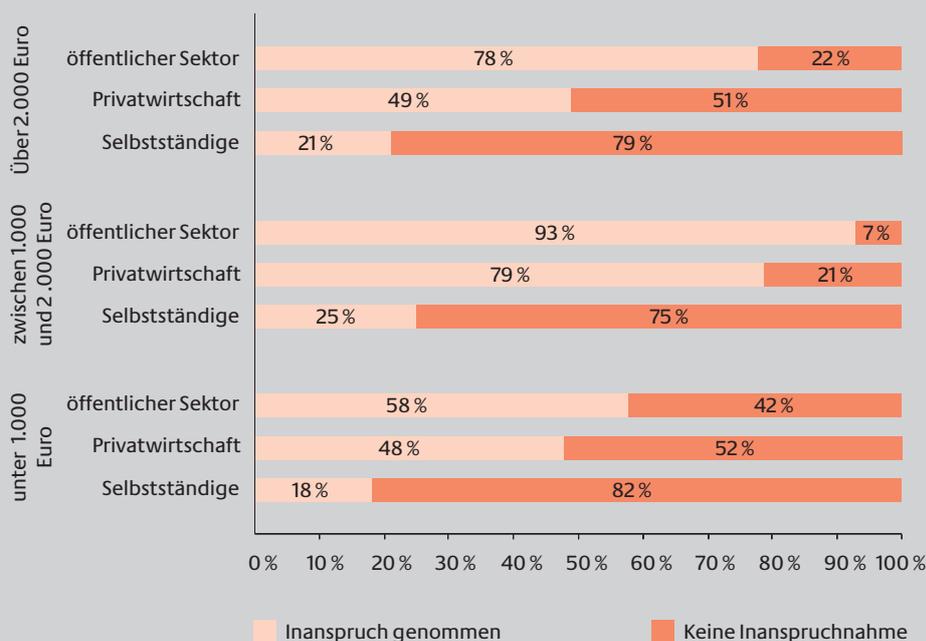
Wenn in Frankreich vor allem Mütter mit niedrigem Einkommen das Elterngeld möglichst lange beziehen und durch weitere Kinder den Wiedereinstieg in den Beruf verzögern, hängt dies mit der meist nur minimalen Differenz zwischen dem Elterngeld und dem vorherigen Einkommen zusammen. Die Überlegungen der gegenwärtigen Politik und Forschungen beschäftigen sich vermehrt mit diesem Phänomen, da gerade den Einkommensschwächeren der Wiedereinstieg in den Beruf nach verlängerter Kindererziehungspause besonders schwerfällt. Eine lang anhaltende Finanzierung durch staatliche Transferleistungen ist für diese Gruppe besonders häufig nötig, allerdings politisch unerwünscht. Derzeit hat die französische Politik noch keine hinreichenden Lösungsansätze für dieses Problem erarbeitet (Interview Französisches Wirtschaftsforschungsinstitut).

Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung

Die Beteiligung der Väter an der frühkindlichen Erziehung ist in Frankreich ein nur nachrangiges politisches Handlungsfeld. Entsprechend sind die familienpolitischen Instrumente ausgestaltet. Während der Mutterschutz verhältnismäßig lang ist, gibt es für Väter nur die Möglichkeit, die spezielle Vaterzeit in Anspruch zu nehmen. Dies nutzen zwei Drittel der Väter. Elternzeit ist für beide Elternteile theoretisch möglich. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass 99 Prozent des Elterngeldes von den Müttern bezogen wird.

Die Inanspruchnahme der Vaterzeit und auch die Nutzung des Elterngeldes hängt in Frankreich stark von dem Rollenverständnis bezüglich der Kindererziehung und der Erwerbsarbeit ab. Nutzen Väter die Vaterzeit oder Elterngeld nicht, wird dies zumeist mit der beruflichen Verantwortung begründet. Hinzu kommt, dass viele der älteren Väter weniger Interesse haben, eine nahe Beziehung zu den Neugeborenen aufzubauen. Selbstständige oder Väter in hohen Positionen nehmen die Vaterzeit sehr selten in Anspruch. 42 Prozent der Väter gaben in einer Umfrage zur genaueren Bestimmung der Gründe an, dass ihr Verantwortungsbereich im Rahmen der Arbeit eine Abwesenheit nicht zuließe und sie nicht ersetzbar seien. Väter in geringfügiger Anstellung mit unsicheren Arbeitssituationen nutzen, ähnlich wie die Mütter, aus Sorge um ihre berufliche Situation die Vaterzeit seltener. Väter im öffentlichen Sektor tendieren am meisten dazu, Vaterzeit in Anspruch zu nehmen, während Selbstständige dies nur zu einem Fünftel tun (vgl. Abbildung 32). Dies ist vor allem mit der Vergütungshöhe zu begründen. Väter im öffentlichen Sektor erhalten ihr volles Gehalt weiter, auch wenn ihr Gehalt den üblichen Satz der Sozial- und Krankenversicherung übersteigt (DREES, 2005). Väter aus dem Privatsektor oder Selbstständige hingegen erhalten nur eine Geldleistung, die nicht über einen monatlichen Betrag von etwa 2.773 Euro vor der Besteuerung hinausgeht. Gerade in diesen Berufsfeldern ist jedoch der prozentuale Anteil derjenigen, die über ein höheres Einkommen verfügen, sehr hoch.

Abbildung 32: Inanspruchnahme des Vaterschaftsgelds nach Einkommen und Tätigkeit, Frankreich



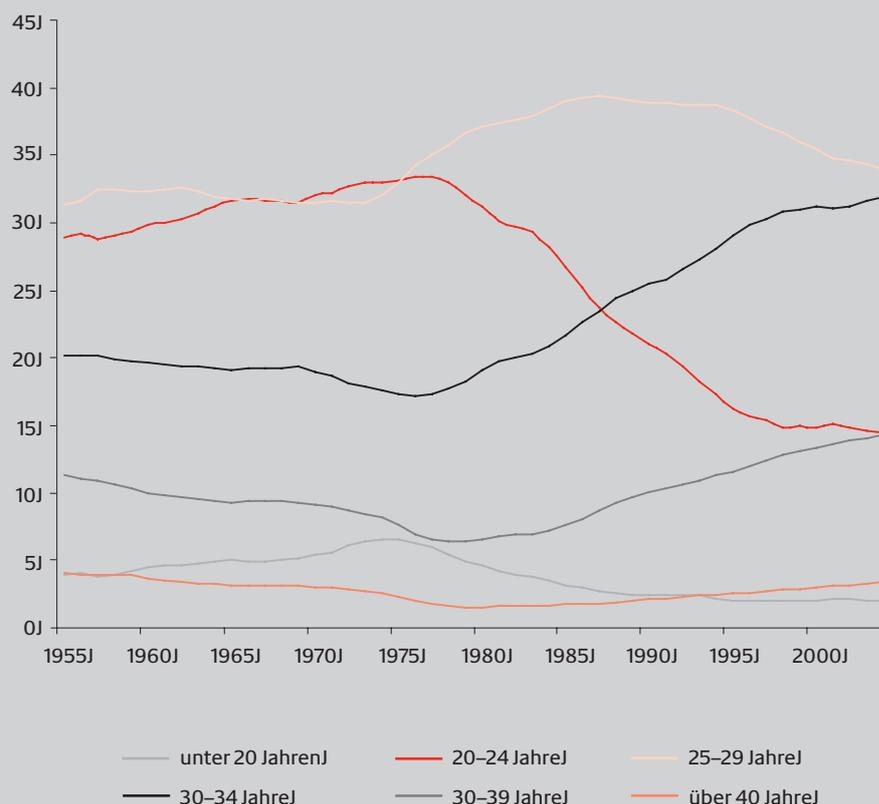
Quelle: Enquête „Congés autour de la naissance“, DREES 2005, eigene Darstellung

Als Erklärung für die geringe Inanspruchnahme des Elterngeldes von Vätern kann neben dem traditionellen Rollenverständnis auch hier wiederum die Einkommenshöhe bzw. die recht geringe Vergütung der Elternzeit angeführt werden. Insbesondere für Mehrverdienner-Familien stellt das Elterngeld erhebliche Einkommenseinbußen dar, weil der Betrag nicht prozentual zum Grundeinkommen errechnet wird. Der Grundbetrag ist verhältnismäßig gering, sodass Väter deutlich mehr verdienen, als dass sie durch das Elterngeld erhalten. Ein möglicher finanzieller Anreiz für den gesamtfamiliären Haushalt durch die Beteiligung der Väter entfällt dadurch.

Geburtenentwicklung

Das durchschnittliche Alter von Frauen in Frankreich bei der ersten Geburt stieg von 24 Jahren in den frühen 1970ern auf mittlerweile über 29 Jahre (2006). Ebenso wie in den skandinavischen Ländern lässt sich im Hinblick auf das Alter der Mütter jedoch festhalten, dass es in Frankreich gelungen ist, einen Rückgang der Erstgeburten bei Frauen unter dreißig Jahren durch einen Anstieg der Geburten bei den Frauen im Alter über dreißig Jahre auszugleichen (vgl. Abbildung 33).

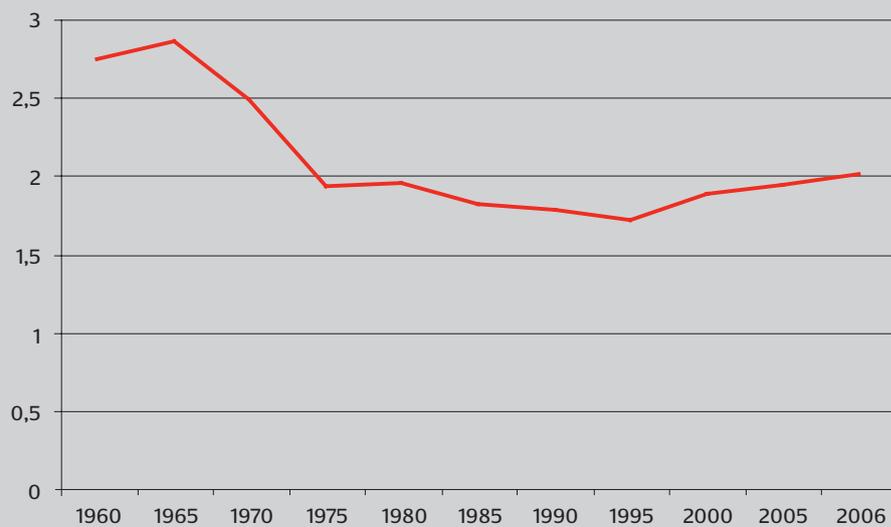
Abbildung 33: Prozentualer Anteil geborener Kinder nach Alter der Mütter, 1955–2005, Frankreich



Quelle: INSEE, 2008c.

Wie in anderen westeuropäischen Ländern hat die Geburtenrate seit den 1960er Jahren einen deutlichen Einbruch erlebt. Dennoch hat Frankreich eine der höchsten Geburtenraten in Europa. Seit 1975 blieb sie jedoch mehr oder weniger stabil auf einem relativ hohen Niveau von 1,8 Kindern pro Frau. Seit 1990 stiegen in Frankreich die Geburtenraten wieder stetig an und liegen mittlerweile bei 1,95 im Jahr 2007.

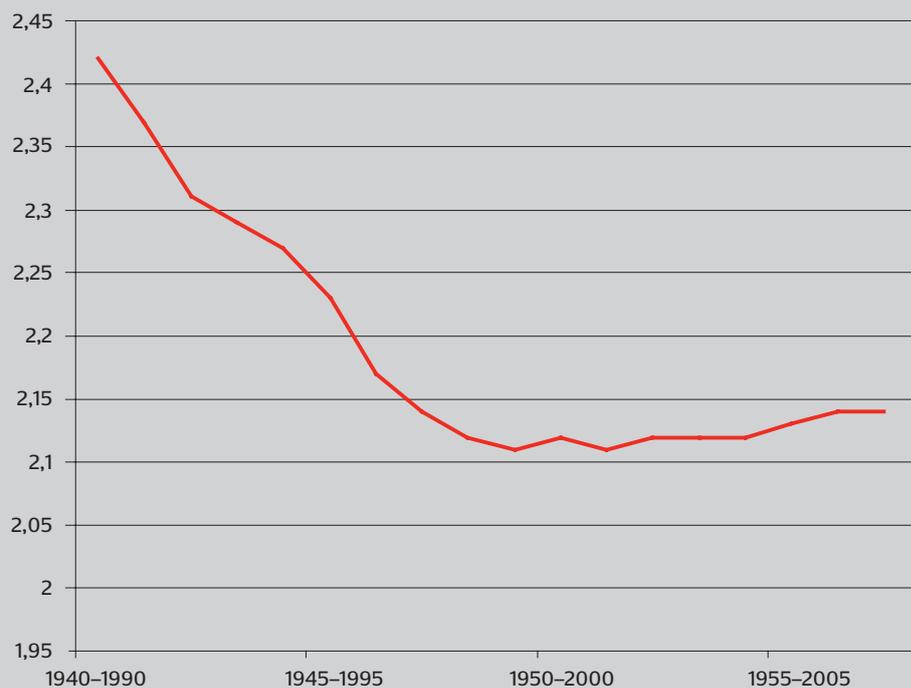
Abbildung 34: Gesamtfertilität in Frankreich, 1960–2006



Quelle: Eurostat, 2007a.

Für Frauen im gebärfähigen Alter liegt Frankreich bei 2,1 Kindern pro Frau und damit ebenfalls vergleichsweise hoch. An der Geburtenentwicklung ist erkennbar, dass gerade diejenigen Frauen, die in den frühen 1970er Jahren im Alter von 20–30 Jahren in den Arbeitsmarkt eingetreten sind und zunächst noch nicht auf die mittlerweile veränderten Leistungen wie Ausbau der Kinderbetreuung und finanzielle Unterstützung zurückgreifen konnten, auch deutlich weniger Kinder bekommen haben. Das erklärt auch die verhältnismäßig geringe Gesamtfertilitätsrate in den frühen 1990er Jahren. Erst Mitte der 1970er Jahre richtete sich die französische Familienpolitik speziell auf die Bedarfe von erwerbstätigen Frauen aus und schaffte die genannten Unterstützungsstrukturen. Man erkennt an der Entwicklung der Kohortenfertilitätsrate (vgl. Abbildung 35), dass mit dem Jahr 2000 die Kinderzahl auch wieder zunimmt. Mit dem Jahr 2000 findet die Kohorte ihren Abschluss, die Mitte der 1970er Jahre in das typische Alter der Erstgeburten eingetreten ist, und somit als erste Generation auf den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze sowie auf die familienunterstützenden Leistungen zurückgreifen konnte. Mit dieser Kohorte endet der Geburtenrückgang der Nachkriegszeit und die Geburtenziffern beginnen wieder zusteigen.

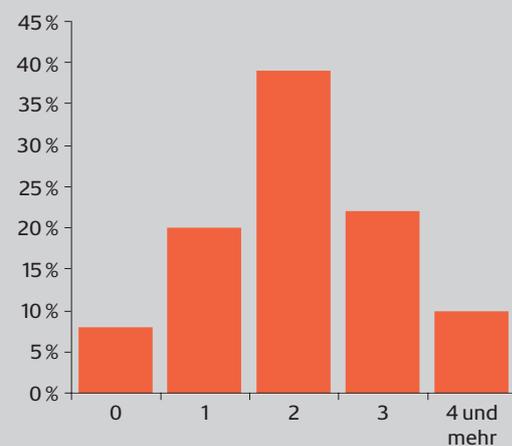
Abbildung 35: Kohortenfertilitätsrate, 1940–1955, Frankreich



Quelle: INSEE, 2002, eigene Darstellung.

Die mittlerweile recht stabile Fertilitätsrate in Frankreich hängt damit zusammen, dass die Zahl an Mehrkinderfamilien weniger stark zurückgegangen ist als bspw. in Deutschland. Drittgeburten blieben in Frankreich immer noch häufiger als in den anderen europäischen Ländern und Kinderlosigkeit ist seltener. So blieben nur zehn Prozent der Frauen, die 1950 geboren wurden, kinderlos. Dieser Anteil konnte sogar verringert werden. Diejenigen Frauen, die nur 5 Jahre später geboren wurden (1955) und deren wahrscheinlichste Zeit des Kinderkriegens etwa bei 25 Jahren, also im Jahr 1980 lag, entschieden sich bereits wieder mehr für Kinder. Mittlerweile liegt der Anteil von Frauen, die mehr als zwei Kinder gebären, bei über 30 Prozent. Eine Familie mit zwei oder drei Kindern ist mittlerweile das gängige Familienmodell. In Deutschland erreicht dieser Anteil knapp 18 Prozent. Auch der Anteil an Müttern mit zwei Kindern liegt noch sechs Prozent höher als in Deutschland.

Abbildung 36: Anteil geschätzte endgültige Kinderzahl der 1955 geborenen Frauen, 2003, Frankreich



Quelle: BMFSFJ, 2003, eigene Darstellung

Die deutlich höheren Zahlen an Mehrkinderfamilien weisen darauf hin, dass die Mehrkosten für das dritte Kind deutlich besser aufgefangen werden als bspw. in Deutschland und dass die familienpolitischen Leistungen die Opportunitätskosten für kinderreiche Familien sehr gut ausgleichen. Die stärkenden Maßnahmen zur Förderung des zweiten und dritten Kindes haben dementsprechend Anreize und Gelegenheiten geschaffen, sich nicht nur für Kinder, sondern für mehrere Kinder zu entscheiden. Der horizontale Ausgleich der Familien erfolgt in Frankreich vor allem durch die direkten Geldleistungen und Sozialleistungen, die Alleinerziehenden, aber auch einkommensschwachen Familien zugute kommen. Die Mehrkosten werden auch durch die ergänzenden Unterstützungsleistungen durch den Staat wie etwa die Leistungen zu Schulbeginn deutlich verringert.

Der Einfluss von Familienpolitik auf das Geburtenverhalten ist vielschichtig. Monetäre Leistungen sind dabei meist nur ein Mosaikstein eines größeren Gebildes, deren direkter Einfluss ist daher häufig nur schwer nachweisbar. Familienpolitik kann durch Sozialleistungen dazu beitragen, die sozialen Unterschiede im Fertilitätsverhalten zu verringern. Dies scheint in Frankreich deutlich der Fall zu sein, denn die Anzahl der Kinder unterscheidet sich in Frankreich nur geringfügig in den unterschiedlichen Einkommensgruppen. Dies spricht für eine Familienpolitik, die die Einkommensunterschiede gut ausgleicht und Anzahl der Kinder gleichmäßig fördert. Wesentlicher als die staatliche Unterstützung bzw. Entlastung von Familien ist jedoch die in Frankreich sehr früh eingetretene Zuwendung zum Handlungsfeld der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dem Eintritt der Mütter in den Arbeitsmarkt wurde in Frankreich bereits Mitte der 1970er Jahre mit infrastrukturellen Maßnahmen begegnet, die die Entscheidung zur beruflichen Verwirklichung und Unabhängigkeit mit der Entscheidung für Kinder vereinen ließ. Dies gilt auch für die Bemühungen, Unternehmen und Gewerkschaften bei der Ausgestaltung zur besseren Vereinbarkeit mit einzubeziehen (Schaffung innerbetrieblicher Kindertagesstätten, flexible Arbeitszeiten, Vier-Tage-Woche usw.). Nicht unwesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die generelle Arbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden, die es den französischen Paaren erleichtert, sich für Kinder zu entscheiden.

Tabelle 22: Geld-, Zeit- und Infrastrukturregelungen für Familien in Deutschland und im internationalen Vergleich

	Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Deutschland	<p>Gesamtbevölkerung 82,3 Mio.</p> <p>Frauenerwerbsquote: 59,6%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,34</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 42.382 Euro</p>	<p>Veränderung der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern durch spezielle „Partnermonate“.</p> <p>Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes.</p> <p>Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit.</p>
	Geldregelungen	Zeitregelungen
	<p>Elterngeld: 12 (+2) Monate Bezahlung von 67% des Nettolohns (Erhöhung bei Nettolohn unter 1.000 Euro/Monat) Höchstgrenze bei 1.800 Euro Mindestbetrag von 300 Euro im Monat</p> <p>Geschwisterbonus in unterschiedlicher Höhe.</p> <p>Zwei verpflichtende Partnermonate, um die Leistungen auf 14 Monate auszuweiten.</p> <p>Kindergeld: Pauschale, gestaffelt nach Anzahl der Kinder.</p> <p>Steuerlicher Kinderfreibetrag, der ab einem Jahreseinkommen von etwa 30.000 Euro bzw. 60.000 Euro das Kindergeld ablöst.</p> <p>Kinderzuschlag bei Niedrigeinkommen.</p>	<p>Mutterschutz: 3 Monate (14 Wochen) 6 vor und 8 Wochen nach Geburt</p> <p>Elternzeit: bis zu drei Jahren (zwischen den Eltern aufteilbar).</p> <p>Vaterzeit: Zwei Monate im Rahmen des Elterngeldes.</p>
	Infrastrukturregelungen	
	<p>Kinderbetreuung: Ausbau der Kindertagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz) v. a. für Kinder unter drei Jahren und Angebot von Ganztagesplätzen.</p> <p>Förderung der frühkindlichen Entwicklung und Erhöhung der Chancengleichheit.</p>	

Fortsetzung von Seite 135

Dänemark	Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
	<p>Gesamtbevölkerung: 5,4 Mio.</p> <p>Frauenenerwerbsquote: 76,1%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,76</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 48.307 Euro</p>	<p>Implizite Familienpolitik; egalitäres Geschlechtermodell, geringe Armutsraten; Arbeitsmarktpartizipation aller Bürger.</p> <p>Arbeitsmarktpartizipation aller Bürger (Erleichterung der Erwerbstätigkeit v. a. der Mütter durch Kinderbetreuungsangebote).</p> <p>Veränderung der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern.</p>
	Geldregelungen	Zeitregelungen
	<p>Elterngeld: Anspruch auf insgesamt 12 Monate (52 Wochen) Einkommensabhängige Bezahlung Während dieser Zeit 100% Lohnfortzahlung mit einem Höchstsatz von 3.415 DKK (ca. 458 Euro) wöchentlich.</p> <p>Kindergeld: Pauschale, gestaffelt nach Alter der Kinder. Zwischen 1157 DKK (ca. 155 Euro) und 823 DKK (ca. 110 Euro). Zuschläge bei mehreren Kindern</p>	<p>Mutterschutz: 4 Monate (18 Wochen) 4 Wochen vor der Geburt und 14 danach</p> <p>Vatertage: 10 Arbeitstage innerhalb von 14 Tagen nach Geburt des Kindes</p> <p>Elternzeit: 7,5 Monate (32 Wochen), die beliebig zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden kann. Gleichzeitige Nutzung ist möglich. Auch kann die Elternzeit auf 9 oder 11 Monate (40 bzw. 46 Wochen) verlängert werden, dann erfolgt aber keine zusätzliche finanzielle Unterstützung mehr.</p>
	Infrastrukturregelungen	
<p>Kinderbetreuung: Kommunen sind eigenverantwortlich für Einrichtung, Betreuung und Kontrolle von Kindertagesstätten. Kommunen können Garantie auf einen Betreuungsplatz anbieten. In diesem Fall steigt der von den Eltern zu tragende Kostenanteil von 30% auf 33%.</p> <p>Kommunen können auch die Betreuung des Kindes zu Hause finanziell unterstützen.</p>		

Fortsetzung von Seite 136

		Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Schweden		<p>Gesamtbevölkerung: 9,15 Mio.</p> <p>Frauenerwerbsquote: 76,6%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,71</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 35.084 Euro</p>	<p>Implizite Familienpolitik; egalitäres Geschlechtermodell, geringe Armutsraten; Arbeitsmarktpartizipation aller Bürger.</p> <p>Arbeitsmarktpartizipation aller Bürger (Erleichterung der Erwerbstätigkeit v. a. der Mütter durch Kinderbetreuungsangebote).</p> <p>Veränderung der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern.</p>
		Geldregelungen	Zeitregelungen
		<p>Schwangerschaftsgeld: Frühestens 2 Monate (60 Tage) vor der Geburt, bei Unfähigkeit, den Beruf aufgrund der Schwangerschaft weiter auszuüben, Lohnfortzahlung wie im Krankheitsfall für max. 50 Tage.</p> <p>Elterngeld: Anspruch auf 16 Monate (480 Tage), davon 13 Monate lang 80% Lohnfortzahlung (max. 43.500 Euro im Jahr) und 90 weitere mit einem Pauschalsatz von 180 SEK (ca. 20 Euro).</p> <p>Kindergeld: Pauschale, gestaffelt nach Anzahl der Kinder bis zum 16. Lebensjahr bzw. Beendigung der Grundschule.</p>	<p>Mutterschutz: 3 Monate (14 Wochen), 7 vor und 7 nach der Geburt.</p> <p>Vatertage: 10 Werktage innerhalb von 60 Tagen nach der Geburt mit Lohnfortzahlung wie im Krankheitsfall</p> <p>Elternzeit: 16 Monate (480 Tage), wobei jeweils 2 Monate ausschließlich für ein Elternteil reserviert sind und nicht übertragen werden können.</p>
		Infrastrukturregelungen	
	<p>Kinderbetreuung: Gesetzlicher Anspruch auf Kinderbetreuung bis zum 12. Lebensjahr. Der finanzielle Anteil der Eltern wurde vom Gesetzgeber begrenzt: 3% des Bruttoeinkommens für das erste, 2% für das zweite und 1% für das dritte Kind. Der zu leistende Höchstbetrag liegt bei ca. 84 Euro monatlich.</p>		

Fortsetzung von Seite 137

		Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Finnland		<p>Gesamtbevölkerung: 5.3 Mio.</p> <p>Frauenerwerbsquote: 66,5%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,80</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 34.081 Euro</p>	<p>Individuelle Unabhängigkeit und soziale Gleichheit.</p> <p>Gleichheit zwischen den Geschlechtern (Veränderung der traditionellen Aufgabenverteilung).</p> <p>Erleichterung der Erwerbstätigkeit der Eltern, v. a. der Mütter durch Angebote im Bereich der Kinderbetreuung.</p>
		Geldregelungen	Zeitregelungen
		<p>Elterngeld: Anspruch auf 6 Monate (158 Arbeitstage) nach dem Mutterschutz, einkommensabhängige Bezahlung</p> <p>Während des ersten Monats 75% des Jahreseinkommens, danach prozentuale Abstufung nach Einkommensstufen. Mindestpauschale (etwa 15,20 Euro/Tag) für Eltern ohne Einkommen bzw. unter der Mindestgrenze.</p> <p>Kindergeld: Pauschale, gestaffelt nach Anzahl der Kinder.</p> <p>Kinderbetreuungsgeld: Für Kinder bis unter drei im Anschluss an das Elterngeld. Pauschale für jedes Kind + einmalig monatlicher Zuschlag abhängig von Familiengröße und Einkommen.</p> <p>Zuschlag für private Kinderbetreuung: Pauschale für jedes Kind + einmalig monatlicher Zuschlag abhängig von Familiengröße und Einkommen.</p>	<p>Mutterschutz: 4 Monate (105 Arbeitstage), max. 50 Tage davon vor der Geburt möglich.</p> <p>Vaterzeit: 1–18 Arbeitstage innerhalb der ersten 158 Tage nach Geburt des Kindes Ggf. 1–12 weitere Tage als „Bonuswochen“.</p> <p>Elternzeit: pro Elternteil jeweils 6 Monate (158 Tage); untereinander aufteilbar, aber nicht gleichzeitig.</p>
		Infrastrukturregelungen	
	<p>Kinderbetreuung: Verpflichtung der Gemeinden, ein adäquates Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schulalter zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Gesetzlicher Anspruch auf öffentlichen Betreuungsplatz bis zur Einschulung des Kindes.</p>		

Fortsetzung von Seite 138

		Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Norwegen		<p>Gesamtbevölkerung: 4,7 Mio.</p> <p>Frauerwerbsquote: 72,2%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,91 (2006)</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 47.221 Euro</p>	<p>Individuelle Unabhängigkeit und soziale Gleichheit.</p> <p>Implizite Familienpolitik; egalitäres Geschlechtermodell.</p> <p>Arbeitsmarktpartizipation aller Bürger (Erleichterung der Erwerbstätigkeit durch Kinderbetreuungsangebote).</p> <p>Veränderung der traditionellen Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern.</p> <p>Vereinbarkeit von Arbeit- und Familienleben.</p>
		Geldregelungen	Zeitregelungen
		<p>Elterngeld: Anspruch auf 10 Monate (44 Wochen) volle Lohnfortzahlung oder 12,5 Monate (54 Wochen) 80% Lohnfortzahlung bei einer maximalen Grenze von ca. 45.524 Euro/Jahr (das 6-Fache des Mindesteinkommens).</p> <p>Vaterschaftsgeld im Rahmen des Elterngeldes: 1,5 Monate.</p> <p>Frauen mit einem Einkommen unter der Hälfte des Mindesteinkommens (etwa 3.740 Euro/Jahr) oder ohne Erwerbstätigkeit erhalten einen Pauschalbetrag von 4.198 Euro für das erste Lebensjahr des Kindes.</p> <p>Kinderbetreuungsgeld: Jährlich vom Parlament festgelegter Staffelpauschalbetrag von maximal 413 Euro/Monat (2006). Prozentuale Berechnung nach Wochenstunden in Kinderbetreuungseinrichtungen.</p> <p>Kindergeld: Pauschale von ca. 125 Euro/Monat, die pro Kind bis zum 18. Lebensjahr gezahlt wird. Zusatz für Alleinerziehende: + Pauschale von ca. 125 Euro und Kleinkinderzulage 85 Euro/Monat.</p>	<p>Mutterschutz: Insgesamt Anspruch auf 2 Monate. 9 Wochen: 3 vor und 6 nach der Geburt, frühestens jedoch 12 Wochen vor der Geburt.</p> <p>Vatertage: 10 Werktagen innerhalb von 60 Tagen nach der Geburt mit Lohnfortzahlung wie im Krankheitsfall.</p> <p>Elternzeit: Anspruch auf bis zu 12,5 Monate (je nach gewähltem Elterngeldmodell) 10 Monate bei vollem Lohnausgleich oder 12 Monate bei einer Fortzahlung von 80% des vorherigen Lohns.</p> <p>Spezielle Vaterzeit: 1,5 Monate (6 Wochen) im Rahmen des Elterngeldes, die ansonsten ersatzlos von der Elternzeit abgezogen werden.</p> <p>Bedingung: Eltern müssen jeweils 6 der 10 Monate vor der Geburt rentenversichertes Einkommen bezogen haben.</p> <p>Kinderbetreuungszeit: 23 Monate nach Beendigung der Elternzeit für ein Elternteil, wenn das Kind weniger als 33 Stunden/Woche in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.</p>
	Infrastrukturregelungen		
	<p>Kinderbetreuung: Kommunen sind eigenverantwortlich für Einrichtung von Kindertagesstätten.</p> <p>Stark national forcierter Ausbau der Kindertagesbetreuung.</p> <p>Gesetzlich geregelter Höchstbetrag für die Eigenbeteiligung an den Betreuungsplätzen (etwa 20 Prozent) bei einem Höchstsatz von maximal 280 Euro.</p> <p>Private Kinderbetreuung wird ebenso staatlich finanziell mitfinanziert.</p> <p>Ganztagesbetreuung und Halbtagesbetreuung.</p> <p>Förderung der frühkindlichen Entwicklung. Der Erziehungsplan unterliegt dem Bildungsministerium.</p>		

Fortsetzung von Seite 139

		Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Kanada		<p>Gesamtbevölkerung: 32,6 Millionen</p> <p>Frauerwerbsquote: 68,3%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,54</p> <p>Jahresdurchschnittseinkommen brutto: 53.252 Euro</p>	<p>Nationale Regierung verfügt nur über indirekte Steuerungsmöglichkeiten in der Familienpolitik, z. B. über Arbeitsmarktinstrumente oder Programme zur Reduzierung von Kinderarmut.</p> <p>Hohe Frauerwerbsquote kulturell bedingt (vergleichbar USA).</p> <p>Hohe Transferleistungen für einkommensschwache Familien von insgesamt 6,14 Milliarden Euro in der Förderperiode 2004/2005.</p> <p>Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten durch die neue konservative Regierung 2006 durch die Einführung eines Kinderbetreuungsgeldes gestoppt.</p>
		Geldregelungen	Zeitregelungen
		<p>Elterngeld: Anspruch auf insgesamt 11,5 Monate (50 Wochen), einkommensabhängige Bezahlung, davon 3,5 Monate (15 Wochen) Mutterschaftsgeld. Während dieser Zeit 55% Lohnfortzahlung mit einem Höchstsatz von 301 Euro (\$ 423) wöchentlich.</p> <p>Zusätzlich zum Mutterschafts- und Elterngeld Familienzuschlag: 80% statt 55% des durchschnittlichen Gehaltes der letzten 52 Wochen bei einem Haushaltseinkommen von unter 18.465 Euro (\$ 25.921) im Jahr.</p> <p>Kinderbetreuungsgeld: Unabhängig vom Haushaltseinkommen wird für jedes Kind in der Familie unter 6 Jahren 71 Euro/Monat (\$ 100) gezahlt.</p> <p>Unterstützung einkommensschwacher Familien: Zuschuss von 76 Euro/Monat (\$ 106,9) für das dritte und jedes weitere Kind werden monatlich 5 Euro (\$ 7,5) zusätzlich bis zu einem Haushaltseinkommen von 26.485 Euro (\$ 37.178) gezahlt. Bei einem höheren Einkommen wird der Zuschuss reduziert.</p> <p>Zusätzlich zur Unterstützung einkommensschwacher Familien: Bei einem Haushaltseinkommen unter 14.877 Euro (\$ 20.883) 118 Euro/Monat (\$ 165,6) für das erste Kind, 104 Euro/Monat (\$ 146,5) für das zweite Kind, 100 Euro/Monat (\$ 139,4) für jedes weitere Kind</p>	<p>Mutterschutz: 4 Monate (17 Wochen), frei wählbar, ab 11 Wochen vor der Geburt</p> <p>Vatergeld: 3–5 Wochen nur in Québec im Rahmen der Elternzeit erhältlich bei einer Lohnfortzahlung von 70% bis 75%.</p> <p>Elternzeit: 8,5 Monate (37 Wochen), die beliebig zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden können. Gleichzeitige Nutzung ist nicht möglich.</p>
	Infrastrukturregelungen		
	<p>Kinderbetreuung: Die Provinzen und Territorien sind eigenverantwortlich für Einrichtung, Betreuung und Kontrolle von Kindertagesstätten.</p> <p>Bei einem Besuch von staatlichen Einrichtungen werden Familien mit einem geringen Einkommen finanziell unterstützt.</p> <p>Steuerliche Absetzbarkeit von Ausgaben zur Kinderbetreuung für Kinder bis 16 Jahren.</p>		

Fortsetzung von Seite 140

	Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Österreich	<p>Gesamtbevölkerung: 8,3 Millionen</p> <p>Frauenenerwerbsquote: 63,5%</p> <p>Fertilitätsrate: 1,40</p>	<p>Protraditionelles Modell</p> <p>Keine ressortübergreifende Familienpolitik: Arbeitsrechtliche Regelungen befinden sich nicht in Übereinstimmung mit der Familienpolitik.</p> <p>Paradigmenwechsel 2002: Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Erhöhung der Väterbeteiligung durch das Elterngeld.</p> <p>Traditionell genießt in der Bevölkerung die Vorstellung eine hohe Akzeptanz, dass ein Kind bis zum dritten Lebensjahr innerhalb der Familie betreut wird.</p> <p>In den nächsten drei Jahren fördert die Bundesregierung den Ausbau der Kinderbetreuung mit 45 Mio. Euro. Die Bundesländer werden bis 2010 weitere 60 Mio. Euro zur Verfügung stellen.</p>
	Geldregelungen	Zeitregelungen
	<p>Mutterschutzgeld: Unselbstständig beschäftigte Frauen haben im Fall von Schwangerschaft und Geburt einen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld beträgt den durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate.</p> <p>Elterngeld: Seit dem 1. Januar 2008 wird das Elterngeld in drei Varianten unterschiedlicher Dauer ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"> ■ 30+6: rd. 436 Euro/Monat, ■ 20+4: rd. 624 Euro/Monat, ■ 15+3: rd. 800 Euro/Monat. Die Zuverdienstgrenze ermöglicht eine Teilzeitbeschäftigung während des Bezugs des Elterngeldes. Bedürftige Eltern können einen Zuschuss von rd. 181 Euro im Monat beantragen.</p> <p>Kindergeld: Gestaffelt nach dem Alter des Kindes: <ul style="list-style-type: none"> ■ 0 bis 3 Jahre: 105,40 Euro/Monat, ■ ab 3 Jahren: 112,70 Euro/Monat, ■ ab 10 Jahren: 130,90 Euro/Monat, ■ ab 19 Jahren: 152,70 Euro/Monat. Das Kindergeld wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes bezahlt. Mehrkinderzuschlag und Zuschlag für behinderte Kinder.</p> <p>Familienbesteuerung: Zahlreiche steuerliche Vergünstigungen für Familien (Absetzbeträge für Kinder, Alleinerziehende, Alleinverdiener etc.).</p>	<p>Mutterschutz: 16 Wochen Der Mutterschutz beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und endet acht Wochen danach. Im Fall von Früh- und Mehrlingsgeburten sowie eines Kaiserschnitts endet der Mutterschutz zwölf Wochen nach der Geburt.</p> <p>Karenzzeit: 24 Monate Mütter und Väter können abwechselnd bis zum zweiten Geburtstag des Kindes von ihrem Beschäftigungsverhältnis freigestellt werden. Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz besteht noch einen Monat über die Karenzzeit hinaus. Die Karenzzeit ist damit um ein Jahr kürzer als die längste Bezugsdauer des Elterngeldes.</p> <p>Elternteilzeit: Bis zum Beginn der Schulzeit für ihr Kind haben Eltern die Möglichkeit, von einer speziellen Teilzeitregelung für Eltern Gebrauch zu machen. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Jahre bestanden hat und der Betrieb mehr als 20 Beschäftigte hat, können sie mit ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausmachen.</p>
Infrastrukturregelungen		
	<p>Kinderbetreuung: Ein Drittel aller Kinderbetreuungseinrichtungen sind privat organisiert. Träger sind Vereine oder kirchliche Organisationen. Der überwiegende Teil der öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich wird von den Gemeinden getragen (98,5%).</p> <p>Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen liegt bei 10,8 Prozent, der Drei- bis Fünfjährigen bei 83,5 Prozent und bei den Sechs- bis Neunjährigen bei 12,9 Prozent.</p>	

Fortsetzung von Seite 141

		Hintergrund	(Familien-)politische Prämissen
Frankreich		<p>Gesamtbevölkerung: 61,9 Millionen</p> <p>Frauenenerwerbsquote: 60%</p> <p>Fertilitätsrate: 2,0</p>	<p>Pronatalistisches Modell</p> <p>Die Familienpolitik zielt auf eine hohe Geburtenrate ab und legt Wert auf den Ausbau und die Qualität von Kinderbetreuungsmöglichkeiten.</p> <p>Insbesondere einkommensschwache und kinderreiche Familien erhalten großzügige finanzielle Hilfen.</p> <p>Die geringe Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung ist zum Teil kulturell bedingt, wird aber politisch auch nicht abgewendet.</p> <p>Die gegenwärtige Familienpolitik hat sich die Unterstützung der Eltern in ihren elterlichen Pflichten, die Garantie der freien Wahl der Betreuungsart der Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Elternteile als Ziele gesetzt.</p>
		Geldregelungen	Zeitregelungen
		<p>Grundleistung für Kleinkinder (Allocation de base de la prestation d'accueil de jeune enfant): für alle Kleinkinder unter drei Jahren, wenn Eltern bestimmtes Jahreseinkommen, das mit der Kinderzahl steigt, nicht überschreiten. Pauschale von 172,77 Euro.</p> <p>Elterngeld (complément de libre choix d'activité): einkommensunabhängige Zahlung von 536,03 Euro monatlich, die mit der Grundleistung für Kleinkinder verrechnet wird. Wird ausgezahlt, wenn das bestimmte Jahreseinkommen nicht überschritten wird. Kann bis zu drei Jahre bezogen werden, für das erste Kind jedoch nur 6 Monate lang. Verringerter Satz bei Teilzeitbeschäftigung.</p> <p>Elterngeld für Mehrkinderfamilien (complément optionel du libre choix d'activité): ab drei Kindern, ein Elternteil gibt Erwerbstätigkeit auf: für ein Jahr 766,53 Euro monatlich.</p> <p>Kindergeld (allocations familiales): Einkommensunabhängige Leistung ab dem zweiten Kind in Höhe von 120,32 Euro mit einer Steigerung von 54,15 Euro pro weiterem Kind.</p> <p>Familienzulage für kinderreiche Familien (Complément familiale): Sobald das dritte, vierte oder jedes weitere Kind 3 Jahre alt wird, Pauschale von 156,60 Euro im Monat für jedes dieser Kinder, sofern die Haushaltseinkünfte einen gewissen Betrag nicht überschreiten.</p>	<p>Mutterschutz: 16 Wochen. Beginnt 6 Wochen vor der Geburt. Ab dem dritten Kind Verlängerung auf 26 Wochen (8 vor, 18 nach der Geburt). Bei Zwillingen 34 Wochen und Mehrlingen 46 Wochen.</p> <p>Vatertage und Vaterzeit: 3 Werktage Vattertage zusätzlich zum Jahresurlaub (congé de naissance). Dazu 11 Kalendertage (bei Mehrlingen 18 Kalendertage) Vaterzeit (congé de paternité) innerhalb der vier Monate nach der Geburt.</p> <p>Elternzeit: Anrecht auf insgesamt 3 Jahre unvergütete Elternzeit, wobei jährlich verlängert wird. Anspruch auf Rückkehr zum Arbeitsplatz, wenn vorher zumindest ein Jahr dort gearbeitet wurde. Teilzeitarbeit ist möglich.</p>
		Infrastrukturregelungen	
	<p>Kinderbetreuung: Für die Betreuung und Bildung der Kleinkinder steht traditionell eine ausdifferenzierte Betreuungsstruktur zur Verfügung.</p> <p>Beinah alle Kinder ab drei Jahren besuchen die staatliche und kostenlose école maternelle.</p> <p>Die Infrastruktur der öffentlichen Betreuungsangebote soll weiter ausgebaut werden.</p> <p>Familien werden bei der außerfamiliären Kinderbetreuung finanziell unterstützt. Sie erhalten eine Betreuungszulage zur außerfamiliären Betreuung von Kleinkindern (Complément du libre choix du mode de garde) bis 3 Jahren und einen reduzierten Satz für die 3- bis 6-jährigen. Im Rahmen dieser Beihilfe werden Kosten für die privatwirtschaftliche Betreuung von Kindern unter 6 Jahren in Teilen vom Staat übernommen. Die Höhe der Zulage variiert nach Einkommen und Familiengröße.</p>		

VIII.

Literatur

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Aakjaer, C. et al. (2006): Parental leave and payment for childcare, Impact of the economic situation of a married couple in Denmark, Sweden, Norway, Finland, Great Britain, and Germany, unter: http://www.socsci.aau.dk/ccws/CalenderActivities/2006-autumn-link/WP04_2006.pdf. Letzter Zugriff am: 21.10.2007.

Bertram, H. et al. (2006): Wem gehört die Familie der Zukunft? Expertisen zum 7. Familienbericht der Bundesregierung, Berlin.

Bleses, P. (2003): Wenig Neues in der Familienpolitik, in: Gohr, A. & Seeleib-Kaiser, M. (Hrsg.), Sozial- und Wirtschaftspolitik unter Rot-Grün, Wiesbaden, 189–209.

Brossé-Verbiest, S., Wagner, N. (2003): Familienpolitik in Frankreich.

BMFSFJ (2006a): Elterngeld und Elternzeit: Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Berlin.

BMFSFJ (2006b): Erziehungsgeld, Elternzeit: Das Bundeserziehungsgeldgesetz, Paderborn.

BMFSFJ (2006c): Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz, Paderborn.

BMFSFJ, & FAFO Baden-Württemberg (2005): Familie ja, Kinder nein. Was ist los in Deutschland? Monitor Familiendemographie, 1–3.

Bundesverband deutscher Banken (2007): Währungsrechner, unter <http://www.bdb.de/html/reisekasse/waehrungsrechner.asp>. Letzter Zugriff am: 15.11.2007.

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz (2004): Bericht über 10 Jahre österreichische Familienpolitik.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2008): Elternkarenz und Elternteilzeit. Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2007): Arbeitsmarktmonitoring 2006. Berlin.

Bushnik, T. (2006): Child Care in Canada. In: Children and Youth Research Paper Series. By Statistics Canada, unter: <http://www.statcan.ca/english/research/89-599-MIE/89-599-MIE2006003.pdf>. Letzter Zugriff am: 06.11.2007.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Caisse d'Allocation Nationale (CAF) (2008). Online unter: <https://www.caf.fr/wps/portal/>
Letzter Zugriff am: 18.07.2008.

Caisse d'Allocation Nationale (CAF) (2006): DOSSIERS D' ETUDES N° 80, Appréciation de la Prestation d'Accueil du Jeune Enfant (PAJE) par ses utilisateurs Services rendus par le dispositif et influence sur le choix du mode de garde, 2006.

Canada (2003): Federal/Provincial/Territorial Communiqué on Early Childhood Development, unter: http://www.ecd-elcc.ca/en/ecd/ecd_sharedframe.shtml. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007a): Child and Family Benefits Online Calculator, unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/calculator/menu-e.html>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007b): Canada Child Benefits (including related federal, provincial, and territorial programs) Benefits for the period from July 2007 to June 2008, unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/cctb/menu-e.html>. Letzter Zugriff am: 06.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007c): Child Care Expenses Deduction for 2007, unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/E/pbg/tf/t778/t778-07e.pdf>. Letzter Zugriff am: 19.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007d): Canada Child Tax Benefit (CCTB), unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/cctb/menu-e.html>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007e): Child Disability Benefit (CDB), unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/disability-e.html>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007f): National Child Benefit, unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/ncb-e.html>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007g): Provincial and territorial programs, unter: http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/related_programs/menu-e.html. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Canada Revenue Agency (2007h): Universal Child Care Benefit (UCCB), unter: <http://www.cra-arc.gc.ca/benefits/uccb/menu-e.html>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Citizenship and Immigration (2005): Recent Immigrants in Metropolitan Areas: Canada – A Comparative Profile Based on the 2001 Census, unter: <http://www.cic.gc.ca/english/resources/research/census2001/canada/parta.asp>. Letzter Zugriff am: 14.11.2007.

Code de la Sécurité Sociale, Livre III, Article L331.1ff. Online unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006073189&dateTexte=20080314>.
Letzter Zugriff am: 18.06.2008.

Code National, Buch V; Artikel L 511-1 ff.

Cole, J. (2004): Child Care in Canada: Regulated, Unregulated, Privat or Public. By Parliamentary Information and Research Service. Library of Parliamentary, unter: <http://www.parl.gc.ca/information/library/PRBpubs/prb0418-e.pdf>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Department of Justice Canada (2001, Chapter 27): Immigration and Refugee Protection Act, unter: <http://laws.justice.gc.ca/en/I-2.5/>. Letzter Zugriff am: 19. 11. 2007.

Department of Justice Canada (1996, Chapter 23): Employment Insurance Act, unter: <http://laws.justice.gc.ca/en/E-5.6/>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Department of Justice Canada (1985, Chapter 1.): Income Tax Act, unter: <http://laws.justice.gc.ca/en/I-3.3/> Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007

Department of Justice Canada (R.S., 1985, c. L-2): Canada Labour Code, unter: http://laws.justice.gc.ca/en/ShowDoc/cs/L-2/bo-ga:l_III/20071016/en?command=HOME&caller=SI&fragment=maternty&search_type=all&day=16&month=10&year=2007&search_domain=cs&showall=L&statuteyear=all&lengthannual=50&length=50&page=3&isPrinting=false#codese:166. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Deutscher Bundestag (2006a): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes, Drucksache 16/1889, Berlin.

Deutscher Bundestag (2006b): Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren 2006. BT-Drs. 16/2250

Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (Drees) (2005): Le congé de paternité; Etudes et résultats Nr. 442, 11/2005.

Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (Drees) (2006): Le congé de maternité; Etudes et résultats Nr. 531, 11/2006.

Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (Drees) (2007): L'accueil collectif et en crèche familiale des enfants de moins de 6 ans en 2005; Etudes et résultats Nr. 548, 01/2007.

Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (Drees) (2006): Le congé de maternité; Etudes et résultats Nr. 531, 11/2006.

Direction de la recherche, des études, de l'évaluations et des statistiques (Drees) (2005): Le congé de paternité; Etudes et résultats Nr. 442, 11/2005.

Doherty G. et al. (2003): OECD Thematic Review of Early Childhood Education and Care. Canadian Background Report, unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/41/36/33852192.pdf>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007. Dossier politiques publiques (2008): La politique de la famille. Online unter: http://www.vie-publique.fr/dossier_polpublic/famille/index.shtml Letzter Zugriff am: 18. 07. 2008.

Duvander, A. et al. (2005): Swedish parental leave and gender equality – Achievements and reform challenges in a European perspective, Stockholm.

Eggen, Bernd (2005): Familien, Geburtenhäufigkeit und Einkommensarmut in der EU; Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 4/2005.

Eurostat (2007a): Gesamtfruchtbarkeitsrate, 1994-2005, unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies_new_population&root=Yearlies_new_population/C/C1/C12/cab12048. Letzter Zugriff am: 13. 11. 2007.

Eurostat (2007b): Teilzeitbeschäftigte Personen – Frauen, 1995–2006, unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=EU_MAIN_TREE&root=EU_MAIN_TREE/basic/YEARLIES_NEW/C/C4/C41/ccb22820. Letzter Zugriff am: 13. 11. 2007.

Eurostat (2007c): Durchschnittliches Gebäralter der Frauen, 1995–2006, unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies_new_population&root=Yearlies_new_population/C/C1/C12/cab13072. Letzter Zugriff am: 09. 05. 2008.

Eurostat (2007d): Bruttolöhne und Gehälter insgesamt, 1995–2006, unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=Yearlies_new_population&root=Yearlies_new_population/C/C4/C43/dbb15120. Letzter Zugriff am: 12. 11. 2007.

Fagnani, J., Letablier, M.T. (2005): Caring rights and responsibilities of families in the French welfare state; in: Pfau-Efinger, B./ Geissler, B.: Care Arrangements and Social Integration in European Societies, Bristol, S.153–172.

Friendly, M., Beach J. (2005): Early childhood education and care in Canada 2004, unter: <http://www.childcarecanada.org/ECEC2004/#toc>. Letzter Zugriff am: 16. 11. 2007.

Gauthier, A. (1996): The State and the Family, Oxford.

Grundig, B. (2006): Kinderlose Frauen vs. Frauen ohne Kinder: Zum Problem der Messung der Kinderlosigkeit in Deutschland, unter: http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/N/publ/Zeitschriften/zs-ifodr/ZS-IFODR-container/IFO_DRESDEN_BERICHTET_2006/ifodb_2006_5_31-35.pdf. Letzter Zugriff am: 07. 11. 2007.

Gupta, N. et al. (2006): Child Care and Parental Leave in the Nordic Countries: A Model to Aspire to?, unter: <http://ftp.iza.org/dp2014.pdf>. Letzter Zugriff am: 19. 10. 2007.

Hiilamo, H. (2002): The Rise and Fall of Nordic Family Policy? Historical Development and Changes during the 1990 in Sweden and Finland, Saarijärvi.

Human Resources and Social Development Canada (2007a): Employment Standards Legislation in Canada, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/cgi-bin/hrsdc-rhdsc/print/print.asp?Page_Url=/en/lp/spila/cli/eslc/01Employment_Standards_Legislation_in_Canada.shtml. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2007b): Maternity Leave, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/cgi-bin/hrsdc-rhdsc/print/print.asp?Page_Url=/en/lp/spila/wlb/wfp/11Maternity_Leave.shtml. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2007c): Report from the Ministerial Advisory Committee on the Government of Canada's Child Care Spaces Initiative, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/en/publications_resources/social_policy/mac_report/Child_Care_Spaces_Strategy.pdf. Letzter Zugriff am: 16. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2007d): Summary of Consultations on the Child Care Spaces Initiative, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/en/public_consultations/child_care/report_summary.shtml. Letzter Zugriff am: 16. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2006a): Leave for Parental Reasons in Employment Standards Legislation, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/en/lp/spila/cli/eslc/Parent_e.pdf. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2006b): Length of Maternity, Parental and Adoption Leave in Employment Standards Legislation (unpaid), unter: http://www.hrsdc.gc.ca/cgi-bin/hrsdc-rhdsc/print/print.asp?Page_Url=/en/lp/spila/cli/eslc/06Rate_of_Maternity_Parental_and_Adoptoin_Leave.shtml. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Human Resources Development Canada (2001b): Unemployment Insurance-Employment Insurance Transition: An Evaluation of the Pre-2001 Maternity and Parental Benefits Program: in Canada, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/en/cs/sp/hrsd/edd/reports/2001-000616/ueit_e.pdf. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Human Resources and Social Development Canada (2001b): Family-related and other leaves., unter: http://www.hrsdc.gc.ca/en/lp/spila/cli/eslc/fam:ily_e.pdf. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Hyggen, C. (2003): Labour supply in Norway. Second report for the project Welfare Policy and Employment in the Context of Family Change”, unter: <http://www.york.ac.uk/inst/spru/research/nordic/norwlabo.PDF>. Letzter Zugriff am: 07. 11. 2007.

Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) (2007): Fünf Monate nach Einführung des Elterngeldes: Das Elterngeld im Urteil der jungen Eltern. Eine Umfrage unter Müttern und Vätern, deren jüngstes Kind 2007 geboren wurde, Allensbach (unveröffentlichtes Dokument).

Institut Nationale d'études démographiques (INED) (2003): Population Structure of Metropolitan France by sex and age final data. Online unter: http://www.ined.fr/en/pop_figures/france/population_structure/ages_sex_final/. Letzter Zugriff am: 19. 04. 2008.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2002): Indicateur conjoncturel de fécondité, 12/2002.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2003): 1,6 million d'enfants vivent dans une famille recomposée; Insee première, Nr. 901, 06/2003. Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/docs_ffc/IP901.pdf. Letzter Zugriff am: 19. 07. 2008.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2006): Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATCCF02202&tab_id=6; Letzter Zugriff am: 20. 03. 2008.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2008a): La France en faits et chiffres. Evolution du nombre de familles monoparentales. Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATFMP0219&tab_id=194&souspop=6. Letzter Zugriff am: 19. 06. 2008.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2008b): Activité, emploi et chômage selon le type de ménage et le nombre d'enfants. Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?tab_id=490; (Enquêtes emploi du 1er au 4ème trimestre 2006) Zuletzt geöffnet: 18. 07. 2008.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2008c): Taux de fécondité par âge; Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATTEF02211&tab_id=32. Zuletzt geöffnet: 19. 07. 2008.

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2008d): Etudes et resultats; Les prestations familiales et de logement en 2006, 01/2008. http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATSOS07102&tab_id=362&souspop=5. Zuletzt geöffnet: 19. 06. 2008

Institut National de la Statistique et des Études Économiques (INSEE) (2008e): Nombre d'élèves du préélémentaire par âge et taux de scolarisation des enfants de 2 à 5 ans; Online unter: http://www.insee.fr/fr/ffc/chifcle_fiche.asp?ref_id=NATSOS07102&tab_id=362&souspop=5. Zuletzt geöffnet: 19. 06. 2008

Kamerma, S. B., Kahn, A. J. (1991): Child Care, Parental Leave and the under 3s. Policy Innovation in Europe; Greenwood Publishing Group.

Kautto, M. et al. (2002): Nordic Social Policy. Changing Welfare States, London/New York.

KELA (The Social Insurance Institution of Finland Organization) (2007): A guide to benefits 2007, unter: [http://www.kela.fi/in/internet/liite.nsf/NET/260407145038HL/\\$File/kela_pahkina_en_07_verkkoon.pdf?OpenElement](http://www.kela.fi/in/internet/liite.nsf/NET/260407145038HL/$File/kela_pahkina_en_07_verkkoon.pdf?OpenElement). Letzter Zugriff am: 15. 08. 1007.

Koch, A. (2000): Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter? Zum Entwurf der rot-grünen Bundesregierung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 45: 590–599.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Kolbe, W. (2002): Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945–2000, Frankfurt a. M./New York.

Kornstad, T., Thoerese, T. O. (2006): Effects of Family Policy Reforms in Norway. Results from a Joint Labour Supply and Child Care Choice Microsimulation Analysis, unter: <http://www.ssb.no/publikasjoner/DP/pdf/dp450.pdf>. Letzter Zugriff am: 19. 10. 2007.

Låppegard, T. (2002): Education Attainment and Fertility Pattern among Norwegian Woman, Oslo.

Lero, D. S. (2003): Research on Parental Leave Policies and Children's Development Implications for Policy Makers and Service Providers, unter: <http://www.excellence-earlychildhood.ca/documents/LeroANGxp.pdf>. Letzter Zugriff am: 19. 11. 2007.

Letablier, M.-T. (2003): Fertility and Family Policies in France; in: Journal of Population and Social Security (Population). Supplement to Volume 1.

Marshall, K. (2006): Converging gender roles, unter: <http://www.statcan.ca/english/freepub/75-001-XIE/10706/high-1.htm#aut>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Marshall, K. (2003): Parental leave: More time off for baby. In CANADIAN SOCIAL TRENDS Statistics Canada — Catalogue No. 11-008. Page 13-18, unter: <http://www.statcan.ca/english/freepub/11-008-XIE/2003003/articles/6702.pdf>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Mikrozensus 2006: Familien in Deutschland. Ergänzende Tabellen zur Pressekonferenz am 28. November 2007 in Berlin, unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2008/Familienland/Familienland__Uebersicht,templateId=enderPrint.psml. Letzter Zugriff am: 22. 07. 2008.

Ministère du Travail, des relations sociales et de la solidarité (2008). Online unter: <http://www.travail.gouv.fr/> Zuletzt geöffnet: 18. 07. 2008.

Ministry for Family and Consumer Affairs Denmark (2007a): Rights to leave and cash benefits in the event of birth in Danmark 2007, unter: <http://www.familiestyrelsen.dk/4/publikationer/>. Letzter Zugriff am: 23. 10. 2007.

Ministry for Family and Consumer Affairs Denmark (2007b): Child benefit in Denmark 2007, unter: <http://www.familiestyrelsen.dk/4/publikationer/>. Letzter Zugriff am: 19. 10. 2007.

Ministry for Social Affairs Denmark (2007), unter: <http://eng.social.dk>. Letzter Zugriff am: 14. 11. 2007.

Ministry of Health and Social Affairs Sweden (2007a): Financial support for families with children, Fact Sheet No. 6, unter: <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/07/66/62/7fc1234d.pdf>. Letzter Zugriff am: 19. 10. 2007.

Ministry of Health and Social Affairs Sweden (2007b): Social insurance in Sweden, Fact Sheet No. 8, unter: <http://www.regeringen.se/content/1/c6/07/94/47/510779fa.pdf>.
Letzter Zugriff am: 19.10.2007.

Ministry of Children and Equality Norway (2007): Rights of Parents of small children, unter: <http://www.regjeringen.no/en/dep/bld/Documents/Guidelines-and-brochures/2007/The-rights-of-parents-of-small-children.html?id=454913>. Letzter Zugriff am: 30.10.2007.

Ministry of Children and Equality Norway (2006), Pressemitteilung vom 18.08.2006, unter: <http://www.regjeringen.no/nb/dep/bld/presesenter/pressemeldinger/2006/Bruk-avkontantstotte-blant-barn-med-ikke-vestlig-innvandrerbakgrunn.html?id=424324>.
Letzter Zugriff am: 01.11.2007.

Ministry of Children and Equality Norway (2001): Act No. 41 of 26 June 1998 concerning Cash Benefit for Parents with Small Children (Cash Benefit Act), unter: <http://www.regjeringen.no/en/doc/Laws/Acts/Cash-Benefit-Act.html>. Letzter Zugriff am 30.10.2007.

MISSOC (2007): Gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR – Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten, unter: http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_tables_de.htm. Letzter Zugriff am: 19.10.2007.

Moss, P., Wall, K. (2007): International Review of Leave Policies (EMPLOYMENT RELATIONS RESEARCH SERIES NO. 80), London, unter: <http://www.berr.gov.uk/files/file40677.pdf>.
Letzter Zugriff am: 19.08.2007.

Mrozek, A. (2007): National daycare redux. National Post, unter: <http://www.canada.com/nationalpost/news/issuesideas/story.html?id=1fff4b0e-3aab-40ba-9ae9-562b6e431fce>.
Letzter Zugriff am: 6.11.2007.

National Longitudinal Survey of Children and Youth (NLSCY) (2007), unter: <http://www.chass.utoronto.ca/datalib/codebooks/cstdli/nlscy.htm>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Norway Statistics (2007a): Children in kindergartens, by age and county (2006), unter: http://www.ssb.no/english/subjects/04/02/10/barnehager_en/tab-2007-06-15-02-en.html.
Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Norway Statistics (2007b): Age-specific fertility rates and total fertility rate. 1961–2006, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/04/02/10/barnehager_en/tab-2007-06-15-03-en.html. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Norway Statistics (2007c): Average age at birth. 1946–2006, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/04/02/10/barnehager_en/tab-2007-06-15-04-en.html.
Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Norway Statistics (2007d): Live births, by parity. 1978–2006, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/04/02/10/barnehager_en/tab-2007-06-15-06-en.html.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Norway Statistics (2007e): Families, by type of family, county, municipality and urban district. 1 January 2007, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/02/01/20/familie_en/tab-2007-06-21-09-en.html. Letzter Zugriff am: 26. 10. 2007.

Norway Statistics (2007f): Labour Force Survey, 2nd Quarter 2007. Persons in the labour force aged 15-74, by age and sex. 1 000 and as per cent of all in each group, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/06/01/aku_en/arkiv/tab-2007-08-06-05-en.html.
Letzter Zugriff am: 30. 10. 2007.

Norway Statistics (2007g): Employed persons aged 15-74 and absence from work1 during the whole reference week, by reason for absence and sex (LFS). 1 000 and per cent, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/06/01/aku_en/arkiv/tab-2007-08-06-11-en.html.
Letzter Zugriff am: 30. 10. 2007.

Norway Statistics – Statistical Yearbook (2006): Table 71: Age-specific fertility rates, total fertility and reproduction rates, unter:
<http://www.ssb.no/english/yearbook/tab/tab-071.htm>. Letzter Zugriff am: 26. 10. 2007.

Norway Statistics (2005): Number of children distributed, by age and cohort, unter: http://www.ssb.no/english/subjects/02/02/10/fodte_en/arkiv/tab-2004-04-22-14-en.html. Letzter Zugriff am: 30. 10. 2007.

Norway Statistics (2004): Arbeid, unter: <http://www.ssb.no/samfunnsspeilet/utg/200404/07/tab-2004-09-15-01.html>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Norway Statistics (2003a): Families' child-care preferences, labour force participation, and use of cash-for-care, spring 2002 (Table 1: Children age 1-2. Share of children in different groups for whom parents receive cash-for-care. Per cent), unter: http://www.ssb.no/english/subjects/03/04/30/kontantstotte_en/tab-2003-05-09-02-en.html.
Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norway Statistics (2003b): Families' child-care preferences, labour force participation, and use of cash-for-care, spring 2002. (Table 2: Children age 1-2, by primary child-care provider in the daytime), unter: http://www.ssb.no/english/subjects/03/04/30/kontantstotte_en/tab-2003-05-09-02-en.html.
Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norway Statistics (2002) – Labour Force Survey 2001, unter: http://www.ssb.no/emner/06/01/nos_aku/nos_c748/nos_c748.pdf, Seite 34. Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007a): Mottakere av kontantstøtte per 31. desember, etter alder. 1999-2006, unter: <http://www.nav.no/805338429.cms>.
Letzter Zugriff am: 15. 11. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007b): Mottakere av kontantstøtte per 30. september, etter kjønn og alder. 2000-2007, unter: <http://www.nav.no/805363794.cms>. Letzter Zugriff am: 15. 11. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007c): Kvinner med foreldrepenger i løpet av 1. halvår 1998-2007. Dekningsgrad. Alder. Antall, unter: <http://www.nav.no/805358059.cms>. Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007d): Kvinner med foreldrepenger i løpet av 1. halvår 1998-2007. Dekningsgrad. Alder. Prosent, unter: <http://www.nav.no/805358058.cms>. Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007e): Menn med foreldrepenger i løpet av 1. halvår 1998-2007, fordelt på dager. Antall, unter: <http://www.nav.no/805358063.cms>. Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

Norwegian Labour and Welfare Organisation (2007f): Menn med foreldrepenger i løpet av 1. halvår 2007, fordelt på dager og alder. Antall, unter: <http://www.nav.no/805358060.cms>. Letzter Zugriff am: 31. 10. 2007.

OECD (2004): Early Childhood Education and Care Policy in France; Country Notes. Online unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/60/36/34400146.pdf>. Zuletzt geöffnet: 19. 06. 2008.

OECD (2005): Babies and Bosses: Reconciling Work and Family Live. Canada, Finland, Sweden and the United Kingdom. Volume 4.

OECD (2006): Country Profile Sweden, unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/16/16/37423778.pdf>. Letzter Zugriff am: 13. 10. 2007.

OECD (2007): Dataset: Country statistical profiles, unter: <http://webnet4.oecd.org/wbos/default.aspx?DatasetCode=CSP2007>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

OECD Family Database (2007), unter: http://www.oecd.org/document/4/0,3343,en_2649_34819_37836996_1_1_1_1,00.html Letzter Zugriff am: 18. 07. 2007.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2007a): Ch. Rille-Pfeiffer, O. Kapella (Hrsg.): Kinderbetreuungsgeld. Evaluierung einer familienpolitischen Maßnahme, Wien.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2007b): Dörfler, S., Kaindl, M.: Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich. Angebot, Nutzung und Rahmenbedingungen für Kinder unter sechs Jahren. Working Paper, Nr. 62/2007. Wien.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2007c): Schipfer, R. K.: Familien in Zahlen 2007. Statistische Informationen zu Familien in Österreich und der EU. Wien.

Österreichisches Institut für Familienforschung (2007d): Neuwirth, N., Wernhart, G.: Die Entscheidung von Müttern zur Erwerbspartizipation. Institutionelle Rahmenbedingungen, Werthaltungen und Aufteilung der Haushaltsarbeit. Working Paper, Nr. 65/2007. Wien.

Phipps, S. (2006): Working Parents. The Evolution of Maternity and Parental Benefits in Canada (Working Paper), IRPP Choices 12 (2), unter: <http://www.irpp.org>.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Riesenfelder, A. et al. (2006): Evaluierung der Einführung des Elterngeldes. Forschungsbericht unter: http://www.rat-fte.at/UserFiles/File/080229_Endbericht_HumanressourceninOesterreich.pdf. Letzter Zugriff am: 14. 05. 2008.

Rønsen, M. (2004): Fertility and Public Policies – Evidence from Norway and Finland, in: Demographic Research, Volume 10, Article 6, unter: <http://www.demographic-research.org/Volumes/Vol10/6/>. Letzter Zugriff am: 14. 08. 2007.

Rønsen, M., Sundström, M. (1999): Public Policies and the Employment Dynamics among New Mothers – A Comparison of Finland, Norway and Sweden, unter: <http://www.ssb.no/publikasjoner/DP/pdf/dp263.pdf>. Letzter Zugriff am: 23. 10. 2007.

Rostgaard, T. et al. (2000): Parental Leave in Denmark, in: Moss P, Deven F. (Hrsg.), Parental Leave: Progress or Pitfall? The Hague/Brussels, NIDI/CBGS Publications, vol. 35.

Rüling, A., Kassner, K. (2007): Familienpolitik aus der Gleichstellungsperspektive: Ein europäischer Vergleich. Friedrich-Ebert-Stiftung – Forum Politik und Gesellschaft (Hrsg.), Berlin.

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsförderung (2007): Evaluation des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit. Zwischenbericht, Essen (Unveröffentlichtes Dokument).

Salles, A. (2006): Frankreich auf dem Weg zur Reprivatisierung der Kinderbetreuung?; in: gender ... politik ... online. Online unter: http://web.fu-berlin.de/gpo/pdf/tagungen/frankreich_anne_salles.pdf. Letzter Zugriff am: 06. 04. 2008

Schøne, P. (2003): The Effect of a Family Policy Reform on Mother´s Pay: A natural Experience Approach, unter: <http://ideas.repec.org/a/kap/reveho/v3y2005i2p145-170.html>.
Letzter Zugriff am: 19. 10. 2007.

Schøne, P. (2005): The family gap and ‘family friendly’ policies: The case of Norway, http://www.samfunnsforskning.no/files/file25061_p_2004_28.pdf. Letzter Zugriff am: 13. 11. 2007.

Sécurité Sociale – L´ Assurance Maladi, unter: <http://www.ameli.fr/assures/droits-et-demarches/par-situation-personnelle/vous-allez-avoir-un-enfant/vous-etes-enceinte/le-conge-maternite.php>. Letzter Zugriff am: 14. 05. 2008.

Service of Canada (2007a): Employment Insurance (EI) and maternity, parental and sickness benefits, unter: <http://www1.servicecanada.gc.ca/en/ei/types/regular.shtml#eligible>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Service of Canada (2007b): Employment Insurance (EI) and the family supplement, unter: http://www1.servicecanada.gc.ca/en/ei/service/family_supplement.shtml.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Service of Canada (2007c): Employment Insurance (EI) Pilot Project to increase the allowable earnings, unter: http://www.hrsdc.gc.ca/cgi-bin/asp/servcan/print-imprimer.asp?Page_Url=/en/ei/information/allowable_earnings.shtml. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Service of Canada (2007d): Service for Family and Children, unter: <http://www.servicecanada.gc.ca/en/audiences/families/index.shtml>. Letzter Zugriff am: 05.11.2007.

Statistics Canada (2007a): Average income after tax by economic family types (2001 to 2005), unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/famil21a.htm>.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Statistics Canada (2007b): Average total income by economic family types (2001 to 2005), unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/famil05a.htm>.
Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Statistics Canada (2007c): Census families by number of children at home, by province and territory (2006 Census), unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/famil50a.htm>.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Statistics Canada (2007d): Census families, number and average size, unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/famil40.htm>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Statistics Canada (2007e): Employment by age, sex, type of work, class of worker and province (monthly), unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/labr66a.htm>.
Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Statistics Canada (2007f): Full-time and part-time employment by sex and age group, unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/labor12.htm>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Statistics Canada (2007g): Median total income, by family type, by province and territory (All census families), unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/famil108a.htm>.
Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Statistics Canada (2007h): Population by year, by province and territory, unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/demo02a.htm>. Letzter Zugriff am 06. 11. 2007.

Statistics Canada (2007i): Reasons for part-time work by sex and age group, unter: <http://www40.statcan.ca/l01/cst01/labor63a.htm>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

Statistics Canada (2006): Women in Canada. A Gender-based Statistical Report. Fifth Edition, unter: <http://www.statcan.ca/english/freepub/89-503-XIE/0010589-503-XIE.pdf>.
Letzter Zugriff am 06. 11. 2007.

Statistik Austria (2007): Demographisches Jahrbuch Österreich 2006, Wien.

Statistik Austria (2008): Statistisches Handbuch Österreich 2007, Wien.

Statistisches Bundesamt (2008): Haushalte, unter: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/Haushalte/Haushalte.psml>. Letzter Zugriff am: 22. 07. 2008.

Stats&Facts (2004a): Demographics of the Canadian Population, unter: <http://www.ccsd.ca/factsheets/demographics/>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Stats&Facts (2004b): Family. A Canadian Profile, unter: <http://www.ccsd.ca/factsheets/family/index.htm>. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

The Daily (2007a): Birth, unter: <http://www.statcan.ca/Daily/English/070921/d070921b.htm>. Letzter Zugriff am: 18. 11. 2007.

The Daily (2007b): Employment Insurance Coverage Survey. <http://www.statcan.ca/Daily/English/071003/d071003a.htm>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

The Daily (2007c): Labour Force Survey, unter: <http://www.statcan.ca/Daily/English/071102/d071102a.htm>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

The Daily (2005): Employment Insurance Coverage Survey, unter: <http://www.statcan.ca/Daily/English/050622/d050622d.htm>. Letzter Zugriff am: 06. 11. 2007.

The National Child Benefit (2007), unter: http://www.nationalchildbenefit.ca/home_e.html. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

The National Child Benefit (2005): Progress Report 2004, unter: http://www.national-childbenefit.ca/ncb/ncb-2005/message_en.shtml. Letzter Zugriff am: 16. 11. 2007

Treasury Board of Canada Secretariat (2003): Multilateral Framework on Early Learning and Child Care, unter: http://www.tbs-sct.gc.ca/rma/eppi-ibdrp/hrdb-rhbd/elcc-agje/description_e.asp. Letzter Zugriff am: 05. 11. 2007.

Valdimarsdóttir, F. R. (2006): Nordic experiences with parental leave and its impact on equality between women and men, Kopenhagen.

Vienna Institute of Demography (2006): Geburtenbarometer Monthly Fertility in Austria, unter: http://www.oeaw.ac.at/vid/download/Geburtenbarometer_Ergebnis_Monat03_2008.pdf. Letzter Zugriff am: 08. 05. 2008.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: Oktober 2008

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50*
Fax: 03018/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute